THE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Digitized by the Internet Archive
in 2021 with funding from
Brigham Young University

https://archive.org/details/derklosterbruchi26hnej

DQ
3
.M5
Nr. 26

# MITTEILUNGEN

ZUR

# VATERLÄNDISCHEN GESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VOM

HISTORISCHEN VEREIN IN ST. GALLEN.

XXVI.

DRITTE FOLGE.

ST. GALLEN.
FEHR'SCHE BUCHHANDLUNG (VORMALS HUBER & CO.)
1899.

Zollikofer'sche Buchdruckerei in St. Gallen.

THE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

DER

# KLOSTERBRUCH IN RORSCHACH

UND DER

# ST. GALLER KRIEG

1489–1490.

---

# DER AUFLAUF ZU ST. GALLEN

IM JAHRE 1491.

ST. GALLEN.
FEHR'SCHE BUCHHANDLUNG (VORMALS HUBER & CO.)
1899.

# MITTEILUNGEN

ZUR

# VATERLÄNDISCHEN GESCHICHTE.

---

HERAUSGEGEBEN

VOM

## HISTORISCHEN VEREIN IN ST. GALLEN.

---

## XXVI.

I. HALBBAND.

ST. GALLEN.
FEHR'SCHE BUCHHANDLUNG (VORMALS HUBER & CO.)
1895.

DQ
3
.M5
vol. 26

DER

# KLOSTERBRUCH IN RORSCHACH

UND DER

# ST. GALLER KRIEG

1489—1490

VON

DR. JOHANNES HÄNE

ST. GALLEN
FEHR'SCHE BUCHHANDLUNG (VORMALS HUBER & CO.)
1895.

# Der Klosterbruch in Rorschach

und der

## St. Galler Krieg.

---

# INHALT.


Seite

Quellenverzeichnis und Einleitung . . . . . 1

I. Wiedererhebung der Abtei St. Gallen in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts . . . . . 7

1. Ulrich (VIII.) Rösch, Abt von St. Gallen . . . . . 7

2. Verhältnis zwischen Abtei und Stadt St. Gallen . . . . 15

II. Das Rorschacher Klosterprojekt . . . . . 25

III. Stellung der St. Galler und Appenzeller zum Klosterbau. Ulrich Varnbüler . . . . . 31

IV. Der Klosterbruch[1]) . . . . . 49

V. Stellungnahme der Eidgenossen bis zum offiziellen Abfall der Gotteshausleute. Die Tagsatzung zu Baden . . . . . 56

VI. Abfall der Gotteshausleute. Der Bund zu Waldkirch . . . 69

VII. Verteidigungsanstalten des Abtes. Erneuter Vermittlungsversuch der VI unparteiischen Orte durch den St. Galler Abschied 87

VIII. Stellung des Abtes und der Schirmorte zum St. Galler Abschied. Beschluss einer bewaffneten Intervention . . . . . 102

IX. Auflösung der Waldkircher Allianz . . . . . 120

1. Lage des Waldkircher Bundes zur Zeit der Kriegsvorbereitungen in den eidgenössischen Orten . . . . . 120

2. Bewaffnete Intervention der eidgenössischen Orte . . . 127

X. Strafgericht der Schirmorte . . . . . 162

1. Bestrafung der Stadt St. Gallen auf dem Tage zu Einsideln 162

2. Bestrafung der Appenzeller und Gotteshausleute auf dem Tage zu Wil . . . . . 176

3. Der neue Hauptmannschaftsvertrag und der Streit um die Beute . . . . . 187

XI. Einmischung von Kaiser und Papst . . . . . 201

XII. Rückblick und Ausblick . . . . . 211

Beilagen laut besonderem Verzeichnis.


---

[1]) Vadian nennt den Streit mit dem Abt «Klosterbruch»; Fridolin Sicher den Feldzug der Eidgenossen zur Unterstützung des st. gallischen Stiftes (1490) «St. Gallerkrieg».

# Quellen und Bearbeitungen.

## A. Quellen und Urkunden.

*a) Gedrucktes Material.*

Joachim von Watt (Vadian) Chronik der Äbte; 2. Hälfte (Deutsche historische Schriften, herausgegeben von Ernst Götzinger) II., 1877, S. 310 bis 367, zitiert «Vad.».

Fridolin Sichers Chronik, herausgegeben von Ernst Götzinger in den St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XX., 1885, S. 26 und 27, zitiert «Sicher».

Kurze Chronik des Gotzhaus St. Gallen von Ulrich Rösch (vgl. Note auf S. 27) nebst einigen speciellen Dokumenten, die sich auf den Klosterbruch zu Rorschach beziehen, herausgegeben von J. Hardegger in den Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte II., 1863, S. 1—112, zitiert «Mittlg. II».

Petermann Etterlin, Kronika von der löblichen Eidgnoschaft, zum 2. Mal herausgegeben von Joh. Jak. Spreng, Basel 1752, S. 219 bis 226, zitiert «Etterlin».

Valerius Anshelms Berner Chronik, herausgegeben vom historischen Verein des Kantons Bern (E. Blösch) I., 1884, S. 361—368, zit. «Anshelm».

Gerold Edlibachs Chronik, herausgegeben von der antiquarischen und der vaterländisch-historischen Gesellschaft in Zürich, 1847, S. 206 u. 207, zitiert «Edlibach».

Jakob Fäsi, Dokumentierte Geschichte des Rorschacher Klosterbruchs im Jahre 1489 und seiner nächsten Folgen. (Ein Spiegel der bittern Früchte des Aufruhrs) im Neuen Schweitzerischen Museum II. und III. (Zürich 1795 und 1796) II., 1795, S. 913—944; III., 1796, S. 3—53; 142—159; 227—239; 241—287; . . . . . zitiert «N. schw. Mus.».

Johann Caspar Zellweger, Urkunden zu dessen Geschichte des appenzellischen Volkes 2. Band, 2. Abteilung, zitiert «Z. U. $II_2$».

Alle drei Lieder über den Klosterbruch vollständig bei

R. v. Liliencron, Die historischen Volkslieder der Deutschen II., 1866, S. 273 bis 289, zitiert «Liliencron II».

Ebenfalls in Zellweger, Urkunden $II_2$ 100—117; ihrer zwei in St. Galler Mitteilungen II. 101—109 und eines: «Wend ir hören nüwe mär», das einzige eigentliche Volkslied unter ihnen, bei

Tobler, Schweizerische Volkslieder II., 74 (Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz, herausgegeben von Bächtold & Vetter, V. Band).

Die Eidgenössischen Abschiede von 1478—1499 von Anton Phil. v. Segesser 1858, Abschiedesammlung Bd. III., Abteilung 1, zitiert «E. A. III1».

---

*Anmerkung.* Stumpf zitiere ich nicht als ganz auf Vadian basierend, und die bezüglichen Abschnitte aus Tschudis ungedruckter Chronik (von 1470 an) giebt Fäsi im N. schw. Mus.

### *b) Ungedrucktes Material.*

(Zum Teil in den Beilagen veröffentlicht.)

*Stadtbibliothek (Vadiana) St. Gallen.*

Hermann Miles, Chronik nach der Anhorn-Murer'schen Abschrift Manuskript 177, S. 17—23 (Beilagen), zitiert «Miles».

*Stadt-Archiv St. Gallen — Bücherarchiv:*

1. Sammelband über den Rorschacher Klosterbruch (Aktenkopien) aus dem Kloster herrührend und nach abgelaufenem Handel Ende des XV. Jahrhunderts von einem Konventualen zusammengestellt — näheres Beilagen — bezeichnet Tom. 925, zitiert «Tom. 925».
2. Ratsbuch von 1489—1497, zitiert «St. G. Ratsbuch».
3. Das gar alt Satzungsbuch der statt Santgallen 1426, bez., 540, zitiert «St. G. Satzungsbuch».
4. Seckelamtsbücher von 1489 und 1490, bez. 337 und 338, zitiert «St. G. Seckelamtsbuch 1489 etc.»
5. Steuerbücher, zitiert «St. G. Steuerbuch 1489 etc.»
6. Ämterregister (1436—1509) — spätere Abschrift — bez. 524, zitiert «St. G. Ämterregister».

*Stadt-Archiv St. Gallen — Urkundenarchiv:*

7. Eine Reihe von Originalakten, Originalmissiven etc., nach ihrem Inhalt in Bündel zusammengeschnürt und gezeichnet in besonders nummerierten «Truhen», zitiert «Stadt-A. St. G. Tr.».

*Stifts-Archiv St. Gallen.*

Lose in einem Fascikel aufbewahrt eine Menge Originalakten und Kopien, z. T. Druckexemplare, bez. Rubrik XIII, Fasc. 9b III. 6, zitiert «Stifts-A.».

*Staats-Archiv Zürich.*

1. In Mappe «Eidgenossenschaft, Akten Abtei St. Gallen 911 bis 1528, 1» ein Pracht-Sammelband (Aktenkopien) über den Rorschacher Klosterbruch, inhaltlich nicht wesentlich verschieden von demjenigen im Stadt-Archiv St. Gallen, aber in Schrift und

Ausstattung sorgfältiger behandelt — wahrscheinlich vom selben Konventualen herrührend. Jener das Konzept, dieser die Reinschrift mit dem Lied Liliencron II. 281, Zellweger U. II2 104.

Hauptsächlich für Abweichungen vom St. Galler Band, zit. «R. S.».

2. Zürcher Ratsmanuale von 1489 und 1490, bez. I. u. II. M. 1489 und I. M. 1490, zitiert «Zürch. Ratsmanual 1489 etc.»
3. Instruktionen, Band I (1490—1531).
4. Tschudi'sche Dokumenten-Sammlung, Band II (1481—1490), bez. B. VIII. 269.
5. Missive.

*Staats-Archiv Luzern.*

Notizen im Ratsprotokoll und anderwärts nicht vorhandene Aktenstücke über den Klosterbruch, deren Kopien in gütigster Weise von Herrn Staatsarchivar Dr. Th. v. Liebenau besorgt wurden.

*Kantons-Archiv Schwiz.*

1. Eine wichtige Kundschaft (vide E. A. III1 Nr. 373, S. 342), deren Abschrift ich den Herren Kantonsarchivar Styger und Kanzleidirektor Kälin in Schwiz verdanke.
2. Der St. Galler Gewaltsbrief auf die Einsidler Tagsatzung am 11. März 1490.

Daneben einzelne Akten und Notizen aus der *Stadtbibliothek Lindau, aus dem Stadt-Archiv Konstanz, dem kgl. preussischen Hausarchiv in Berlin, dem Landesarchiv Appenzell I. R., dem Stadt-Archiv Wil (St. Gallen),* die alle an zutreffender Stelle zitiert sind.

Ausserdem war ich in der Lage, die reichhaltige Akten-Sammlung zu einem Supplementband der E. A. III1 von Herrn Bundesarchivar Dr. J. Kaiser benutzen zu können. Das Manuskript wurde mir in gütigster und coulantester Weise zur Durchsicht überlassen, zitiert «Kaisers Sammlung».

## B. Bearbeitungen.

Neben Fäsis Dokumentierter Geschichte des Klosterbruchs, die ihrer ganzen Anlage nach eher unter die Rubrik: Quellen und Urkunden, als unter die Bearbeitungen gehört, nenne ich

Ildefons von Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen (St. Gallen, 1811, 3 Bände) II. 398—434, zitiert «v. Arx II».

Joh. Caspar Zellweger, Geschichte des appenzellischen Volkes (Trogen, 1830 bis 1840, 3 Bände) II., 144—216, zitiert «Z. G. II».

August Näf, Chronik oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft St. Gallen (Zürich-St. Gallen, 1867) 200—209; 366—368; 521 bis 523, zitiert «Näf».

Rob. Kaufmann, Klosterbau und Klosterbruch in Rorschach unter Abt Ulrich VIII. in den Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung II. (Lindau 1870) 162—189.

August Hardegger, Mariaberg bei Rorschach. Neujahrsblatt des historischen Vereins in St. Gallen, 1891.

Dann vergleiche die bezüglichen Stellen in

Dändliker, Geschichte der Schweiz II., 1885, S. 273 und in

Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft II. (1892) S. 306 bis 315, der den «Wirren in St. Gallen» ein besonderes Kapitel widmet und ein vollständiges Litteratur-Verzeichnis giebt.

---

*Anmerkung.* Speziellere Abhandlungen sind bei den einzelnen Kapiteln oder bei benötigten Zitaten vorgemerkt.

---

Es sei mir gestattet, an dieser Stelle den Vorständen der genannten Archive und Bibliotheken, und allen denen, die mich beim Sammeln des Materials durch bereitwilliges Entgegenkommen und Hinweisungen unterstützten, meinen herzlichsten Dank zu sagen, — insbesondere auch den Herren Bundesarchivar *Dr. J. Kaiser* in Bern und Staatsarchivar *Dr. Th. v. Liebenau* in Luzern, sowie Herrn *Dr. H. Wartmann* in St. Gallen, der mir einen Sammelband von seiner Hand mit Aktenkopien aus dem Stadt-Archiv St. Gallen zur Benutzung überliess. — Für die Revision der Druckbogen spreche ich der Redaktion der «St. Galler Mitteilungen» meinen aufrichtigen Dank aus.

# EINLEITUNG.[1]

## Charakter der eidgenössischen Politik im 9. Dezennium des XV. Jahrhunderts.

Durch das Stanser-Verkommnis vom 22. Dezember 1481 war eine schwere innere Krisis der schweizerischen Eidgenossenschaft beendigt worden. Wenn auch der Gegensatz zwischen Städten und Ländern damit nicht begraben war, so erwies sich doch in der Folge das erstarkte Gefühl der bundesgenössischen Zusammengehörigkeit mächtiger, als die zeitweilig wieder auftauchende Rivalität zwischen Bürgertum und ländlichen Demokratien.

Das angebrochene Dezennium brachte wieder eine Spaltung, aber diesmal veranlasst durch Fragen der äussern Politik.

Während die Eidgenossenschaft — durch die Burgunderkriege zur ersten Militärmacht Europa's emporgestiegen — in der zweiten

---

[1]) Zu vergleichen die bezüglichen Abschnitte bei

*H. Ulmann,* Kaiser Maximilian I. 1884, I. 649—660, cit. Ulmann I.

*Traugott Probst,* Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zum deutschen Reich in den Jahren 1486—1499 (Archiv für Schweizerische Geschichte 1866. XV. 67—116).

*W. Oechsli,* Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Reich bis zum Schwabenkrieg (Hilty's politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft 1890, V. 491—517), im Folgenden cit. Oechsli.

*Paul Schweizer,* Vorgeschichte und Gründung des schwäb. Bundes (Zürich 1876).

*Ed. Osann,* Zur Geschichte des schwäb. Bundes. Von seiner Gründung 1487 bis zum Tode Kaiser Friedrichs III. 1493 (Giessen 1861).

*K. Klüpfel,* Die Lostrennung der Schweiz von Deutschland (Sybel's histor. Zeitschrift 1866, XIV, 1 ff.).

*K. Klüpfel,* Der schwäbische Bund (Raumer's hist. Taschenbuch 1883, S. 91 ff.; 1884, S. 73 ff.).

*K. Klüpfel,* Urkunden zur Geschichte des schwäb. Bundes, I. Teil (Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart, XIV.) cit. Klüpfel, Urkunden I.

Hälfte der 70er Jahre die Schwenkung von Frankreich zum deutschen Reich, bezw. Österreich, und später wieder zu Frankreich und Ungarn, trotz der innern Gegensätze im ganzen einheitlich vollzogen hatte, trat hierin nach dem Tode Ludwigs XI. eine Wandlung ein. Die Vernachlässigung durch die französische Krone, die Unredlichkeit der französischen Politik gegenüber der Schweiz, das bedrohliche Anwachsen der französischen Macht, die Gewinnung des einflussreichen zürcherischen Staatsmannes Hans Waldmann durch Maximilian, den Sohn Kaiser Friedrich III., hatte eine Zunahme der österreichischen Sympathien bedingt. Aber als es sich in den Jahren 1487/88 darum handelte, ihnen durch einen für die Schweiz gefährlichen Vertrag, die «Vereinigung» mit Maximilian, Ausdruck zu verleihen, blieben Luzern, Schwiz und Glarus, also eine Stadt und zwei Länder, Frankreich treu; ja, ihre Intervention hatte zur Folge, dass die andern Orte alle bis auf Zürich, Bern, Zug und Soloturn von der Aussöhnung mit Habsburg zurücktraten.

Eine definitive Ausscheidung in zwei Parteien gemäss der Anlehnung an die Grossmächte im Osten und Westen vollzog sich in den folgenden Jahren, als die schweizerische Eidgenossenschaft zu einer Neugestaltung in Süddeutschland Stellung zu nehmen hatte.

In den Jahren 1487 und 1488 war dort auf Veranlassung des Kaisers Friedrich III. der «schwäbische Bund» aufgerichtet worden, dem Namen nach zur Durchführung des auf dem Frankfurter Reichstag von 1486 dekretierten Landfriedens, in Wirklichkeit aber als Gegengewicht gegen die zunehmende Macht der Wittelsbacher in Baiern.[1]) Ihm gehörten an die alte Adelsvereinigung des Georgenschilds, geistliche Herren und Reichsstädte wie Ulm, Esslingen, Reutlingen, Biberach, Kaufbeuren, Kempten, Isny, Ravensburg, Wangen, Lindau und Überlingen; dann Herzog Sigmund von Österreich mit den österreichischen Vorlanden und Tirol, Graf Eberhart von Würtemberg; ferner die brandenburgischen Markgrafen von Ansbach und Baireut; 1489 traten hinzu der Kurfürst Bertold von Mainz, der Markgraf von Baden und der Kurfürst von Trier. Das war eine imposante Macht an der Nord- und Ostgrenze der schweizerischen Eidgenossenschaft, und um so

[1]) Riezler, Geschichte Baierns III. 518 ff.

gefährlicher, als die Leitung des Bundes sofort dessen militärische Organisation an die Hand nahm. Zwar war der schwäbische Bund anfänglich nicht gegen die Schweiz gerichtet, wie neuere Forschungen im Gegensatz zur frühern Annahme dargetan haben;[1]) aber bei künftigen Verwicklungen mit Österreich musste er wohl oder übel für den habsburgischen Kaiser ein Mittel zur Unterstützung seiner Hauspolitik bedeuten. Und wir werden im Laufe unserer Untersuchung Gelegenheit haben, darauf hinzuweisen, dass die Gestaltung der schweizerischen Verhältnisse am kaiserlichen Hofe stets mit offenen Augen verfolgt worden ist, und dass man dort begierig war, im gegebenen Moment die Hand nach den verlornen Gebieten jenseits des Rheins auszustrecken.

Der schwäbische Bund hatte ursprünglich vielmehr die Absicht, die schweizerische Eidgenossenschaft zum Anschluss zu bewegen; aber seine Botschaften ernteten Misserfolg über Misserfolg. Die Gründe sind folgende: Die Masse des Volkes auf schwäbischer Seite, welche die Politik des Bundes nicht zu erfassen vermochte und neben den Schweizern bisher so wenig bedeutet hatte, betrachtete die kriegsgewaltigen, vielumworbenen und vielbeneideten Nachbarn instinktiv als seine Gegner. Die plötzliche, straffe, militärische Organisation erzeugte ein grosses Kraftbewusstsein, und das umsomehr, als der Kern derselben ein Truppenmaterial bildete, welches seit ein paar Jahren ganz nach dem Vorbild der schweizerischen Infanterie ausgerüstet und einexerziert worden war. Das Machtgefühl des Schwaben äussert sich gleich nach der Gründung des Bundes unaufhörlich in einem Schwall von Schimpfworten, Verunglimpfungen, Verleumdungen und Spottliedern auf die stammverwandten Alamannen jenseits des Rheines.

---

[1]) Die feindselige Volksstimmung gegenüber den Schweizern und der spätere Schwabenkrieg haben das Urteil der Chronisten getrübt. Immerhin möge mir gestattet sein, die bezügliche Stelle aus der *ungedruckten Mangolt'schen Chronik,* geschrieben ums Jahr 1544, wiederzugeben, nach der Kopie, wie sie sich im *Stadt-Archiv Konstanz* vorfindet:

S. 329. «Im jar 1488 ward ufgericht der swäbsch pund, darin warent die vom adel, stet und prelaten. *Diser pundt ward ufgericht wider die Eidgnossen.* Wie si nun ir macht und sterki sahent, do süchtents ursach und ansprach wider die Schwitzer, wo si mochtent, ob si mit inen zu unfrid kumen mœchtind. In disen pundt hat sich Costentz nit ingelassen bis in das 1498 jar, welchs ires verderbens ain anfang gewesen ist.»

Der konkurrenzneidige, schwäbische Landsknecht gab dabei den Ton an.

Dazu kam, dass die Wittelsbacher in Baiern, Georg, Herzog von Landshut-Ingolstadt und Albrecht, Herzog von München, gleichwie einst Matthias Corvinus von Ungarn, Hülfe gegen die kaiserlich-habsburgische Politik in der Schweiz suchten. Das anti-österreichisch gesinnte Luzern gab ihnen willig Gehör. Es wurde der Entwurf eines bairisch-schweizerischen Bündnisses aufgesetzt, den bereits 1488 fünf Orte anzunehmen bereit waren.[1])

Berücksichtigt man nebenbei noch die Volksstimmung in der Schweiz, in welcher sich das Bewusstsein der demokratischen Entwicklung im Gegensatz zur feudalen jenseits des Rheins deutlich ausprägt, so ist leicht zu verstehen, weshalb die Freundschaftsbewerbungen des schwäbischen Bundes keinen Anklang fanden.

In dem Masse aber, wie sie zurückgewiesen wurden — im Januar 1489 war eine letzte abschlägige Antwort erfolgt —, bereitete sich eine Umkehr in seiner Politik vor. Die Aufforderungen an die in der Interessensphäre der Eidgenossen liegenden Städte Rottweil, Buchhorn und Konstanz zum Eintritt in den «kaiserlichen Bund in Schwaben» wurden dringender, die Stimmung hüben und drüben gereizter. Von da an stand der schwäbische Bund auch offiziell in Opposition zur schweizerischen Eidgenossenschaft. Und das ist von Bedeutung für unsere Darstellung der St. Galler Wirren von 1489/90.

Neben den Werbungen des schwäbischen Bundes giengen immer noch die Bündnisanträge König Maximilians einher. Dieser wollte die Hoffnung nicht aufgeben, die Eidgenossenschaft der gegen Frankreich gerichteten Koalition einzuverleiben, welche er mit England, Spanien und der Bretagne zu Stande gebracht hatte. Französische und deutsche Geldangebote wechselten mit einander ab. Besonders die Urschweiz, welche den Kampf um die Freiheit einst gegen Österreich siegreich durchgeführt hatte, konnte sich um so weniger zu einer Annäherung an den Erbfeind entschliessen, als alle Vorteile, die man Maximilian gewährte, indirekt seinem Vater, dem Kaiser Friedrich III., dem unversöhnlichen Gegner der Eidgenossen, zu gute kommen mussten. Zu

[1]) Eidgen. Abschiede III. 1. S. 303 g.

alledem spielte aber damals ein Streit über Entschädigungsansprüche einiger verbannter Räte des Herzogs Sigmund, des noch nominellen Inhabers der österreichischen Vorlande und Tirols. Schwiz und Glarus liessen den Verbannten in hohem Masse ihren Schutz gegenüber Sigmund und dem Kaiser angedeihen.

Das alles bewirkte in Bezug auf die auswärtige Politik eine Teilung der eidgenössischen Orte in zwei faktische, wenn auch nicht durch förmlichen Verband unter sich ausgeschiedene Interessengruppen: die eine die anti-österreichische, französisch-ungarisch-bairische Partei, bestehend aus Luzern und den Ländern mit Schultheiss Seiler von Luzern an der Spitze; die andere, die österreichische oder Reichspartei, wenn wir so sagen wollen: Zürich, Bern und die übrigen Städte mit Hans Waldmann, und nach dessen Tode mit dem Berner Schultheissen Wilhelm von Diesbach an der Spitze. Es ist selbstverständlich, dass diese Gliederung auf die zugewandten Orte nicht ohne Einfluss geblieben ist.

Eben in der Zeit des Rorschacher Klosterhandels trat dieses Parteiverhältnis in aller Schärfe hervor; seine Rückwirkung auf die innere Politik lässt sich auf Schritt und Tritt verfolgen. Und es soll besonders betont werden, dass eben damals die französische Partei, dank der tatkräftigen Haltung Luzerns, ein entschiedenes Übergewicht über die andere besass. Der tiefere Grund mag darin liegen, dass die Städte der österreichischen Partei, wegen der im Geiste der Zeit liegenden demokratischen Opposition gegen die aristokratische Ratspolitik, in ihrer Handlungsfreiheit beschränkt und zu unsicherem Zaudern genötigt waren, während die Mehrheit der anti-österreichisch gesinnten Orte in ihrer Politik den unzweideutig geäusserten Volkswillen repräsentierte.

Das Ende des Dezenniums brachte wieder innere Krisen, welche die ganze Eidgenossenschaft in Mitleidenschaft zogen: den Waldmannhandel in Zürich und die Bewegung gegen den Abt von St. Gallen.

Seit der Mitte des XV. Jahrhunderts machen sich bei den Obrigkeiten der eidgenössischen Orte, besonders bei den Städten, Zentralisationsbestrebungen bemerkbar, die sich auf die gesamte Verwaltung beziehen. Als in Zürich Hans Waldmann an die Spitze der Stadt gestellt wurde, verlegte er sich in richtiger Erkenntnis der Zeitströmung darauf,

die Reformen mit der ganzen Macht seiner Stellung und der Wucht seiner imponierenden Persönlichkeit weiter auszuführen. Es ist durch die Forschungen Dändlikers festgestellt worden, dass ihm nur der Ausbau, nicht die Initiative selbst, wie früher geglaubt wurde, zugeschrieben werden darf. Diese Reformen bezweckten die Hebung der Autorität der Stadt gegenüber dem Lande, nach der vorwaltenden Ansicht, dass einem städtischen Gemeinwesen an und für sich eine ganz andere Wertschätzung zukomme als den ländlichen Gemeinden. Dabei sollten aber beide Elemente, das eine als herrschendes, das andere als beherrschtes, jedes für sich, möglichst gleichartig gestaltet werden. Die oft gewaltsame und rücksichtslose, aber konsequente Durchführung der vorgefundenen Regierungs-Grundsätze, in Verbindung mit der Haltung Waldmanns in der äussern Politik, veranlasste eine kurz andauernde Reaktion, welche ihn im April 1489 aufs Schaffot lieferte.

Diese Bewegung gegen das unbequeme, neue Regierungssystem fand bald in einer Reihe von staatlichen Gemeinwesen, in denen ähnliche Bestrebungen sich geltend gemacht hatten, ihre Nachahmung. Der Auflauf in der Stadt St. Gallen im Februar 1491 erklärt sich zum guten Teil aus der in bürgerlichen Kreisen herrschenden Unzufriedenheit gegenüber dem straffen und abgeschlossenen Regiment des Rates. Vor allem aber gehören in diesen Zusammenhang die fast unmittelbar nach dem Sturze Waldmanns im Gebiete des Abtes von St. Gallen ausgebrochenen Unruhen, denen die folgende Darstellung gewidmet ist.

* *

*

I. Kapitel.

# Wiedererhebung der Abtei St. Gallen in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts.

## 1. Ulrich (VIII) Rösch, Abt von St. Gallen.

Das Kloster St. Gallen hatte in den Appenzellerkriegen furchtbar gelitten; es war zu Anfang des XV. Jahrhunderts in jeder Beziehung in Zerfall geraten. Im Jahre 1412 bildeten nur noch zwei Mönche den Konvent; der eine wählte seinen Genossen zum Abte. Vorher war sogar längere Zeit der äbtische Stuhl unbesetzt geblieben. Die Gefahr lag nahe, es möchte das Kloster, einst durch Bildung und geistige Regsamkeit eine Zierde der Umgebung des Bodensees, ganz vom Schauplatz verschwinden. Zu Ende der 20er und in den 30er Jahren machte sich das Streben nach einer Regeneration geltend; neue Klosterbrüder wurden gewonnen und die verfallenen Gebäulichkeiten renoviert, zum Teil neu aufgebaut. Im Jahr 1442 erhielt aber das Kloster den Kaspar von Landenberg zum Abte, einen Lebemann, der mit seinen Einkünften höchst verschwenderisch umgieng und die Abtei bald in tiefe Schulden stürzte. Das war mit ein Grund, *dass im Jahre 1451 das Kapitel, für sich und die gesamten Besitzungen des Klosters, mit den Orten Zürich, Luzern, Schwiz und Glarus ein ewiges Burg- und Landrecht abschloss.*[1]) Jetzt wollte es sich den Aufwand des Abtes nicht mehr länger gefallen lassen. Mit dessen Zustimmung wurden zwei Verwalter, der Grosskeller Ulrich Rösch und Hofammann Zwick, bestellt. Als ihn aber später seine Nachgiebigkeit reute und es ihm in langen Streithändeln, während welcher er seinen ärgsten Gegner, den Grosskeller, zeitweise gefangen hielt, doch nicht möglich war, für sich selbst die Verwaltung zurückzugewinnen, da suchte er sich an dem Kapitel zu rächen. Zu diesem Zwecke verkaufte er im Jahre 1455, unter Missbrauch zeitweiliger Vollmachten, die ihm das Kapitel für Rechtsgeschäfte gegeben hatte, die hohe Vogtei über einen bestimmten Kreis des äbtischen Gebietes um tausend Gulden an die Stadt St. Gallen[2]), indem er sich zugleich mit dem Gedanken trug,

[1]) E. A. II. 255, 864.

[2]) Urkunde: Vad. II. 149.

das Kloster selbst «in ain weltlich stift» umzuwandeln, gleichwie ein Jahr zuvor die Benediktiner-Abtei zu Luzern in ein Chorherrenstift umgebildet worden war. Schon früher hatte er zugegeben, dass die Stadt, welche ihm die Huldigung verweigert hatte, das Recht der Auslösung ihrer Verpflichtungen gegen das Kloster habe. Als aber der Konvent, hauptsächlich auf Veranlassung des Ulrich Rösch und des Heinrich Schüchti, sich weigerte, den Kauf zu sigeln und die Autorität des Klosters preiszugeben,[1]) entschieden die VIII Orte der Eidgenossenschaft, dass er ungültig sei.[2]) Ein Jahr darnach setzten die IV Schirmorte des Klosters als Vermittler die Loskaufsumme auf 7000 Gulden fest.[3])

Durch das Verschulden Abt Kaspars war die Abtei in eine gar bedenkliche Lage gekommen. Als er das Kapitel genugsam geärgert zu haben glaubte, versuchte er durch Appellation an den Papst die vollen Rechte eines Abtes zurückzugewinnen. Jener aber übergab die Streitsache dem Kardinal Aeneas Sylvius, der zu Ungunsten des Abtes entschied. Er sollte nur noch den Titel beibehalten dürfen, erhielt eine jährliche Rente von 300 Gulden als materielle Entschädigung, und musste die gesamte Verwaltung dem Ulrich Rösch als Pfleger übergeben (1458).

So war nun dieser Mann, der uns unter Abt Kaspar schon stets als Verfechter der Interessen des Klosters entgegentritt, ans Ziel seiner Wünsche gekommen; denn der Schritt zur höchsten Würde der Abtei war nur eine Frage der Zeit. Und wirklich wurde er im Jahre 1463, nachdem zuerst Kaspar abgedankt hatte und kurz nachher gestorben war, von Papst Pius II. zum Abte bestimmt, ohne dass das Kapitel angefragt worden wäre. Er nannte sich als Abt Ulrich VIII., und hatte den äbtischen Sitz inne bis 1491. Ihm verdankt das Kloster seine völlige Regeneration. Wäre diese eine Persönlichkeit damals nicht auf dem Boden des heutigen Kantons St. Gallen aufgetreten, so würde ein Grossteil dieses Gebietes die folgenden Jahrhunderte hindurch wahr-

---

[1]) Vad. II. 167.

[2]) 6. Aug. 1456. E. A. II. 281. Vad. II. 152.

[3]) Vad. II. 155.

scheinlich eine andere Gestaltung gewonnen haben. Jedenfalls wäre bei der spätern kantonalen Staatskonstitution und politischen Einigung nicht so grosse Mühe und Arbeit vonnöten gewesen.

Ulrich Rösch wurde am 4. Juli 1426 im Städtchen Wangen im Allgäu, im jetzigen würtembergischen Donaukreis, geboren.[1]) Seine Abstammung war nicht vornehm; sein Vater war Bäcker.[2]) Ulrich kam zur Zeit der ersten Erhebung aus den Wirren des Appenzeller Krieges in's st. gallische Kloster. Anfangs in untergeordneter Stellung, als Küchenjunge, gelang es ihm bald, seines scharfen Verstandes, seiner eminenten Intelligenz und Energie wegen die Aufmerksamkeit der Obern auf sich zu lenken. Abt Kaspar liess ihn unterrichten.[3]) Bald spielte er unter den Kapitularen die erste Rolle. Von Natur aus geizig und erpicht darauf, stets den Rechtsstandpunkt zu wahren und möglichst viele Vorteile aus dessen Festhaltung herauszuschlagen, war ihm die Verschleuderung des Klostergutes durch Abt Kaspar ein Greuel. Daher seine Opposition und sein schliesslicher Sieg. Man erkannte auch in Rom ganz wohl, dass dieser Mann die passende Kraft sei zur Reorganisation der st. gallischen Abtei. Als er seinen Wunsch verwirklicht und sich an die Spitze des Klosters erhoben sah — er war der erste Abt von St. Gallen aus so «kleinfügem», d. h. nicht adeligem Geschlecht — legte er seinen ganzen Ehrgeiz in die Erfüllung der auf ihn gesetzten Hoffnungen. Mit fieberhafter Hast und zäher Konsequenz machte er sich daran, die alten Ansprüche des Klosters zu fixieren und deren Anerkennung durchzusetzen. Seine massenhaften Rechtshändel, die meist

---

[1]) Vad. II. 375. Mitt. II. 44: Zů merken . . . an Sant Ůlrichs des hailgen bischofs tag geporen . . . und 1470 alt gewesen ist vier und vierzig jaur.

[2]) Vad. II. 168. Vgl. Baumann, Geschichte des Allgäus II. 709.

[3]) Vadian (II. 267) berichtet, man habe Ulrich hohe Schulen besuchen lassen, allein das habe nicht viel gefruchtet; nicht aus Übung, sondern von Natur aus sei er «wis und geschwind» gewesen. Die hohen Schulen haben doch wohl grössern Einfluss gehabt, als Vadian annehmen will. Sie machten aus Ulrich Rösch einen Humanisten; wie liessen sich anders seine Bemühungen zur Hebung der Bildung seiner Mönche, insbesondere aber seine Versuche zur Wiederherstellung und Aeufnung der Klosterbibliothek erklären?! (Vad. II. 189, 24; 377, 11).

sehr scharfsinnig motiviert und durch schriftliche Belege unterstützt waren, lassen auf ungewöhnliche Urkundenkenntnis schliessen.[1])

Nicht im Einklang mit seiner geistigen Regsamkeit und Tüchtigkeit stand sein Äusseres: «ist ein rotbrächer, starker, vierschröter man gewesen.» Seine roten Haare gaben seinen Feinden Gelegenheit zu allerlei Schimpfnamen. So hiessen sie ihn den «roten Uoli», den »Rotfuchs» oder den «Guel».[2])

Die Periode von 1458 an, von seiner Bestätigung zum «Pfleger» bis in die 80er Jahre, bis zum Plane der Dislokation des Klosters, ist ausgefüllt mit einer Unzahl von Prozessen gegen Solche, welche seine Ansprüche nicht gutwillig respektieren wollten. Daneben wurden zahlreiche neue Erwerbungen, zum Teil von bedeutendem Umfang gemacht. Die vielen verpfändeten Gebiete der alten Gotteshauslandschaft wurden allmälig wieder eingelöst und der äbtischen Verwaltung unterstellt, mochten sich die Pfandinhaber noch so sehr dagegen sträuben. Im Verhältnis zur Vermehrung der Einnahmen wuchs die Zahl und der Umfang der Erwerbungen. Vadian wertet sie auf 132,170 Gulden; das sind nach heutigem Geldwert circa $3^1/_2$ Millionen Franken.[3])

Den Gotteshausleuten, denen die äbtische Herrschaft unter den Vorgängern Ulrichs nicht allzu fühlbar gewesen war, wurde ihr Unter-

[1]) Vadian urteilt als Biograph Ulrichs VIII. wohl nicht immer unbefangen. Es ist Tatsache, dass der Abt sich bei seinen Forderungen oft auf Dokumente stützen konnte, deren Ächtheit und Gültigkeit unanfechtbar waren, auf die man sich aber während der herrschenden Desorganisation die längste Zeit nicht mehr berufen hatte. Das geht auch aus dem Vadian'schen Texte zur Genüge hervor, wenn auch freilich der Ärger darüber, dass dieser Ulrich Rösch die glänzende Entwicklung der Stadt St. Gallen gestört hat, überwiegt.

[2]) Liliencron II. 276. Der «rote Uoli» wurde von den Appenzellern wegen seiner juristischen Spitzfindigkeiten oft in den «beschissnen Uoli» umgewandelt. (Vad. II, $266_{10}$) Anshelm I. 361 «mit namen Ulrich Guel». (Guel = Gugel = Hahn). Dieser Spottname war also so gewöhnlich, dass er zu Verwechslungen mit dem Geschlechtsnamen führt. Fäsi im N. schw. Mus. 1795, S. 917 nennt als weitern Spottnamen den «Schampartli» (?).

[3]) Vad. II. 378—386 gibt ein genaues Verzeichnis aller Erwerbungen. Es kann nicht meine Aufgabe sein, auf das Biographische Abt Ulrichs VIII. noch näher einzutreten; ich begnüge mich, auf die Darstellung Vadians (II. 168—386) zu verweisen, ferner auf Dierauers Artikel «Rösch» in der Allgem. deutschen Biographie XXIX. 161—163 und Von Arx II 284—433.

tanenverhältnis energisch ins Gedächtnis zurückgerufen. Der Eid musste neu geschworen werden, was man lange vernachlässigt hatte; Zehnten und Gefälle wurden im Gegensatz zur frühern Unordnung regelmässig eingezogen und genauer Kontrolle unterstellt. Den Abt unterstützten zuverlässige Beamte, welche aus Überzeugung die gleichen Interessen vertraten wie er selbst.

Als die Appenzeller im Jahre 1460 Rheinegg mit dem Rheintal von den Paiern zu Hagenwil käuflich an sich brachten, hatte dies Abt Ulrich sehr ungern gesehen; obgleich die Rechte des Klosters vorbehalten worden waren. Er traf Anstalten, mit Hülfe des Kaisers selbst in den Besitz der Vogtei zu gelangen. Zudem trieb er die Appenzeller in die Enge durch Geltendmachung alter Ansprüche, die zum Teil nicht ausgeschiedene Pfrundrechte des Klosters auf appenzellische Pfarreien betrafen. Allein die Hoffnung, das Rheintal als Äquivalent dagegen zu erhalten, erwies sich als nichtig. Er entschädigte sich dafür durch Gewinnung der Grafschaft Toggenburg. Um den Preis von 14500 Gulden gieng sie im Jahre 1468 von Petermann von Raron, einem der toggenburgischen Erben, an das Kloster über, das dort allerdings schon längst reichen Besitz an Gütern und Einkünften sein Eigen nannte.[1]) Das Landrecht der Toggenburger mit Schwiz und Glarus blieb bestehen, und die mannigfachen Freiheiten, welche hauptsächlich von den Herren von Raron herrührten, wurden unter Ausdehnung auf die frühern toggenburgischen Gotteshausleute anerkannt.

Den Abt beherrschte eine ähnliche staatsmännische Idee wie Waldmann. Ein möglichst kompaktes, durch Kauf und Tausch abgerundetes, für sich abgeschlossenes Untertanenland sollte geschaffen und von dem Zentralpunkt, dem Kloster aus, einheitlich regiert werden. Dabei sollte eine möglichst scharfe, unzweideutige Fixierung der klösterlichen Herrschaftsrechte die Basis zur Sicherung des Besitzes bilden. Das erklärt, weshalb Ulrich VIII. sich angelegen sein liess, Gemeinde-Offnungen einzuführen, macht aber auch die Widersetzlichkeit begreiflich, welche manchenorts gegen diese nichts weniger als freiheitsfördernden Rechtsbriefe zu Tage trat.

---

[1]) Das Ibergeramt, Kirchberg, Jonswil und Uzwil waren bereits stift-st. gallische Besitzungen.

Seine Arrondierungsbestrebungen verfolgte der Abt höchst planmässig, eins auf dem andern aufbauend. Das Schwierigste, den Versuch, die Zentralstellung selbst zu befestigen, versparte er bis zuletzt, bis die Erstarkung bereits soweit gediehen war, dass ein Misslingen ausgehalten werden konnte.

Zudem hatte er sich kluger Weise den Rücken gesichert durch die Stellung zum Kaiser und zur Eidgenossenschaft. Von ersterm erhielt er die Befugnis, das Rheintal von den Appenzellern an sich zu lösen (1464), was ihm freilich nicht gelang.[1]) Obwohl es wegen der Weigerung der Toggenburger, im gegebenen Fall Kriegsdienste zu tun, fast unmöglich war, schickte er Friedrich III. doch Zuzug zum Entsatz von Neuss (1475). Mit Vorliebe betonte Ulrich Rösch seine Stellung als *Fürstabt*, als Reichsfürst.[2]) Auf die Gewogenheit des Kaisers durfte der Abt zählen; er hatte sich stets willfährig erwiesen. Wenn ihm auch die Zugehörigkeit zum Reich und seine daherigen Verpflichtungen zu Zeiten ganz dienlich erschienen, so war er doch klug genug, einzusehen, dass die immer kräftiger werdende Eidgenossenschaft einen nähern und stärkern Halt biete.

Im Jahre 1479, inmitten eines Streithandels mit der Stadt St. Gallen, den wir noch zu berühren haben werden, schloss er mit den vier Orten Zürich, Luzern, Schwiz und Glarus den sog. *Hauptmannschaftsvertrag* ab.[3]) «Damit dasselbig gotzhus bi sinen lüten, hochen und nidern gerichten etc. beliben und beston möchte», sollte ihm abwechselnd in zweijährigem Turnus ein «Hauptmann» aus diesen Orten zur Seite stehen, ohne indes seinen ständigen Aufenthalt auf äbtischem Gebiet zu nehmen. Der Vorbehalt, dass der Abt ihn auf sein Begehren

---

[1]) Z. U. II.1 Nr. 405 und 406.

[2]) Meyer v. Knonau: Ausgabe der Continuatio Casuum S. Galli, St. Galler Mitt. XVII. 1879, S. 145, Note 36: Nicht Ulrich VI., Abt von 1204–1219, ist der erste Fürstabt (wie auch Von Arx I. 330 annimmt). Das waren die st. gallischen Äbte schon viel früher, seit der Belehnung mit den Regalien, denn eben dadurch wurden sie des Charakters als Reichsfürsten teilhaftig.

[3]) Abgedruckt in E. A. III1. 672, und in Vad. II. 283 ff. Vadian (II. 285) meint, Abt Ulrich habe einen solchen Vertrag gewünscht, um die vier Orte zu hintergehen, «dass si sich nit witer gwaltz annemen weltend dan schutzes und schirmes»; aber Zeitgenossen sehen den Feind eher in der Stadt St. Gallen als in den vier Orten.

«ein zitt heim liesse *zů den sinen*», spricht wider den Domizilwechsel der Familie des Hauptmanns.[1]) Dabei war Ulrich VIII. vorsichtig genug, das Versprechen der vier Orte in die Urkunde aufnehmen zu lassen, dass sie «dehein witer gewaltsami an dem genanten gotzhus und dem sinen und an allem dem, das dartzů gehört, nit underziehen söllen noch wellen.»

Aus dieser Abmachung geht wohl hervor, dass der Abt damals bereits im geheimen auf die Verlegung des Klosters und eine entscheidende Auseinandersetzung mit der begehrlichen Stadt St. Gallen hinarbeitete. Dass es nicht ohne ernsten Kampf abgehe, sah er voraus. Daher sein Bestreben, sich der besondern Gewogenheit der Eidgenossen dadurch zu versichern, dass er ein einträgliches Nebenamt für einen der regierenden Herren schuf.[2])

Die Umgebung Ulrichs vermochte in die politischen Pläne ihres Herrn nicht einzudringen. Man konnte sich nicht erklären, aus welchem Grunde er sich den Eidgenossen näherte und nicht vielmehr dem Kaiser. Im Jahre 1480 «ward im ain rim überantwurt, von ainem gemacht, der sinen namen verhalten hatt» — wahrscheinlich einem adeligen Dienstmann des Abtes —, der sich in tadelndem Sinn über den Hauptmannschaftsvertrag ausspricht.[3]) Und doch hat die Klugheit

---

[1]) Das muss gegen Von Arx II. 395 und Näf 199 festgehalten werden, die beide einen ständigen Aufenthalt annehmen. Letzterer datiert erst vom Jahr 1490.

[2]) Der Hauptmann hatte freie Station und Beköstigung für sich, einen Knecht und zwei Pferde; dazu ein Jahresgehalt von 50 Gulden (vgl. hiezu: Gehalt des Stadtschreibers zu St. Gallen 35 Gulden; eines Leutpriesters in einer neuerrichteten Pfarrei circa 25 Gulden (Von Arx II. 396, Note c); ein gutes hölzernes Wohnhaus kostete circa 50—60 Gulden (Strickler, Schweizergeschichte 207).

[3]) Liliencron II. 162—165, Vers 114. S. 165:

«Fürcht nit als übel die von Sant Gallen,
das du darumb so schandlich ,in die kät wellest fallen»

giebt allerdings Zeugnis davon, dass man annahm, der Abt schliesse lediglich aus Furcht vor der Stadt diesen Vertrag. Der Verfasser stellte sich vor (Vad. II. 302):

«Sobald das geschechen ist
Unlang du S. Gallen knecht bist,
Und kurz nach diser dicht
So komt din gstift in gift,
Und wirt durch die vogti zertrant

Ulrichs in diesem Falle das einzig Richtige gewählt, das, was unter gegebenen Verhältnissen am ehesten einen Erfolg in Aussicht stellte. Seinem politischen Verständnis konnte es nicht entgehen, dass die Eidgenossenschaft auf festerer Basis ruhe als das Reich, und dass sie auch für die Zukunft eine bedeutendere Gewähr für steten Schutz bilde. Wir müssen uns eben daran erinnern, dass wir uns in der glanzvollen Epoche der grössten Machtentfaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft befinden.

Auf der einen Seite deutscher Reichsfürst, und die Verbindung mit dem Kaiser nie ausser Acht lassend, auf der andern Seite enge verbündet mit den vier nahen eidgenössischen Orten, konnte der Abt einen Kampf mit den widerstrebenden Gegnern wohl aufnehmen.

Die zu lösende Frage drehte sich darum, ob die Autorität des Stiftes auch da, wo sie vollständig negiert wurde, wieder zur Anerkennung gebracht werden könne.

Din gotzhus und sin lüt und land,
Und darzů alle oberkait
Die wirt in frömbde ort gelait.
Die sicherhait wird hinloufen
Und die Aidgnossen ain gelt erkoufen.»

Gemeint ist natürlich, die Eidgenossen werden erkauft durch die Stadt St. Gallen. Das ist die Lesart in dem kleinen Auszug, welchen Vadian wiedergiebt; Zellweger, der das Gedicht zum ersten Mal vollständig abdruckt (U. $II_2$ 100 ff.) und Liliencron haben zum Teil willkürliche und sinnentstellende Änderungen. — Dass der Vertrag nur die Vorbereitung zu einem letzten Anlauf gegen die Stadt St. Gallen bildete, und dass dabei eine wirksame Unterstützung von Seite der Eidgenossen eher möglich war, als von Seite des Kaisers, war dem Dichter unverständlich. Nebenbei ist das Gedicht wichtig, weil es die Stellung Ulrichs innerhalb des Stiftes treffend charakterisiert, einesteils geehrt und gepriesen als Mehrer desselben:

Liliencron II. 164. Vers 37: «man hort dich loben, wib und man,
das lob gâb dir got lang zu han!»

andernteils gefürchtet seiner Gewalttätigkeit wegen:

Vatian II. 302: «Du verachtest din lüt und land.
Dine dienstman soltest nemen an die hand:
Die wildu aber faren lan
Und wiltz als uß vier hoptern tůn.
*Din convent muss dir gehellen*
*Wend si nit inen den kerker wellen.*»

## 2. Verhältnis zwischen Abtei und Stadt St. Gallen.

Die einst ganz dem Kloster gehörende und neben ihm emporgewachsene Stadt St. Gallen hatte sich im Laufe der Jahrhunderte von dessen Herrschaft in der Hauptsache zu emanzipieren gewusst.[1]) Der zunehmende Wohlstand der Bürgerschaft hatte solches ermöglicht. Die Leinwandfabrikation, welche im XIV. Jahrhundert bereits in bedeutender Blüte stand, bildete eine ergiebige Erwerbsquelle und ist es lange Zeit hindurch verblieben.[2]) Im XIII. Jahrhundert schon hatte die Stadt sich dem Reiche genähert, und von da an teilte sich dieses mit dem Kloster in die Souveränetätsrechte.

Unter dem Luxemburger-Kaiser Heinrich VII. misslang den Äbten die Verwirklichung des Planes, die Reichsvogtei mit der äbtischen Gewalt zu vereinigen. Die Gefahr, eine sogenannte «geistliche Stadt» zu werden, war für St. Gallen für immer vorbei. Das Selbstbestimmungsrecht war dort um die Mitte des XIV. Jahrhunderts schon so erstarkt, dass, dem Zuge der gesamten Stadt-Entwicklung folgend, scheinbar ohne nennenswerte aktive Opposition des Klosters, eine Zunftverfassung eingeführt werden konnte. Diese legte die Gewalt in die Hände des, auf den sechs Zünften basierenden, Kleinen und Grossen Rates —, an dessen Spitze der Bürgermeister stand. Letzterm hatte der Stadtammann, der Vertreter des Abtes, die meisten seiner frühern Funktionen abzutreten und sich mit der formalen Betonung der äbtischen Hoheitsrechte zu begnügen.

Seine wirkliche Gewalt beschränkte sich auf Ausübung polizeilicher Befugnisse, Marktaufsicht u. dgl. Der Rückschlag, wie er noch einmal durch die Richtung zwischen Abtei und Stadt von 1373[3]) erfolgte, hatte keinen Bestand; faktisch bestimmte die Bürgerschaft die Geschicke St. Gallens. Die Zunftverfassung aus der Mitte des XIV.

---

[1]) Vgl. H. Wartmann: »Die geschichtliche Entwicklung der Stadt St. Gallen bis zu ihrem Bunde mit der schweizerischen Eidgenossenschaft» ,im Archiv für schweiz. Geschichte XVI. (1868) S. 3—36; die einzige zuverlässige Abhandlung über die älteste Geschichte St. Gallens. Ferner: «Das alte St. Gallen», St. Galler-Neujahrsblatt 1867 (Wartmann).

[2]) Vad. II. 422; Mitt. II. S. V und S. 1.

[3]) Urkundenbuch der Abtei St. Gallen IV. 141, n. 1711.

Jahrhunderts erwies sich als lebenskräftig; sie hat mit wenig Abänderungen bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft ausgedauert.

Die Anlehnung an den schwäbischen Städtebund, zu Ende des XIV. Jahrhunderts, machte die Stadt der Abtei, weil selbständiger, schon gefährlich. Die schwankende, unentschlossene Haltung St. Gallens in den Appenzeller Kriegen ermöglichte es jedoch dem Stifte, an seinen Herrschaftsrechten auch fernerhin festzuhalten, wenn es auch den wenigsten wirkliche Geltung verschaffen konnte. Damals hätte St. Gallen Gelegenheit gehabt, in den Mittelpunkt der gesamten Politik am Bodensee zu treten. Keine staatsmännisch begabten Leute waren an der Spitze, und die günstige Gelegenheit wurde verscherzt. Diese Unterlassungssünde hat sich bitter gerächt. Als acht Dezennien nachher ein umsichtiger, spekulativer Kopf den Fehler gut machen und das Versäumte nachholen wollte, war es zu spät.

In jener Zeit übrigens, zu Anfang des XV. Jahrhunderts, folgte die Stadt den Spuren der Appenzeller, die einen Rückhalt an den Eidgenossen fanden. Von den sieben östlichen Orten wurde sie 1412 auf zehn Jahre in ein Burg- und Landrecht aufgenommen, aber unter Bedingungen, die eher eine Bevormundung als ein Bündnis bedeuteten.

Unmittelbar nach den Appenzeller-Kriegen machten sich die äbtischen Ansprüche kaum spürbar. Abt Kaspar erst suchte zu Beginn seiner Regierung die Zügel etwas straffer anzuziehen. Allein seine stete Geldverlegenheit und der Streit mit dem Konvent machten ihn bald mürbe.

Als im Jahre 1442 Kaiser Friedrich III. nach St. Gallen gekommen war, und die Bürger ihm geschworen hatten, verweigerten sie dem Abte die Huldigung unter dem Vorwand, sie hätten dieselbe bereits ihrem natürlichen Herrn geleistet. Es ist klar, dass die Bürgerschaft keineswegs berechtigt war, so zu handeln. Eine Trennung der Gewalten hatte früher auch bestanden, ohne dass ihr eine ähnliche Haltung eingefallen wäre. Allein die Häupter der Stadt nützten die zufällige, persönliche Anwesenheit des Kaisers auf kluge Weise aus; sie glaubten, der Zeitpunkt auch für die formale Loslösung von der Abtei sei gekommen: die materielle Kräftigung gab ihnen Mut, die Machtlosigkeit des Abtes Aussicht auf Erfolg. Lange Zeit zog sich der Handel

hin. Da schloss im Jahre 1451 das Stift das oben erwähnte Burg- und Landrecht mit Zürich, Luzern, Schwiz und Glarus, und diese Orte bemächtigten sich bald der Streitfrage. Jetzt hätten sich die Verhältnisse für die Stadt gefährlich gestalten können; allein der Abt selbst brachte Hülfe. — Um immerhin einer künftigen einseitigen Einmischung der Eidgenossen vorzubeugen, suchte die Stadt ebenfalls um ein ewiges Bündnis mit denselben nach.[1]) Unter günstigeren Bedingungen als im Jahre 1412 kam ein solches, wenn nicht mit allen, so doch mit sechs Orten: Zürich, Bern, Luzern, Schwiz, Zug und Glarus, am 13. Juni 1454 zum Abschluss.[2])

Auf diese Weise hatte die Stadt den Vorteil des Stiftes für schiedsgerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zu nichte gemacht. Sie hatte damit zugleich in die Politik eines faktisch losgelösten Reichsteiles eingelenkt, ohne im übrigen den Boden des Reiches völlig zu verlassen. Beide, Abtei und Stadt, nehmen in dieser Beziehung eine Mittelstellung ein; sie stehen gerade auf der Grenze, wo der Einfluss des Reichs allmälig aufhört und derjenige der Eidgenossenschaft beginnt. *Für die Zukunft hatte man beiderseits freie Hand, den einen oder den andern Einfluss mächtiger wirken zu lassen.*

Man würde völlig fehlgehen, wollte man annehmen, dass die Anlehnung an die Eidgenossenschaft etwa einem höhern Gefühl, der Begeisterung für die kriegstüchtigen Nachbaren entsprossen sei. Diese Bündnisse sind das Resultat kühler Berechnung. *Man bewarb sich seitens der Abtei und seitens der Stadt um die Freundschaft und Gunst der Eidgenossen, weil man vermittelst derselben dem Gegner auf heimat-*

---

[1]) Vadian (II. 146) hat sicherlich den tiefern Grund des Bündnisses herausgehoben; wenn er sagt: ... «wollt min herrn not sin gedunken zů beratschlagen, was inen in der sach ze tůn, diewil man allenthalb um mit den Aidgnoßen früntschaft und verstand hette, *damit ain stat ouch irer gerechtikaiten nit endfrömbd und in irem tůn und lassen ouch ruggen und schirm han möchte.*»

[2]) Bundesbrief vom 13. Juni 1454 in E. A. II. 878. ff.; Vad. II. 147; beschworen am 23. Juni 1454 zu St. Gallen. Nach Wartmann (Arch. f. Schw. G. XVI. 35) haben sich Uri und Unterwalden beharrlich geweigert, dem Wunsche St. Gallens zu willfahren, eine Kundgebung des Gegensatzes zwischen Stadt und Land. Für Schwiz und Glarus lag die Frage anders; sie, als Verbündete des Abtes, durften den beiden Städten Zürich und Luzern keinen besondern Einfluss in der Gegend am Bodensee lassen.

*lichem Boden Vorteile abringen zu können hoffte.* Es hat aber längere Zeit hüben und drüben eine Partei gegeben, welche diese Politik verurteilte, und die möglichen Vorteile als ein zu geringes Äquivalent betrachtete gegenüber der Gefahr, die Selbständigkeit dabei einzubüssen.[1])

Unterdessen hatte sich die Lage der Dinge zu Gunsten der Stadt geändert. Der frühere Gegner, Abt Kaspar, war infolge des Streites mit seinem Kapitel ihr Freund geworden. Er versprach gegen Entschädigung auf seine Forderungen zu verzichten, d. h. die Unabhängigkeit der Stadt vom Kloster rechtlich anzuerkennen, *und verkaufte ihr sogar, wie bereits erwähnt, die Vogtei, d. h. die Hoheitsrechte über einen grossen Teil der äbtischen Herrschaft.* (Febr. 1455.) Die Grenzen des Gebietes waren in dem Kaufvertrag folgendermassen umschrieben: «herab von Monstain unz an den Bodensee und den Bodensee durch ab untzid gen Münsterlingen und von dannethin hinüber gen Bürglon und von Bürglon die Tur hinuf untzid in die Glat und die Glat hinuf untzid an die brugg zů Schwanberg (südlich von Gossau, schon auf Appenzeller Boden) und dannethin untzid wider an den Monstain»; alles was innerhalb dieser Grenzen bereits im Besitz des Gotteshauses sei oder erst später an dasselbe komme, soll zur Vogtei der Stadt St. Gallen gehören.[2]) Die Stadt, welcher selbstverständlich die Initiative an dem Handel zuzuschreiben ist, fühlte sich bereits als Oberherrin eines prächtigen Gebietes. Da wurde, auf Betreiben des Ulrich Rösch, der Wiler, der Appenzeller und einiger Gemeinden der Gotteshausleute[3]) *der Kauf durch die VIII eidgenössischen Orte als ungültig und nichtig erklärt.* (St. Gallen, 6. August 1456.)[4]) Nur in Bezug auf die Forderungen des Abtes, um die der Streit ursprünglich entstanden war, trug St. Gallen den Sieg davon. Um den Preis von 7000 Gulden gewann die Stadt die Anerkennung völliger Unabhängigkeit vom Kloster, d. h. sie hatte in Zukunft nicht mehr zu schwören, durfte Rat und Stadtammann selbst

[1]) Vad. III. Epitome Nr. 451 und 607.

[2]) Vad. II. 150; E. A. II. 273 Nr. 426; datiert Bern, 8. Febr. 1455.

[3]) Unkluge, hochmütige Äusserungen der St. Galler hatten die Gotteshausleute misstrauisch gemacht. Als die Rorschacher und Romanshorner vor der Huldigung Aufschluss über ihre Stellung begehrten, wurde ihnen von einem St. Galler zur Antwort: «dass ir kutlen im buch der von S. Gallen werind.» Vad. II. 152.

[4]) E. A. II. 281. Nr. 438.

wählen, und besorgte die polizeiliche Aufsicht über Zoll, Münzen, Lebensmittel, Masse und Gewichte.[1])

Wenn auch das Errungene nur eine Bestätigung dessen gewesen ist, was man schon zu Anfang des Jahrhunderts geübt hatte, so war diese Sanktionierung doch von weittragender Bedeutung. Wie würde wohl Ulrich Rösch aufgetreten sein, wenn die Stadt nicht im Besitz des Spruchbriefes vom Jahre 1457 gewesen wäre![2])

Der Umstand, dass sie damals auf dem Punkte war, einen bedeutenden Herrschaftsbezirk zu gewinnen, verdient noch besonders hervorgehoben zu werden. Pläne dieser Art haben die Staatsmänner der Stadt noch lange beschäftigt. In der Urkunde, durch welche der Kauf ungültig erklärt wurde, findet sich die Verpflichtung des Klosters zu Gunsten der Mitkontrahenten des Vertrages, Appenzell, Stadt Wil und Stadt St. Gallen, es sollen alle Vogteien und Gerichte, sie mögen bereits zum Gotteshause gehören oder künftig an dasselbe kommen, mit allen Rechten und Zubehörden, die das Gotteshaus daran hat oder erlangt, zu ewigen Zeiten bei dem Gotteshause unverändert verbleiben und von demselben in keiner Weise verkauft, verpfändet noch sonst irgendwie verabwandelt, d. h. veräussert werden. Obwohl diese Bestimmung bei den momentanen Verumständungen augenscheinlich gegen die Stadt St. Gallen gerichtet sein sollte, so hatte sie für diese doch den Vorteil, dass allfällige andere Bewerber ferngehalten wurden und die Gotteshauslandschaft in unverändertem Bestand als Gewinn für einen Anlauf bei künftiger günstiger Gelegenheit aufgespart blieb. An spätern Versuchen zur Gründung einer grössern Territorialmacht fehlt es nicht. Man denke ausser an den Rorschacher Handel an die Haltung der Stadt während der Reformation!

---

[1]) Berner Spruchbrief v. 5. Febr. 1457. E. A. II. 282. Nr. 441.

[2]) Nicht umsonst sagt Ulrich Rösch in seiner kurzen Chronik des Gotzhaus St. Gallen (begonnen 1481), dadurch sei «*dem gotzhus der todstich geben*»; für alle «gerechtikait und gewaltsami, das doch uf den hütigen tag wol werdt ist drissig tusent guldin», habe man nicht mehr als 8000 Gulden erhalten (7000 beim Berner Spruchbrief und 1000 als Entschädigung beim Spaichinger Vertrag) Mitt. II. 15. — und das von einer Stadt, von der er meint (S. 1): «und die selb stat kain richstat nie gesin ist und noch hüt bitag genempt nit sol (?) werden zů ainer richstat, denn es ain recht gotzhusstat gewesen ist und noch hüt bitag des aigen sin sölt.»

Um aber das Verhältnis zwischen der Stadt und der Abtei noch genauer zu bestimmen, wurden wenige Monate nach dem Berner Spruchbrief einige städtische Rechte auf Klostergebiet, welche zum Teil durch die Unabhängigkeitserklärung fraglich geworden waren, für die Zukunft ebenfalls geregelt. Das geschah *im Spaichinger Vertrag* vom Mai 1457.[1]) Wir heben nur die wichtigste Bestimmung desselben hervor, dass nämlich die Stadt das Recht haben sollte, mit Vorbehalt des Klostereides Gotteshausleute zu *Ausburgern* anzunehmen, eine nicht genug zu schätzende Errungenschaft, welche einen gewichtigen Einfluss auf die klösterlichen Untertanen sicher stellte. Damit war die offizielle Anerkennung des von König Wenzel im Jahre 1378 über Annahme von Bürgern erteilten Privilegiums ausgesprochen, das aus begreiflichen Gründen den hartnäckigsten Widerstand von Seite der Äbte erfahren hatte.

Als nun Ulrich Rösch Pfleger und später Abt wurde, zeigte es sich gleich, dass er nicht willens sei, sich ein weiteres von der Stadt abtrotzen zu lassen; im Gegenteil. Gleich zu Anfang seiner Regierung geriet er mit ihr in Streitigkeiten. In der Folgezeit suchte er sie indirekt zu schädigen dadurch, dass er den Gottesdienst in der Klosterkirche hob und so die Gläubigen von der städtischen Hauptkirche zu St. Laurenzen abzog, welcher sie während der Versunkenheit des Klosters zugeströmt waren. Daneben erwies er sich den Bürgern gefällig, um ihre Wachsamkeit einzuschläfern. Wie wenig ihm dies gelang, beweist der Umstand, dass man im Jahre 1480 während neuer Anstände, die sich bereits vor Jahresfrist ergeben hatten, vier Mitglieder des Kleinen Rates zu einer geheimen Kommission, einem «*heimlichen Rat*» bestimmte, welcher das Treiben des Abtes überwachen und ihm entgegenarbeiten sollte. Diese Kommission wurde mit ausserordentlichen Vollmachten ausgerüstet. Ihr gehörten an Ulrich Varnbüler, Walther Kuchimaister, damals Seckelmeister, Unterbürgermeister Kessler, genannt Krenk,

[1]) E. A. II. 283. Nr. 443; Vad. II. 160 ff. Den Namen hat der Vertrag von dem Berner Stadtschreiber Thomas von Spaichingen. Ausser Bern beteiligten sich an dem Ausgleich in St. Gallen Zürich, Luzern und Schwiz. — Die Stadt zahlt für die zugewendeten Vorteile abermals 1000 Gulden und einigt sich mit dem Kloster über gemeinsame Benutzung des Brühls.

und der Stadtschreiber. Es ist bezeichnend, dass der Hauptfeind des Abtes während des Klosterbruchs schon hier als der erste unter seinen Gegnern tätig ist.[1]) In St. Gallen hatte man offenbar die Gefahr erkannt, welche jener Hauptmannschafts-Brief zwischen dem Stift und den IV Schirmorten bedingte, so daß «von wegen der vier orten als partiigen vil geredt was.»[2])

Der Abt hatte für sein Kloster ein eigenes Tor in der Ringmauer gewünscht. Selbstverständlich bedeuteten ihm die St. Galler, dass ein solches Zugeständnis unmöglich sei, andernfalls wäre aus leicht erklärlichen Gründen der Wert der Ringmauer, überhaupt der ganzen Befestigungsanlage, illusorisch geworden. Ein merkwürdiges territoriales Verhältnis hatte sich nämlich seit der Unabhängigkeit der Stadt herausgebildet. Ihr Gebiet zwischen den vier Kreuzen, die nach den vier Himmelsgegenden die Grenzpfähle gegen die Gotteshauslande darstellten, ein Gebiet, das sich deckt mit demjenigen des heutigen Bezirks St. Gallen, umschloss mit den Vorstädten und der damals nach Norden nur lückenhaft umwallten eigentlichen Stadt — bestehend aus der alten oder obern und der neuen oder untern Stadt — den Zentralpunkt der äbtischen Herrschaft, das Münster, die Klostergebäude, die Wirtschaftsgebäude mit Platz und Garten. Nach Süden und Südosten, gegen die Steinach hin, begrenzte die städtische Ringmauer direkt den Kloster-

[1]) St. G. Satzungsbuch. Fol. 168. b. Item uf mittwochen vor Sant Jörgen tag, anno Dom. MCCCCLXXX jar, (– 19. April 1480. —) hat sich ain raut unterredt ettlich haimlicher werbung halb antreffend minen heren von Santgallen und gemaine statt. Und ist den räten geboten bi dem aid, den si alle jar schwerend, daz si mitt nieman nütz davon redint weder frawen noch mannen usserthalb des rautz, und nieman nütz davon ze sagen in kainen weg, es wär denn, daz ain ratzher mit dem andern redte an haimlichen ennden, da nieman zůgegen wär, ungevarlich. Und sind zů den sachen geschiben: Ůlrich Varnbüler, Walther Kuchimaister, seckelmaister, underburgermaister Krenk, stattschriber, die sachen ze vollfůren nach irem besten vermůgen. Und was costains darüber gange, es sye zů Rom oder an andern enden, daz si darum gewalt habind von aim raut, was si dunke besser getan denn vermitten, untz an ain widerůffen.

Vgl. auch Vad. II. 287. Nach St. G. Ratsbuch 1477 — 1482, S. 21, wäre Krenk Beiname: Hans Kessler, genannt Krenk; so auch Vadian II. 289. — Zellweger (G. II. 150) nennt als Mitglied der Kommission den «Bürgermeister Ulrich Varnbüler». Das ist unrichtig. Varnbüler wurde das Jahr darauf zum ersten Mal Bürgermeister; damals war er einfach Mitglied des «Kleinen Rates».

[2]) Vad. II. 285.

bezirk; nach den andern Richtungen, gegen die Stadt hin war seine Peripherie streitig und nicht abgeschlossen. Erst im folgenden Jahrhundert (1566) erfolgte hier die Grenzbestimmung zum Nachteil des Klosters, das nun sein Gebiet durch eine Mauer vom städtischen trennte und infolge dessen, als abgeschlossener Platz für sich, das durch Ulrich VIII. gewünschte eigene Tor zugestanden erhielt.

Nach der schroffen Zurückweisung warf der Abt die Maske ab und begann bestimmte Anforderungen zu stellen, die seinen wahren Intentionen entsprachen.

Die Stadt hatte im Laufe der Zeit inmitten der Gotteshauslandschaft einige Herrschaften zu Gunsten ihres Spitales anzukaufen gewusst, deren Lehenrechte dem Kloster zugehörten. Dem Abt war das nicht gelegen; es war ein Mittel, den städtischen Einfluss auf die benachbarten Gotteshausleute auszudehnen. Ulrich verweigerte daher dem Spitale die Lehenerteilung für die Schlösser und Meierämter Oberberg und Steinach, und stellte das Begehren, dass die Stadt unter den Gotteshausleuten keine Ausbürger mehr annehmen dürfe. Daneben brachte er eine ganze Reihe anderer Punkte zur Sprache, die teils Lehensachen, teils Grenz- und Nachbarschafts-Verhältnisse zwischen Abtei und Stadt betrafen; im ganzen ihrer sechsundzwanzig streitige Artikel.[1]) Vor allem aber bestand er darauf, sein eigenes Tor in der Ringmauer zu erhalten.

Im September 1480 fand über diese Ansprüche ein «gütlicher Tag» in Zürich statt.[2]) Die VIII eidgenössischen Orte waren die Vermittler und Schiedsrichter. In der Hauptsache musste der Abt von seinen Forderungen abstehen; das verlangte Tor wurde ihm nicht zugesprochen. Dagegen wurde erkannt, dass er nicht schuldig sei, dem Spitalmeister die Schlösser Oberberg und Steinach, noch das Meieramt als Lehen zu erteilen; ferner sollte ihm in diesen der Stadt gehörenden Schlössern die Burgsäss-Gerechtigkeit zustehen in gleicher

---

[1]) Vad. II. 288 ff. Im Anlassbrief, St. Gallen, 5. Nov. 1479 (E. A. III$_1$ 51) sind alle streitigen Punkte aufgeführt; wir können für unsern Zweck nur die allerwichtigsten herausheben.

[2]) E. A. III$_1$ 82. Zürich. 1480. 9. Sept.: «*Der grosse zürcherische Vertrag unter Abt Ulrich VIII.*»

Weise, wie in den andern umliegenden Schlössern.[1]) Dazu wurde seine Lehensherrlichkeit über alle die «güeter, so in der stat zů S. Gallen und darvor indert den vier kreuzen legend», anerkannt; bei künftigen Lehen, die dem Spital zu erteilen wären, sollte nicht der Spitalmeister in Person Lehenträger sein, sondern für jedes Lehen einen eigenen Träger stellen; Wildbann und Fischenz in seinen hohen Gerichten sollten dem Abte zugehören, ohne Eintrag und Irrung seitens der Stadt; Spital und Bürger zahlen von ihren Gütern in den Stiftslanden die darauf entfallenden «raißkosten», d. h. Kriegssteuern. Bezüglich der vielen Klagen und Gegenklagen über nachbarliche Verhältnisse gewann der Abt einige Vorteile: so wurde zwar den St. Gallern auch fernerhin gestattet, den Münsterturm als Wachtturm zu benutzen, «doch daß dem abt der turn ouch nit gespert wære». Besonders wichtig war aber für die Stadt der Entscheid, dass es in Bezug auf die Ausburger beim Alten, also bei der Bestimmung des Spaichinger Vertrages bleiben solle.[2])

Es ist leicht erklärlich, dass Abt Ulrich mit seinen unzähligen, bis ins kleinste gehenden Ansprüchen — gehäder, sagt Vadian — bei der Stadt äusserst verhasst werden musste. Man sah hier ein, dass die sauer genug errungene Stellung unaufhörlich den Anfechtungen dieses gefährlichen Mannes ausgesetzt sei. An eine Ausdehnung der Macht auf friedlichem Wege war vollends nicht zu denken, so lange Abt Ulrich VIII. an der Spitze des Stiftes stand; mochte es immerhin wahr sein, dass «die landschaft ouch bessers willen zů uns — der Stadt — dan zů den sinen oder sinem gotzhus was»[3]). *Vielmehr*

---

[1]) Zwei Jahre später wurden diese Verhältnisse für die Stadt günstiger geordnet gegen eine Entschädigung von 400 Gulden; Vad. II. 306 f.

[2]) Vgl. über den «grossen zürch. Vertrag» Vad. II. 289—301. Von Arx II. 392 meint, der Abt sei im Vertrag angehalten worden, die verweigerten Lehen zu erteilen; dagegen spricht Vadian (II. 289) und die nachherige Abmachung von 1482.

[3]) Vadian II. 282. — Eine Bestätigung dieser Behauptung Vadians ist doch wohl darin zu erblicken, dass anno 1470 bei der neuen Beschwörung des Burg- u. Landrechts zwischen den IV Schirmorten und der Abtei die eidgenössischen Boten die Hülfe des Rates nachsuchen mussten, um die Gotteshausleute zur Eidesleistung zu bewegen. St. G. Satzungsbuch, Fol. 131, Eintragung zum Allerheiligen Abend 1470, wo die Boten der IV Orte vor dem Rate erschienen und ihn bitten: «*mit den Gotzhuslüten ze reden und daran zu sind und inen nit ze widerraten, solichen aid ze tůnd*».

*stellte es sich heraus, dass die Zahl der Ausburger unter den Gotteshausleuten sich zusehends verminderte.* Schon zur Zeit des Spaichinger Vertrages klagte die Stadt, «dass Gotteshausleute, die Burger zu St. Gallen sind, mehr denn andere von Seiten des Klosters beschwert würden». Nach den noch erhaltenen, trefflich geführten Steuerbüchern waren 1457 ca. 950, 1469 ca. 880, 1480 ca. 700, 1489 nur noch ca. 580 Ausburger vorhanden.[1]) Aus den Steueransätzen geht hervor, dass diese Ausburger, um sie der Stadt zu erhalten, äusserst nachsichtig behandelt wurden. Und trotz alledem diese ganz enorme Abnahme, die gleichbedeutend war mit einer Erstarkung der äbtischen Gewalt und der Schwächung der Stadt! Freilich konnte ein solches Resultat seitens der Abtei sicherlich nicht ohne Chicanen gegenüber den st. gallischen Ausburgern erreicht werden, und es mag bei den Gotteshausleuten, die gezwungen wurden, diese Ausnahmestellung aufzugeben, Zündstoff genug für eine künftige Erhebung gegen den Landesherrn aufgehäuft worden sein.

Ein genügender Ersatz für jenen Abgang war es nicht, dass sich im Jahre 1474 der Freiherr Ulrich von Sax und sein junger Bruder mit ihren Herrschaften Bürglen im Turgau und Forstegg im Rheintal ins Burgrecht aufnehmen liessen, und drei Jahre später die kleine Reichsstadt Wangen jenseits des Bodensees, der Geburtsort des Ulrich Rösch, letztere unter keineswegs günstigen Bedingungen.[2])

Dennoch spukte jenes Untertanengebiet, das die Stadt St. Gallen

---

[1]) E. A. II. 285. Punkt 6.

St. G. Steuerbuch für 1457, Bücherarchiv Nr. 213, Fol. 25—47.
» » » 1469, » » 223.
» » » 1480, » » 234, Fol. 34—54.
» » » 1489, » » 241, Fol. 43—62.

Um zu zeigen, wie sich die Ausburger auf die einzelnen «Gegenden» der Gotteshauslandschaft verteilen, gebe ich hier eine Zusammenstellung aus dem Steuerbuch des Jahres 1489: Straubenzell 41; Oberdorf 15; Andwil 23; Gossau 47; Gossau, Mettendorf, Burgau und Flawil 25; Büren 9; Waldkirch 17; Bernhardzell 10; Gaiserwald 26; Rotmonten 24; Wittenbach 55; Berg, Freidorf, Roggwil 22; Steinach 24; Lömmiswil 42; Hagenwil, Sommeri, Amriswil, Kalchhäusern 41; Abtwil, Salmsach, Romanshorn, Kesswil 18; Ammenhausen (Anshusen) 11; Mörswil 35; Tübach, Goldach 14; Rorschach 24; Tablat 54. Summa: 577 Ausburger.

[2]) Vad. II. 264 u. 267; 275 u. 279.

einst von Abt Kaspar ohne das Dazwischentreten dieses Ulrich Rösch so leicht hätte erwerben können, immer noch in den Köpfen der Bürgerschaft. Und in der Tat, Verlockendes war genug dabei. Umgeben von einer ausgedehnten Herrschaft, hätte die durch eine blühende Industrie wohlhabend gewordene Stadt zu einer hervorragenden Rolle unter den schweizerischen Orten gelangen können. Des hartnäckigen, vorsichtigen und anspruchsvollen Abtes wegen sollte nun nicht nur die Erfüllung dieses sehnlichsten Wunsches in weite Ferne gerückt, sondern sogar das bereits Gewonnene in Frage gestellt sein? Zu all dem kam noch der Ärger darüber, dass der Abt vermöge seiner stärkern Annäherung an die IV Orte durch den Hauptmannschafts-Vertrag einen bedeutenden Vorsprung vor der Stadt gewonnen hatte und dass man die Eidgenossen als Schiedsrichter oder Vermittler nicht ausschlagen durfte, obschon man sich keiner unparteiischen Gesinnung bei ihnen versah.[1])

Man fühlte sich der politischen Klugheit des Abtes nicht gewachsen, und machte sich mit dem Gedanken vertraut, es mit Gewalt zu versuchen, wenn sich irgendwie Veranlassung dazu zeigen sollte.[2])

## II. Kapitel.

## Das Rorschacher Klosterprojekt.

Abt Ulrich VIII. hatte, wie wir oben gezeigt haben, Anstrengungen gemacht, seinen Ansprüchen überall Geltung zu verschaffen. Vieles davon war ihm geglückt. Sein Plan der möglichsten Zentralisierung und Abrundung des Herrschaftsgebietes hatte sich in manchen Punkten erfüllt. Eines tat dem sparsamen, für das Wohl und den Besitz des Stiftes wie kein Abt vor und nach ihm besorgten Manne sicherlich in der Seele weh: der Umstand, dass die Stadt St. Gallen

[1]) Vad. II. 335.

[2]) Auf diese Verhältnisse muss Gewicht gelegt werden, wenn eine Erklärung für das aggressive Vorgehen im Jahre 1489 gegeben werden soll. Der tiefere Grund hiezu liegt entschieden in der Vereitelung desjenigen, was man seit Jahren sich zum Ziel gesetzt hatte, aber wegen des Abtes nicht erreichen konnte.

für ihn verloren war. Diese, gänzlich unter seiner Botmässigkeit, wäre der geeignete Zentralpunkt zur Beherrschung des ganzen Gebietes gewesen. Allein so war er selbst nur ein Fremder in der Stadt und konnte in seinem Kloster jederzeit nach dem Belieben der Bürger von der Verbindung mit seinen Untertanen abgeschlossen werden. Durch Verträge war nach dem Zürcher Schiedspruch nicht mehr viel zu gewinnen. Also war er genötigt, auf anderm Wege sich Luft zu machen; denn Ulrich VIII. war nicht der Mann, ohne Kampf die Erreichung eines vorgesteckten Zieles preiszugeben. Das Verhältnis zur Stadt St. Gallen sollte einmal gründlich geklärt werden; die Gegensätze sollten noch einmal mit aller Macht aufeinander platzen, mochte das Resultat so oder anders ausfallen.

Ulrich gab bekannt, er beabsichtige unter Beibehaltung des «wesen zů Sant Gallen», wegen der vielen Ungelegenheiten der Stadt, eine Versetzung des Klosters nach Rorschach. Der Schwerpunkt der stift-st. gallischen Herrschaft sollte aus der feindlichen Umgebung der städtischen Bürgerschaft in das Untertanenland hinausgerückt werden. Der Plan macht dem Scharfsinn des Abtes alle Ehre. Gelang die Errichtung des neuen Klosters, so hatte er für alle Fälle eine Zufluchtstätte für seine Mönche; wurde er in dem Vorhaben gestört, was sich voraussehen liess, so hatte er Grund zum Eingreifen in der Stadt, und konnte dabei der Hülfe seiner Schirmorte sicher sein. Denn dass die Bürger St. Gallens eine Verlegung des Klosters, das ihnen doch auch materielle Vorteile brachte, freiwillig zugeben würden, glaubte gewiss der kluge Abt am allerwenigsten.

Wenn Abt Ulrich wirklich die ernstliche Absicht hegte, ein zweites Kloster zum gewöhnlichen Aufenthalt zu errichten, weshalb wählte er nicht Wil oder dessen Nachbarschaft dazu? Wil war von jeher dem Abte sehr ergeben und hätte einen Anlass zur Konkurrenz mit St. Gallen mit Eifer erfasst. Das feste Städtchen würde dem Landesherrn und den Verwaltungsbehörden in Kriegszeiten mehr Sicherheit geboten haben. Man hätte hier in hohem Masse gefunden, was in St. Gallen fehlte. Allein dem Abte schien Rorschach passender, weil es seiner Lage wegen, wie kein zweiter Platz, dazu angetan war, die materiellen Interessen der Stadt St. Gallen zu schädigen und ihr bei kluger Be-

nutzung aller Umstände den Rang abzulaufen.[1]) Wir können uns niemals den streitlustigen Abt Ulrich vorstellen, wie er, verzweifelnd am Erfolg, kampfesmatt dem Gegner das Feld endgültig überlässt und unter Preisgeben seiner Ansprüche davonflieht, «als Jacob floch Esau, sinen bruoder», eine Parallele, die er selbst in seiner «Kurtzen Chronik des Gotzhaus St. Gallen» zieht.[2])

Nun muss allerdings daran erinnert werden, dass die Klostergebäude in St. Gallen alle aus älterer Zeit datierten und bereits mehrfach repariert worden waren. Zudem musste bei der stets wachsenden Macht des Klosters, welche eine Zunahme an Verwaltungspersonal und Konventualen bedingte, sich Raummangel fühlbar machen. Neubauten waren nicht zu umgehen. Statt diese am alten Platz zu erstellen, verlegte sie der Abt in die Nähe von Rorschach, nur mit dem Unterschied, dass er hier den ganzen Apparat eines neuen Benediktiner Klosters in Scene setzte.

Vorläufig handelte es sich darum, den rechtlichen Boden zur Ausführung seines Planes zu ebnen.

Seinen Konvent hatte er bald gewonnen, der Abt war eine gefürchtete Persönlichkeit; wir können kaum annehmen, dass man dort an Widerstand gedacht habe. Ulrich Rösch stand mit seinem Scharfsinn und seiner geistigen Begabung so weit über seinen Kapitularen, dass diese seine Autorität willenlos anerkannten; das beweist am besten der Briefwechsel, welchen er während des Klosterbruches mit ihnen führte.

Er verstand es im übrigen vortrefflich, die schlimme Lage des Stiftes in der Stadt und die Vorteile eines Klosters in Rorschach zu

[1]) Mitt. II. 22.

[2]) Mitt. II., 23 ff. *Kurze Chronik des Gotzhaus St. Gallen.* Hier findet sich die «geschrift», in welcher Ulrich VIII. «allen sinen ratschlag» für den Konvent zusammenstellte (Vad. II. 312). Die Chronik der Äbte von 1360—1463, ferner auch die Darstellung seiner eigenen Regierungszeit mit dem Vorschlag, «ain ander kloster zů buwen», und dessen Begründung (Mitt. II. 1—35) ist sicher aus Ulrichs Feder geflossen und im Jahre 1481 begonnen worden. Vergl. S. 1: «das ietz ist, do man zalt tusent vierhundert und ain- und achtzig jaur». Wenn auch erst in der zweiten Hälfte der Schrift, S. 22 u. 23, Ulrich in erster Person, als Abt von St. Gallen, seine Meinung kundgibt, so ist doch der vorhergehende Teil so sehr im Sinn und Geist des diplomatischen Meisters abgefasst, dass ihm unbedingt die Autorschaft auch des Chronikabschnittes zuerkannt werden muss.

schildern. Alle die kleinen Anstände, welche man mit der Bürgerschaft gehabt hatte, wurden ins Gedächtnis zurückgerufen und daraus das Facit gezogen, es könne sich unter solchen Verhältnissen ganz unmöglich ein gedeihliches Klosterleben entwickeln.[1])

Es ist erklärlich, dass der Abt sich hierüber beklagte; der Lärm in der Stadt musste störend auf das klösterliche Leben einwirken. Dabei ist freilich zu bemerken, dass damals der Hang zur eigentlichen Kontemplation nicht bedeutend gewesen zu sein scheint; sonst hätte der Abt bei Gelegenheit des Zürcher Vertrages sich nicht Vorwürfe über seine Schankwirtschaft in der «Freiheit» gefallen lassen müssen.[2]) Und dasselbe Verhältnis hatte doch auch früher bestanden ohne Schaden für die Klosterbrüder; nur mochten seit der Souveränität der Stadt absichtliche Störungen vorgekommen sein.[3]) Vortrefflich verstand nun der Abt die Gegend von Rorschach für die Anlage des neuen Klosters in das günstigste Licht zu stellen.[4]) Er führte an, dass dort das Baumaterial billig zu haben sei, und dass man dort «fürpündig gut kär» graben könnte, «da sich all zit der win inn besserti»; für jeden Nachteil in der Stadt fand er hier einen Vorteil. Dem Kloster sollten beigegeben werden ein Siechenhaus, ein Pfrundhaus, durch das «gross merklich gůt an das gotzhus käme», eine Abtwohnung mit einem Rathaus und einem Gerichtsgebäude «mit aim gůten turn, etlich gefangen darin zu behalten», ein feuersicheres Gemach für das archivalische Material — «des gotzhus grossen schatz» —

[1]) Noch weitere und schlimmere Hintergedanken wurden dem Abt in St. Gallen zugeschrieben. Vrgl. bei Vad. 336 die Stelle: «Dan under den unsern lüten nacherwertz gsin sind, die druf gstorben werind, daß er disen klosterbuw von kainer andern ursach wegen ze tůn understanden, *dan dass er uns von St. Gallen und die von Appenzell anraizte und ain zöuchi laite, mit welcher er uns zuo gwaltiger tat und also in strafen und abbruch unserer herlikaiten brächte.*» Vadian selbst weist im Folgenden diesen Gedanken nicht gerade zurück, es sei dem Abt «nit unainlich und darum nit ungloublich», doch will er ihm keine besondere Bedeutung beimessen. Darin müssen wir freilich seiner Ausführung insofern Recht geben, dass dem Bau nicht nur die genannte Ursache allein zu Grunde lag, sondern auch die Aussicht auf einen Zufluchtsort, in dem man die klösterlichen Gewohnheiten nicht zu unterbrechen brauchte.

[2]) Vad. II. 293.

[3]) Die einzelnen Beschwerdepunkte sind übersichtlich zusammengestellt in Mitt. II. 46.

[4]) Hierüber und über die projektierte Anlage s. Mitt. II. 25-35.

und ein Gasthaus «nach gelegenheit der abty und der gaistlichen». Er fügte bei, das neue Gotteshaus würde «ain beschluss und ain clus des gantzen lands, also das niemant uf noch nider komen möcht, denn mit wissen und gunst ains herren, ob er wölte». Er verweist auf die günstige Lage für den Verkehr mit dem Rheintal, Höchst, Romanshorn und allem Land unterhalb der Stadt St. Gallen, also für den «mertail des gotzhus landschaft». Er preist den «fürpindigen, gůten, natürlichen, gesunden luft» und die frohmütige Aussicht über den ganzen See und seine Ufer.

Schwieriger als die Zustimmung des Konvents war die Konzession vom päpstlichen Stuhl zu gewinnen, weil die Vereinigung zweier Klöster unter einem Abt nicht zulässig war. Allein auch diese wurde im Jahre 1483 unter der Bedingung zugestanden, dass in St. Gallen noch Mönche bleiben sollten, «relictis in eo tot monachis, quot necessarii fuerint pro decenti divinorum celebracione in ecclesia eiusdem», wie es im übrigen von Abt und Konvent gewünscht worden war.[1])

Um endlich für alle Fälle auch einen Rückhalt am Kaiser zu haben, erwirkte Abt Ulrich von Friedrich III., als dieser im August 1485 nach Konstanz kam, ebenfalls eine Bewilligung zum Bau, in welcher Friedrich selbst sich zum Vogt und Beschirmer des künftigen Rorschacher Klosters erklärte.[2])

In Voraussicht des ungeheuren Aufsehens, das sein Unternehmen erregen, und der vielseitigen Kritik, welche es herausfordern musste, verkündigte der Abt durch eine besondere Gründungsakte seinen festen Willen zur Verwirklichung des Projektes.[3]) Dieselbe besteht

---

[1]) Vad. II. 336. Bulle des Papstes Sixtus IV. vom 23. Mai 1483 in Mitt. II. 62-67; Z. U. II$_2$ 17-23; N. schw. Mus. 1795, S. 918-926 in Übersetzung. Vadian (II. 317) meint hiezu: «doch gieng es nit un gelt zů». In der Bulle heisst es zwar ausdrücklich (Mitt. II. 63): «Nos . . . . præmissis paterna diligencia occurrere volentes *motu proprio,* non ad abbatis et conventus prædictorum aut alterius pro eis nobis super hoc oblatæ peticionis instantiam, *sed de nostra mera deliberacione,* abbati et conventui præfatis in dicto loco Rorschach erigendi et construi faciendi unum novum monasterium . . . licentiam concedimus.»

[2]) Diplom Friedrichs III. vom 17. August 1485, abgedruckt in Mitt. II. 67-70; Z. U. II$_2$ 37-40; N. schw. Mus. 1795 S. 927-930.

[3]) Mitt. II. 35-44: Allgemeines und Baudekret 35-41. Verpflichtung von Abt und Konvent 41-43. Verpflichtung der Gotteshausleute 43-44. — Vrgl. über dies alles auch A. Hardegger: Mariaberg bei Rorschach. Neujahrsblatt des Hist. Vereins für 1891.

einmal aus einer gründlichen Auseinandersetzung über die Zwangslage der Abtei und die Notwendigkeit des Baues; daran anschliessend folgt das Dekret, von Abt und Konvent «ainhöllenclich» verfasst, dass drei Baumeister mit einem jährlichen Baukredit von 1500 Gulden für die Ausführung anzustellen seien. Der Baufond wird gesichert durch Verpfändung aller Zehnten, Zinsen, Renten und Gülten der Abtei im Lande Appenzell und im Rheintal.

Beigefügt sind alsdann zwei Urkunden. Durch die erste verpflichtet sich der Abt für sich und seine Nachfolger, «das und jettliches in sunders, so vor geschriben stat, war, vest und unzerbrochen zů halten»; durch die andere aber erklären die Gotteshausleute — in ihrem Namen sigelt Wil — ihr Einverständnis mit dem Plan, und versprechen die drei Baumeister zu stellen.

Eigentümlich ist, dass überhaupt Verhandlungen mit den äbtischen Untertanen stattgefunden haben. Die Verantwortung für den folgenschweren Schritt und die in Aussicht stehenden Verwicklungen scheinen doch schwer auf dem Abte gelastet zu haben. Merkwürdiger Weise lautet aber die Verpflichtung nur auf eine Unterstützung der zu erstellenden Propstei: «der vil gesaiten bropstye». Der Abt hatte also durchblicken lassen, dass das eigentliche Kloster in St. Gallen weitergeführt und in Rorschach nur eine Art untergeordneter Filiale errichtet werden sollte. Leider besitzen wir kein Datum zu dieser Verschreibung; sie ist aber jedenfalls nicht später als vom Jahre 1487; denn da beginnt der Bau. Der Unterschied zwischen ihr und dem Plane von Anfang der achtziger Jahre ist klar: die Stellung des alten Klosters ist vor den Gotteshausleuten eine andere geworden. Es wird ihm mehr Gewicht beigelegt, offenbar weil sonst die gewünschte Zustimmung und Verpflichtung von den Leuten, die von alters her die Kirche des Landesheiligen als den Mittelpunkt des Kultus verehrten, kaum erhältlich gewesen wäre. Vadian meint, nur wenige Leute hätten um den Anschlag gewusst, sondern es hätten sich «die fürnemen allenthalb zů disem ding bereden lassen und demnach bewilgot und sich (wie oft beschicht) der iro gewaltiget.»[1]) So Unrecht scheint er nicht

[1]) Vadian II. 319.

zu haben; wie liesse sich sonst die rasche Sinneswandlung der Gotteshausleute erklären, von der wir uns später zu überzeugen haben werden?

Nachdem der Abt sich solchergestalt vorgesehen hatte, konnte er ruhig den Moment abwarten, in welchem das hindernde, feindliche Element auftreten, ihm und den klug gewonnenen Rächern in die Hände fallen und die Kosten des Baues übernehmen sollte.

Als die erforderlichen Grundstücke oberhalb Rorschach angekauft worden waren, liess Abt Ulrich, der damals schwer krank darniederlag, im Jahre 1485 mit dem Bau der Ringmauer um das künftige Kloster beginnen; im Jahre 1487 am 21. März, dem St. Benediktstage, wurde der erste Stein zu diesem selbst gelegt.[1])

Rasch schritt der Bau vorwärts und fachte von Tag zu Tag die Erbitterung bei denjenigen, welchen er Schaden brachte, stärker an, bis sie schliesslich zu gewaltsamem Ausbruch kam.

## III. Kapitel.

## Stellung der St. Galler und Appenzeller zum Klosterbau. Ulrich Varnbüler.

Selbstverständlich rief der Plan des Abtes vor allem in der Stadt St. Gallen die grösste Aufregung hervor, wenngleich sich nicht verkennen lässt, dass er für sie auch vorteilhafte Seiten hatte.

Wir haben schon früher angedeutet, dass die Stadt stets jene einstige Abmachung mit Abt Kaspar betreffend Erwerbung eines Untertanengebietes im Auge behalten hat. Die Begierde der Bürgerschaft, den Einfluss auf die Gotteshausleute zu vergrössern und die Gegenmassregeln Ulrichs VIII. zeigen uns zur Genüge, dass der Gedanke an ein Herrschaftsgebiet fortwährend festgehalten wurde. Vadian lässt durchblicken, dass man gerne Gebiete erworben hätte, aber dass der Abt stets im Wege war: «und daß durch hilf der vier orten abt Ulrich on underlaß die besten gůeter, grechtikaiten und herrli-

[1]) Mitt. II. 44 ff.; Vad. II. 315.

kaiten an sich der gstalt kouft, *dass nebend im niemand zů kouf kommen mocht.*»[1])

Die Hauptgegner des Abtes sind zugleich die Träger dieser städtischen Territorialpolitik.

Auf solche Bestrebungen wird auch jenes Freischiessen, verbunden mit Wettspielen aller Art zurückzuführen sein, das die Stadt vom 19. Juli bis 12. August 1485 in ihren Mauern abhalten liess.[2]) Wenigstens ist Vadian der Ansicht, dass man dadurch bezweckt habe, die Freundschaft mit der umliegenden Landschaft zu erneuern, während der Abt diese von der Stadt abzuziehen suchte.

Zellweger gibt der Vermutung Raum, es möchte jene «Geheime Kommission», welche im Jahre 1480 zu St. Gallen eingesetzt worden war, um dem Abte entgegenzuarbeiten, die Anordnung dieses Schützenfestes betrieben haben. Wir besitzen dafür freilich keinen unmittelbaren Beweis. Wenn wir uns aber vergegenwärtigen, dass Varnbüler, der an der Spitze jener Kommission stand und systematisch auf eine endgültige Auseinandersetzung mit der Abtei hinarbeitete, eben damals eine alles dominierende Stellung inne hatte, so mag diese Annahme nicht ganz zu verwerfen sein.

Auf alle Fälle dürfte das Fest das Ansehen und die ganze Stellung der Stadt gegen aussen gehoben haben. Die Beteiligung war sehr stark, 3000 Mann. Vor allem erschienen die altbefreundeten Reichsstädte von jenseits des Bodensees; daneben Zürich, Schaffhausen und Appenzell. Und dass auch die Gotteshausleute nicht fehlten, geht schon daraus hervor, dass ihr späterer Führer, Fuchs Gerster von Lömmiswil, wegen seiner Leistungen im Steinstossen erwähnt wird.

Bei dieser Gelegenheit mag gemeinsame Gefahr, wenn auch nicht gemeinsames Interesse, den schon lange dauernden Gegensatz zwischen St. Gallen und Appenzell abgeschwächt und die beiden

---

[1]) Vadian II, 335.

[2]) Schiessplan: «Ein ußkündung der Abentür zuo Santgallen», abgedruckt in Mitt. III. 195-201. — Vgl. Vadian II. 323 f., wo das «fri gesellenschiessen auf einen ratschlag unser herren um früntschaft willen und damit nachpürliche ainikait, liebe und gemainschaft gemeret, gefürdert und erhalten wurde», zurückgeführt wird.

Teile einander näher gebracht haben. «Da wurdend si vast ains» sagt Vadian.[1])

Mit der Herstellung des Einverständnisses zwischen der Stadt St. Gallen und dem Lande Appenzell war die erste Vorbedingung zu einem festen Auftreten gegen Abt Ulrich gegeben. Für die Stadt handelte es sich darum, mit allen Mitteln das Projekt der Klosterverlegung nicht zur Ausführung kommen zu lassen, für Appenzell um die befriedigende und sichere Ordnung der verwickelten und streitigen Hoheitsrechte im Rheintal, auf dessen Vogtei der st. gallische Nachbar und ehemalige Oberherr noch immer sein begehrliches Auge gerichtet hielt.

Was die Verlegung des Klosters und mit ihm der Residenz des Fürstabts und der ganzen Zentralverwaltung seiner Gebiete und Einkünfte betrifft, so hatte Ulrich nicht umsonst darauf hingewiesen, dass man in Rorschach gerade das erwerben könne, was man in St. Gallen hatte preisgeben müssen, wie Zölle, Ungeld, Aufsicht über Masse und Gewichte etc.[2]) Der Markt in der Stadt, welcher stets eine grosse Einnahmsquelle für sie bildete, sollte vernichtet werden durch einen Konkurrenzmarkt in Rorschach, wohin mit der Übersiedlung des Abtes auch die Gottesleute gezogen worden wären. Man hat eben in Berücksichtigung zu ziehen, dass die Lage der Stadt St. Gallen nur

---

[1]) Einen Einfluss dieses dreiwöchigen Festes auf die gemeinsame Aktion gegen das Kloster will Vadian zwar nicht zugestehen. Dem Passus (II. 325): «Und warend nachmals lüt, die saitend und vermaintend, wo das schiessen vermiten bliben, so wer der Klosterbruch ouch nit geschehen», fügt er bei: «stulta opinio!» — Dieser Bemerkung ist Folgendes entgegenzuhalten: Als im Februar 1491, ein Jahr nach der schrecklichen Niederlage im Rorschacher Klosterkrieg, in der Stadt St. Gallen eine Revolution gegen die städtische Obrigkeit ausbrach, wurden die Forderungen und Klagen der Aufständischen in 24 Artikel zusammengefasst und einer Prüfungskommission eingegeben. Der 20. dieser Artikel lautet nun: «Es hab sich geben vor etlichen ziten, dass man hab ain schiessen gehept; dardurch die red uferstanden sig, *das man sidhar kain glück nie gehept hab*»; Stadt-A. St. G. Tr. XXXV 22,3. — Dass Vadian diesem Schützenfeste keinen bedeutenden praktischen Wert für die Politik beimessen will, fällt um so mehr auf, als während der Reformationsperiode, zur Zeit, da der Chronist bereits in den höchsten Ämtern sass, die Stadt wiederum ein Gesellenschiessen von ausgesprochen politischem Charakter abhalten liess (1527); Sabbata von Johannes Kessler, herausgegeben von Ernst Götzinger in den St. Galler Mitteilungen 1866. V-X. 2. Teil S. 83.

[2]) Mitteilungen II. 32.

so lange eine günstige genannt werden konnte, so lange die Landschaft auf sie angewiesen, so lange sie deren anerkannter Mittelpunkt war. Wenn der Abt sich ständig in der neuen Residenz aufhielt, wenn es ihm gelang, das Rheintal zu gewinnen, dann waren die Bedingungen zu einem raschen Aufschwung für Rorschach gegeben. In dem Masse, wie dieses stieg, musste aber St. Gallen sinken. Vor allem drohte die Gefahr, dass Rorschach zum Haupthafen für die Landschaft werden würde, während bis jetzt Steinach diese Stelle eingenommen hatte und als Besitztum der Stadt St. Gallen ihr mannigfachen Gewinn brachte.[1])

Über die Anstände im Rheintal kam es im Jahre 1486, unter der von beiden Teilen angerufenen Vermittlung der Stadt St. Gallen, zu einem gütlichen Ausgleich.[2]) Unter den Männern, die der Rat zu dieser schiedsrichterlichen Funktion abordnete, befand sich als erster Ulrich Varnbüler, der Vorkämpfer im Streite gegen die Abtei. In Bezug auf den gütlichen Vergleich ist im übrigen wichtig, dass die Appenzeller von Ulrich VIII. Verzicht auf die Lösung der Vogtei über das Rheintal und die Herrschaft Rheinegg verlangten und erhielten. Er musste ihnen versprechen, sie im Besitz dieser Gebiete zu belassen und sie «niendert trucken, trengen noch verhindern zu wollen, in kain wis». Die Kom-

---

[1]) Die Gerichtsbarkeit über Ober- und Untersteinach mit allen andern Rechten hatte die Stadt St. Gallen im Jahre 1459 von Kaspar Rauchenacker gekauft. Sie richtete ihr Augenmerk darauf, Steinach zum Zentralpunkt der Schiffahrt am diesseitigen Ufer des Bodensees zu machen. Die Erstellung eines «gredhus», d. h. eines Lagerhauses, sollte den Plan ausführen helfen. Und wirklich erfüllten sich die Hoffnungen der Stadt über Erwarten. 1475 gelang es sogar die Burg Steinach für den Spital zu erwerben; ihr dauernder Besitz wurde aber durch die Weigerung des Abtes, die Lehen zu erteilen, verunmöglicht. 1489 warf die Vogtei 138 ℔ 16 ß 2 *d* ab (St. G. Seckelamtsbuch 1489; Einnahmeteil fol. 12 a. Zur Vergleichung die Notiz, dass sämtliche Einnahmen der Stadt pro 1489 betrugen 3887 ℔ 4 ß 4 *d*.)

Dass die St. Galler richtig urteilten, wenn sie eine Verlegung der Schiffahrt nach Rorschach befürchteten, illustriert am besten der Zustand von heutzutage.

[2]) S. Vad. II 327 und Z. U. II 44—48. Nach Vadian wäre der Vertrag vom 31. März (fritag nach unser frowentag in der vasten), nach Zellweger vom 19. Mai 1486 (fritag nächst nach dem heiligen pfingsttag). Jedenfalls hat Vadian das Original in Händen gehabt, während Zellweger ein Druckexemplar benutzte. Möglicherweise liegt letzterm eine zweite Ausfertigung nach der Einsichtnahme durch die Schirmorte zu Grunde.

Neben Varnbüler finden sich unter den «Untertädingern» Hans von Vonbül, Vogt zu Steinach und Gallus Kapfmann, die später im «Klosterbruch» ebenfalls eine bedeutende Rolle spielen.

petenzstreitigkeiten, um die es sich sonst handelte, liessen sie um diesen Preis eher zu ihren Ungunsten entscheiden.

Als nun aber der Klosterbau zu Rorschach ernstlich in Angriff genommen wurde, erwuchsen den Appenzellern neue Bedenken. Daran gewöhnt, dass Abt Ulrich überall noch besondere Nebenabsichten verfolge, glaubten sie nichts anderes, als dass damit der Kampf um das Rheintal wieder beginne. Es musste ihnen ja nun eben freilich eigentümlich erscheinen, dass der Abt das neue Kloster an's Ende seines eigentlichen Untertanengebietes setze; der Gedanke an Ausbreitung des letztern flussaufwärts lag nahe genug. Das Misstrauen gegenüber dem Abt hatte einmal Platz gegriffen und war nicht leicht zu bannen.

Als der Klosterbau vorwärts schritt und Dimensionen annahm, die für eine Propstei, wie den Gotteshausleuten vorgegeben worden war, zu gross schienen, ergriffen die Appenzeller mit Begier die gebotene Gelegenheit zu einem gemeinschaftlichen Vorgehen mit St. Gallen, um die Neubaute zu verhindern. Sicher ist die Initiative zum vereinten Handeln von der Stadt ausgegangen.[1])

Die Seele der gesamten Oppositionspolitik sass eben auch in der Stadt: *Ulrich Varnbüler.* Die wichtige Rolle, welche dieser Mann in dem ganzen Handel gespielt hat, möge *den Versuch einer mono-*

---

[1]) Lied: In gotes namen heb ich an (Liliencron II 281).

Vers 11: «Do die Sant Galler des wurden bericht,
Si ilten gen Appenzell zů der geschicht
. . . . . .
Vers 17: Drumb wöltint wir im das buwen gern werren,
Bittend üch, helfents uns niderzerren!»

Ferner 286.

Vers 187: «Das was dem bären von Appenzell nit eben
. . . . . .
Vers 189: Und bekennen wider glimpf unde füg han getan
*Dass er sich die Sant Galler überreden het lan.*»

Im Kloster selbst betrachtete man die St. Galler als die Hauptfeinde. Ein Schreiben des Konventes nach dem «Klosterbruch» nennt als Widersacher «die von Sant Gallen, och die von Appentzell» (Beilage Nr. 21); und ein Bericht des schirmörtischen Hauptmanns Stucki vom Tage des Klosterbruchs erwähnt die Appenzeller neben den St. Gallern, gar nicht. N. schw. Mus. 1795 S. 932.

*graphischen Skizze* rechtfertigen, wie sie sich zur Not aus dem spärlichen Material konstruieren lässt. [1])

Ulrich Varnbüler stammte aus einer Familie, die schon im 14. Jahrhundert das städtische Bürgerrecht besass. Der Geschlechtsname darf wohl mit Farnbühl, der Bezeichnung einer Häusergruppe in der heutigen appenzell-ausserrodischen Gemeinde Stein, in Verbindung gebracht werden.[2]) Der Grossvater Ulrich's, Hans Varnbüler, verzichtete Ende des 14. Jahrhunderts auf das Bürgerrecht; allein sein gleichnamiger Sohn erwarb es von neuem um 1419, und liess sich dauernd in der Stadt nieder.[3]) Die Familie muss rasch zu Einfluss und Ansehen gelangt sein. Von 1436—1444 erscheint der Vater des spätern Bürgermeisters in verschiedenen Beamtungen: als Zunftmeister der Schneider, Mitglied des Kleinen Rates, Mitglied von Aufsichtsbehörden.[4]) Von 1445 an verschwindet er aus dem Ämterverzeichnis; wahrscheinlich ist er in diesen Jahren mit Hinterlassung von Witwe und Kindern gestorben.

Ende der 30er oder Anfang der 40er Jahre, also um 1440, ist Ulrich geboren, wie aus Folgendem geschlossen werden muss. Im Steuerbuch für das Jahr 1457 sind «die Varnbülerin und ihre kind» mit einer Steuer von 3 ℔ 4 ß aufgeführt. Also war Ulrich damals noch nicht erwachsen, wenigstens nicht selbständig. Eine Teilung der väterlichen Hinterlassenschaft hat noch nicht stattgefunden, da die Mutter insgesamt die Steuern entrichtet. Andererseits sitzt Ulrich acht Jahre später, 1465, im Grossen Rat als Abgeordneter der Schneider.[5])

Über Ulrich Varnbüler's Jugendzeit wissen wir nichts; über sein Privatleben sehr wenig. Mitte der 60er Jahre scheint er sich ver-

---

[1]) Vgl. *Wetter* (Kaspar), Ulrich Varnbüler, Bürgermeister der Stadt und Republik St. Gallen, im Neuen Schweitzerschen Museum II. (Zürich 1795.) S. 437 - 473, eine in der Form überschwängliche, in der Sache wenig eindringende Arbeit.

[2]) Weber/Henne-Am Rhyn, Ortslexikon der Schweiz, S. 176. Die Familie selbst schreibt sich stets mit «V», nicht mit «F»; für die Sache ist das bedeutungslos.

[3]) Karl Wegelin's Handschriftliche Kollektaneen Bd. I. S. 201. (Stadt-Archiv St. Gallen). Wo Wegelin diese kurze Notiz über das Bürgerrecht der Varnbüler her hat, ist nicht nachzuweisen; aber bei der bekannten Genauigkeit und Zuverlässigkeit des Geschichtschreibers der Landschaft Toggenburg nehme ich keinen Anstand, von ihr Gebrauch zu machen.

[4]) St. G. Ämterregister S. 1—45. Weiter zurück reicht das Verzeichnis leider nicht.

[5]) S. 166 des Ämterverzeichnisses; doch ist dieses von 1457—1465 lückenhaft.

heiratet zu haben. Sein ältester Sohn Hans, Begründer der Lindauer Linie der Varnbühler, — 1513 Bürgermeister zu Lindau — ist nach dortigen Quellen 1466 geboren; der jüngere Ulrich, später Verwalter der Reichs-Kammergerichtskanzlei, im Jahre 1474.[1])

Ohne Zweifel war schon der Vater unseres Ulrich Varnbüler sehr wohlhabend. Er besass ausser seinem städtischen Eigentum ein Landgut mit Reben bei Marbach im Rheintal. Nach dem unglücklichen Ausgang des Klosterbruchs, als der flüchtige st. gallische Bürgermeister in die Acht erklärt und sein ausserhalb der Stadt gelegenes Vermögen von den IV Orten konfisziert wurde, reklamierte seine Schwester, die Klosterfrau zu St. Gallen, 6 Eimer Wein Leibdingzins auf dem Gute zu Marbach, also ein Beweis dafür, dass dieses als Erbe von dem Vater hinterlassen worden war.[2]) Der Sohn hat den Besitz nach Kräften gemehrt. 1469 bezahlt er 3 ℔ Pfenning Steuern welchem Betrag nach dem Steuerplan (100 ℔ à 5 ß) ein Vermögen von 1200 ℔ entspricht; 1480 — 3 ℔ 10 ß; 1489 bereits $5^1/_4$ ℔, was bei den geringen Schwankungen in den Steueransätzen auf erheblichen Vermögenszuwachs schliessen lässt. Sein Haus lag in dem vornehmsten Quartier der damaligen Stadt, an der Ecke Speisergasse-Marktgasse, dem Zentrum des Verkehrs.[3])

Auf alle Fälle steht fest, dass die materielle Stellung Ulrich Varnbüler's auch im Vergleich mit den angesehensten und reichsten Geschlechtern der Stadt eine günstige war, ein Faktor, der bei der Beurteilung seiner Politik nicht zu übersehen ist.[4])

---

[1]) Lindauer Patriziatsbücher — Bensberg — (Stadtbibliothek Lindau). (Gef. Mitteilung von Stadtbibliothekar Pfarrer Reinwald in Lindau.) Vad. II. 428 ff.

Dieser jüngere Sohn Ulrich studierte in dem verhängnisvollen Jahre 1489 zu Basel; Universitäts-Archiv Basel. Die «Matricula studiosorum Univ. Basil.» I. Fol. 79 b. 1489 (Sommer) enthalten folgenden Eintrag:

Ulricus Varnbüler de Sancto Gallo
Constant. Dyoces. VI ß (Immatrikulationsgebühr).

(Gef. Mitteilung von Universitäts-Archivar Prof. J. Wackernagel.)

[2]) E. A. $III_1$ 376 a. Die Eidgenossen verkauften dieses Gut im Jahre 1495 an den Abt von St. Gallen um 500 Gulden.

[3]) In den Steuerbüchern ist die Lage folgendermassen bezeichnet: «Spisergass uf — an oder umb den mart» — (wahrscheinlich jetziges Haus zum «Tiger»).

[4]) Die Eidgenossen gaben während des Varnbüler'schen Prozesses (1497) sein Vermögen auf 2300 Gulden an; Varnbüler's Söhne verlangten aber 3800 Gulden Schaden-

Zu Anfang der 60er Jahre ist Varnbüler ins öffentliche Leben eingetreten. Vorerst Mitglied des Grossen Rates, kam er schon 1467 in den Kleinen Rat, welchem er von da an bis 1490, bis zu seiner Flucht aus St. Gallen ununterbrochen angehörte, abgesehen von dem verfassungsmässigen Ausstand. Schon gleich bei seinem Eintritt in den Kleinen Rat wurde ihm das Amt des Secklers übertragen; 1468 war er zum ersten Mal Zunftmeister der Schneider.[1]) In den folgenden

---

ersatz (Klüpfel, Urkunden I. 227). — 3000 Gulden entsprechen in damaliger Zeit ca. 80,000 Franken unseres Geldes.

Zum Vergleich folgen hier aus dem St. G. Steuerbuch für 1489 einige weitere Posten der vermögenskräftigsten Bürger.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Der reichste Bürger | Konrad Engasser (mart uf) zahlt Steuern . . | 30 ℔ | 5 ß | Vad. II. |
| | Stephan Grübel . . . . . | 29 ℔ | 10 ß | 376. |
| Bürgermeister | Vogelweider mit Melchior Vogelweider (seinem Sohn, Vad. II. 289) . . . . . | 6 ℔ | 16 ß | |
| | Othmar Schlaepfer, dry kind . . . . . | 4 ℔ | 5 ß | |
| | Hug von Watt — hinder der brotlauben . . | 6 ℔ | | |
| | Lienhart von Watt (Vater Vadians) hinter der brotlauben . . . . . | 6 ℔ | 6 ß | |
| | Hans von Watt — hinter der brotlauben . . | 5 ℔ | 2 ß | |
| | Lienhart Mertz — schmidgass . . . . . | 1 ℔ | 5 ß | |
| | Walther Kuchimeister — im Loch . . . . | 10 ℔ | 5 ß | |
| | Baysti Zollikofer — spisergass uf . . . . | 9 ℔ | 5 ß | |
| | Lukas Lenggenhager (neben Varnbüler wohnend) | 6 ℔ | | |
| | Ludwig Zollikofer . . . . . | 6 ℔ | | |
| | A. Bürgermeister Heinrich Zily — spisergass | 2 ℔ | | |
| | Klaus Rott — neugass . . . . . | 3 ℔ | 7 ß | |
| | A. Gallus Kapfmann . . . . . | 2 ℔ | 7 ß | |
| | Hans Rainsperg — hinder der brotlauben . | 3 ℔ | 15 ß | |
| | Hans Rugglisperger — rindermarkt . . . . | 3 ℔ | 12 ß | |
| | Jacob Zily — am brüel . . . . . | 5 ℔ | 5 ß | |

Von den äbtischen Beamten, die in der Stadt wohnten und dort steuerpflichtig waren, entrichteten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Doctor Hux samt s. Mutter — im Loch wohnhaft | 1 ℔ | 5 ß | |
| Ulrich Talman (umb den bruderspital) . . . | 4 ℔ | 5 ß | |

*Die grosse Mehrzahl der Bürger zahlte unter 1 ℔.*

1 ℔ Pfennig = 20 Schilling (ß) Pfennig = 240 *d.*

1 ß = 12 *d* (Pfennig).

Aus einer Notiz im Seckelamtsbuch für 1490 Nr. 338 fol. 27 a und 28, wonach die Jahresbesoldung des Stadtschreibers 30 ℔ = 35 fl. betrug, kann mit Sicherheit bestimmt werden, dass 1 ℔ Pfennig damals in St. Gallen zu $1^1/_6$ Gulden gerechnet wurde.

[1]) Ämterregister S. 161 u. 186.

Jahren treffen wir ihn in Ausübung polizeilicher Funktionen, als Fischschauer etc. Mit Hans Brendler ist er 1474 Vogt zu Steinach, 1477 mit Haering, Otmar Peter und Schwainberg Vogt zu Forstegg[1]); Ende der 70er Jahre bekleidet er das wichtige Amt des Stadtbaumeisters, bis er dann als Bürgermeister die höchste Stufe des Magistrates erreicht.[2])

In die Mitte des zweiten Jahrzehnts seiner politischen Laufbahn fällt das Ereignis, welches höchst wahrscheinlich für die spätere staatsmännische Tätigkeit Varnbüler's bestimmend und wegleitend gewesen ist.

Als während der Burgunderkriege die zugewandten Orte der Eidgenossenschaft die pflichtige Bundeshilfe zu leisten hatten, wurde Ulrich Varnbüler vom Rate beauftragt, das stadt-st. gallische Kontingent ins Feld zu führen. Bei Grandson nahm er mit seiner Mannschaft an dem tollkühnen Angriff der eidgenössischen Vorhut teil; bei Murten waren die Würfel gefallen, ehe die St. Galler anlangen konnten; aber ihr Hauptmann setzte den Marsch fort, um die glücklichen Sieger und das Schlachtfeld zu sehen.[3])

Es ist keine Frage, die gewaltige Machtentfaltung der Städte unter den eidgenössischen Orten, vor allem Bern's und Zürich's, in den Zeiten der Burgunderkriege hat auf Varnbüler einen nachhaltigen Eindruck gemacht. Musste nicht der Wunsch nach einer ebensolchen Leistungsfähigkeit seiner Vaterstadt in ihm rege werden? Warum sollte ihr das nicht möglich sein? Die Bedingungen des materiellen Wohlstandes waren für St. Gallen ebenso gut, wo nicht besser vorhanden als für Bern und Zürich.[4]) Was aber diese voraus hatten, war ein den städtischen Kern umschliessendes Herrschaftsgebiet, das

---

[1]) St. G. Ratsbuch 1477—1482 S. 21.

Die Herrschaft Forstegg, zwischen Sennwald und Salez gelegen, ursprünglich den Herren von Sax zugehörig, von diesen aber dem st. gallischen Bürger Mœtteli verpfändet, wurde 1474 von der Stadt um 2100 Gulden erworben (Vad. II. 264).

[2]) Alles laut dem mehrgenannten Ämterregister. — Über Verfassung und Behörden, s. St. G. Neujahrsblatt 1869, St. Gallen vor hundert Jahren, S. 2 ff. (Schelling).

[3]) St. Galler Neujahrsblatt 1876, St. Gallen's Anteil an den Burgunderkriegen (Dierauer) S. 15.

[4]) Wie ungünstig die Erwerbsverhältnisse noch 50 Jahre früher für Zürich lagen, siehe in Dierauer, Gesch. der Schweiz. Eidgenossensch. II. 55. Note 2.

jederzeit genügend kriegerische Machtmittel aufbringen konnte, um der Politik von Bürgermeister und Räten den nötigen Nachdruck zu verschaffen.

Wollte also Varnbüler für seine Stadt eine politische Bedeutung in Anspruch nehmen, die derjenigen der hervorragenden Schweizerstädte nicht nachstand, so war vor allem ein Untertanengebiet vonnöten, und als solches konnte der territorialen Lage nach nur die Gotteshaus-Landschaft in Frage kommen. Mit einem Worte, solche Erwägungen mussten den st. gallischen Hauptmann auf das Herrschaftsgebiet hinweisen, das die Stadt durch den Kauf vom Jahre 1455 bereits in Händen zu haben glaubte.

*Was war natürlicher, als dass der ehrgeizige, selbstbewusste Varnbüler sich an die Spitze der dem Abte feindlich gesinnten Bürgerelemente stellte, denen als höchstes Ziel die Erwerbung jenes Kaufobjektes vorschwebte!* Dabei ist nicht zu vergessen, dass derartige Pläne um so eher Anklang finden mussten, je höher und einflussreicher die Person war, die sich ihrer annahm. — Die Popularität Varnbüler's ist ohne Zweifel durch die Burgunderkriege sehr gewachsen. Im Spätherbst 1475 ist er zum ersten Mal Tagsatzungsgesandter[1]), und nach der Schlacht bei Grandson erscheint er auf dem Tage zu Luzern, wo über die Verteilung der Beute beraten wurde.[2]) Die Zuwendung einiger Geschütze und die Begierde nach Aeufnung des Kriegsmaterials mögen den Hauptmann veranlasst haben, eine ähnliche Teilhaberschaft an den wertvollen Büchsen, die bei Murten gewonnen wurden, zu betreiben, trotzdem seine St. Galler dort nicht mitgekämpft hatten.[3])

1477 vertritt er neben Ulrich Keller vor den eidgenössischen Boten zu Luzern die Interessen St. Gallens im Streite mit Appenzell betreffend Besteuerung der Spitalgüter im Rheintal.[4])

In militärischen Dingen genoss er seit den Burgunderkriegen das unbegrenzte Zutrauen der Bürgerschaft. Als die Eidgenossenschaft

---

[1]) E. A. II. 565.

[2]) E. A. II. 586. — 24. April 1476.

[3]) E. A. II. 598 k.

[4]) St. G. Ratsbuch 1477—1482. S. 25. Mentag nach ussgänter osterwuchen 1477; E. A. II. 668 m.

im Jahre 1480, in Folge der Verträge mit der französischen Krone, für diese ein Söldnerheer von 6000 Mann aushob, wurde Ulrich Varnbüler am 7. August wider Willen vom Rate zum Hauptmann des Zuzuges ernannt.[1]) Sei es, dass sich in letzter Stunde ein geeigneter Stellvertreter gefunden, sei es, dass das st. gallische Kontingent überhaupt nicht auszog, vielleicht weil sich genug Freiwillige gemeldet hatten: wir treffen Varnbüler Ende desselben Monats in Zürich als Abgeordneten der Stadt zu den Verhandlungen mit Ulrich VIII., die durch den Schiedspruch der eidgenössischen Boten zu dem «grossen zürcherischen Vertrag» führten.[2]) Der Grund, weshalb ihm jene Befehlshaberstelle nicht genehm war, mag auch in der Aussicht auf das Bürgermeisteramt gelegen haben, das ein Vierteljahr später — am ersten Adventsonntag — wieder zu besetzen war.[3])

Und wirklich erfolgte Anfangs Dezember 1480 die Wahl Ulrich Varnbüler's zum regierenden oder, wie man in St. Gallen sagte, zum *Amtsbürgermeister* für das kommende Jahr, eine Wahl, die dem Gesetze gemäss von der gesamten Bürgerschaft nach Vorschlägen der Zunftmeister vorgenommen wurde. Von da an bekleidete er neun Jahre hindurch, bis zu seiner Flucht im Februar 1490, stets die höchsten Ämter der Stadt. Gemäss den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen gelangte er nach dreijährigem Turnus — erstes Jahr Amtsbürgermeister, zweites Jahr Alt-Bürgermeister, drittes Jahr dritter Bürgermeister oder Reichsvogt — je im vierten Jahr zum Posten des obersten Würdenträgers der Stadt. Er war also Amtsbürgermeister 1481, 1484, 1487 und 1490, abwechselnd mit Ludwig Vogelweider und

---

[1]) E. A. III$_1$ 77; Vad. II. 288. St. G. Ratsbuch 1477—1482. S. 100. Uf montag vor Laurentz 1480 — 7. August 1480 — «Item ain ordnung ze machen der gesellen halb, so man ytz in den Krieg ziechen wöllen . . . .

Und ist uff den tag geratschlaget umb ain hoptman, und ist ain mers worden umb den Varnbûler, *tuot er es von pott wegen.*»

[2]) Vad. II. 288 ff. — um Bartolomei des 1480 jars — um den 24. August —; E. A. III$_1$ 82.

[3]) Noch im Frühling 1488 wurde Varnbüler zum Hauptmann des Kontingentes bestimmt, welches dem Kaiser gegen Brügge zuziehen sollte. Freilich unterblieb schliesslich der Auszug, trotzdem die Mannschaft bereits ausgehoben war. (Vad. III. Epitome Nr. 465; E. A. III$_1$ 288 g.)

Otmar Schlaepfer bis 1485; von da an abwechselnd mit Ludwig Vogelweider und Heinrich Zily.[1])

Sicherlich hat zu seiner Wahl nicht zum mindesten die hervorragende Rolle beigetragen, welche er in dem jüngsten Prozesse gegen Abt Ulrich VIII. gespielt hatte. Vadian nennt Ulrich Varnbüler einen «vast verstendigen, geschikten man» und an anderer Stelle «gar ain beredten, eerlichen man, der vornacher (vor dem Klosterbruch) bi den Aidgnoßen großes ansechens gsin und man im von siner schiklikait wegen nit abhold was». Die Bürgerschaft mochte glauben, in ihm den Mann gefunden zu haben, der einzig im Stande sei, dem gefürchteten, überlegenen Oberhaupt des Klosters die Spitze zu bieten und eine vorteilhafte Abwicklung der stets wiederkehrenden Streithändel zu garantieren. Es liegt in der Natur der Sache, dass schliesslich eine bestimmte Persönlichkeit sich hauptsächlich mit dieser Frage befasste und dabei im Rate zu einer dominierenden Stellung gelangte.

St. Gallens Geschichte zu Bürgermeister Varnbüler's Zeiten ist durch zweierlei charakterisiert: *einerseits durch den endgültigen Entscheidungskampf um die Macht mit der Abtei, andrerseits durch den Versuch einer Erweiterung der Machtbefugnisse der höchsten Magistratspersonen.* Und zwar stehen beide Momente in einer gewissen Wechselwirkung zu einander.

Im Jahre 1480 waren die «Heimlichen Räte» eingeführt worden, höchst wahrscheinlich auf Veranlassung Varnbüler's, der als das erste Mitglied der neuen Behörde erscheint. Der Grund zu der Institution liegt

---

[1]) Nach dem St. G. Ämterregister ergibt sich für das 9. Dezennium des XV. Jahrhunderts folgendes *Bürgermeister-Verzeichnis*:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1481 | Ulr. Varnbüler, | Amts-Bgm.; | Oth. Schlaepfer, | Alt-Bgm.; | Ludw. Vogelweider, | Rvgt. S. 317 |
| 1482 | Vogelweider, | « | Varnbüler, | « | Schlaepfer, | « S. 329 |
| 1483 | Schlaepfer, | « | Vogelweider, | « | Varnbüler, | « S. 341 |
| 1484 | Varnbüler, | « | Schlaepfer, | « | Vogelweider, | « S. 349 |
| 1485 | Heinr. Zily, | « | Varnbüler, | « | Schlaepfer, | « S. 361 |
| 1486 | Vogelweider, | « | Zily, | « | Varnbüler, | « S. 373 |
| 1487 | Varnbüler, | « | Vogelweider, | « | Zily, | « S. 385 |
| 1488 | Zily, | « | Varnbüler, | « | Vogelweider, | « S. 397 |
| 1489 | Vogelweider, | « | Zily, | « | Varnbüler, | « S. 409 |
| 1490 | Varnbüler, | « | Vogelweider, | « | Zily, | « S. 419 |
| Seit 18. Febr. 1490 | Lienh. Merz, | « | Vogelweider, | « | Zily, | « S. 423 |

sicherlich in der Unmöglichkeit, wichtige Beschlüsse der verfassungsmässigen Räte in Sachen der Abtei vor den Gegnern innerhalb der Stadtmauern geheim zu halten. Ob diese besondere Kommission sich regelmässig ergänzte oder ob sie zeitweise eingegangen ist, kann nicht wohl entschieden werden. Der Umstand, dass Vadian von «Heimlichen Räten» im Jahre 1489 spricht, scheint zu der Annahme zu berechtigen, dass die Institution ununterbrochen fortexistiert habe und damals ohne weiteres auf die Appenzeller ausgedehnt worden sei. Jedenfalls scheint so viel sicher, *dass um die Person des Bürgermeisters Varnbüler sich eine Anzahl hervorragender Bürger gruppierte, die faktisch die Geschäfte eines Separatrates im Kampfe gegen das Stift besorgten.*

Hatte Varnbüler schon zu Anfang der 80er Jahre die städtische Politik gegen Abt Ulrich VIII. geleitet, so wurde er selbstverständlich nur um so mehr anerkannter Lenker derselben, als der Klosterbau in Rorschach begann. Bei dieser Gelegenheit handelte es sich für ihn nicht nur darum, *den Fehdehandschuh aufzunehmen zur Abwehr, sondern wo möglich, mit einem von altersher ersehnten Herrschaftsgebiet als Beute aus dem Kampfe zurückzukehren.* In seinen Augen konnte daher die Verbindung mit den Appenzellern nur als Mittel zum Zweck in Betracht kommen. Unter solchen Gesichtspunkten ist die Politik St. Gallens im Jahre 1489 leicht zu verstehen.

Die Erwägung, dass nicht alle bisherigen Teilhaber des Regiments befähigt seien, seine Politik zu verstehen, oder aber die Annahme, dass sie ihm hinderlich sein könnten, scheint nun Varnbüler veranlasst zu haben, auf eine Säuberung des Rates hinzuarbeiten, und sich mit brauchbaren Elementen zu umgeben.

Mit dem Jahre 1485 tritt *Heinrich Zily* als Amtsbürgermeister ein, um Otmar Schlaepfer auszumerzen. Zily gehörte ebenfalls zur Schneiderzunft und stammte aus vornehmer Familie. Zum ersten Mal begegnen wir ihm als Vogt von Forstegg (1474), welche Würde ihm gleich nach Erwerbung der Herrschaft übertragen wurde; 1483 war er bereits Unterbürgermeister.[1]) Wie aus allem hervorgeht, war er ein energischer, getreuer Mitarbeiter Varnbüler's. In die Zeit seiner

[1]) Vad. II 264; 267. Z. U. $II_2$ 23.

erstmaligen Bürgermeisterschaft fällt jenes wichtige politische Freischiessen. Wie sehr die Waldmann'sche Auffassung von der vorwiegenden Stellung, die den städtischen Gemeinwesen gebühre, in den leitenden Kreisen St. Gallens Anklang fand, beweist eine Äusserung Bürgermeister Zily's vom Jahre 1488: «Ja, der Fund ist gefunden, dass der Bauern Gewalt ein End haben soll!»[1]) Freilich, wenn man sich daran erinnert, dass diese Worte zur Zeit der ärgsten Schimpfreden und Spottlieder des schwäbischen Bundes über die Schweizer gefallen sind, so müssen sie zugleich als Sympathiebezeugung für die schweizerisch-österreichische Partei aufgefasst werden. Und es steht fest: die Stadt St. Gallen hat in Fragen der äussern Politik mit ihrem geringen Einfluss, wie er eben einem zugewandten Ort zukam, auf Seite Waldmann's gestanden und ist nach seinem Abgang der österreichischen Partei treu geblieben.[2])

Sehr sonderbar ist die Rolle, die *Ludwig Vogelweider* als Bürgermeister neben Varnbüler und Zily in den Zeiten vor und während

---

[1]) E. A. $III_1$ 298,o. Dieser Äusserung wegen hatte sich Zily vor den Eidgenossen zu verantworten. Es scheint ihm aber nicht gerade gut gelungen zu sein, da die Tagsatzung eine besondere Vernehmlassung der Orte anordnet, «ob man es dabei bleiben lassen wolle» (E. A. $III_1$ 299 d).

[2]) Die Politik Varnbüler's erinnert überhaupt in mancher Beziehung an diejenige Waldmann's, und wenn man bedenkt, dass Ulrich VIII. nach zuverlässigen Quellen ein Feind des zürcherischen Bürgermeisters gewesen ist (vgl. Dändliker, Bausteine zur polit. Geschichte Hans Waldmann's, Jahrbuch f. schw. Geschichte V. 1880. S. 93), so liegt es nicht eben ferne, direkte politische Beziehungen zwischen den beiden hochstrebenden Bürgermeistern anzunehmen.

Im weitern unterhielt die Stadt besonders freundschaftliche Beziehungen zu dem *Werbeoffizier und Landsknecht-Drillmeister Ritter Konrad Gächuf von Kesswil,* der 1486 von den Eidgenossen zur Verantwortung gezogen wurde, weil er geäussert habe, *er wolle die schwäbischen und andern Landsknechte dermassen ausrüsten und unterrichten, dass einer derselben mehr wert sei als zwei Eidgenossen.* (E. A. $III_1$ 250 a; Ulmann I 852; Oechsli 510 Note 1.) In den E. A. der 80er und 90er Jahre des XV. Jahrhunderts erscheint sein Name immer und immer wieder; er gab den schweiz. Behörden viel zu schaffen. Vadian sagt von der Familie Gächuf, sie seien «gar vernant kriegsleut gewesen und die jungen (wie ich hör) noch sind» (II. 447).

Zu diesem Konrad Gächuf zogen infolge seiner Einladung am 20. Juni 1483, einem Sonntag, «200 wolgerüster gsellen» aus St. Gallen, und zwei Tage darauf kamen hinwiederum in die Stadt «uß dem Turgöw bi achtzig redlicher, hübscher mannen har geselschaft[z] wis». Beiderseits erwies man sich während der viertägigen Festlichkeiten «alle eer und fründschaft» (Vad. II. 308).

des Klosterbruchs gespielt hat. Gleich seinen Kollegen aus angesehener, reicher Familie, gelangte Vogelweider, nachdem er Zunftmeister der Metzger gewesen, Ende der 70er Jahre zum Bürgermeisteramt. Wir finden ihn in dieser Zeit häufig als Tagsatzungsgesandten. 1482 wird er auf einem Tage zu Zürich neben Varnbüler, trotzdem er damals Amtsbürgermeister war, in zweiter Linie genannt.[1]) Stets mit an der Spitze des Magistrats, tritt doch seine Gestalt vor der geistigen Überlegenheit Varnbüler's allmälig in den Hintergrund. Wir stehen der merkwürdigen Tatsache gegenüber, dass das Jahr 1489, das Jahr des Klosterbruchs zu Rorschach, Vogelweider als Amtsbürgermeister und Varnbüler als Reichsvogt aufweist, und doch tritt uns der Name des erstern in der Zeit der Aktion kaum entgegen, während der letztere alles leitet. Ein feindseliges Verhältnis zwischen beiden hat offenbar nicht bestanden; sonst hätte der Bürgermeister kraft seines Amtes dem Beginnen des Reichsvogtes Einhalt geboten. Es scheint vielmehr, als ob Vogelweider willenlos die faktische Autorität Varnbüler's anerkannt und dem Vorgehen wider die Abtei zugestimmt habe. Vogelweider war ein grosser Kaufherr[2]); vielleicht gestattete ihm sein Geschäft nicht, sich mehr, als unumgänglich nötig, um die Politik zu kümmern.[3])

Die rechte Hand Varnbüler's in der Ausführung seiner Pläne bildete aber *der Stadtschreiber Hans Schenkli*, eine Persönlichkeit, über welche Vadian an anderer Stelle sehr unsympathisch, vielleicht leidenschaftlich urteilt.[4]) Sicher ist, dass Schenkli eine ganz hervorragende Rolle gespielt hat; wie denn überhaupt damals die Stellung des

---

[1]) E. A. III$_1$ 124. «Item es sind auch dabi gewesen von Sant Gallen zween burgermeister Varenbuler und Vogelwaider, und Brendler.»

[2]) E. A. II. 473 Nr. 734; 1488 wird Vogelweider mit andern von der Tagsatzung beauftragt, Käufer für den grossen Diamant aus der Burgunderbeute zu suchen, ein Beweis für bedeutende Handelsverbindungen. E. A. III$_1$ 298 g.

[3]) Merkwürdiger Weise setzt Edlibach, der sich überhaupt über diese St. Galler Wirren nicht besonders gut unterrichtet zeigt, bei Anlass des Varnbüler'schen und Schwendiner'schen Prozesses (1494) statt «Varnbüler» den Namen «Vogelwaider» in seiner Chronik (S. 207), eine Verwechslung, die nicht gerade geeignet ist, die Zuverlässigkeit der Edlibach'schen Aufzeichnungen ins beste Licht zu stellen.

[4]) Als geborne Wiler sollen die Schenkli im Grunde immer äbtisch gesinnt gewesen sein; so auch dieser Hans Schenkli, «der anfangs unser statschriber, darnach unser bur-

Stadtschreibers eine wichtigere war als heutzutage, und mit ihm stets ein bedeutender Einfluss verbunden zu sein pflegte. Der Stadtschreiber war der Vertraute der leitenden Kreise, und stand und fiel mit diesen. In seiner Person kam der büreaukratische Zentralisationsgedanke der Zeit am ehesten zum Ausdruck, weshalb gerade die Stadtschreiber häufig Angriffsobjekte für die Opposition abgaben.[1])

Als eifrige Anhänger der Varnbüler'schen Politik sind ferner zu betrachten die *Unterbürgermeister Gallus Kapfmann* von der Schuhmacherzunft, und *Klaus Rott* von der Weberzunft, ferner der *Pannerherr Hans Rainsperg,* und der Vogt von Steinach, *Hans von Vonbül.* Sie alle sind neben Varnbüler, der am häufigsten auf der Reise ist, neben Schenkli und Zily, als Boten zu den Eidgenossen und Appenzellern und als rührige Agitatoren unter den Gotteshausleuten im Seckelamtsbuch für das Jahr 1489 aufgeführt[2]); nur der Name Vogelweider's fehlt.

Das war der Kreis der Eingeweihten, welcher von Varnbüler gewürdigt wurde, ihn und seine Politik zu unterstützen. Wahrscheinlich hat ein Teil von ihnen den «Heimlichen Rat» des Jahres 1489 ausgemacht; genaues wissen wir darüber nicht. Aber das ist sicher, *dass Varnbüler durch diesen engern Kreis innerhalb des Rates die ganze Stadt nach seinem Kopf zu regieren verstanden hat, bis seine Operationen fehlschlugen;* ähnlich, wie vierzig Jahre später, Zwingli der zürcherischen Politik durch das Mittel des «geheimen Rates» die Direktive gab. Beweis hiefür ist der 11. Artikel unter den 24 Anklagepunkten der Aufständischen vom Jahre 1491: «so sig geredt worden, dass sich zů ziten geben hab, dass sich etlich der rätten, dry,

germeister ward, zůletzt mit schlechten eeren von uns on ursach abtrat und zů Liechtenstaig vogt ward, ouch unser stat büecher über eer und aidspflicht hinder uns hinweg nam (deren etlich erst diser jaren widerum zů unsern handen bracht sind)». Vadian III. 342.

[1]) Der Stadtschreiber hatte am meisten zu tun. In St. Gallen betrug die Besoldung desselben im Jahre 1490 35 Gulden, jene des Amtsbürgermeisters dagegen nur 10 Gulden; St. G. Seckelamtsbuch 1490, Fol. 27a und 28. Vorgehen des Volkes gegen die Stadtschreiber kommen aus dieser Zeit vor zu Rapperswil, Soloturn und Bern; siehe Dändliker, Bausteine, Jahrbuch f. schweiz. Gesch. V. 110.

[2]) *St. G. Seckelamtsbuch 1489.* Fol. 49—52. Ausgaben: Rubrik «Reitgeld»: «waz ich (Seckler Kaspar Rugg) usgib zů rytgält im 89».

Vgl. auch Z. U. $II_2$, 80. Nr. 522.

vier oder fünf sich gesundert und parthyott haben und für sich selbs rät gehalten das da wider unser gemain stat satzung sig, und sölle billich gesûcht werden und fürkomen». Gemeint ist damit «Varnbüler und sin anhang», wie es in einem Briefe der flüchtigen Rädelsführer des Aufstandes heisst.[1])

Vermöge der grössern Zentralisation zeigte die Verwaltung das Bestreben, sich der lästigen Kontrolle durch die Bürgerschaft zu entziehen. Sie wieder zu erlangen, war nicht zum geringsten Zweck der Revolution vom Jahre 1491.

So lagen die Verhältnisse in St. Gallen, als Varnbüler den Hauptschlag gegen den Abt vorbereitete. Es liegt ganz im Geiste der Zeit, dass das faktische Haupt der Stadt nicht für nötig erachtete, der gesamten Bürgerschaft die wirklichen Ziele und die Einzelheiten der geheimen Politik kund zu tun, sondern dass es sich darauf beschränkte, die Massen zum Handeln zu reizen.[2]) Um letzteres zu erreichen, haben sich Varnbüler und Schenkli eines höchst unsaubern Mittels bedient. Sie gaben vor, im Besitze von Urkunden zu sein, durch welche der Abt sich verpflichtet habe, nirgend anderswo zu bauen als in der Stadt.[3])

---

[1]) Aus Art. 3 u. 4 der Klageakte von 1491 geht hervor, dass der Kleine Rat sich in manchen, hauptsächlich in finanziellen Dingen, wenig um den Grossen Rat kümmerte.

[2]) Klüpfel, Urkunden I. 226.

[3]) Die Klage, dass die Bürgerschaft durch die Vorspiegelung solcher Briefe getäuscht und irregeleitet worden sei, kehrt nachher immer wieder in dem grossen Prozesse, der sich an den Aufstand des Jahres 1491 knüpfte. So heisst es z. B. in Punkt 7 der Klageschrift von 1491: «Burgermeister Mertz verlangt die brief, so vor durch den Schenkly und Varnbüler vor unsern räten verlesen sind. Hab er, Schenkly, darzů geantwurt: er wiß nutz umb die brief. Hab der Mertz geredt: so wirst du es sagen an den enden, da das nit gern tůst. Da hab der Schenkly angefangen zů wainen und gesprochen: Můß Gott erbarmen, daß es darzů sig komen; denn ich waiß von kain brief, so ichs sagen můß». Ganz ähnlich lautet es in Walther Vetter's Supplikation an den Kaiser um Milderung oder Aufhebung der von ihm geschwornen Urfehde, wie etliche aus dem Rat der Gemeinde zu verstehen gegeben, wie sie briefe haben, dass der Abt nur in der Stadt St. Gallen bauen solle. Als es aber zu Recht gekommen und sie die Briefe vorweisen sollten, «da hetten si weder brief noch anders zů zaigen; dardurch die arm gemain verfürt und betrogen umb trůw, ern und gut komen sind». Ebenso in einem Schreiben der drei Rädelsführer des Aufstandes (vom 5. April 1491). Stadt-A. St. G. Tr. XXXV. 22.

Dass diesen Vorspiegelungen lediglich eine sehr willkürliche Auslegung des oben, S. 8 Anm. 2, erwähnten Spruchbriefs vom 6. August 1456 zu Grunde lag, ergibt sich deutlich

Wir sehen also, zwei durch geistige Begabung hervorragende Politiker, der eine Ulrich Rösch, Fürstabt des st. gallischen Klosters, der andere Ulrich Varnbüler, der Machthaber in der Stadt St. Gallen, stehen sich ein jeder mit besondern Plänen gegenüber. *Der erstere sucht sich nicht nur dem beengenden Einflusse der Stadt zu entziehen, sondern strebt darnach, in der mit Notwendigkeit eintretenden Verwicklung seiner Autorität auf verlornem Gebiete so weit wie möglich wieder Geltung zu verschaffen; der andere dringt im Gegenteil darauf, die Abtei während des Handels durch Abziehung der Gotteshausleute ins Wanken und die Stadt selbst zu einer erhöhten Machtstellung zu bringen.* Der Kampf musste um so heftiger werden, als beide Männer in frühern Streithändeln genugsam Gelegenheit gehabt hatten, Erfahrungen zu sammeln und sich gegenseitig kennen zu lernen.

Zu einer Zeit, in welcher mit Sicherheit vorauszusehen war, dass der Abt von dem angefangenen Bau in Rorschach nicht mehr abstehen würde, tat Varnbüler die ersten officiellen Schritte, um ihn zu verhindern.

In Begleitung appenzellischer Boten, darunter der Landammann Schwendiner, erschien er am 20. Juli 1489 in Wil vor Ulrich VIII. und den Gesandten der Schirmorte, die gerade dort anwesend waren, und verlangte, dass der Bau in Rorschach abgestellt und das bereits Errichtete abgetragen werde.[1]) Der Abt beschwerte sich über solche

---

genug aus Vadian II. 344. Es ist in dem Briefe nur von den zum Gotteshaus gehörenden Vogteien und Gerichten die Rede, «die zu ewigen zeiten an und bei demselben Gotteshaus unverändert bleiben und niemals verpfändet, versetzt oder verkauft noch anderweitig veraberwande(l)t» werden sollen; s. Z. U. II$_1$, 24.

Selbstverständlich hatte jenes Versprechen des Klosters vom Jahre 1456, die Gotteshauslandschaft unverändert in seinem Besitz zu behalten, nur Bezug auf die Grenzen des Gebietes, nicht aber auf bauliche Dislokationen innerhalb desselben. Vadian (II. 344) macht umsonst den unglücklichen Versuch, das Vorgehen St. Gallen's in der Rorschacher Klosterfrage durch diese Urkunde zu rechtfertigen.

[1]) Z. G. II. 152: nach den Acta monasterii S. Galli am 20. Juli 1489. — In einem Schreiben des Abtes während des Klosterhandels heisst es ohne nähere Zeitbestimmung: «sind die von Santgallen und Appenzell *bi diserm jar und kurtz verruckten tagen* fur uns und in unser stat Wil komen»; Z. U. II$_2$ 72. Der R. S. S. 2 hat in diesem Schreiben statt der Bemerkung: «und kurtz verruckten tagen» —: «das beschach im achtundachtzigesten jar» — offenbar ein unrichtiges Einschiebsel des Abschreibers. — Das N. schw. M. 1795 S. 935 bringt, jedenfalls auf genannten Sammelband fussend, denselben

«unbillige und fremde Anmutung» und verwies auf die päpstliche und die kaiserliche Bewilligung; erklärte sich aber bereit, den Klageführenden vor den IV Orten, oder vor «gemeinen Eidgenossen» oder vor irgend jemandem, den sie vorschlügen, «es wer für geistlich ald weltlich», zu Recht zu stehen.[1]) Allein das war den Appenzellern und St. Gallern nicht gelegen. Sie waren entschlossen, die Frage auf gewaltsamem Wege zu lösen, und schritten nun rasch zu der im Stillen schon vorbereiteten, verhängnisvollen Tat.

## IV. Kapitel.

## Der Klosterbruch.

Von dem Momente an, wo die St. Galler und Appenzeller sich zu gemeinsamer Abwehr verständigt hatten, wurde auch ein gemeinsamer heimlicher Rat aufgestellt und mit den nötigen Vollmachten ausgerüstet. In diesem Rat soll dann der bestimmte Beschluss gefasst worden sein, das schon unter Dach gebrachte neue Klostergebäude «anzuzünden und zu Grunde zu richten».[2])

Für das Gelingen eines Handstreiches war vor allem nötig, dass die umwohnenden Gotteshausleute sich nicht zur Wehre setzten und für die Interessen des Abtes eintraten. Wir werden deshalb nicht

---

Fehler. Wenn von Arx (II 404) bemerkt, der Abt habe eilends nach Gesandten der IV Schirmorte geschickt, als die St. Galler und Appenzeller die betreffenden Forderungen stellten, so ist dies unrichtig. Die Gesandten waren schon da; es heisst ausdrücklich in dem oben erwähnten Schreiben Z. U. $II_2$ 72, die von Sant Gallen und Appenzell seien vor den Abt nach Wil gekommen «in biwesen unser herren und fründen von den vier orten der Eidtgnoßschaft etc.»

[1]) Z. U. $II_2$ 72. Nach Z. G. II 153 hätten die St. Galler und Appenzeller einen eidgenössischen Spruch gewünscht; der Abt hätte aber das Verlangen abgeschlagen. Man kann aber nicht wohl annehmen, dass er, wenn dies wirklich der Fall gewesen, in seiner Publikation während des Klosterhandels (Z. U. $II_2$ 70—73) den Sachverhalt zu entstellen gewagt hätte. Den Boten der IV Orte, die dabei waren, musste ja das genannte äbtische Schreiben auch zu Gesicht kommen, und sie würden so den Abt auf seiner unrichtigen Darstellung ertappt haben. Etterlin 221 bestätigt das Gesagte, ebenso das Lied: «In gotes namen heb ich an»; Liliencron II. 281 23.

[2]) Vad. II. 341. Dass in den heimlichen Rat auch die einflussreichsten Mitglieder der ordentlichen Räte abgeordnet wurden, lässt sich wohl als sicher annehmen.

fehlgehen, wenn wir den Anfang der Agitation unter den Gotteshausleuten vor den eigentlichen Klostersturm ansetzen. Bestimmtes lässt sich allerdings über diesen Punkt nicht sagen.[1]) Im übrigen bedurfte es in jener rauflustigen Zeit nur einer Anregung, und man war zum Los- und Draufschlagen bereit. Beispiele plötzlicher Waffenerhebungen lagen in Menge zu Hand. Es möge, ausser an den «Plapartkrieg» (1458), an das «thorechte Leben» vom Jahre 1477 erinnert sein, ferner an einen Auflauf der Toggenburger (1485), wobei diese, um einen der Ihrigen zu befreien, widerrechtlich das Schloss Niederglatt stürmten.[2]) Eine unbezähmbare Lust nach Kriegstaten muss bei den Gotteshausleuten vorhanden gewesen sein, und der Abt stand solchen Zuständen ohnmächtig gegenüber; noch im Januar 1489 war er gezwungen, die Intervention der Eidgenossen zur Verminderung des Reislaufens anzurufen.[3])

In's Gewicht fällt auch die wenig geachtete Stellung, welche der Klerus damals im allgemeinen einnahm. Mit der Achtung vor den Vertretern der Kirche verloren auch die kirchlichen Strafen ihre Schrecken und hielten Unzufriedene nicht mehr im Zaume. In der Abtei St. Gallen war Kaspar von Landenberg wenig geeignet gewesen, die Sympathien für das kirchliche Leben rege zu machen, und Ulrich Rösch schien eher weltlicher als geistlicher Fürst zu sein, obwohl die kirchlichen Verhältnisse unter ihm völlig geordnet waren.[4])

Das waren alles Umstände, die es den st. gallischen und appenzellischen Politikern leicht machten, die Massen für einen bewaffneten

[1]) Einzig das Lied: «In gotes namen heb ich an» verlegt die Versuche der St. Galler und Appenzeller, die Gotteshausleute auf ihre Seite zu ziehen, ausdrücklich in die Zeit vor der Zerstörung des Rorschacher Klosters; Liliencron II. 282 25-42. Dafür spräche auch der Umstand, dass man schon im Juni von Seiten der IV Orte eine Neubeschwörung des Burg- und Landrechtes in Aussicht nahm, ferner, dass manche Berichte die Gotteshausleute sogar an der Niederreissung des neuen Baues teilnehmen lassen.

[2]) Vad. II. 325. — Von Arx II. 404—405 hat bereits auf diese Rauflust hingewiesen und gibt dafür manche Beispiele. Besonders bemerkenswert ist der von ihm erwähnte Arboner Zug (1487) und das unerlaubte Reislaufen nach Baiern (1488). Vgl. auch Zellweger G. II. 143 «Zug der Appenzeller nach Altstätten» (1480).

[3]) E. A. III$_1$ 310 p.

[4]) Vgl. hiezu Von Arx II. 433. — Nach einem Bericht in Stadtarchiv Tom. 925 p. 11 (Beilagen Nr. 3) klagten die Gotteshausleute darüber, *«wie ir her unnd sin convent me gerust syen zu kriegen und onfriden, denn zu singen, lesen und messhaben»*.

Überfall zu gewinnen. An Drohungen, man werde zur Zerstörung schreiten, fehlte es nicht.[1])

Man hat also jene Anschläge einiger St. Galler und Appenzeller auf der Kirchweih zu Urnäsch, von denen Vadian berichtet, nur als nähere Verabredung zur Ausführung dessen zu betrachten, was schon früher in Aussicht genommen worden war, aber ja nicht als Ursprung des Gewaltstreichs. Die St. Galler Christian Hilber und Hans Schwarz, die Appenzeller Hans Spettig, der «lange» Fuchs, und Hans und Ulrich Meggeli, die dort hinter einer Scheune miteinander verhandelten, haben gewiss nicht ohne Vorwissen, wenn nicht geradezu im Auftrage jenes geheimen Rates gehandelt.[2])

Schon 14 Tage früher, Sonntag den 12. Juli, war ein gewisser Flammer mit dem Stadtschreiber nach Appenzell geschickt worden; ohne Zweifel in derselben Angelegenheit; denn dieser Flammer spielte nachher beim Klosterbruch selbst eine bedeutende Rolle und erhielt mit seinen Gesellen eine besondere Entschädigung von der Stadt.[3])

*Es ist überhaupt als sicher anzunehmen, dass wir es nicht mit einem momentanen Ausbruch der Erregung, sondern mit einer planmässig angelegten Erhebung zu tun haben.*

Am Morgen des 28. Juli 1489, einem Dienstag, trafen sich nun 1200 Appenzeller und 350 St. Galler in dem Dorfe Grub, etwa eine Stunde oberhalb des neuen Klosters.

So gut die «Heimlichen Räte» eingesetzt waren, damit die Obrigkeit nicht öffentlich in den Handel verflochten erscheine, so sollte

---

[1]) Anshelm I. 362: «wie si oft getrûwt». — Vrgl. Etterlin 221: «über soliche rechtbot und sonst über mengerlei verbot, manungen und handlung, so gemein Eidgnossen harinne handlenttent und tättent».

[2]) Vadian II. 338. Die erwähnten Appenzeller waren nicht etwa nur Raufbolde und Skandalmacher, sondern ernsthafte, angesehene Leute. Der «lange Fuchs», identisch mit Otmar Fuchs, wird 1487 als Ratsmitglied genannt; wahrscheinlich war er noch 1489 im Rat (Vad. II. 332); schon 1464 tritt er uns in amtlicher Stellung entgegen (Z. G. II. 42); und Hans Meggeli oder Am Eggeli spielte zu Anfang des XVI. Jahrhunderts als Landammann eine grosse Rolle. (E. A. III$_2$ 1440; Vad. II. 399.) Die Urnäscher Verabredung hält Vadian in der Kl. Chronik nicht unbedingt fest, sondern bemerkt dazu «wie die sag was» (II. 341).

[3]) St. G. Seckelamtsbuch 1489. Unter der Rubrik «botenlon»: fol. 52 a «Dem Flamer gen Appenzäl hyes der statschriber uff 12 tag howet 89 jar 10 crützer.» — Ferner unter Rubrik «waz ich usgib umb allerlai im 89 jar»: fol. 87 a «ussgen dem Flamer und sim gesellen gen Roschach, as man den buw zûrbrach ℔ VIII ß».

auch hier das Incognito in der Äusserlichkeit gewahrt bleiben. Es wurde daher dem appenzellischen Gewalthaufen auch nicht das Landesbanner mit dem Bären, sondern ein grosses, rotes Gesellenfähnlein vorangetragen.[1]) In Grub wünschten die Appenzeller, mit Christian Pfister an der Spitze, einen ewigen Bund mit den St. Gallern zu schwören;[2]) aber der Hauptmann der letztern, der damalige zweite oder Alt-Bürgermeister Heinrich Zily, wehrte dies, und liess nur den Schwur zu, bis zum Austrag des Handels bei einander zu stehen.[3])

Von Grub zogen beide Abteilungen, über 1500 Mann, vereinigt den Rorschacherberg hinunter vor das Kloster.[4]) Daselbst stiessen

---

[1]) Nach Vadian (II. 338) war Fähndrich «der gross Zuberbûler von Herisow». Das verhältnismässig kleine Kontingent der meistinteressierten St. Galler erklärt sich wohl daraus, dass die Stadt nicht entblösst werden durfte für den Fall, dass die äbtischen Beamten den Landsturm ergehen liessen.

[2]) Christian Pfister war ein Reisläufer, der den Eidgenossen in den folgenden Jahren viel zu schaffen machte. Zur Zeit des Neapeler Feldzuges erscheint er als Werbeoffizier der französischen Krone. E. A. III, 416 f; 457 o; 521 c.

[3]) Vad. II. 338. In der gr. Chr. lässt Vadian den Heinrich Zily «in il dem volk» durch den Rat nachgesandt werden «demnach und man verstund, was vorhanden was». Glaubwürdiger ist wieder die kl. Chr. II. 341, welche einfach den Heinrich Zily, «ain fürnäm man deren von S. Gallen», als Hauptmann erwähnt.

In der gr. Chr. ist übrigens interessant, dass Zily nur den Bund verhüten, nicht aber die Leute zurückrufen soll, und doch lässt sie den Ausmarsch geschehen «on sonder wissen aines ratz?» Die formlose Beschwörung eines ewigen Bundes zwischen Appenzell und St. Gallen konnte schon mit Rücksicht auf die Eidgenossen nicht zugelassen werden, da laut den Bundesbriefen ohne ihre Zustimmung keine neuen Bündnisse abgeschlossen werden durften.

[4]) Über das Datum des Klosterbruchs kann kein Zweifel obwalten. Miles erwähnt den 28. und 29. Juli 1489 («Juni» in dem St. Galler Manuskript ist sicher Fehler des Abschreibers); Vadian II. 338/341: «uf den 28. tag heuwmonatz des 1489 jars»; ebenso Stumpf II. fol. 38; Sicher 26: «aim zistag nach Sanct Jacobs tag — 28. Juli —; Lied: «Wend ir hören nûwe mâr», Liliencron II. 276$_3$: «An ainem zinstag». Den besten Beweis für die Richtigkeit des Datums bietet aber der Bericht des schirmörtischen Hauptmanns beim Abt, Fridolin Stucki's, an seinen Stand Glarus. Er ist datiert: «Dienstag nach St. Jacobstag anno LXXXVIIII (28. Juli); darin die Stelle: «und sind mit macht uf disen tag gen Rorschach zogen». Abgedr. im N. schw. M. 1795 S. 931—932.

Daneben kommen alle möglichen Variationen des Datums vor, die jedenfalls grösstenteils auf Drohungen und Vorbereitungen zu dem Unternehmen zurückzuführen sind. Etterlin 221: «uf sant Jacobs obent in dem obgenanten jare» — das wäre der 24. Juli, vorher wird das Jahr 1488 angeführt; Anshelm I. 354$_{18}$; 362$_{10}$ «uf S. Jacobs abent». — Von Arx II. 405 entschliesst sich für den 22. Heumonat; das Bändchen «Berichtigungen und Zusätze» von 1830 enthält keine Korrektur; Näf 202 und Berichtigungen: 2. Juli 1489.

600 Rheintaler zu ihnen, welche von den Appenzellern gemahnt worden waren.[1])

Ob sich auch Gotteshausleute zur Unterstützung einfanden, ist schwierig zu entscheiden. Einige Quellen erwähnen ihrer, während der gewichtige Umstand dagegen spricht, dass nach dem Bunde zwischen St. Gallern, Appenzellern und Gotteshausleuten diese letztern sich ausdrücklich eine Verschreibung geben lassen des Inhalts, dass die Folgen der Zerstörung des Rorschacher Klosters ihnen unschädlich sein sollen.

Zum wenigsten steht fest, das die Gotteshausleute der Umgebung keinen Widerstand leisteten; manche mögen wohl aus eigenem Antrieb mitgemacht haben.[2])

In kurzer Zeit wurden die Mauern des neuen Gebäudes niedergerissen und, was brennbar war, durch Feuer zerstört. Eben dasselbe geschah mit den Bauhütten, die sich in der Nähe befanden. Damit nicht zufrieden, fielen des Abtes Feinde auch über das äbtische Wirtshaus her, das in Rorschach errichtet worden war, und bemächtigten sich des Klosterweins. Was nicht konsumiert oder geraubt werden konnte, wurde vernichtet; Material, Werkgeschirr und Mobiliar verkauft oder sonst hinweggeführt.

Für den Bau selbst waren nach Rechnungen der Baumeister bereits 13,000 Gulden ausgelegt worden, der Schaden an Mobiliar, Lebensmitteln etc. betrug nach Schätzungen des Abtes ca. 3000 Gulden, also der direkte Verlust für die Abtei St. Gallen ca. 16,000 Gulden.[3])

---

[1]) Vad. II. 339; 341.

[2]) Das urkundliche Material gibt keine Anhaltspunkte, dass die Gotteshausleute beim Klosterbruch selbst dabei gewesen sind (vgl. Abt Ulrich's Berechnung der Auslagen Z. U. $II_2$ 80 und Mitt. II. 85: Vertrag über Entschädigung des Abtes durch die Gotteshausleute erwähnt nur deren Abfall als strafbar); ebenso wissen die nicht genug zu schätzenden Lieder nichts davon, sowohl das vom st. gallisch-appenzellischen Standpunkt aus gedichtete «Wend ir hören nüwe mär», als das vom äbtischen «In gotes namen heb ich an» nennen nur St. Galler und Appenzeller als Teilnehmer. Von den Quellen ebenso Vadian, Sicher 26, Etterlin 221, während Miles und Anshelm I. $354_{17}$, $362_8$ die Beteiligung der Gotteshausleute melden. Eine Erklärung liegt wohl darin, dass später die Gotteshausleute zu den St. Gallern und Appenzellern abfielen und man zeitlich nicht strenge schied. Unzufriedene Gotteshausleute mögen sich immerhin dem Zuge angeschlossen haben. Auf alle Fälle waren es keine 550 Mann, wie Näf (203) schreibt.

[3]) Mitt. II. 74 ff.; Z. U. $II_2$ 80 ff.

Die Zerstörung war eine so vollständige, dass die St. Galler und Appenzeller hoffen durften, dem Abte ein für alle mal die Lust nach Wiederherstellung des Baues benommen zu haben. Allein sie hatten seine zähe Natur unterschätzt. Wie manches auch in den letzten Jahren straflos vorbeigegangen war, dieser Tat sollte eine empfindliche Sühne folgen.

Die Nacht durch, vom 28. auf den 29. Juli, taten sich die St. Galler und Appenzeller an den Vorräten des Abtes gütlich; am folgenden Morgen[1]) zogen sie nach St. Gallen, um dort von Obrigkeits wegen aus öffentlichen Mitteln bewirtet zu werden und sodann auseinander zu gehen.[2])

Etwas unklar ist nach den vorhandenen Berichten die Rolle, welche die Gesandten der vier Schirmorte während des Klostersturms gespielt haben. Anzeichen, dass etwas gegen den Abt im Werke sei, waren jedenfalls bereits im Juni da; wenigstens liess damals schon die Treue der Gotteshausleute zu wünschen übrig. Auf dem Tage zu Baden, am 18. Juni, beschlossen die IV Orte, wenn der Abt es verlange, eine Botschaft zu senden, um seinen Untertanen neuerdings den Eid über das Burg- und Landrecht abzunehmen.[3]) Offenbar zu diesem Zwecke befanden sich die vier Boten am 20. Juli zu Wil, als die Gesandtschaft der St. Galler und Appenzeller vor dem Abt erschien und Niederreissung des neuen Klosters verlangte. Die Eidesleistung der Gotteshausleute konnte erst am kommenden Sonntag (26. Juli) vor sich gehen.[4]) Obwohl jetzt die Geschäfte der Boten beendigt gewesen wären, kehrten sie doch nicht nach Hause zurück, sondern verblieben noch in Wil, wohl um den Verlauf der Dinge aus der Nähe zu betrachten.

Als nun am Dienstag Bericht von den Vorkommnissen in Rorschach nach Wil kam, rückten die ihrem Herrn getreuen Wiler und Toggenburger aus, um die St. Galler und Appenzeller bei dem Zer-

[1]) Also am Mittwoch. Vad. II. 340 hat «mornendes am zinstag», jedenfalls ein Versehen.

[2]) St. G. Seckelamtsbuch 1489 fol. 89 a: «usgen as man daz mal hat, as man am Roschach kam und den buw zerbrochen hat, 34 ℔ 2 ß $5^1/_2$ *d*».

[3]) E. A. $III_1$ 323 x.

[4]) Z. U. $II_2$ 89, Zeile 7 von oben.

störungswerk zu überraschen;[1]) allein die erstern gelangten nur nach Sitterdorf, letztere nach Flawil, als Boten des Abtes sie zurückriefen und befahlen, von dem Unternehmen abzustehen.[2]) Es ist wohl kein Zweifel, dass die vierörtischen Gesandten, unter ihnen der derzeitige Hauptmann des Gotteshauses, Fridolin Stucki von Glarus, den Abt bewogen haben, keinen Widerstand zu leisten.[3]) Seiner eigenen Initiative ist dieser Verzicht nicht entsprungen; denn, in Wil weilend, musste er vom Auszug der dortigen Mannschaft Kenntnis bekommen haben, wenn er ihn nicht geradezu veranlasst hat.

Zur Beruhigung des Abtes machten sich der Hauptmann Stucki und der Bote Zürichs selbst nach Rorschach auf, um nach den Sachen zu sehen. Freilich kamen sie zu spät, um noch etwas zu retten. Sie müssen aber doch noch desselben Tags — abends spät — dorthin gelangt sein, da der Bericht an Glarus, vom 28. Juli, die Begegnung mit den St. Gallern erwähnt.[4])

Gleich nach der Zerstörung des Klosters zeigte es sich, dass ein grosser Teil der Gotteshausleute nicht das Missfallen darüber äusserte, wie es ihnen, als Angehörigen des Stiftes, geziemt hätte. In der Nachbarschaft Rorschachs hatte sich keine Hand erhoben, um den St. Gallern und Appenzellern Einhalt zu tun; im Gegenteil hatte man heimliche Freude an deren Beginnen.[5]) So sahen sich die Boten der

---

[1]) Die sofortige Hilfeleistung ist zurückzuführen auf die bevorzugte Stellung, welche Wil und das Toggenburg neben den übrigen Gotteshausleuten im Verhältnis zum Abt einnahmen. Daneben kommen alte Gegensätze zwischen Toggenburgern und Appenzellern in Betracht. Die am Mittwoch (29. Juli) von Sitterdorf heimkehrenden Wiler (ca. 300 Mann) liess der Abt bewirten: Z. U. $II_2$ 893, 10 v. o. Freilich gab er hiefür weniger aus — costet VI ß *d*, on win und prot —, als die triumphierenden St. Galler für die gleichzeitige Bewirtung der Appenzeller.

[2]) Lied «In gotes namen heb ich an» Liliencron II. $283_{62}$ nennt Zilschlacht in der Nähe von Sitterdorf.

[3]) Ebenda: Liliencron $283_{68}$: Er wölt sich selb schicken in dise sach
Und die fromen Aidgnossen nit verschmähen.

[4]) Darnach scheint Vadians gr. Chr. II. 399 eher das Richtige zu treffen als die kl. Chr. II. 341, welche sie erst ankommen lässt, als man wieder im Abzug war, also vor Mittwoch. Unrichtig ist bei Vadian II. die Mitteilung, dass die Boten direkt von Glarus und Zürich nach Rorschach geritten seien 339/341, von dem Abte geworben; sie waren, wie wir oben erwähnt haben, bereits in Wil.

[5]) Das Missiv: *Dekan und Konvent an den Abt* vom 1. August (Stifts-Arch. Beilage Nr. 21) gibt dem wenig energischen «Hofmeister» schuld, dass das Volk in Lömmiswil

vier Schirmorte veranlasst, an 31. Juli wiederum «Gemeinden» anzusagen.[1]) Ob dieselben überall zu Stande gekommen sind und was verhandelt worden ist, lässt sich nicht feststellen, da Berichte hierüber gänzlich fehlen. Jedenfalls aber wurde nichts anderes bezweckt, als die Gotteshausleute an die Sonntags zuvor beschworenen Eide zu erinnern und zum Gehorsam gegenüber dem Abt zu ermahnen.

## V. Kapitel.

## Stellungnahme der Eidgenossen bis zum offenen Abfall der Gotteshausleute. — Die Tagsatzung zu Baden.

Dadurch, dass Abt Ulrich VIII. auf Selbsthülfe verzichtete, hatte er die Einmischung der eidgenössischen Orte notwendig gemacht. Freilich war nach der frühern Darlegung ein weitgehendes Entgegenkommen, wenigstens der vier Schirmorte, zu erwarten.

Noch am Tage der Zerstörung des Klosters hatten die Boten in Wil eiligst Anzeige von dem Geschehenen an ihre Behörden zu Hause gemacht und um beförderliche Auskunft über die zu treffenden Massnahmen gebeten.[2]) Sie besorgten, der Handel möchte leicht einen gefährlichen Charakter annehmen und grössere Ausdehnung gewinnen: «wenn ir min herren nit witer darzů tůn, daß vil übels darus entspringen werd».

Der Abt selbst griff höchst energisch in die Verhältnisse ein. Bereits am *3. August* befand er sich an der *Tagsatzung zu Luzern*, um mit Boten der IV Schirmorte über die Sache zu verhandeln.[3])

---

nichts zur Verteidigung unternommen habe. Es müsse deshalb «wo es zu krieg komen sölt — ain andrer zu ufpringung der lüt geordnet» werden. — Eine bessere Erklärung für das passive Verhalten Lömmiswil's bietet aber der Umstand, dass es die Heimat des künftigen Bauernführers Otmar Gerster war.

[1]) Z. U. $II_2$ 89, Z. 13 v. o. «am fritag». — Zellweger (G. II 157) setzt die Versammlung der Gemeinden auf den 30. Juli an; allein der genannte Freitag, an welchem die Einladungen erfolgten, ist unzweifelhaft der 31. Juli. Wann sie statt hatten, ist unmöglich zu bestimmen, wahrscheinlich am nächstfolgenden Sonntag, am 2. August.

[2]) Z. U. $II_2$, Z. 8 v. o.; N. schw. Mus. 1795 S. 931.

[3]) A. E. $III_1$. 327. — Wenn der Abt im Abschied selbst auch nicht erwähnt ist, so muss doch seine Anwesenheit angenommen werden; eines Teils wegen des wichtigen Traktandums,

Man erstaunt, wenn man hier auf seinen Vorschlag stösst: «Land und Leute des Gotteshauses mit hohen und niedern Gerichten den Eidgenossen zu übergeben, damit Abt und Konvent um so besser dem göttlichen Dienst obliegen können», und man frägt sich billig, was Ulrich VIII. zu einem solchen Schritte veranlasst haben mag. Der Mann, der seit Jahrzehnten als Pfleger und Abt des Klosters ebenso planmässig wie erfolgreich auf das eine Ziel hingearbeitet hatte, vergessene und veraltete Ansprüche zu erneuern, Besitz und Rechte des Klosters nach allen Seiten zu wahren und sein Herrschaftsgebiet zu erweitern und abzurunden — der gleiche Mann sollte jetzt bereit gewesen sein, die ganze Frucht seiner Lebensarbeit kleinmütig preiszugeben?

Die einzige Erklärung für dieses fast unbegreifliche Vorgehen liegt wohl darin, dass der Abt in den Eidgenossen seinen einzigen Rückhalt erblickte, und sie um jeden Preis so schnell wie möglich in den gefährlichen Handel als Mitbeteiligte auf seiner Seite dermassen zu verwickeln suchte, dass ihr tätliches Eingreifen gar nicht mehr zu

---

anderseits weil wir ihm am folgenden Tag — 4. August — in Schwiz begegnen. Z. U. $II_2$ 74: »uf zinstag gen Schwyz, da ist min her von Santgallen selber da gesin». Das erklärt auch, weshalb aus dieser Zeit keine Klage- und Anzeigeschrift des Abtes vorhanden ist; eine solche war gar nicht nötig, er gab mündlichen Bescheid. Zellweger G. II 156 ist daher in diesem Sinne zu berichtigen. Die Denkschrift, von der dort gesprochen wird und die in Z. U. $II_2$ 70 ff. mit der Bemerkung im «Juli 1489» abgedruckt ist, muss auf Ende Oktober oder Anfang November verlegt werden, da darin ein «frid und satz» der IV Orte (offenbar von der Badener Tagsatzung) und die nachherige Gefangennahme von Dienern und Amtsleuten, die den 18. Oktober stattfand, erwähnt ist.

Unter den im Stiftsarchiv St. Gallen befindlichen Akten über den Rorschacher Klosterbruch und in den beiden Sammelbänden, der eine im Staatsarchiv Zürich, der andere im Stadtarchiv St. Gallen, finden sich keine Andeutungen über diesen Punkt. In dem letztern, Tom. 925 p. 6, ist der spätere Luzerner Abschied (vom 31. Aug.) ohne Datum enthalten: E. A. $III_1$ 354 a; bezeichnender Weise ist Artikel «b», eben die Erwähnung des Übergabsantrages, weggelassen. Das Stift hatte ein Interesse daran, Verhandlungen solcher Art spätern Generationen vorzuenthalten.

Von Arx und Hartmann, Geschichte der Stadt St. Gallen, erwähnen gar nichts von dieser Machination des Abtes; Zellweger, G. II 161 weist darauf hin, immerhin in der Fassung, als ob diese Frage erst im Laufe der Verhandlungen aufgetreten wäre. Dass der Abt gleich zu Anfang mit seinem Antrag hervortrat, macht dessen Bedeutung für den Verlauf des ganzen Handels aus. — Auch in den neuen schweizergeschichtlichen Werken Dändliker's und Dierauer's findet sich keine Andeutung dieses Punktes.

vermeiden war. Dabei mag wohl der Hintergedanke vorgewaltet haben, dass sich im Verlaufe der Dinge wieder ein Ausweg finden dürfte bei den Schwierigkeiten, die eine Verständigung unter den Orten über die in ihren Folgen so weit reichende Frage mit sich bringen werde. Denkbar ist übrigens auch, dass der heftige Ausbruch lange verhaltenen Hasses gegen seine Person und sein Regiment und die gänzliche Zerstörung seines seit Jahren betriebenen und der Vollendung nahe gebrachten Lieblingsprojektes den sonst so energischen Mann in gänzliche Mutlosigkeit versetzt hat, dass er in Wirklichkeit daran verzweifelte, die schon Abt Kaspar's Händen beinahe entglittene weltliche Herrschaft festzuhalten, und sie den Eidgenossen zuwenden wollte, um sie nicht in die Hände der Stadt St. Gallen und des Landes Appenzell fallen zu lassen, die in seinen Augen immer noch für nichts anderes galten, als für rebellische Untertanen. Diese sollten wenigstens um die Frucht ihrer Anstrengungen betrogen werden.

Sei dem, wie ihm wolle, so wurde schon an jenem Tage vom 3. August in Luzern sehr ernsthaft von den IV Schirmorten auf die Frage eingetreten, aber für einmal nur beschlossen, sich insgeheim darüber zu beraten, ob man Uri, Unterwalden und Zug «auch darein lassen und was man eintretenden Falls dem Kloster für eine Entschädigung geben wolle».

Gleichwie aber Abt Ulrich nach Luzern geeilt war, um sich des Schutzes der Bundesgenossen zu versichern, so hatten auch die St. Galler und Appenzeller wenige Tage nach dem Klosterbruch Boten an die eidgenössischen Orte geschickt, mit denen sie ja auch im Bundesverhältnis standen, und die Vertretung und Rechtfertigung des Geschehenen übernommen. St. Gallen sandte seinen Bürgermeister Varnbüler und Hans Rainsperg, Appenzell den Landammann Hermann Schwendiner und den Vogt Ulrich Lanker.

Am 2. August gelangten diese vier Gesandten nach Glarus, konnten aber nicht viel ausrichten, da der Hauptmann der Schirmorte, Fridolin Stucki, ihnen schon zuvorgekommen war und die äbtischen Interessen kräftig vertrat. Noch schlimmer ergieng es ihnen in Schwiz, wo der Abt mit einigen seiner Getreuen, vor allem mit dem Wiler Schultheissen Haller, dem Stadtschreiber von Wil und den Amtspersonen

aus dem Toggenburg, anwesend war. Eine günstigere Aufnahme erfuhren sie in Zürich, dann in Uri, Unterwalden und Zug. Von Schwiz weg war der Abt mit seinem Hauptmann Stucki nach Unterwalden geritten; seine Gegner aber folgten ihm nicht, sondern giengen nach Zug, aus Furcht vor seiner Dialektik, welcher sie sich nicht gewachsen fühlten: «Also sind wir retig worden, nit mit im ze faren und in laßen for oder noch ritten; dan sin verungelimpfen haten wir genûg gehört», schreiben sie unter dem 13. August von Zürich aus.[1]) In Luzern stellte sich dem Abt der Vogt Hans Feer für die fernere Rundreise zur Verfügung, eine einflussreiche Persönlichkeit.[2]) Vadian behauptet von ihm, er sei im Jahre 1481 als Schultheiss von Luzern durch Ulrich Rösch bestochen worden, so dass er «dem abt und gotzhus darnach so geneigt ward, daß er ouch ain groß ursach was des überzugs, den unser Aidgnoßen von den vier orten unser stat und den von Appenzell tatend».[3])

Gleich zu Anfang zeigte es sich, dass die übrigen Orte nicht gewillt seien, ohne weiteres ein Strafgericht der Schirmorte zu unterstützen. Uri schrieb sogar unter dem Eindruck der Reden der genannten st. gallischen und appenzellischen Gesandtschaft auf den 15. August nach Stans einen Tag aus für Bern, Unterwalden und Zug,[4]) weil die andern IV Orte in dieser Sache eine Parteistellung einnehmen. Ob dieser Tag wirklich zu Stande gekommen ist, kann nicht festgestellt werden; aber auf alle Fälle haben sich die dem Abt nicht

---

[1]) Bericht der st. gallischen und appenzellischen Gesandten vom 13. August; Stadtarchiv Tr. IX. n. 33 a; Z. U. $II_2$ 74—76.

[2]) Bericht genannter Gesandten vom 14. August; Stadtarchiv Tr. IX. n. 33 b; Z. U. $II_2$ 76 f. — Dieser Hans Feer ist nicht zu verwechseln mit Heinrich Feer, der allerdings auch Vogt (vom Oberland) heisst und in den 90er Jahren eine bedeutende Rolle spielte; E. A. $III_1$ 440 v; 517 d; 421. Hans Feer ist bereits 1492 als Schiedsrichter in einer Streitsache zwischen Zürich und Zug gestorben; E. A. $III_1$ 426 d.

[3]) Vad. II. 304.

[4]) Z. U. $II_2$ 75. — Zellweger G. II 157 spricht von einer Separat-Tagsatzung vom 9. August; allein die Quelle, aus der er schöpft, eben der R. S. im Staatsarchiv Zürich fol. 13, nennt ein ganz anderes Datum: Sonntag an Mathei (soll wohl heissen: Sonntag vor Matthæus) denn Matthæus ist Montag — 20. September. Überdies ergibt der Inhalt «daz die botschaften also von inen unvertzugentlich hier zwüschent und Sant Michelstag (29. September) hinuf getan werden», dass von einer Tagsatzung vom 9. August keine

verbundenen Orte eher den St. Gallern und Appenzellern geneigt gezeigt als dem Abt.

Die st. gallischen und appenzellischen Boten verstanden die Verhältnisse geschickt auszunützen. Sie hatten auf ihrer Rundreise die Beobachtung gemacht, dass mancherorts aus verschiedenen Gründen Stimmung für einen Krieg gegen Österreich und damit natürlich auch gegen den schwäbischen Bund vorhanden sei.[1]) Auf kluge Weise hoben sie nun in der Begründung ihres Vorgehens gegen den Klosterbau hervor, wie der Abt im Sinne gehabt habe, mit dem Bau fortifikatorische Zwecke zu verbinden und damit dem Kaiser einen Dienst zu erweisen. Sie erklärten, die Art, wie gebaut worden, ferner auch bedeutende Materialvorräte, die sich zu Kriegszwecken eignen und die man bei der Zerstörung vorgefunden, lassen keinen Zweifel an solchen Absichten des Abtes aufkommen.[2]) Ulrich anerkannte die Wahrheit derartiger Behauptungen niemals. Dass der Klosterbau aber doch einen fortifikatorischen Charakter erhalten sollte, beweist eine Stelle in der Darlegung der Vorteile des zu errichtenden neuen Gotteshauses. Neben Glockentürmen will der Abt «*gloggenthürn und sunst türn gegen der wer*» aufführen, und anderorts heisst es: «und je me man buwte, *je stärker und je werlicher es würde uswendig mit starken graben, mit bollwerk und ufziechenden pruggen.*»[3])

Freilich ist kaum anzunehmen, der Abt habe hiedurch eine Annäherung an den Kaiser gesucht. Er gedachte sich vielmehr einen festen Platz in seinen eigenen Landen gegen allfällige Angriffe von irgend welcher Seite zu schaffen, und darin lag allerdings eine Her-

Rede sein kann, sondern von einer solchen, die kurz vor Michael stattgefunden hat. — Die Unrichtigkeit der Mitteilung Zellweger's geht auch daraus hervor, dass sich die beiden Stellen G. II 157 und II 163 (Tags. vom 9. September) nicht vereinigen lassen.

[1]) Z. U. II$_2$ 75.

[2]) Lied «In gotes namen heb ich an» Liliencron II. 284$_{115-125}$. — In einem *Missiv Abt Ulrichs an den Bischof von Cur vom 20. Dezember 1489* (Tom. 925 p. 96) heisst es, seine Feinde verunglimpfen ihn, «dass wir an dem loblichen buw des zerstorten gotzhus, das dann zů gefallen dem almechtigen erhept worden ist, schutzlöcher, stallungen und dick muren und derglichen *zuo der wer gehörent* gebuwen, och das wir etlich frihaiten, der sich dann schädlich lüt an dem end beholfen haben möchten, erworben, *und dass ain mergklich zal von spiesen, helparten und raisspiesen allda funden sin soll etc.*»

[3]) Mitteilungen II. 28; vrgl. auch ib. S. 30.

ausforderung für die St. Galler und Appenzeller. Was Wunder, dass nun diese den Tatbestand in ihrem Sinne ausbeuteten und den Abt als Verräter der Eidgenossenschaft hinstellten. Der Umstand, dass diese Beschuldigung bei den Verhandlungen stets wiederkehrt und dass der Abt sich die grösste Mühe gibt, sie zurückzuweisen,[1]) ist Beweis genug für den Eindruck, den sie bei den Orten, vor allem natürlich bei den antiösterreichisch gesinnten hinterliess.

Zum ersten Mal beschäftigten sich die Eidgenossen mit der Anlegenheit auf der *Tagsatzung zu Luzern — 21. August —*, welche auf Verwenden des Abtes einberufen worden war, ohne Zweifel in Anwesenheit der st. gallischen und appenzellischen Gesandten.[2])

Nachdem Abt Ulrich persönlich seine Klage vorgebracht und die IV Schirmorte gemahnt hatte, wurde von den Boten, ohne näher auf die Sache einzutreten, ein Tag auf den 1. September nach Zug festgesetzt, um dort beide Parteien mit einander auszusöhnen. Für den Fall, dass eine gütliche Vermittlung nicht gelänge, sollten sämtliche Boten sich für einen rechtlichen Austrag versehen.[3])

Diese Abmachungen waren den St. Gallern und Appenzellern keineswegs ungünstig, da sogar die Schirmorte des Klosters sich auf

---

[1]) Missiv *Ulrichs VIII. an Bern.* (Tom. 925. p. 51.), Datum zu Lucern uf mentag nach allerhailigentag — 2. November 1489. — Der Widerpartei möge man keinen Glauben schenken, wenn sie ihn verleumde, wie «wir haben schutzlöcher, stallung oder derglichen machen laussen, das sich doch niemer erfinden sol» — ferner

Missiv *Ulrich VIII. an die Eidgenossen* (ohne Datum, jedenfalls nach dem 18. Oktober, da von den gefangenen Räten die Rede ist); beiliegend eine Beschreibung des Handels; Z. U. $II_2$ 70 ff. Im Missiv die Stelle: «und bitten hieruf üwer strenge und ersam wishait mit ernst, früntlich, soliche handel in üwer räten gůtlich zů verhœren, und ob der an üch oder die üwern uns zů unglimpf in ainicher weg gelangt het oder fürter langen, in was gestalt das were, insonders, wir haben schützlicher stallung oder derglichen machen laussen, daß sich das niemer erfinden sol, dem dehainen globen zů geben, sondern uns uf die ingelegten schrift zu entschuldigen . . . .»

Sicherlich taucht aber diese Beschuldigung des Abtes gleich unmittelbar nach dem Klosterbruch auf; nur mochte später, als bereits die Gotteshausleute herangezogen wurden, mehr Gewicht darauf gelegt werden. — Sonderbar ist es, dass der Abt das alles in Abrede stellt, und doch steht absolut fest, dass er wenigstens beabsichtigt hatte, den Bau zur «wer» geeignet aufzuführen.

[2]) Vrgl. den Bericht der Boten von 14. August; Z. U. $II_2$ 76 f.

[3]) E. A. $III_1$ No. 354. S. 328 a.

gütliche Verhandlungen einliessen. Offenbar machte sich in hohem Masse der Einfluss der übrigen Orte — alle ausser Freiburg und Soloturn waren vertreten — zu Gunsten der vom Abte Angeklagten geltend.

Unter den IV Schirmorten kam hier neuerdings der Antrag des Abts auf Übergabe seiner Landschaft zur Sprache, dem nun auch der weitere Antrag auf die Lösung des Rheintals beigefügt war, auf welche Ulrich vor drei Jahren für sich ausdrücklich verzichtet hatte.[1]) Es kann nicht festgestellt werden, aber es lässt sich vermuten, dass es Ulrich VIII. gewesen ist, der seinen Schirmorten anempfohlen hat, auch Uri, Unterwalden und Zug als Teilhaber der neuen Erwerbungen anzunehmen. Schon damals, als zuerst von der Übergabe gesprochen wurde, waren diese Orte auch in Betracht gezogen worden. Gieng der Vorschlag von Ulrich aus, so ist leicht zu erklären, weshalb er ihn gemacht hat.[2]) Zwei Städte und zwei Länder bildeten seine Schirmorte. So lange sie allein für eine Gebietserweiterung in Frage kamen, brauchte der alte Gegensatz zwischen Stadt und Land nicht hervorzutreten. Wohl aber musste das sofort geschehen, wenn sich auf einer Seite ein Übergewicht geltend machte, was selbstverständlich bei der Hereinziehung der betreffenden drei Orte der Fall gewesen wäre. Dazu kam noch, dass Zug und Luzern doch keine so entschiedenen Gegner der Länder bildeten, wie Zürich und Bern und die neuen Bundesglieder Freiburg und Soloturn. So kam auf alle Fälle Zürich in eine isolierte Stellung und hatte Grund genug, sich der Ausführung des äbtischen Planes zu widersetzen, was niemandem angenehmer war als dem Abt selbst. Vorläufig handelte es sich aber darum, die IV Orte durch die Hoffnung auf das st. gallische Stiftsgebiet in Atem zu halten und als Mittel zum Zweck zu benutzen.

Auf dieser zweiten Tagsatzung wurde wiederum beschlossen, die

---

[1]) Ebenda 328 b.

[2]) Die bezügl. Stelle in E. A. $III_1$ 331 s und im N. schw. Mus. 1795 S. 941. Art. XI: «das anbringen, so U. Herr von S. Gallen uf etlichen tagen getan sines landes wegen, sœlichs uf etlich weg zů unser der VII orten handen komen zů lassen», scheint darauf hinzuweisen, dass der Abt hinter dem Vorschlag steckte, obschon die betr. Artikel in den Abschieden vom 3. und 21. August, E. A. $III_1$ 327 m und 328 b die Initiative eher den IV Schirmorten zuschreiben.

IV Orte sollen sich, jeder für sich im Geheimen, über die Frage beraten.[1])

*Der Tag zu Zug — 2. September* — brachte keine gütliche Einigung.[2]) St. Gallen und Appenzell hielten sich sehr reserviert. Bereits stand für sie ein neuer Verbündeter in Sicht, die st. gallischen Gotteshausleute. Schon darum waren sie für Zugeständnisse nicht zu haben. Auch mochten sie bei der feindseligen Stimmung der Schirmorte von vornherein nicht viel Gutes von diesem Tage erwarten, der eine Warnung Schwendiner's vor den Verhetzungen des Abtes als «frevenliche» Rede in seinen Abschied aufnahm. Die Versuche, die Parteien gütlich zu vereinen oder zu einem Recht zu veranlassen, blieben daher vergeblich, und die Angelegenheit sollte auf einem nächsten Tag zu Luzern abermals vorgenommen werden, wohin auch Bern beschieden wurde.[3])

Von einem allzu scharfen Vorgehen wurden die IV Schirmorte auch auf diesem *Tage vom 9. September* zurückgehalten. Als sie bereits entschlossen waren, von sich aus eine Mahnung an die Stadt St. Gallen und Appenzell zu erlassen, was eine rasche weitere Auseinandersetzung nach sich ziehen und zu der drohenden Krise führen musste, da mischten sich die andern Orte, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn in den Handel, mit dem Anerbieten, *unverzüglich von sich aus eine Botschaft abzusenden, die eine Vermittlung anstreben sollte.*

Die IV Orte gaben indes ihre Zustimmung nur unter dem Vorbehalte, dass sofort eine Mahnung sämtlicher Orte nach St. Gallen und Appenzell abgehe, wenn die Vermittlung der sechs Orte sich erfolglos erweise. Zur Berichterstattung sollten deren Boten von sich aus einen neuen Tag ansetzen, der auch den streitenden Parteien verkündet würde. An diesem Tage wäre dann auch weiter über den

---

[1]) In den E. A. wird nur bei dem Abschied vom 3. August darauf hingewiesen, dass die bezüglichen Verhandlungen geheim statthaben sollten; das gilt auch für denjenigen vom 21. August, N. schw. Mus. 1795 S. 938 Art. III, wie für alle spätern Erörterungen über diese Angelegenheit.

[2]) E. A. $III_1$ No. 355 S. 329 k.

[3]) E. A. $III_1$ 329 g. — Schwendiner hatte sich geäussert: «Lieben Eitgnossen; der apt von Sant Gallen gatt daruff und vertreit uns, damit wir Eitgnossen an ein andren oder zu krieg und in gross not und arbeit kement. Davor sind, lieben Eitgnossen».

wiederholten Antrag des Abts zu verhandeln, «sein land uf etlich weg zu unser den 7 orten handen komen zu lassen».[1])

So waren denn die St. Galler und Appenzeller für einmal dem drohenden Strafgericht entgangen. Durch den Vermittlungsversuch sollte ihnen Gelegenheit geboten werden, ihren Streit mit dem Abt in Güte beizulegen.

Wenn sich nun die Botschaft der sechs Orte noch um drei Wochen verzögerte, so war dies ohne Zweifel die Folge eines Schreibens von Landammann, Rat und Gemeinde zu Appenzell, durch welches sie sich entschuldigten, dass ihre Botschaft jüngst bei den Verhandlungen in Zug keine genügende Vollmacht gehabt habe. Es sei eben etwas schwierig, die Gemeinde zu versammeln, welcher allein das Recht zustehe, «vollen gewalt» zu erteilen. Sie hoffen indes auf St. Michelstag (29. September) eine «vollkommene» Gemeinde abhalten zu können.[3])

[1]) Wenn die im Stanser Bundesbrief ziemlich nebenaus gestellten neuen Stände Freiburg und Soloturn namentlich aufgefordert werden, hierin gemeinsam mit den übrigen Orten zu handeln, so liegt darin einerseits wohl überhaupt ein Beweis, wie viel es den neutralen Orten daran gelegen war, den gefährlichen Span gütlich beizulegen; anderseits mochte man darauf rechnen, das St. Gallen gerade für das Zureden der städtischen Orte besonders empfänglich sein werde. — Dass am 20. oder 21. September schon wieder ein Tag in der gleichen Angelegenheit stattgefunden und lediglich zu den gleichen Beschlüssen geführt haben soll, ist denn doch im höchsten Grade unwahrscheinlich. Weit eher ist anzunehmen, dass wir in dem einzig im Rorschacher Sammelband des Staatsarchiv Zürich, Fol. 12b u. 13 sich vorfindenden, «vom Sonntag an Mathäi anno LXXXIX» datierten Abschied dieses Inhalts eine irrtümlich datierte, zweite Berichterstattung über den Tag vom 9. September vor uns haben, der wir gerne entnehmen, dass die Botschaft «*hier zwüschent und Sant Michelstag*» nach St. Gallen geschickt werden sollte. Dieser Tag war ja eben derjenige, den die Appenzeller in ihrem Schreiben an die Tagsatzung zu Luzern für Abhaltung ihrer Landsgemeinde bestimmt hatten.

[2]) E. A. III1 330 m, 331 s. — Da ein Abschied über den betreffenden Tag leider nicht vorhanden ist, so ersieht man auch nicht, was weiter über den äbtischen Antrag beschlossen wurde. — Ende Oktober taucht die Frage in der wesentlich veränderten Gestalt eines erweiterten Hauptmannschaftsvertrages noch einmal auf. Bei den Schirmorten fiel aber das ursprüngliche Übergabsprojekt keineswegs der Vergessenheit anheim.

[3]) *Missiv von Landammann, Rat und Gemeinde zu Appenzell*; datiert: Sonntag vor Mariæ Nativitatis — 6. September 1489 — (Staats-Archiv Luzern, Missive [Original]). Das Schreiben schliesst mit der Bitte, «mit uns nit so schnell zů ilende».

Ferner *Zusatz zum Tagsatzungs-Abschied vom 9. September zu Art. m*, E. A. III1 330. Inhalt des vorerwähnten Missivs, daneben die Bemerkung, sie, die Appenzeller, hoffen an der Landsgemeinde vom künftigen Michelstag ihnen, den Eidgenossen, zu antworten «nach glimpf und gutbenügen!» (St.-A. Luzern, Ungeb. Abschiede). — Beides aus Kaiser's Sammlung.

Dieser zögernden und hinausschiebenden Haltung der Appenzeller entsprach es, dass jetzt von St. Gallen und Appenzell ein gemeinsamer Rat niedergesetzt wurde, um die nötigen Massnahmen gegenüber einer allfälligen Einmischung der Eidgenossen zu treffen.

Unter solchen Umständen war die Mission der Boten aus den sechs Orten sehr schwierig. Sie wandten sich zuerst nach Appenzell, dessen Haltung sich am besten in der Person des Landammanns Schwendiner ausgeprägt findet. Die Bedeutung dieses Mannes im ganzen Handel hängt weniger von hervorragenden geistigen Eigenschaften, als von seinem Amte ab. — Ein ächter Repräsentant einer Generation, die trotz grosser Übermacht der Gegner sich die Unabhängigkeit erstritten, erfüllte ihn das Bewusstsein kriegerischer Kraft, die keine Nachgibigkeit kennt, und hartnäckig die einmal eingenommene oppositionelle Stellung festhält. Vadian nennt ihn «beredt und geschikt, doch etwas hochmütig, hitzig und unverträglich». An anderer Stelle erzählt er, Schwendiner habe dem Ammann Steiner von Zug, einem der sechs Vermittlungsboten, auf die Bemerkung, er trage einen «ruchen rock», erwiedert: «ja, aber der man darunder ist noch vil rucher, dan etlichen lieb sy». Durch diese Bemerkung hat sich der Mann selber trefflich charakterisiert.

Die Stadt St. Gallen hatte vierzehn Jahre früher Gelegenheit gehabt, die Eigenmächtigkeit dieses starrsinnigen Volksmannes kennen zu lernen. Während des Hottererhandels (1475), einer Fehde zwischen Hans Beck genannt Hotterer und der Stadt St. Gallen, die schliesslich mit der Hinrichtung Hotterers zu Landsberg am Lech endigte, hatte Schwendiner, damals Mitglied des appenzellischen Rates, unbekümmert um die Rache St. Gallens, dem Verfolgten ein Asyl gewährt, bis die Eidgenossen einschritten.[1]) — 1478 war Schwendiner Vogt im Rheintal; daneben gehörte er stets dem Rate an; von 1487 bis zu seiner Flucht im Februar 1490 bekleidete er das Amt eines Landammanns.[2]) Als

[1]) Hottererhandel: Vad. II. 264 ff.; E. A. II. 528i; 530i.

[2]) Zellweger (G. II. 381, Landammänner-Verzeichnis) nennt Hermann Schwendiner als Landammann für 1487 und 1488; für 1489 bis 1491 Hans Moser. Schwendiner war aber zuverlässig während des Klosterbruchs Landammann: Etterlin 223; Hans Moser wird in den Urkunden erst 1491 genannt; er war der Nachfolger Schwendiner's. Z. U. $II_2$ 228, 237.

Ratsmitglied nahm er 1486 an den Verhandlungen über jenen gütlichen Vergleich mit Abt Ulrich teil, die zum Verzicht des Abtes auf die Lösung des Rheintals führten. Damals verkehrte er mit Ulrich Varnbüler, Hans von Vonbül, Gallus Kapfmann, die sich unter den Untertädingern befanden, also mit eben denselben Leuten, die in der Zeit des Klosterbruchs sich hervortaten.[1])

Näheres über seine Tätigkeit bis zur Zerstörung des Rorschacher Klosters ist nicht festzustellen. Was ihn zu der Agitation unter den Gotteshausleuten führte, war ohne Zweifel die Absicht, dem Abt Ulrich und der Abtei St. Gallen möglichst viele Ungelegenheiten zu bereiten; und auch den Eidgenossen gegenüber sollte gezeigt werden, dass man auf den appenzellischen Höhen nach eigenem Gutdünken seine Wege gehe und auf eigene Faust hohe Politik treibe.[2]) Aus dem ganzen Verlauf und dem geringen Material gewinnt man indes doch den Eindruck, dass Schwendiner in dem Handel die Rolle des Sturmbocks gespielt hat und von Varnbüler als solchen benutzt worden ist. Sehr wahrscheinlich ist er nicht tiefer in die selbstsüchtigen Pläne der städtischen Politik eingeweiht worden, als nötig war, um den Hass gegen den Abt zu schüren; wie es denn überhaupt irrig wäre, den Appenzellern in ihrem Widerstande einen weitern Plan unterzuschieben, als die Verhinderung des ihrer Rheintaler Vogtei gefährlichen Neubaus in Rorschach. Daneben trieb sie lediglich ihre alte Feindschaft gegen die Abtei, der sie einst schon ein gänzliches Ende gemacht zu haben glaubten, zum engsten Anschluss an St. Gallen.

Getreu ihrer Zusage erschienen die Vermittlungsboten am Michaelstag (29. September) vor der Landsgemeinde.[3]) Da gieng es sehr stürmisch zu. Es wurde den Eidgenossen frei und offen erklärt, man sei durchaus nicht geneigt, ein Strafgericht für die Gewalttat anzunehmen.[1]) Einen endgültigen Entscheid zu fassen weigerten

---

[1]) Z. U. $II_2$ 45.

[2]) Den Reislauf-Mandaten der Eidgenossen halten sie entgegen: «die Eidgenossen haben ihnen nichts zu gebieten, seien nicht ihre Herren u. s. w.» E. A. $III_1$ 250, No. 281 d. — 1486.

[3]) Z. U. $II_2$ 90, Z. 6 v. u.

sich die Appenzeller, eingedenk dessen, dass sie nur gemeinschaftlich mit den St. Gallern Unterhandlungen zu führen versprochen hatten.[1]) In St. Gallen konnten aber die Gesandten gleichfalls nichts erreichen. Eine Einigung war der Stadt höchst ungelegen zu einer Zeit, da bereits ein grosser Teil der Landschaft sich im Aufruhr befand. Das entschiedene Vorgehen Schwendiner's vor dem st. gallischen Rate gegenüber den eidgenössischen Gesandten erfuhr deshalb die stillschweigende Billigung Varnbülers.[2]) Die Gesandten taten alles mögliche, um Zugeständnisse zu erhalten, aber alles umsonst. Sie wünschten sogar, dass die St. Galler und Appenzeller vor ihnen, den sechs unparteiischen Orten zu Recht stehen sollten, und machten ihnen Hoffnung, von den Schirmorten unbelästigt zu bleiben.

Dieses weitgehende Entgegenkommen von Seiten der Mehrheit der eidgenössischen Orte erweckte die Meinung, als ob es die Eidgenossen überhaupt nicht wagen würden, mit Strenge vorzugehen oder gar ein Strafurteil mit den Waffen in der Hand zu verhängen. So schritten St. Gallen und Appenzell auf der einmal betretenen Bahn fort. Sie beriefen sich auf frühere Sprüche und Verträge mit dem Stift, bestritten neuerdings das Recht des Abts zum Klosterbau in Rorschach und wiesen die Vorschläge zur Güte zurück.

Der Vermittlungsversuch der Gesandten der sechs Orte war missglückt; sie mussten zufrieden sein, die Zusicherung zu erhalten, dass man einen künftigen Tag besuchen wolle, auf welchem noch einmal eine Versöhnung angestrebt werden sollte.[3]) Nachdem noch Unterhandlungen

---

[1]) Z. U. $II_2$ 79; Z. U. $II_2$ 78; letztere Urkunde in Zellweger ohne Datum und Unterschrift. Sie ist ebenfalls enthalten im Tom. 925 p. 11. Es folgen nach dem Text, wie er in Z. gedruckt ist, Mitteilungen privater Natur. Hernach: «Datum die Jeronimi anno LXXXVIIII» — 30. September — Unterschrift: Fr. (Frater) Caspar.

[2]) Wir haben Grund, hierin der Auffassung des Missives von Gotthard Giel an den Abt zu folgen: Z. U. $II_2$ 79, mit der auch Vadian II 342 übereinstimmt. — Das Missiv Bruder Kaspar's: Z. U. $II_2$ 78 dagegen berichtet, die Appenzeller hätten sich zu einem «früntlichen tag» verstanden, und sagt nichts von der Beschlussunfähigkeit in dieser Sache.

[3]) Von Arx II 409 vertritt die Ansicht, es hätten die Gesandten durch die Zusicherung, nur vor ihnen, den unparteiischen Orten, zu Recht stehen zu müssen, die St. Galler und Appenzeller dazu gebracht, auf dieser Basis in Baden zu verhandeln. Dem widerspricht

mit den unterdessen aufrührerisch gewordenen Gotteshausleuten angeknüpft worden waren, reisten die Gesandten nach einwöchentlichem Aufenthalt wieder zurück. Durch Zürich liessen sie einen «gütlichen» Tag auf den 13. Oktober nach Baden einberufen,[1]) wie es der frühere Abschied vorschrieb.

Die Erfolglosigkeit der Verhandlungen auf der *Badener-Tagsatzung* liess sich voraussehen. Eine allgemeine Verwirrung trat ein. Unter den eidgenössischen Orten war keine Einigkeit. Die Schirmorte wünschten unmittelbar mit Gewalt vorzugehen. Schon während die Gesandten in St. Gallen weilten, hatten sie an St. Gallen und Appenzell die Mahnung abgehen lassen, dem Abte Schadenersatz zu leisten.[2]) Jetzt, nachdem sie erfuhren, dass die Vermittlungsversuche zurückgewiesen worden, wollten sie keine Rücksicht mehr nehmen. Die Sache war um so gefährlicher, als mit den unbotmässigen Bundesgenossen aus dem Osten, von der Stadt St. Gallen Varnbüler, Jäckli Hubenschmid und andere, von Appenzell Schwendiner und Otmar Fuchs,[3]) auch Boten der Gotteshausleute in Baden erschienen, die eine sehr drohende Haltung zeigten. Natürlich war auch Abt Ulrich anwesend mit seinem angesehensten Konventherrn Gotthard Giel, dem frühern Hauptmann Fridolin Stucki, dem Schultheissen und dem Stadtschreiber von Wil und einer Botschaft

---

aber Vadian vollständig, ebenso die Einladung zur Tagsatzung. Sicherlich würde der Abt zu einer solchen Vermittlung auf keinen Fall seine Zustimmung gegeben haben. Und doch wurde der «Tag» mit seinem Einverständnis angesetzt. Die ganze Angelegenheit war eben keinen Schritt weiter gediehen. Der freundliche oder gütliche Tag war die einfache Konsequenz der Zusage der Schirmorte, vorläufig noch nicht zu mahnen.

[1]) *6. Oktober, Zinstag nach Remigi, Zürich an Luzern.* — Eine Botschaft von Bern, Unterwalden und Zug samt dem Abt von St. Gallen sei jetzt nach Zürich gekommen und habe berichtet, wie sie und andere in den Irrungen zwischen dem Abt von St. Gallen und der Stadt St. Gallen und Appenzell nach langer Mühe und Arbeit soviel erreicht, dass die Parteien zu einem gütlichen Tage eingewilligt haben. Derselbe sei nun angesagt nach Baden auf Zinstag nach Dionys (13. Oktober), und es wird Luzern eingeladen, seine Botschaft auch dorthin zu senden. — (St.-A. Luzern, Original-Missiv aus Kaiser's Sammlung.) Dieses Missiv beweist, dass der Tag durch die Boten der VI Orte angesetzt worden ist. Es ist unrichtig, dass die Tagsatzung auf Veranlassung des Abtes einberufen wurde, wie Z. G. II 164—165 meldet.

[2]) E. A. $III_1$ 332 l. — Tag zu Einsideln vom 30. September.

[3]) Liliencron II $284_{107}$.

aus der Grafschaft Toggenburg.[1]) — Die sechs Orte ihrerseits sträubten sich immer noch gegen ein energisches Einschreiten, konnten aber, wie es scheint, hierüber keine bestimmte Zusage von den andern erhalten. Sie begnügten sich damit, einen neuen Tag auf den 27. Oktober anzusetzen, und behielten sich besondere Unterhandlungen mit den Schirmorten vor.[2])

Die Badener Tagsatzung nahm einzig für die St. Galler und Appenzeller einen erwünschten Ausgang. Sie hatten wieder Gelegenheit gehabt, die mächtige Unterstützung von Seite der unparteiischen Orte kennen zu lernen, und wurden dadurch neuerdings in ihrem Widerstand bestärkt. Das Kraftbewusstsein wuchs bei der Uneinigkeit der Eidgenossen und dem Beistand der Gotteshausleute, und erzeugte ein Gefühl der Sicherheit, Überlegenheit und des hochmütigen Trotzes.[3]) Nur so ist das unkluge, verletzende Benehmen des Landammanns Schwendiner zu erklären, der in Baden in den Saal der geheim sich beratenden Eidgenossen eindrang mit den Worten: «Wenn hand irs nuntalone erraten? es wer lengest gnůg gsin!»[4])

Der Ausgang der Badener Tagsatzung bedingte den definitiven Anschluss der Gotteshausleute an St. Gallen und Appenzell. Mit diesem Moment tritt die ganze Bewegung in ein neues Stadium.

## VI. Kapitel.

## Abfall der Gotteshausleute.[5]) Der Bund zu Waldkirch.

Wir haben schon bei der Zerstörung des Rorschacher Klosters angedeutet, dass ausser Wilern und Toggenburgern keine Untertanen

---

[1]) Z. U. $II_2$ 91, Z. 7 v. o., «och mit dem alten hoptman»; folglich war damals bereits sein Nachfolger da, der Zürcher Gerold Meyer von Knonau. Am Sant Michaelstag (29. September) wird nach dem «hoptman gen Zürich» geschickt: Z. U. $II_2$ 90, Z. 6 v. u.

[2]) E. A. $III_1$ No. 358 S. 333 a.

[3]) Vad. II 346 kl. Chr.

[4]) Vad. II 343. Das ist allerdings nur von Vadian überliefert. Im grossen Ganzen hielt aber seine Chronik die von Grund aus verschiedenen Charaktere Varnbüler's und Schwendiner's richtig auseinander; jener klug berechnend, fein und kaltblütig, dieser unüberlegt, roh und rücksichtslos.

[5]) Man vergleiche zu diesem Kapitel die Geschichte einer ähnlichen Bewegung im Gebiete des Abtes von Kempten vom Jahre 1491, welche in mancher Beziehung merk-

des Abtes Miene machten, sich zur Wehr zu setzen. An Unzufriedenheit fehlte es bei den Gotteshausleuten nicht. Als Grund dazu fällt die ungewohnte, strenge Betonung der Herrschaftsrechte durch Abt Ulrich VIII. in Betracht. Der alte Trost: «Unter dem Krummstab ist gut wohnen!» verfieng nicht mehr, seitdem die Mehrzahl der Gemeinden wegen Bezug von Gefällen und um anderer Forderungen willen des öftern Zwistigkeiten mit dem Abt gehabt hatte. Besonders hasste man die neuen büreaukratisch-zentralistischen Massnahmen. Ferner gaben Anlass zu Klagen *die Reisesteuern, Tod- und Erbfälle, Zehnten und Patenttaxen, das Jagdverbot, Nutzniessung der Waldungen.*[1]) Es sind Differenzen zwischen der Obrigkeit und der unfreien agrikolen Bevölkerung, wie sie in den Bauernbewegungen der folgenden Jahrzehnte allerorts zu Tage treten. Schon zur Zeit als Ulrich Rösch Pfleger war, im Jahre 1461, hatte sich die ganze Landschaft, ausgenommen Wil und dessen Umgebung, zu gemeinschaftlicher Verweigerung von Reisesteuern verbunden, durch welche Auslagen vom letzten Krieg der Eidgenossen gegen Österreich gedeckt werden sollten. Es bedurfte gütlicher Vermittlung und freundlichen Zuredens von Seiten der Eidgenossen, um die Gotteshausleute zur Bezahlung zu veranlassen.[2]) Und fünf Jahre später erregten die Waldkircher aus unbekannten Gründen einen Aufstand gegen den Abt, in der Absicht, ihn um's

---

würdig übereinstimmende Gesichtspunkte mit der zwei Jahre ältern st. gallischen aufweist. Die Rolle der Stadt St. Gallen spielte dort die Stadt Kempten, diejenige der Eidgenossen der schwäbische Bund. Die Beschwerden der Kempten'schen Gotteshausleute gipfelten ebenfalls in der «Reisesteuer, Tod- und Erbfall» vgl. Klüpfel I 121—122; Haggenmüller, Gesch. der Stadt und Grafschaft Kempten. 1840. Baumann, Gesch. des Allgäus II. 1884. S. 80—85. — Überhaupt mag darauf hingewiesen werden, dass bei der abhängigen, ländlichen Bevölkerung die sozialen Missstände, welche im dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts den grossen Bauernkrieg hervorgerufen haben, bereits in hohem Masse gefühlt wurden. Unter den Beschwerdepunkten, welche die aufständischen st. gallischen Gotteshausleute ihrem Herrn entgegen halten, gibt es manche, die auffallend an einige von den 12 Artikeln der spätern deutschen Bauernbewegung erinnern. Mit den Kemptner Unruhen (1451), den Käsebrötern (1492), dem Bundschuh (1502) und dem armen Konrad (1514) ist die Erhebung der st. gallischen Gotteshausleute als lokaler Vorläufer der entscheidenden Bauernrevolution auf eine Linie zu stellen.

[1]) «Von der cantzley wegen: die brief darin müßen zu machen», lautet einer der ersten Beschwerdepunkte; s. Beilage No. 25.

[2]) E. A. II 312, No. 491.

Leben zu bringen. Nur die schleunige Gefangennahme der Anstifter Hans Böhi und Hans Klein durch Abt Ulrich, der von dem Plane Kunde erhalten hatte, verhinderte dessen Ausführung.[1])

In diesen Streitigkeiten war das Recht zumeist auf Seite des Abtes. Er wünschte nur alte Ansprüche seines Klosters aufzufrischen, die wegen der dort herrschenden Unordnung unter seinen Vorgängern in Vergessenheit geraten waren, und bediente sich zur Erreichung seines Zwecks der im Geiste der Zeit liegenden, strammen, büreaukratischen Organisation, welche aber allgemein von der Masse des im kriegerischen Machtbewusstsein aufgewachsenen Volkes als eine unbequeme Last empfunden wurde. Damit arbeitete Ulrich aber seinen Feinden, den St. Gallern, in die Hände; denn diese waren klug genug, die Spannung zwischen den Gotteshausleuten und ihrem Herrn nach Kräften auszunützen.

Als Abt Ulrich den Plan fasste, ein neues Kloster in Rorschach zu bauen, seinen Untertanen aber die Errichtung einer Propstei vorgab, da verpflichteten sie sich, ihn materiell zu unterstützen. Freilich ist damit nicht gesagt, dass alle Gotteshausleute mit dem Projekte einverstanden gewesen seien; jene Verschreibung führt in erster Linie die Wiler und die Leute in der Grafschaft an, also gerade diejenigen, welche während des Klostersturms Geneigtheit zeigten, den Abt zu verteidigen.[2]) Es ist sehr wahrscheinlich, dass die übrigen Gotteshausleute, denen die Herrschaft vor allem fühlbar geworden war, nicht von ganzem Herzen eine Verpflichtung zur Unterstützung des neuen Baues eingegangen sind, sondern vielmehr einem Drucke der andern äbtischen Untertanen nachgegeben haben. Der Gegensatz wurde noch schärfer ausgeprägt, als es sich nach und nach herausstellte, dass Rorschach den gewohnten Zentralpunkt des Verkehrs, die Stadt St. Gallen, ersetzen sollte. Eine derartige Wahrnehmung

---

[1]) Von Arx II 362.

[2]) Mittlg. II 43. — Verlor St. Gallen seine politisch-zentrale Stellung, so war zu erwarten, dass die Gotteshausleute im Westen der Stadt eher Wil als Rorschach zum Marktplatz wählen würden. Das ist wohl mit ein Grund, weshalb Wil trotz der finanziellen Opfer anfänglich die äbtische Politik in der Klosterfrage gegen die Stadt St. Gallen unterstützt hat.

musste auf die Gotteshausleute der näher bei der Stadt gelegenen Gebiete einen grossen Eindruck machen. Bei künftigen Konflikten zwischen Stadt und Kloster waren sie alsdann ganz auf Wil oder Rorschach angewiesen, abgesehen davon, dass wahrscheinlich auch in friedlichen Zeiten eine Erschwerung des gegenseitigen Verkehrs nicht ausblieb.

Als der Bau in Rorschach viel grossartiger angelegt wurde, als sie erwartet hatten, erwuchs ihnen der Argwohn, dass der ganze bedeutende Wallfahrtskultus von St. Gallen nach Rorschach verlegt werde und dass die Gebeine der Heiligen Gallus und Otmar von der Stätte entfernt werden sollten, an der sie Jahrhunderte lang gelegen und in den Augen des Volkes Wunder gewirkt hatten.[1]) Die ca. 600 st. gallischen Ausbürger, welche trotz der Anstrengungen des Abtes noch übrig geblieben waren, und die gerade deshalb gewiss alle bessere St. Galler als äbtische Untertanen waren, werden sicherlich in ihrem Einfluss auf die Umgebung die Interessen der Stadt nicht vernachlässigt, dafür aber die Opposition gegen den strengen Oberherrn nach Kräften gefördert haben.

Als nun in St. Gallen und Appenzell der Plan geschmiedet wurde, sich mit Gewalt des Rorschacher Klosters zu entledigen, da herrschte bereits grosse Unzufriedenheit unter den Gotteshausleuten. Wahrscheinlich haben auch die Bausteuern, deren sie mit der Zeit überdrüssig wurden, das ihrige dazu beigetragen. Der Boden für eine Agitation war also günstig. Wir dürfen annehmen, dass sie vor dem Klostersturm begonnen habe, wenn wir uns daran erinnern, dass die Pläne der St. Galler im Grunde die Gotteshauslandschaft betrafen. Es lag in ihrem Interesse, früh genug die eigentliche Gesinnung der äbtischen Untertanen zu erforschen. Das Resultat war gut; denn am 28. Juli liessen die um Rorschach wohnenden Gotteshausleute, die bei einem wirkungsvollen Allarm hätten gefährlich werden können, die St. Galler und Appenzeller sengen und brennen, ohne eine Hand zu rühren.

---

[1]) «Weliches alles groß und jämerlich ze hören was nach des gmainen mans anfaltigem verstand», sagt Vadian II. 336.

Mit der Zerstörung des Klosters waren die Würfel gefallen. An die Gotteshausleute trat die Frage heran, ob sie sich passiv verhalten oder aber sich den Feinden des Abtes anschliessen wollten. Letzteres war für die nordöstlichen «Gegenden» um so gewagter, als die Wiler und die Toggenburger sich während des Klostersturms dem Stift anhänglich gezeigt hatten. Das war die Periode, wo für die St. Galler alles auf dem Spiele stand. Damals entfaltete *der Aufwiegler der Landschaft, Otmar Gerster von Lömmiswil, nach seinen roten Haren Fuchs Gerster genannt,* seine grösste Tätigkeit. Es ist schwierig diese Persönlichkeit zu beurteilen. Ob blosser Hass gegen das Kloster, eine enge Verbindung mit den Häuptern der Stadt oder aber der Drang nach einer selbständigen Stellung der Gotteshauslandschaft den Otmar Gerster zu seiner Rolle getrieben haben, kann nicht wohl entschieden werden. Nach seiner gesamten Haltung ist es am wahrscheinlichsten, dass er schon frühzeitig in das städtische Interesse gezogen worden ist,[1]) ohne sich indes so weit bloss zu stellen, wie Varnbüler und Schwendiner. Wenigstens scheint er, nachdem der Sturm beigelegt war, unangefochten geblieben zu sein. Noch im Jahre 1527 treffen wir den 80jährigen Mann in Amtsstellung, als Ammann, wie er anlässlich eines Freischiessens in St. Gallen den Vertretern Zürichs, an der Spitze seiner Landleute, ein Geschenk überbringt.[2]) Er genoss unter dem Volk grosses Ansehen, wohl auch wegen seiner hervorragenden Körperkraft, auf die seine Leistung im Steinstossen am St. Galler Schützenfest von 1485 schliessen lässt.

Die siegesgewisse Haltung der St. Galler und Appenzeller unmittelbar nach der Zerstörung des Rorschacher Klosters erleichterte Fuchs Gerster seine Bemühungen. Schon Mitte August waren An-

---

[1]) Dafür spricht auch das Lied: «Nun wil ich heben an ze singen», Liliencron II. 2784. Der abtfreundliche Dichter nennt ihn «tritschelman» d. h. Schwätzer, übertragen: Wühler, Intrigant.

[2]) *Sabbata (Mitt. V—X) 2. Teil S. 87.* «Also trat herfur der gotzhußlüten redner, Fuchs Gerster genant, amma, gar ain betagter, tubgrawer man, mit ainer klügen, gantz frundlichen red schenkende den ochßen unßern und den getruwen lieben Aidgnoßen von Zurich, und als des gottzhuß truwe kastenvogt» . . . . weiter die Stelle: «dann er ain man war by achtzig jaren». — Gerster war also zur Zeit des Klosterhandels in vollster Manneskraft, ca. 42 Jahre alt.

zeichen vorhanden, dass die Gotteshausleute mit den Feinden des Abtes gemeinschaftliche Sache machen würden. Man sprach davon, die St. Galler und Appenzeller wollen «des gotzhus landtschaft innemen und die gotzhuslüt welend sich och abwerfen».[1]) Eine Stauung der Bewegung trat ein, als Boten der Schirmorte sich mit den äbtischen Untertanen ins Einvernehmen setzten.[2]) Man unterschätzte in den IV Orten die Gefahr nicht und suchte ihr rechtzeitig vorzubeugen. Auf die Einwirkung dieser Boten ist der Beschluss der Gemeinden von Rorschach und Goldach zurückzuführen, dass sie für einmal auf eine Verbindung mit den andern Gemeinden verzichten, und den Abt in Ruhe lassen wollen.[3]) Damit ist freilich nicht gesagt, dass bei ihnen keine Beschwerdepunkte vorhanden gewesen seien; doch wollten sie ihre Anliegen getrennt von denen der übrigen Gegenden und auf dem gewöhnlichem Petitionsweg vorbringen.

Diese Sonderstellung der beiden Orte Rorschach und Goldach steht sicherlich im Zusammenhang mit dem materiellen Vorteil, den ihnen ein Kloster in Rorschach darzubieten im Stande war. Sie hat aber die Entwicklung der ganzen Bewegung ungemein hinausgezögert. Erst als hier der Umschlag in der Stimmung eintrat, gieng die Annäherung zwischen den Gotteshausleuten einerseits, den St. Gallern und Appenzellern anderseits mit raschen Schritten vorwärts.

Die andern Gegenden der nordöstlichen Gotteshauslandschaft hatten unterdessen ihre Beschwerden bei dem Konvente in St. Gallen

---

[1]) Z. U. $II_2$ 76 No. 520; Z. U. $II_2$ 90, Z. 1 v. ob.; dazu Stadt-A. St. G. Tr. IX 33 c. Missiv (Orig.). *Die Gesandtschaft an die eidg. Orte, Hermann Schwendiner, vogt Lanker, Hans Rainsperg, U. Varnbüler etc., nach Hause.* — 16. August 1489. — Beilage No. 14.

Nach diesem Missiv sieht es fast so aus, als ob die Appenzeller den St. Gallern separate Pläne zugetraut hätten; nicht umsonst wird betont, dass man «dem gotzhus zů Santgallen» durch die Verbindung mit den Gotteshausleuten «kainen abpruch» tun wolle.

[2]) Botschaft der IV, die am 22. August nach Wil kam und von da nach St. Gallen ritt. Z. U. $II_2$ 90, Z. 19 v. o.; dazu Z. U. $II_2$ 77, «die von Lutzern hand och uf gestern ainen ratzboten darum hinuf gesant», wegen der Gotteshausleute.

[3]) Tom. 925 p. 7: Missiv: *Dekan und Konvent an den Abt.* — 25. August 1489. — Beilage No. 2.

Dass die Intervention der IV Orte diese Haltung bedingte, beweist Beilage No. 3: *Bericht über das Verhalten Rorschachs.* Tom. 925 p. 11.

vorbringen lassen, am Bartholomäus-Tag, den 24. August.[1]) Anwesend waren dort jedenfalls die Gesandten der Schirmorte; es ist sogar wahrscheinlich, dass die unzufriedenen Gemeinden, unter denen bereits eine Art Verbindung existierte, da Rorschach und Goldach sich ausdrücklich davon ausnehmen, vor jene geladen worden sind. Freilich das Aufhören der Bewegung wurde dadurch nicht erzielt; die Gemeinden ahmten die St. Galler und Appenzeller nach und schickten Boten an die Schirmorte, um den Abt zu verklagen. Schon am 2. September waren sie in Schwiz, wo sie aber, wie aus dem Tone des Schreibens zu schliessen ist, das Landammann und Räte dieses Standes unmittelbar nach ihrer Ankunft an den Abt richteten, keine gute Aufnahme fanden.[2]) Besser scheint es ihnen in Zürich ergangen zu sein. Hier durften sie alle Beschwerdepunkte vorbringen, die sogar der Aufnahme in's Ratsmanual gewürdigt wurden.[3]) Dass die Gotteshausleute zu allererst dem Handel zwischen dem Abt und den St. Gallern und Appenzellern ihre Aufmerksamkeit widmen und die Zürcher bitten, eine gütliche Übereinkunft anzustreben, ist doch ein Beweis dafür, dass sie bereits offen die Partei der Gegner des Abtes ergreifen, da dieser ja vor allem auf eine Bestrafung der Klosterstürmer hinarbeitete.

In der zweiten Hälfte September nahm die Bewegung unter den Gotteshausleuten einen grossen Aufschwung. In Luzern hatten ihre Boten zwar versprechen müssen, den Eid, den sie dem Abt und den vier Orten geschworen hatten, zu halten und nichts weiter zu

---

[1]) Beilage No. 2.

[2]) Stifts-A.: Missiv (Orig.): *Schwiz an den Abt.* — 2. September 1489.

Hochwürdig fürst, gnedig herr etc. . . . . .

. . . . . In diser stund ist ein erspenliche botschaft in michlen zal von üwer gottzhußlüten hie zů uns gen Switz komen in willens und der mainung, etwas von üw. Gnaden wegen alhie vor räthen oder der gemeinde ze handlen und villicht üwer Gnad unglimpf ußzespreitten und ze verclagen. — Das wöllen wir vor üwern Gnad nit verhalten . . . .

Dat. Illends, uf mittwuch nach Sant Ferenentag, in der fünften stund nach fesper, anno Dom. LXXXVIIII.

Land-Amman und
Räth zu Switz.

[3]) Zürcher-Ratsmanual 1489. S. 134, 7. September. — Beilage No. 25.

unternehmen, allein so wie sie nun aber wieder unter dem Einfluss ihrer Heimat und ihrer Nachbarn standen, kehrten sie sich nicht mehr daran.[1]) Nachdem man sich nun doch einmal dazu hergegeben, die Fürsprecher der St. Galler und Appenzeller zu machen, bot eine engere Verbindung mit ihnen keine besondern Schwierigkeiten, nur dass sich immer noch einige Gemeinden, ausser den westlichen und dem Toggenburg, renitent zeigten.

Wahrscheinlich gegen Ende September beriefen die Führer der Gotteshausleute eine *Landsgemeinde nach Waldkirch* ein. Eine «Kundschaft», jedenfalls aus der Zeit der Kriegsereignisse oder der Friedensverhandlungen, enthält die Notiz, die Einladung sei ohne Angabe der Verhandlungsgegenstände erfolgt.[2]) An dieser Versammlung traten zum ersten Mal in dem Handel Gesandte der St. Galler und Appenzeller offiziell mit den äbtischen Untertanen in Verbindung. Freilich

---

[1]) Tom. 925 p. 26. *Luzern an die Gotteshausleute.*

Dat. Donrstag nach Galli 89. — 22. Oktober 1489. — . . . . Und wie ir demnach üwer erber botschaft zů uns und andern orten gefertiget, uns etlich üwer anligend beschwerd gegen sinen fürstlichen Gnaden fürgehalten, und zůletsch uf unser gůtlich antwurt und getrüwen răt, üch darüber geben, uns die selben üwer boten gloplich zůgesagt hand, vorab üwer pflicht und aid, so gar in kurtzem darvor dem wirdigen gotzhus und uns vier orten von üch geschworn sind, als from lüt an im und uns zů halten. . . . . .

[2]) Tom. 925 p. 123. Beilage Nr. 12.

Hier wird für die Versammlung kein Datum genannt. Genau kann dasselbe aus dem vorhandenen Material nicht bestimmt werden. Zellweger (G. 167) nennt den 21. Sept., ohne die Quelle anzuführen. Jedenfalls fusste er, der übrigens die erwähnte Kundschaft wahrscheinlich aus dem R. S. im Staatsarchiv Zürich — nach dem Text zu schliessen — kannte, auf Vadian II. 345, nahm den «ainundzwanzgosten tag *ander herbst*» für September statt Oktober, und verwechselte so das Datum der Gemeinde, in welcher der Bund zwischen Gotteshausleuten, St. Gallern und Appenzellern beschlossen wurde, mit dem unbestimmten der weniger wichtigen frühern Waldkircher Versammlung. Für die entscheidende Landsgemeinde im Oktober (vor Ausstellung des Bundesbriefes, Dienstag vor Simonis und Judæ, 27. Oktober) kennt dagegen Zellweger kein Datum. G. 170.

Ein ähnlicher Fehler liegt bei Von Arx II. 412 vor; er weiss nur etwas von einer Versammlung vom 21. Herbstmonat und folgt ebenfalls Vadian, ohne den Unterschied zwischen «erst» und «ander Herbst» zu beachten. Vgl. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit I (1891), S. 84: «Herbst».

Sehr wahrscheinlich hat allerdings diese erste Gemeinde in Waldkirch stattgefunden unmittelbar vor oder nach dem 22. September (erst herbst), an welchem Tag viele Gotteshausleute und St. Galler die Kirchweih in Appenzell besuchten und diesen Anlass zur Anknüpfung engerer Beziehungen zwischen den unzufriedenen Elementen benutzten (Vad. II 345).

ein eigentlicher Bund wurde erst angebahnt, aber noch nicht geschlossen. Trotzdem St. Gallen und Appenzell ihnen Freundschaft und Unterstützung zur Abschaffung der Beschwerden und Neuerungen versprachen, gelang es doch nicht, die misstrauischen, vorsichtigen Bauern definitiv zum Abschluss zu bewegen, die wohl auch das Ergebnis der eben eingeleiteten Vermittlung der sechs Orte abwarten wollten, ehe sie sich bloss stellten. So ergab denn diese erste Landsgemeinde nur eine Annäherung, eine Zusage, es mit des Abtes Feinden zu halten; daneben wurden fünf Männer bezeichnet, welche bei den IV Orten ihre Interessen vertreten sollten.[1])

War die Masse der Gotteshausleute immer noch zurückhaltend, so erwiesen sich dagegen ihre Führer den St. Gallern und Appenzellern um so gefälliger. Dem Fuchs Gerster begegnen wir an jener appenzellischen Landsgemeinde, welcher die Gesandten der sechs Orte beiwohnten. Er scheute sich nicht, hier öffentlich als Gegner des Abtes in die Diskussion einzugreifen.[2])

Als die Verhandlungen der eidgenössischen Boten in Appenzell und St. Gallen nichts weiter als den gütlichen Tag auf den 13. Okt. nach Baden zur Folge hatten, entschieden sich die Vertreter der Gotteshausleute, welche auf der Waldkircher Landsgemeinde ausgeschossen worden waren, diese Tagsatzung ebenfalls zu besuchen. Da waren die IV Orte auch zu treffen und man bekam zugleich einen sichern Überblick über den Stand der Dinge.

Die grössten Anstrengungen wurden gemacht, Rorschach mit Umgebung, das die oben berührte Sonderstellung einnahm, für den Aufstand zu gewinnen. Diesen Bestrebungen leistete der Ammann Egli Graf von Rorschach Vorschub. Schon am 27. September legte er der Gemeinde alle Beschwerdepunkte vor und suchte so die Stimmung zu erforschen.[3]) Allein sie zeigte sich in der Mehrheit einem Abfall

---

[1]) Laut obenerwähnter Kundschaft Beilage Nr. 12.

[2]) Z. U. $II_2$ 78.

[3]) Z. U. $II_2$ 77 Nr. 521. Missiv: *Bruder Kaspar an den Abt vom 30. Sept. 1489*, s. S. 67, Note 1.

Zellweger (G. 168) verlegt die Versammlung auf den 4. Oktober, was allerdings verzeihlich ist, da er das Datum des Missivs nicht kannte. Freilich ist dann die allgemeine

nicht günstig. Sie beharrte auch in ihrer Treue, als zwanzig Gegenden ihre Botschaft am 6. Oktober vor die Gemeinde zu Rorschach sandten. Es waren offenbar dieselben Boten, welche in Waldkirch als Abgeordnete zu den IV Orten ausgemehrt worden waren, welche uns aber erst auf dem Tag zu Baden wieder begegnen. An ihrer Spitze stand *Fuchs Gerster, der Organisator der ganzen Bewegung; die andern waren der Ammann von Tablat, Hans Schwendimann, dann je einer von Sommeri, Gossau und Waldkirch.* Diese Gesandten setzten die Rorschacher in Kenntnis von ihrer Absicht, die Beschwerden bei den IV Orten auf dem Tag zu Baden vorzubringen, und forderten sie auf, mit ihnen zu halten. Allein die Rorschacher und Goldacher, vertrauend auf das Versprechen des Abtes, ihre Klagen bei geeigneter Zeit zu berücksichtigen, erklärten, die Sache abwarten und nicht aggressiv vorgehen zu wollen. Trotzdem ihnen heftig mit Worten zugesetzt wurde, waren sie nicht von ihrem Entschluss abzubringen, und unter Drohungen entfernten sich die fünf Boten der aufständischen Gotteshausleute.[1])

Wie im August so bewirkte auch jetzt diese, dem Abt günstige Haltung der Gemeinden zu Rorschach und Goldach, dass die Anführer vorsichtiger zu Werke giengen. Jene entschlossene Stimmung der Waldkircher Versammlung, von sich aus Schritte in der Angelegenheit zu tun, geriet bedeutend ins Wanken. Das allgemeine Missbehagen gibt sich am besten darin kund, dass den bereits gewählten fünf Boten auf einer *Gemeinde zu Lömmiswil (9. Oktober?),* fünf andere an die Seite gegeben wurden.[2]) Das wenig einheitliche Vorgehen

---

Bezeichnung des Datums in Z. U. $II_2$: «1489 gegen Ende September oder Oktober» unbegreiflich; denn die Worte «uf Sontag nächst» im Text bezeichnen dem Inhalt gemäss den nächst vergangenen Sonntag, also den 27. September. Die Notiz in Z. G. und Z. U. lassen sich also nicht vereinbaren. — Die Feststellung des Datums des Missivs bedingt zweifellos den 27. September als Datum der Rorschacher Gemeinde des Egli Graf.

[1]) Tom. 925 p. 11. *Bericht über das Verhalten Rorschachs.* Beilage Nr. 3.

[2]) Tom. 925 p. 16. Missiv: *Rud. von Steinach an den Abt.* Ohne Datum — im Text jetzt Freitag, jedenfalls 9. Oktober. — Wie es ihm vorkomme, nehmen sich die St. Galler und Appenzeller der Gotteshausleute nicht an. Sie, die Gotteshausleute besorgen, die St. Galler und Appenzeller möchten sich mit dem Abt vertragen und «sie nicht in den Bericht kommen», «und sind under in nit anhellig, sonder selbs zerwürfig». So haben sie früher eine Gemeinde gehabt und fünf Boten bestimmt, und *jetzt Freitag* eine andere Gemeinde zu

der Gotteshauslandschaft, die Sonderstellung zweier so bedeutender «Geginen» und Ortschaften, wie Rorschach und Goldach, mochte bei den Gemässigten Bedenken erregen und es höchst gefährlich erscheinen lassen, die Verfechtung ihrer Interessen in Baden den hervorragendsten Heisspornen allein zu übertragen.[1])

Für den Fortgang der Bewegung hieng freilich sehr viel von dem Ausgang der Badener Tagsatzung ab. Kam dort keine Einigung zu Stande, so war der Anschluss der Rorschacher und Goldacher sicher; denn Unzufriedene gab es unter ihnen genug.[2]) Die St. Galler und Appenzeller sahen das sicherlich ein, und da besonders den erstern

---

«Lümischwil» und zehn Boten verordnet, welche nach Baden gehen und darauf dringen sollen, dass, falls die St. Galler und Appenzeller sich mit dem Abt einigen, sie auch in den Bericht kommen. —

Dem Berichterstatter erscheint es unbegreiflich, dass kein engeres Verhältnis zwischen den drei abtfeindlichen Elementen besteht. Er gibt aber selbst den Verhinderungsgrund, indem er die Furcht vor einer Einigung in Baden hervorhebt. Das Misstrauen auf Seite der Gotteshausleute hindert die vollständige Verbindung und ist schuld an der irrigen Meinung Rudolfs von Steinach, dass die St. Galler und Appenzeller sich widerwillig fern halten: «wären si mit üwern Gnaden vertragen, si hetten sich um die pursami verrucht». Die weitere Entwicklung beweist das Gegenteil.

[1]) Nach Einschätzungen aus der Mitte der 70er Jahre hatte die «gegni» Rorschach ein Steuerkapital von 17,800 ℔ und 250 waffenfähige Männer; Goldach ein Steuerkapital von 12,800 ℔ und 200 Wehrfähige. Nur Gossau, Tablat und Wil weisen zum Teil günstigere Zahlen auf; die andern Gemeinden waren alle weniger leistungsfähig. Vgl. Von Arx II 619; 627.

[2]) Tom. 925 p. 17. Missiv: *Vogt Hans Heer zu Rorschach an den Abt.* Dat. Sonntag vor Galli 1489. — 11. Oktober 1489. — Eine Botschaft von Rorschach und Goldach komme zum Abt. Alle andern Dörfer seien abgefallen und werden ihn, den Abt, in Baden verklagen; er hoffe aber, dass das den Eidgenossen missfalle. Die Landschaft habe die Rorschacher und Goldacher zwingen wollen, den Abt auch zu verklagen, «es sige inen eben oder nit». — Die Botschaft von Goldach und Rorschach, der Ammann und Jörg Pfund, wolle Unterweisung, wie sie die Sache anzubringen haben. — *Bitte, denen von Rorschach sofort anzuzeigen, wie es in Baden gegangen sei*; *«denn es uns sorglich stat, wie wir nur, ob es übel gan wurd, mit den liben darvon kon möchtind».*

Ob die Gesandtschaft von Rorschach ihren Zweck erfüllt hat, lässt sich nicht feststellen. Sie sollte jedenfalls in Baden gegen die Boten der übrigen Landschaft verwendet werden; darauf bezieht sich nun die verlangte Unterweisung (Beilage Nr. 64. Schluss). Sehr wahrscheinlich ist es, dass das zuversichtliche Auftreten der fünf Boten der Aufständischen ein Eingreifen zu Gunsten des Abtes verhindert hat. Das ist um so eher anzunehmen, als der Ammann von Rorschach, Egli Graf, der schon früher eine dubiose Haltung zeigte, unter der Gesandtschaft von Rorschach war.

an einer engen Verbindung mit den Gotteshausleuten gelegen war, zeigten sie sich zum vornherein einer Aussöhnung mit dem Abt abgeneigt. Es scheint auch, dass den Gotteshausleuten schon jetzt bestimmte Zusicherungen gegeben worden seien, dass ohne sie kein Abkommen getroffen werde. Wenigstens sind nur fünf Gesandte auf der Tagsatzung, was wohl die Annahme rechtfertigt: es haben die St. Galler und Appenzeller durch bestimmte Erklärungen kurz vor dem Tag zu Baden jene Bedenken der Gemeinde in Lömmiswil so weit abgeschwächt, dass nicht mehr auf der vollen Zahl der Boten beharrt wurde.[1]) Die fünf Gesandten der Gotteshausleute, welche die Botschaft von St. Gallen und Appenzell nach Baden begleiteten, waren denn auch deren Interessen willig dienstbar und ihnen ganz ergeben. Aufgabe dieser Abgeordneten, an deren Spitze Fuchs Gerster stand, wäre es nun gewesen, mit den IV Orten in Verbindung zu treten und ihre besondern Klagen gegen den Abt vorzubringen, unabhängig von den St. Gallern und Appenzellern. Statt dessen benahmen sie sich bereits wie deren Bundesgenossen und weigerten sich sogar, getrennt von ihnen mit den Boten der Schirmorte zu verhandeln.[2]) In Voraussicht des künftigen Bundes und einer Neugestaltung im Osten bestärkten sie ihre Nachbarn in ihrer trotzigen Haltung vor der Tagsatzung; ja einer von ihnen verstieg sich sogar «tratzlich» zu den Worten: «Man müsse eine neue Eidgenossenschaft machen».[3])

Wie weit die Abwendung der Gotteshausleute von dem Kloster und das Selbstbewusstsein der st. gallisch-appenzellischen Machthaber schon gediehen war, zeigt sich am deutlichsten darin, dass die Gossauer bei Varnbüler und Schwendiner auf deren Rückreise von Baden um die Erlaubnis nachsuchten, des Klosters Zehnten zu dreschen und das Korn für sich selbst zu behalten, und dass der Bürgermeister der Stadt

---

[1]) E. A. III$_1$ 338 o.

[2]) Tom. 925 p. 26. Missiv: *Luzern an die Gotteshausleute.* Dat. Donstag nach Galli 89. — 22. Oktober 1489. — Die Gotteshausleute haben an dem Tag zu Baden gegen ein früheres Versprechen (s. diese Stelle S. 76, Note 1) die Widerpartei des Abtes unterstützt. Und als die Boten der IV Orte «etliche red der sach zu gut begert haben zů tun, allain und in abwesen der widerpart, das ist inen von üwern boten *verachtlich* abgeschlagen». Erneute Ermahnungen, sich ruhig zu verhalten.

[3]) E. A. III$_1$ 333, Nr. 359 c.

St. Gallen und der Landammann von Appenzell diese Erlaubnis bereitwillig erteilten. Dafür unterstützten eine Anzahl Gotteshausleute noch am Abend desselben Tages (18. Oktober) die St. Galler und Appenzeller in ihrem feindseligen Vorgehen gegen äbtische Beamte.[1]) In der Überzeugung, dass mit dem Ausgang der Badener Tagsatzung der völlige Bruch eingetreten sei, waren die St. Galler bemüht, die Freunde des Abtes unschädlich zu machen, welche sich in der Stadt befanden und ihn durch rege Korrespondenz auf dem Laufenden hielten. Der Kanzlist Ulrich Talmann — Vadian nennt ihn «Kanzler» —, schon seit langem eine den Gotteshausleuten ebenso sehr, wie den St. Gallern und Appenzellern verhasste Persönlichkeit, und der Hofmeister Rudolf von Steinach nebst einigen andern wurden gefangen gesetzt; Talmann und Rudolf von Steinach blieben im Gewahrsam; die übrigen gab man bald wieder frei.[2]) Auch der Dr.

[1]) Tom. 925 p. 21. Missiv: *Geistliche und weltliche Räte jetzt zu Wil an den Abt.* Dat. Mentag post Galli. — 19. Oktober 1489. — Herr Bernhardin, jetzt Verweser zu Lütisburg, sei heute von St. Gallen gekommen und habe mitgeteilt, die St. Galler und Appenzeller hätten um die 11. Stunde der vorigen Nacht sehr gelärmt, den Talmann gefangen genommen — den Dr. Hux fanden sie nicht zu Haus —, den Hofmeister gefangen, auch einige andere, aber diese wieder laufen lassen. Die Herren im Konvent seien darüber in Schrecken geraten und haben ihn, den Bernhardin, nach Wil geschickt. «Si redent unverholen: *und das all Schwytzer kämind und tusent tüfel mit inen, si wöltins dennocht beston. — Item gestern, als der Varnbüler und der aman von Appenzell für Gosow hinuf geritten sind, hand si denen von Gosow uf ir ainbringen erlopt, U. G. zehenden ze tröschen und das korn inen selbs zu behalten».*

Dass die Gotteshausleute bei den Häuptern der St. Galler und Appenzeller um eine solche Bewilligung einkommen, zeigt doch weniger das Verlangen nach völliger Unabhängigkeit, als nach einer andern Obrigkeit, welche ihre wirklichen oder vermeintlichen alten Gewohnheitsrechte mehr achten würde.

Die Kundschaft im R. S. fol. 108 erwähnt ähnliche Bestrebungen der Gotteshausleute: «so sigint dann etlich zu Hüttischwil *daran gesin, dass man dem gotzhus kain zins me gäb*». Das Kloster schätzte den diesbezüglichen Ausfall an Einnahmen auf 2000 Gulden (ca. 50—60,000 Frs. nach jetzigem Geldwert). Z. U. $II_2$ 84.

[2]) Siehe oben Note 1; ferner Lied «In gotes namen heb ich an», Liliencron II. 284 135-151. — Die Stelle 284 137: «Und sprachent, si hulfen im valsch briefe machen,
Machtins alt geschaffen und hanktins in roch»,
bezieht sich hauptsächlich auf Ulrich Talmann, der im Jahre 1465 von den Appenzellern überwiesen wurde, in der äbtischen Kanzlei gefälschte Urkunden ausgefertigt zu haben. Abt Ulrich VIII. vermochte sich von dem Vorwurf der Urheberschaft nicht völlig rein zu waschen und erhöhte die Wahrscheinlichkeit seiner Schuld dadurch, dass er Talmann nicht aus seinem Dienst entliess. Vad. II. 214; E. A. II. 347 b.

Johannes Hux, ehemals Beamter des Abtes von Kempten, seit 1485 Kanzler des Fürstabtes von St. Gallen, ein eifriger Berater und Gesinnungsgenosse Ulrichs VIII., wurde später verhaftet; wenigstens hat er ebenfalls Urfehde schwören müssen.[1])

Sofort nach ihrer Rückkehr vom Tag zu Baden, entweder am 19. oder 20. Oktober, hielten die fünf Gesandten eine *Gemeinde der Gotteshausleute in Lömmiswil ab,* um über ihre Mission Bericht zu erstatten, und setzten den Antrag durch, dass die Verhaftung irgend eines Gotteshausmannes durch den Abt oder die Schirmorte mit Gewalt verhindert werden solle.[2])

So waren denn genügende Vorbereitungen getroffen, um einer letzten Versammlung der äbtischen Untertanen die endgültige Entscheidung über den offiziellen Anschluss an die St. Galler und Appenzeller überlassen zu können. Der Ausgang des Tages zu Baden hatte in Rorschach und Goldach die Getreuen des Abtes entmutigt; die Aufrührer gewannen nun auch da die Oberhand. Ohne Zweifel war der Umschwung der Stimmung dadurch befördert worden, dass die Zerstörer des Klosters den Rorschachern in kluger Berechnung ein schönes, grosses Gut geschenkt hatten, welches von dem Abt für seinen Neubau mit Mauern umgeben worden war.[3])

Den *21. Oktober* versammelten sich die Gotteshausleute von allen «Gegenden» — ausgenommen von Wil und einigen benachbarten kleinen

---

[1]) Beilage Nr. 12. — Die Kundschaft sagt nichts davon, dass die Boten der Gotteshausleute in Baden gewesen seien, sondern spricht nur von Unterhandlungen mit den IV Orten. Das erklärt sich aus zwei Gründen. Die Kundschaft war bestimmt für eine Tagsatzung — wohl für diejenige vom 17.—21. Jan. 1490 zu Wil, in deren Abschied manche Punkte sich finden, die mit jener übereinstimmen: E. A. III$_1$ 338 —, von der man voraussetzen durfte, dass ihr das, was in Baden passiert war, bekannt sei. Dann mag sich in dieser spätern Zusammenstellung, in welcher die Gesandtschaft der Gotteshausleute an die IV Orte vom Anfang September (S. 75) nicht erwähnt ist, die damalige Ermahnung zur Ruhe und zur Sistierung des Vorgehens mit dem Misserfolg der zweiten, der Badener Gesandtschaft vermischt haben.

[2]) Wenn die Kundschaft die Berichterstattung als einen Betrug darstellt, so wird sich dies darauf beziehen, dass die Gesandten lediglich vorbrachten, was nach ihrem Sinne war und ihre Absichten förderte, dass sie aber die versöhnlichen Momente bei den Badener Verhandlungen vollständig verschwiegen. So haben sie auf alle Fälle nichts davon gesagt, dass die IV Orte bereit waren, separat mit ihnen zu verhandeln, worauf die Gesandten ja selbst instruiert waren.

[3]) Mitt. II. 79.

Ortschaften — zum ersten Mal während des Handels in voller Zahl in *Waldkirch*. Diese Landsgemeinde sollte zugleich zur Musterung der gesamten waffenfähigen Mannschaft dienen; es war Befehl gegeben worden, dass jeder in Rüstung und Waffen erscheine «als ob si an ain strit weltint».[1]) Auch st. gallisches und appenzellisches Volk fand sich ein, an seiner Spitze Varnbüler und Schwendiner. Varnbüler führte das Wort gegen den Abt: «Item der Varnbüler hat zu Waltkilch mit den gotzhuslüten geredt: Lieben fründ, betrachtend die großen beschwärd, so üch von dem apt beschächen; der hat uns och solchen trang getan. Nun wellen wir dem gotzhus thun, was wir im schuldig sigen; und land uns zůsamen sweren und lip und gůt zůsamensetzen, und wir wellen üch ruggen halten, damit *ir fry gotzhuslüt* beliben müssen und aller beswerden ledig sin. Darzů wellen wir üch helfen.»[2]) Es scheint, dass man die Bedingung, unter welcher die Landschaft für den Bund zu haben war, schon zum vorneherein genau kannte. Varnbüler gab nämlich ohne weiteres das Versprechen, dass die Gotteshausleute für allfällig aus der Zerstörung des Rorschacher Klosters erwachsende Kosten in keiner Weise in Anspruch genommen werden sollten.[3])

---

[1]) Tom. 925 p. 23. *Ein Missiv an den Abt, unterzeichnet «Ulrich».* Dat. quarta feria post Galli — 20. Oktober, soll aber 21 sein. — Unter anderm die Mitteilung, dass Ammann Dietrich von Schwiz und der Landschreiber von Glarus auf einer Reise nach Konstanz in Wil übernachtet und die Bürgerschaft zum Aushalten ermahnt haben. Sie sollen sich nur zwei Tage halten. — Die Gotteshausleute haben auf heute eine Gemeinde in Waldkirch angeschlagen. Jedermann soll «mit sim harnisch, als ob sie an ain strit weltint, gerust da sin». — Die Bergknechte seien auch abgefallen. Von der Gemeinde (zu Waldkirch) fürchte man den Beschluss nach Wil zu ziehen. — «Item vil und mengerlai red gat umb, daß schier niemand was, wer fründ oder vind ist, und hand die von Wyl in die grafschaft zum landvogt geschickt, ob man für si wurd ziehn, wes man sich zu inen versechen soll». — Miles (Beilage Nr. 1) nennt den 21. Oktober. — Vad. II 345 «zů Waldkirch uf der praite den ainundzwanzgesten tag ander herbst» — 21. Oktober. — Vgl. hierüber die Kundschaft in Tom. 925 p. 123. (Beilage Nr. 12.)

[2]) So ist der Artikel «r» des Kundschafts-Abschiedes von Wil (17.—21. Jan. 1490) — E. A. $III_1$ 338 — in R. S. fol. 109. Art. XXI. gefasst. «*Darmit er si in den punt gebrächt hat!*» heisst es zum Schluss.

[3]) Vad. II. 346 und Tom. 925 p. 123. Vadian sucht den Appenzellern dieses Versprechen in die Schuhe zu schieben; allein die Kundschaft, auf welcher wir fussen, ist entschieden glaubwürdiger. Und das um so eher, als Vadian sich über den ganzen Punkt nicht gut unterrichtet zeigt, da er erklärt, das bezügliche Versprechen sie nie verbrieft worden.

Nachdem so der Boden geebnet war, beschworen die Gotteshausleute den gewünschten Bund. Freilich war er noch nicht völlig rechtskräftig, da der Landammann Schwendiner die Bestätigung seines Landes vorbehielt.[1])

Nach dem Schwur der Gotteshausleute gieng die Gemeinde keineswegs sofort auseinander. Die St. Galler benutzten die Gelegenheit, ihr kund zu tun, in welcher Weise der Bund gegen seine Feinde aufzutreten habe. *Herli Ritz,* der Fähndrich von St. Gallen, der 1475 mit den St. Gallern im kaiserlichen Heer vor Neuss gestanden und auf dem Murtnerzuge bereits die Fahne getragen hatte, betonte die Notwendigkeit, den Einfluss der Eidgenossen in ihrer Gegend zu vernichten: «*wir wend der Aidgnossen nütz, weder zů vögten, herren oder ze hoptlüten; wir wend hie herren sin und uns frygen!*» Andere städtische Redner wiesen auf die Unterstützung der sechs unparteiischen Orte hin, und meinten, ein Aufgebot der Schirmorte könne sie nicht in Schrecken setzen: «*wir gebint nit ein schwitz um si*». Besonders bemerkenswert sind aber die Worte, welche Varnbüler zum Schlusse sprach, und durch die er die Grundzüge der zu befolgenden Politik darlegte. Von Tagsatzungen mit den Eidgenossen will er nichts mehr wissen: «*wir wend nümen tagen mit inen*; denn wenn wir tagen wend, so wend wir tagen ain den enden, da wir sicherer sigen, dann zů Baden wir ietz taget hand».

Varnbüler nährte sicherlich die geheime Hoffnung, dass die Schirmorte ein bewaffnetes Einschreiten nicht wagen würden, nachdem im Osten der Bund aller unzufriedenen Elemente geschlossen war und eine nicht zu verachtende Macht präsentierte; und diese Hoffnung war um so berechtigter, als der Rücken der neuen Verbindung diesseits des Bodensees gedeckt war durch den schwäbischen Bund, der in einem gespannten Verhältnis zur Eidgenossenschaft stand.[2])

So war es nicht unmöglich, dass die Eidgenossen auf das gefährliche Geschäft verzichteten, in den Landen des Abtes Ordnung

---

[1]) Es ist auffällig, dass Schwendiner hier wiederum keine genügenden Vollmachten besass. Seine Politik wurde offenbar nicht vom ganzen Volke geteilt; es ist vielmehr sehr wahrscheinlich, dass damals bereits eine mächtige Partei dem Landammann gegenüberstand.

[2]) Was die Schirmorte in dieser Beziehung dem schwäbischen Bund zutrauten, siehe N. schw. Mus. 1796. S. 8, Art. VI.

zu schaffen. Dann aber sah sich die Stadt St. Gallen plötzlich am Ziel ihrer Wünsche; sie hatte sich nur noch mit den Appenzellern auseinanderzusetzen. Die herrschende Stellung, die ihr als dem Zentralpunkt der abtrünnigen Gotteshauslandschaft zukam, konnte ihr nicht entgehen.[1])

Bis zur Ausfertigung des gesigelten Bundesvertrages verstrich noch fast eine Woche. Am 27. Oktober erst versammelten sich die Boten der Bundesglieder in St. Gallen. Es scheint allerdings, dass der definitive Abschluss der Einigung durch Ausstellung und Austausch der gegenseitigen Urkunden nicht glatt und ohne Einrede abgelaufen ist. Nach dem Abschied der vierörtischen Tagsatzung in Wil, vom Januar 1490, wäre bereits in Waldkirch der Entwurf der Bundesakte angefertigt worden, dieser hätte aber hernach bis zur Zusammenkunft in St. Gallen Änderungen erfahren.[2]) Wir begegnen auch hier wieder einer grossen Vorsicht der Gotteshausleute; ihre Vertretung war sehr stark, sie betrug 60 Mann. Selbst die eigentlichen Führer der Bewegung genossen kaum eines allseitigen Zutrauens. So erscheint der Name Otmar Gerster's nicht unter denjenigen, welche sigeln, und gegen das Sigel des Ammanns von Rorschach, Egli Graf, machte sich eine bedeutende Opposition geltend.[3]) Fast alle Gemeinden — «Geginen» — der sogenannten alten Landschaft und einige aus dem benachbarten Turgau, in denen der Abt

---

[1]) In dem Lied: «Nun wil ich heben an ze singen» ist die Tendenz der stadt-st. gallischen Politik ausgedrückt; Liliencron II. 278, Strophe 16 S. 280, sagt ausdrücklich, St. Gallen habe die Gotteshausleute verführt — nach anderer Lesart: «Appenzell und die gotzhuslüt». Das ist die nähere Erklärung zu den Versen in Nr. 1.

«Sant Galler haben sich understanden
Und die von Appenzelle,
*Des Gotzhus lüt und lande*
*Under sich ze bringen gar schnelle.*»

Es ist sicherlich nicht zufällig, dass die Kundschaft in Tom. 925 p. 123 ff. — Beilage Nr. 12. —, welche wohl die Aussagen von äbtisch-gesinnten Teilnehmern an der Gemeinde wiedergibt, *die Appenzeller kaum erwähnt und dazu noch die zögernde Haltung des Landammanns andeutet, dagegen die Äusserungen der st. gallischen Agitatoren bis in alle Details aufzählt.* Hier schieden sich die Interessen der Stadt St. Gallen und jene des Landes Appenzell.

[2]) E. A. III$_1$ 338 b.

[3]) Ebenda.

Herrschaftsrechte besass, beteiligten sich an dem Bündnis. *Die Bundesurkunde* nennt sie in folgender Reihenfolge:[1] *Rorschach, Tübach, Goldach, Untereggen, Mörswil, Tablat, Gossau, Waldkirch, Romanshorn, Sommeri, Muolen, Hüttenswil,*[2] *Bernhardzell, Lömmiswil, Berg, Wittenbach, Rotmonten, Straubenzell, Gaiserwald, Niederbüren, Helfentswil, Bergknechten*[3] *und Zuzwil samt Ziberwangen und Weiern.*[4] Besigelt wurde das Dokument durch die Ammänner von Rorschach, Tablat, Romanshorn, Waldkirch und Mörswil; Egli Graf, Hans Schwendimann, Peter Göbfrid, Konrad Keller und Hans Werli.

Alle genannten «Gegenden» vereinigten sich mit der Stadt St. Gallen und dem Lande Appenzell, einander beizustehen, um ein für allemal eine «Veränderung» des Gotteshauses St. Gallen zu verhindern, die hierüber, sowie über Zoll, Freiheiten und andere Neue-

[1]) E. A. $III_1$ 334 Nr. 361. — Vollständig abgedruckt in Z. U. $II_2$ 119 ff., ferner im N. schw. Mus. 1796 S. 1 ff.

[2]) Der R. S. und Tom. 925 haben «Hüttischwil», die E. A. «Hetzenwil»; Z. U. und N. schw. Mus. «Hettischwil». Zellweger U. $II_2$ 121 Note 12 setzt den Namen in Häggenswil um. Allein der Schuldbrief der Gotteshausleute vom 7. Mai 1490, der in Folge des Strafgerichtes der Schirmorte ausgefertigt werden musste, zählt «Häggenswil» zum benachbarten «Lömmiswil», indem als Bürgen der «Gegend» Lömmiswil aufgeführt sind:

Konrad Teschler zů Teschenhusen und
Hans Erberli zů *Hegischwil* (Häggenswil).

Daneben figuriert als besondere Gegend:

*Hüttischwil ob und nid dem holtz* (Tom. 925 p. 174 ff.).

Der Widerspruch löst sich, wenn dafür das benachbarte «Hüttenswil» (kleines Dorf in der Munizipalgemeinde Hohentannen im turgauischen Bezirk Bischofzell bei Zihlschlacht) eingesetzt wird. — Vgl. auch Näf 435.

[3]) An den Abhängen des Gabrisstockes und des Nollen im Turgau, ganz in der Nähe der heutigen st. gallischen Kantonsgrenze. Bedeutendste Ortschaften: Schönholzerswilen, Heiligkreuz, Wuppenau. Die Abtei St. Gallen besass hier, wie in den andern in der Landvogtei Turgau gelegenen Besitzungen, das Mannschaftsrecht und die niedere Gerichtsbarkeit.

[4]) Von Arx (II. 415) ist ungenau, wenn er anführt, Lingenwil, Züberwangen und Bergknechten haben dem Bunde nicht angehört. Richtig ist, dass sie bald von ihm abstanden. Wegen Züberwangen zu korrigieren E. A. $III_1$ 338 i. — Linggenwil, das in der Bundesakte nicht mit Namen angeführt wird, war dabei, da es später von dem Bunde absteht, nach E. A. $III_1$ 338 e (soll heissen Linggenwil oder Linkenwil, statt Luggenwil). Wahrscheinlich gehörte es in die «gegin» Niederhelfentswil; denn unter dem Helfentswil, das genannt wird, kann nicht das obere, das im Toggenburg liegt, verstanden sein.

Dem Abte getreu blieben von der alten Landschaft Wil, Rickenbach, E. A. $III_1$ 338 h (nicht Rothenburg), Oberbüren: ebenda d, Bromshofen und Sitterdorf.

rungen durch Abt Ulrich von Kaiser und Papst erworbenen Urkunden herauszubekommen und von Abt und Konvent eine Verschreibung darüber zu verlangen, dass sie solche Briefe nie mehr erwerben, alle Neuerungen und Beschwerden abstellen und jedermann bei seinem Herkommen und bei seinen Freiheiten, Biefen und Sigeln lassen wollen. Am Schlusse des Bundesvertrages findet sich die Bestimmung, dass keines der drei Bundesglieder ohne Wissen und Willen der beiden andern in diesen Dingen eine Sonderstellung einnehmen oder sich trennen dürfe. Auch waren die Verpflichtungen gegen das Reich und die Eidgenossen «von Bündnis wegen» ausdrücklich vorbehalten.

Der Bund, wie er zu gemeinschaftlicher Verfolgung gemeinsamer Interessen geschlossen worden war, hätte für die Gegnerschaft einen viel bedrohlichern Charakter angenommen, wenn er nicht so lose gewesen wäre. Gemeinsam war wohl allen Gliedern des Bundes der Gegensatz zu dem Abt und das Bedürfnis, den eidgenössischen Einfluss bestmöglich zurückzudrängen.[1]) Daneben aber sollte diese Einigung den St. Gallern Gelegenheit bieten, ihre besondern Pläne der Verwirklichung näher zu führen. Für einen günstigen Erfolg war alle Aussicht vorhanden, falls der Abt und die Schirmorte nicht mit Entschlossenheit vorzugehen wagten.

## VII. Kapitel.

## Verteidigungsanstalten des Abtes. — Erneuter Vermittlungsversuch der sechs unparteiischen Orte durch den St. Galler Abschied.

Der Abfall der Gotteshausleute war geeignet, den weitern Bestand der Fürstabtei in Frage zu stellen. Kein Wunder, dass Ulrich alles versuchte, um ihn womöglich noch rückgängig zu machen.

[1]) Für die St. Galler und Appenzeller verweise ich auf das früher schon Gesagte und die Beilage Nr. 12: Äusserung in «Schibiner's hus» zu St. Gallen: «was wir anders tünd, *dann das wir der Aidgnossen abkomint, so thund wir unrecht; denn gewunnent si aller welt gut, si gebint uns nit ein dn.*, und müssent aber das unser verkriegen»; für die Gotteshausleute auf eine Äusserung eines ihrer hervorragenden Führer, Hans Boppart von Straubenzell. — Kundschaft im Archiv Schwiz, dem Tagsatzungsabschied vom 26. Febr. 1490 (Zürich) beigegeben. E. A. III$_1$ Nr. 373 S. 342.

Offenbar durch einige Getreue inmitten seiner abtrünnigen Untertanen in Kenntnis gesetzt von der Landsgemeinde zu Waldkirch und deren Beschlüssen, erliess er am 24. Oktober *eine Proklamation an die Gotteshausleute.*[1]) Sie ist kurz gehalten — und dennoch ein Meisterstück. Ohne seiner Stellung etwas zu vergeben, kommt er den Untertanen entgegen, indem er sein Bedauern über ihre Unzufriedenheit ausdrückt. Freilich betont er auch hier wieder den Standpunkt des Rechts. Den Schluss des Erlasses bildet die Bitte, die Sachen noch einmal zu überlegen und sich ihm wiederum zuzuwenden. Sie ist aber so geschickt gefasst, dass es den Anschein hat, als ob nicht sein, sondern einzig der Untertanen Interesse ihn zu dieser Bitte bewogen habe.

Eine Woche früher hätte diese Proklamation, wenigstens bei einem Grossteil der Gotteshausleute, ihren Zweck wahrscheinlich erfüllt; jetzt war es zu spät. Sie hielt den Gang der Ereignisse nicht mehr auf.

Einen ähnlichen Misserfolg hatte ein Missiv der IV Orte an die aufrührerischen äbtischen Untertanen. Schon zu Baden war beschlossen worden, ihnen das Unbotmässige ihres Betragen zu verweisen.[2]) Am

---

Hans Mure von Luzern — während des Aufstandes im Zusatz zu Wil — sagt: «sige Rudi Isilin von Santgallen, och Hensli Bopphart und ander gut xellen da gesin . . . . . da sprach der Bopphart: . . . . . «und das üch gotz wunden gehy meinent dann ir von den vier orten meister in unserm land ze sin». Da sprach Hans Mure: Ja ich mein, min herr von Santgallen und mine herren die vier ort sigent meister in diesem land». Da jäch der Bopphart: «*wir sind herren und durffent der vier orten nütz in disem land;* und min herr von Santgallen hat vil nüwer uffsatzung gemacht, der wellen wir gnot nüt, dann die landschaft tût als biderblüt. . . . . .

Und ein andrer des Zusatzes, Hans von Stuben, bezeugte, Hans Bopphart habe gesagt: «*und ir Eidgnossen, ir wend umedum herren sin; ir hetten wol nit sovil ze schaffen in disem land*».

[1]) Tom. 925 p. 29. *Abt Ulrich VIII. an die Gotteshausleute.* — Dat. Samstag vor sant Symon und Judaßtag — anno Dom. LXXXVIIII — 24. Oktober 1489 — Beilage Nr. 4.

[2]) Tschudi's D. Sammlung II. Nr. 184. Missiv: *Luzern an Glarus* (Orig.). — Dat. Fritag vor Simonis et Judæ — 23. Oktober — abgedruckt in N. schw. Mus. 1796 S. 9 mit unrichtiger Datum-Umsetzung 21. statt 23. Oktober. — Fäsi irrt, wenn er glaubt, dieses Schreiben sei unter dem Eindruck des Waldkircher Bündnisses entstanden. Wie aus dem Text hervorgeht, basiert es auf der Haltung der Gotteshausleute am Tage zu Baden; zudem wäre das zeitlich kaum möglich, da am 21. Oktober erst die Gemeinde statt hatte.

22. Oktober redigierte Luzern ein bezügliches Schreiben und schickte es zur Begutachtung nach Zürich, Schwiz und Glarus.[1]) Wegen der hiedurch entstandenen Verzögerung konnte es erst am 29. Oktober von Wil aus an die einzelnen Gegenden versandt werden.[2]) Der Tadel, der darin über die Boten der Gotteshausleute wegen ihres Verhaltens am Tage zu Baden ausgesprochen war, und die ernste Ermahnung zur Ruhe machte wenigstens so viel Eindruck, dass an die Schirmorte ein Antwortschreiben verfasst wurde.[3]) Es zeigt in einem Punkte eine sehr entschiedene Haltung, indem ausdrücklich bemerkt wird: *im Falle die St. Galler und Appenzeller das Kloster in Rorschach nicht zerstört hätten, hätte man selbst die Pflicht gehabt, dieses zu tun.* Auch das Betragen der Boten wurde lebhaft in Schutz genommen: sie wären einzig dem Befehle nachgekommen, nur im Beisein der St. Galler und Appenzeller zu verhandeln. Von dem vor kurzem geschlossenen Bund mit St. Gallen und Appenzell findet sich in dem Schreiben kein Wort; im Gegenteil, der Betonung ihrer Forderungen, wie sie das Waldkircher Bündnis enthielt, folgt die Bitte: «all nüwerungen und beschwerden, wie die uf uns unzhar gewachsen und wider unser fryhait und alt herkomen sind, abzustellen».

Ulrich's Unterhandlungen mit den Schirmorten, über die *Abtretung des Klostergebiets* hatten bisher keinen Erfolg gehabt.[4]) So bildete denn

---

[1]) a. a. O. — Schreiben selbst in Tom. 935 p. 26, d. d. 22. Oktober. Inhalt siehe S. 76 Note 1 und S. 80 Note 2.

[2]) Zürcher Ratsmanual 1489. S. 181. «Uf zinstag vigil. Simonis et Judæ. — 27. Okt. — Die geschriften an die ungehorsamen gotzhuslüt von herrn von Sant Gallen wegen sol man lassen ußgan, wie die zů Lutzern gestellt und hergeschickt sind». — Z. U. II$_2$ 91. Z. 19 v. o.: an donrstag post Simonis et Jude — 29. Oktober — Versendung der Briefe von Wil aus. — Von Arx II. 412 meint, diese Schreiben der Schirmorte seien am Dienstag vor Simonis und Judæ, also am 27. Oktober, der Landsgemeinde überbracht worden. Das ist zweifach zu berichtigen. Einmal fand am 27. Oktober keine Landsgemeinde statt, nur am 21.; am 27. wurden nur die Bundesbriefe zu St. Gallen ausgefertigt; sodann konnten die Läufer der Schirmorte die Schreiben nicht am 27. überbringen, da sie erst am 29. von Wil abgiengen.

[3]) Tom. 925 p. 26. Missiv: *Gemain gotzhuslüt von den geginin und gerichten des würdigen gotzhus zu Santgallen an Luzern.* — Dat. Montag nach Allerheiligen. — 2. November 1489. — Beilage Nr. 5. — Gleiches Schreiben unter gleichem Datum an Zürich in Tom. 925 p. 54.

[4]) Interessant ist folgende Stelle über den äbtischen Übergabs- resp. Verkaufs-Antrag aus den in den Jahren 1529–1538 niedergeschriebenen *Commentationes des St. Gallers*

der äbtische Antrag Gegenstand der Beratungen einer *besondern Tagsatzung in Luzern vom 27. Oktober;* am gleichen Tage, als in St. Gallen die Untertanen, welche künftig beherrscht werden sollten, eigenmächtig die Verbindung mit St. Gallen und Appenzell besigelten. Der äbtische Antrag hatte aber eine Modifikation erfahren: nicht mehr das ganze Land sollte als Eigentum in den Besitz der VII Orte übergehen, nur dessen Verwaltung und Nutzniessung. Mit einem Wort: der Hauptmannschaftsvertrag vom Jahre 1479 sollte eine Ausdehnung von IV auf VII Orte erfahren.[1]) Wir verzichten darauf, des Nähern auf die Vorschläge einzutreten, da es beim Entwurfe geblieben ist.

Unter den IV Orten herrschte Uneinigkeit, besonders Schwiz, wahrscheinlich auch Glarus, weigerte sich von Anfang an, dem Antrag zuzustimmen.[2]) Es ist möglich, dass gerade diese Orte für ihren bisher unbestrittenen Einfluss im Toggenburg fürchteten; obschon die Grafschaft in dem Vertragsentwurf von dem Gebiet der Hauptmannschaft ausdrücklich ausgenommen war. Auf dem Tage zu Einsideln vom 15. November sollten definitive Abmachungen getroffen werden. Der bezügliche Abschied ist leider nicht vorhanden;[3]) allein die Folgezeit lehrt, dass sich die Verhandlungen, wenigstens über die Anträge, welche die VII Orte betrafen, völlig zerschlugen. Im folgenden

---

*Johann Rütiner* (Stadtbibliothek St. Gallen), welche erst während der Drucklegung dieser Arbeit benutzt wurden: Tom. I, f. 147. Venditurus et Hulrichus Manschaft renuentes, prophetavit nostris hodie se facturum, quod ipsis et nepotibus suis, quoad ipsum oppidum stabit, nociturum: videlicet IV pagos in sui protectionem assumendo ferreum eis jugum superinducturus, quia non potuit pacare subtidos (!) suos. Nihil movit, quamvis vehementissime peroravit. Brevi senserunt vaticinium. Paulus Schlumpf.

(Bedeutet die Person, von der er die Notiz gehört hat.)

[1]) E. A. III$_1$ 334 Nr. 360. — N. schw. Mus. 1796 S. 7 u. 8.

[2]) N. schw. Mus. 1796 S. 8 Art. VII. Zürich und Luzern sollen auf Donstag nach Allerheiligen (5. November) ihre Botschaft vor dem zweifachen Rat in Schwiz haben. — Im Zusammenhang dazu: Tom. 925 p. 67, Missiv: *Gerold Meyer von Knonau* (damals vierörtischer Hauptmann beim Abt und zugleich unter den zürcherischen Boten) *an den Abt.* — Geben zu Schwytz uf donstag nach aller hailgen tag in disem jar. — 5. November 1489. — Beilage Nr. 7.

[3]) E. A. III$_1$ 335 Nr. 363. — Es ist nicht zu zweifeln, dass mit der Anführung im Missiv Meyer's von Knonau «und wird die sach ietz zů Einsidlen beschlossen» der schon früher festgesetzte Tag vom 15. November gemeint ist, und zwar um so eher, als dort gerade die Boten der VII Orte anwesend sein sollten, also die beste Gelegenheit geboten war, mit dem Geheimnis hervorzutreten. E. A. III$_1$ 332 m.

Jahre gelang es schliesslich den Schirmorten, die Anträge des Abtes bis zu einem gewissen Grade für sich allein auszunutzen.

Im Spätherbst 1489 konnte Abt Ulrich ein Einschreiten der Schirmorte erwarten, weil sie eine Ausdehnung der Bewegung befürchteten. So lange der Osten allein den Herd der Empörung bildete, mochte noch Rat werden; viel weniger aber, wenn die Unzufriedenheit das eigene Land ergriff. Und wachsende Sympathien fanden die St. Galler und Appenzeller genugsam bei Angehörigen der Schirmorte selbst. Schon zu Anfang der Bewegung hatten sich unruhige Landleute am Zürichsee zu ihren Gunsten geäussert.[1]) In der ersten Woche November fand sich der Rat daher veranlasst, ein Schreiben auszusenden «den unsern etlichen, so anstösser sind: gewarnet ze sin der ufrûr halb Santgallen und Appenzell berüerend».[2]) Als ein baldiger Auszug in Aussicht stand, mehrten sich die Anzeichen der Unzufriedenheit mit dem Vorgehen der Regierungen. Ein Andreas Senn, Untervogt im Wagental (freie Ämter), dessen Eigenmächtigkeit und Widerspenstigkeit die Tagsatzung des öftern beschäftigte, verstieg sich zu argen Drohungen;[3]) der Müller von Eschenbach im Luzernerbiet äusserte nach einer Gemeinde, vor welcher der Vogt von Rotenburg Aufklärung über den Konflikt gegeben hatte, offen seine Unzufriedenheit.[4])

Dazu kam, dass die St. Galler und Appenzeller von Anfang an auf eine Ausbreitung der Bewegung bedacht gewesen waren. So hatten sie es vor allem auf das Toggenburg abgesehen, um von da aus während des Vorgehens in der alten Landschaft nicht belästigt zu werden. Anfangs September begab sich eine Gesellschaft von

---

[1]) E. A. III$_1$ 332 k; mit Note «zu k».

[2]) Zürcher Ratsmanual 1489. — S. 5. Uf donstag nach omnium Sanctorum. 5. November.

[3]) E. A. III$_1$ 336 c. — im November —: «Komme man ins Feld, so werde man zwölf oder dreizehn der Gewaltigsten erstechen, dann ziehe man heim und der Krieg sei zu Ende; seine Halbarde werde weder die Appenzeller noch die St. Galler hauen», vgl. auch E. A. III$_1$ 354 c.

[4]) Staats-Arch. Luzern. *Ratsprotokoll VIII fol. 29-30.* — Fritag nach sant Katherinentag a. 89. — 27. November. — «Nachdem der Vogt von Rotenburg die Gemeinde geschlossen, sprach der Müller von Eschibach *«dass uns gotz blut gehig, worumb gend wir nit der pfaffen müssig*, wo sind unser gewaltigen, dass si die gemeind von enandern lond. Si solten die gemeind bi einandern beheben und ein mers machen, dass wir mit

vierzig St. Gallern, an ihrer Spitze Alt-Bürgermeister Heinrich Zily, auf die Kirchweih nach Sidwald und suchte auf die dortige Bevölkerung einzuwirken.[1]) Solche Anknüpfungen verursachten Unruhen unter den Toggenburgern, so dass der Abt sich genötigt sah, sich durch eine Botschaft auf einer Gemeinde zu Lütisburg zu verantworten.[2]) Von da an unterblieben in der Grafschaft ernstliche Auflehnungen.

Kühn gemacht durch den Erfolg bei den Gotteshausleuten machten die St. Galler und Appenzeller den Versuch, auch das Städtchen Wil zum Abfall vom Kloster zu bewegen. Eine Gesandtschaft, bestehend aus Varnbüler, Unterbürgermeister Klaus Rot von St. Gallen, dem Fuchsen (Otmar Fuchs) von Appenzell und etlichen andern, auch Gotteshausleuten, erschien am 29. Oktober in Wil, und erzeigte sich freundlich und entgegenkommend. Allein die Hoffnung, die Bürgerschaft damit zu gewinnen, erwies sich als nichtig; die Stimmung war nicht günstig.[3])

Die Verhältnisse in den äbtischen Landen gewannen immer mehr einen kriegerischen Anstrich. Mehrmals war dem Fürsten nach dem Leben getrachtet worden,[4]) so gross war die Erbitterung. Seine stete Abwesenheit und sein Aufenthalt in Zürich oder Luzern ist nicht nur zu erklären durch das Bestreben, die Schirmorte zu beeinflussen, sondern hat auch seinen Grund darin, dass er Anschlägen auf seine Person möglichst aus dem Wege zu gehen suchte.

Die Konventualen, welche sich bis zum Auflaufe in der Nacht vom 18. auf den 19. Oktober noch in St. Gallen aufgehalten hatten,

---

unsern herrn rettint, dass sie der pfaffen muôssig giengent, dann die Appenzeller hand uns nie leid geton». Als Andere auf die Erläuterung des Vogtes verwiesen, meinte er: «Ja hette der vogt nit lüg fürgeben».

Für seine Rede wurde er gütiger Verwendung wegen «an sinem leben als er verdienet het, nit gestraft», sondern zu einer Geldbusse von 20 Gulden verurteilt.

[1]) Staats-Arch. Luzern. Missiv: *Abt an die IV Orte auf der Tagsatzung zu Luzern (vom 9. September 1489* [Orig.]). — Dat. Wil, uf unser lieben frôwntag nativitatis anno Domini LXXXVIIII°. — 8. September 1489. — Beilage Nr. 27.

[2]) Z. U. II$_2$ 90 «an suntag vor des hailigen crütz tag exaltationis». — 13. September.

[3]) Z. U. II$_2$ 125 u. 126. «Aber man ist uf das alles erbar gut antwurt worden; in sölcher gestalt, daß si der ding halb wol dahaim bliben werint», schreiben die äbtischen Berichterstatter.

[4]) Z. U. II$_2$ 78, Beilage Nr. 21.

zogen sich zur Sicherheit nach Wil zurück. Der Abt, dem sie in diesen schwierigen Zeiten, in denen er alle Einnahmen für sich brauchte, lästig waren, suchte ihrer loszuwerden, bauend auf die Gastfreundschaft be nachbarter Stifter. Allein die Konventualen befremdete ein solches Ansinnen; zudem hatten die Äbte der Klöster Fischingen und St. Johann auf ihre Anfrage nichts weniger als den Wunsch geäussert, fremde Esser ernähren zu dürfen. So blieben sie denn auch fernerhin in dem treuen Städtchen.[1])

Obgleich auf das Drängen der vierörtischen Gesandten unmittelbar nach dem Klostersturm eine selbständige militärische Aktion vermieden worden war, so wurden doch einen Monat nachher, Anfangs September, seitens der Abtei Vorkehrungen für eine bewaffnete Abwehr getroffen. Man hatte nämlich die Beobachtung gemacht, dass die Appenzeller einen Anschlag auf das *Schloss Rorschach*[2]) vorbereiteten.[3]) Deshalb wurde es mit einer Anzahl Söldner, Toggenburgern und einigen ergebenen Rorschachern, besetzt und die Besatzung unter das Kommando des Georg Pfund von Rorschach gestellt. Freilich scheint es, als ob dies in Abwesenheit des Abtes durch die Konventherren geschehen sei.[4]) Da die Besatzung Kosten verursachte, war sie dem Abte ungelegen; er hielt deshalb mit Vorwürfen über solche Verteidigungsanstalten nicht zurück.

Beim Wachsen der Bewegung wurde er aber selbst gezwungen, auf die Sicherung des Städtchens Wil, des Stützpunktes seiner Macht,

---

[1]) Tom. 925 p. 67. Missiv: *Johann Bischof, doctor, und ander fratres und conventionales an den Abt.* — 6. November 1489. — Beilage Nr. 8. (Über Dr. Bischof siehe Von Arx II. 634.)

[2]) Am Rorschacherberg, oberhalb des zerstörten Klosters gelegen, nach der Schutzpatronin der Kapelle auch St. Annaschloss genannt, was heutzutage der gebräuchliche Name ist.

[3]) Beilage Nr. 27.

[4]) Beilage Nr. 8. — Trotz der Stelle im Missiv des Abtes an die IV Orte vom 8. September, — Beilage Nr. 27 —: «durch sölich . . . . . wir das schloß Rorschach wol mit zweintzig knechten habent müssen besetzen und verwarthen», ist doch anzunehmen, dass die Konventherren das von sich aus getan haben. Ausser den Vorwürfen Abt Ulrich's an Dr. Bischof und ausser dessen Antwort spricht dafür die Bemerkung in dem vorzitierten Missive des Abtes an die IV Orte, es befinden sich d. z. fünf Konventherren im Schloss. Diese waren offenbar da, um die Organisation zu leiten.

Bedacht zu nehmen. An der Tagsatzung zu Luzern (27. Oktober), wo der neue Hauptmannschaftsvertrag entworfen wurde, wusste er die Schirmorte zu bewegen, ihm je 7 Mann in Zusatz nach Wil zu senden.[1]) Schon am 2. November zogen 29 Mann — neben solchen aus den IV Orten noch ein Urner — in das Städtchen ein.[2])

Eine bewaffnete Defensive schien vonnöten zu sein; denn bereits war es anderwärts zu einem, wenn auch unbedeutenden Zusammenstoss gekommen. — Die äbtische Besatzung im Schloss Rorschach war unbehelligt geblieben, so lange das Dorf mit nächster Umgebung noch auf Seite des Abtes stand. Nachdem nun aber im Laufe des Oktober auch die Gotteshausleute von Rorschach mit ihrem Ammann Egli Graf abgefallen waren, wurde die Lage jener Mannschaft bedenklich. Rings von Feinden umgeben, bildete sie einen gänzlich isolierten Posten Auch scheint es, dass sie, statt sich ruhig zu verhalten, ihre Feinde reizte. Diese waren voller Wut über die Söldner, und erklärten, dass sie wohl ehrbare Leute auf dem Schlosse dulden würden, nicht aber solche «krigsbůben und Frankricher».[3])

So begab sich denn am 29. Oktober eine Gesandtschaft der Verbündeten, von Appenzell Ammann Schwendiner, Lüsse, Hans Spettig und Haintz von Speicher, von der Stadt St. Gallen Gallus Kapfmann, Hans von Vonbül, Herli Ritz und Varnbüler's Sohn Hans, von der Landschaft Ammann Egli Graf, der «Hoptman ab dem Berg» und andere vor das Schloss, und forderte die Besatzung auf, es zu ver-

---

[1]) N. schw. Mus. 1796. S. 8. Art. IX.

[2]) Z. U. $II_2$ 91, Z. 4 v. u. Miles und offenbar aus ihm schöpfend Vadian (II. 346) erzählen, die IV Orte haben gleich nach der Waldkircher Gemeinde, also am 22. Oktober das Schloss Rorschach mit einer Besatzung von 50 Mann versehen. Das ist urkundlichen Belegen zufolge vollkommen unrichtig. Erst Mitte November gab der Abt Befehl, das Schloss durch Eidgenossen aus den IV Orten besetzen zu lassen und den andern Knechten abzukünden (Beilage Nr. 9). Die unrichtige Mitteilung der Chroniken wird ferner durch die Unterschrift eines Schreibens der Besatzung — vom 2. November — dargetan: Z. U. $II_2$ 128: «Jörg Pfund hoptman und ander knecht uf dem schloss Roschach, wir sigent von der grafschaft Toggenburg ald von Rorschach».

[3]) Tom. 925 p. 47. Missiv: *Gaistlich und weltlich rät im Hove zu Wyl an den Abt.* — Dat. Dienstag nach Allerheiligen. — 3. November 1489. — Beilage Nr. 6. — Steht der offenbar im verächtlichen Sinne gebrauchte Ausdruck: «frankricher» in Beziehung zum Söldnerdienst oder hat er bereits die Bedeutung von Vad. II. 307; Stumpf II. 442 a.?

lassen.[1]) Als der Kommandant der Burg, Georg Pfund, unter Hinweis auf die geleisteten Eide, sich weigerte, dem Verlangen zu willfahren, wurde ihm und seiner Mannschaft im Namen der Verbündeten durch Ammann Schwendiner Feindschaft angesagt. Schon am Abend des folgenden Tages erschienen ca. 200 Mann vor den Mauern; es gelang aber der Besatzung, bei einem plötzlichen Ausfall einige zu überraschen und gefangen zu nehmen.

Wir erinnern uns, dass zu eben derselben Zeit (29. Oktober) Varnbüler in Wil war und das Städtchen zu gewinnen trachtete.[2]) Hier hatte er die Versicherung gegeben, dass gegen die Knechte in Rorschach nichts Feindseliges unternommen werden solle.

Als nun die Wiler von den Vorgängen in Rorschach Kunde erhielten, schickten sie zwei Boten Franz Rimlin und Heinrich Unrichtig nach St. Gallen, um Protest einzulegen und an das Versprechen Varnbüler's zu erinnern. Sie bekamen ausweichende Antwort. Man wollte keinen Befehl zu dem Vorgehen gegen das Schloss gegeben haben, verwies aber gleichzeitig auf die Zwecklosigkeit einer Besatzung und auf den unehrenhaften Ruf der Söldner, aus denen sie bestehe.[3]) Diese Auseinandersetzungen der St. Galler verfehlten nicht Eindruck zu machen; denn als die Boten nach Wil zurückgekehrt waren, wurde sofort der Befehl nach Rorschach ausgefertigt, die Besatzung möge sich ruhig verhalten, in keiner Weise provozieren und nur im Falle der Not von den Waffen Gebrauch machen.[4])

Auch den Schirmorten wollten die St. Galler und Appenzeller nicht eingestehen, dass etwas Feindseliges gegen das Schloss unternommen worden sei, als sie ihnen am 4. November schrieben, um allerlei Gerüchten, welche über sie ausgehen, entgegenzutreten.[5])

---

[1]) Z. U. $II_2$ 127; — nicht «Vonnbülers Sonn» wie Zellweger liest, sondern «*Varenbülers son*»! — so heisst es im R. S.

[2]) Vermutlich haben wir es hier mit einem kombinierten Plan zu tun, über welchen man sich zwei Tage vorher, bei Anlass der Ausfertigung der Bundesbriefe zu St. Gallen, geeinigt hatte. Im gleichen Moment sollten die wichtigsten Stützpunkte des Abtes an den entgegengesetzten Enden der Landschaft ihm entzogen werden.

[3]) Beilage Nr. 6.

[4]) Ebenda.

[5]) Z. U. $II_2$ 129 u. 130. — Der Brief enthält auch in mehrern andern Punkten eine nachweisbare Entstellung der Wahrheit. An dem Faktum selbst ist nicht zu zweifeln.

Nachdem die Verhältnisse einmal so weit gediehen, war es nur noch ein Schritt bis zur Entscheidung der Waffen. Dennoch sollte ein letzter Vermittlungsversuch gemacht werden, dem sich auch die Schirmorte nicht widersetzten, weil es ihnen daran gelegen war und sie immer noch die Hoffnung hegten, die Gotteshausleute auf friedlichem Wege für sich zu gewinnen. Sie sollten so weit immer möglich geschont, die Appenzeller und St. Galler aber gezüchtigt werden.

Im Badener Abschied war von den sechs unbeteiligten Orten ein *neuer Tag nach Zug auf den 28. Oktober* angesetzt worden. Hier wurde nun beschlossen, auf den 10. November eine zweite Gesandtschaft nach St. Gallen zu schicken, um zuerst die Stadt, hierauf die auf den St. Martinstag zu Appenzell versammelte Gemeinde durch freundliches Zureden zu bewegen, «sich doch auch eines ziemlichen Rechts benügen zu lassen». Sollten sie darauf nicht eintreten, so wären sie nun wirklich laut den geschworenen Bünden zu mahnen.[1])

Das war nichts anderes, als ein Ultimatum. Auch die sechs Orte waren also entschlossen, der Sache endlich ein entschiedenes Ende zu machen. Der kluge Abt benutzte diesen Moment, um die Stimmung zu seinen Gunsten zu verstärken, wo es am nötigsten schien, und übersandte den Orten Bern, Freiburg und Soloturn ein besonderes Memorial über die ganze Streitfrage.[2])

Von weiterm Hinauszögern und Hinhalten mit unbestimmtem Bescheide konnte nun keine Rede mehr sein. Die Führer der Bewegung

---

Würde man den Bericht des Hauptmanns Pfund nicht als genügenden Beweis erachten, so gibt schon die ausweichende Antwort der Verbündeten an die Wiler Boten einen Anhaltspunkt für deren Schuld.

[1]) E. A. $III_1$ 334. Nr. 362.

[2]) Offenbar das Memorial, das in Z. U. $II_2$ 70 ff. abgedruckt ist, siehe S. 72 Note 2.

Tom. 925 p. 51. — Nach dem Register Missiv: *Ulrich von gottes gnaden abt des gotzhus Santgallen an Bern.* — Datum zu Lucern uf mentag nach allerhailgentag a. 1489. — 2. November 1489. — Obwohl der Span zwischen St. Gallen, Appenzell und ihm von den Eidgenossen gefriedet worden sei, haben ihm jene doch Diener gefangen genommen (Rud. v. Steinach und Talman). Er selbst begehre nichts anderes, als was sich mit dem Recht vereinbaren lasse. Der Widerpartei möge man keinen Glauben schenken etc., — folgt die schon zitierte Stelle, S. 61 Note 1.

Tom. 925 p. 53. Missiv: *Ulrich VIII an Freiburg und Soloturn.* — (Ohne Datum, jedenfalls gleichzeitig mit dem vorgenannten.) — Sie werden den Handel kennen, den er mit seiner Widerpartei habe. «Nach dem vernemen wir daß vil und mangerli zu disen

mussten sich zur Nachgibigkeit entschliessen, wenn sie nicht die ihnen bisher freundlich gesinnten sechs Orte endgiltig auf die Seite der Schirmorte drängen wollten.[1])

Nun kam aber noch ein anderer Punkt hinzu, der eine Vermittlung auch ihrerseits als wünschbar erscheinen liess: die Haltung der Gotteshausleute.

Mit geteilten Gefühlen hatten die Untertanen des Abtes am 27. Oktober den Bund mit den St. Gallern und Appenzellern gesigelt. Schon jene abmahnenden Erlasse an die Gotteshausleute vom Ende Oktober waren doch nicht ohne Wirkung geblieben. Noch mehr schreckte die immer deutlicher heraufziehende Gefahr. Die abtrünnigen Gemeinden in der Umgebung Wils zeigten sich schwankend. Bereits wurde davon gesprochen, dass man von den andern Gotteshausleuten zum Abfall verführt worden sei und dass man kein Verständnis von der Tragweite des St. Galler Bundesbriefes gehabt habe. Etliche unter den «Bergknechten» entschuldigten sich wegen ihrer Beteiligung vor dem Rate in Wil, indem sie zugleich verräterische Angaben über die Kriegsvorbereitungen der Verbündeten machten.[2]) Die Gemeinde Ziberwangen erklärte in einer Eingabe an den Abt: nur einige wenige halten es mit den St. Gallern; und doch hatten ihre Abgeordneten den Bundesbrief aufstellen helfen.[3])

Varnbüler musste nachgeben und einlenken; aber von diesem Moment an wird auch seine Politik unsicher und schwankend.

---

dingen gerett werd und insonders das gemain volk uns darin grob unglimpf gab, das uns doch unserthalb unerhört hoch verwundert». Zur Aufklärung schicke er ihnen beiliegend den ganzen Handel in kurzer Darstellung.

[1]) Tom. 925 p. 58. Missiv: *Zürich an Luzern.* — Datum mittwuchen post omnium sanctorum uf die VII. stund nach mittag a° 1489. — 4. November. — Der R. S. fol. 39b hat dasselbe Missiv, aber ohne Datum.

[2]) Beilage Nr. 6.

[3]) Tom. 925 p. 39. *Underteniger vogt und gemainden zu Rickenbach und Ziberwangen und ir mitgewandten» an den Abt.* — Dat. Fritag nach sant Symon und Judastag a° 1489. — 30. Oktober 1489. — Sie seien nicht vom Abte abgefallen. Sein Schreiben, das ihnen zugesandt worden (d. h. die Proklamation vom 24. Oktober) habe keinen Bezug auf sie. Wahr sei nur, dass «Ulrich Murer und Hans Widmer's selgen sön» von Ziberwangen in die Vereinigung der ungehorsamen Gotteshausleute gegangen seien; sie selbst gehe das nichts an.

Ausser den eidgenössischen Vermittlungsboten: von Bern Wilhelm von Diesbach und Anton Schöni, von Uri Heinrich Imhof und Hans Muheim, von Unterwalden Hans Custer, von Zug Hans Iten, von Freiburg Hans Strohsack, von Soloturn Niklaus Cunradt, waren Gesandtschaften des Bischofs und der Stadt Konstanz, des Städtchens Wil (Schultheiss Gurras und Hans Frei), der Grafschaft Toggenburg (zwölf ehrbare Männer), von Bischofzell, Arbon und andern Orten in St. Gallen anwesend.[1]) Die Verhandlungen dauerten eine ganze Woche. Genaueres über deren Verlauf und Hergang ist nicht bekannt.[2]) Jedenfalls hatten die Boten viel Arbeit, um ihrer Aufgabe wenigstens einigermassen gerecht zu werden. Nach dem Bericht eines äbtischen Beamten, dem zu misstrauen wir keinen Grund haben, griff ein Teil der Gotteshausleute zu Ungunsten der St. Galler und Appenzeller in die Verhandlungen ein.[3]) Am 15. November erschienen nämlich Boten der Landschaft, zumeist aus den Gegenden um Wil, in St. Gallen und stellten die Forderung, man solle doch ohne Vorbehalt im Prozess mit dem Abt Gericht halten lassen.[4]) Zugleich aber wünschten sie aus dem Bunde zu treten, da sie den Eid, den sie dem Abt und

---

[1]) E. A. III$_1$ 335.

[2]) Das St. Galler Ratsbuch gibt keinen Aufschluss; denn von Katarinenaubent 1489 (24. November) bis Julianatag 1490 (16. Februar) finden sich keine Eintragungen vor.

[3]) *Ulrich Rugg an den Abt.* Missiv in Tom. 925 p. 71. — Dat. quarta feria post Othmari 1489. Wil. — 17. November. — Von dem Tag zu St. Gallen wisse er nichts Neues zu berichten. Vergangenen Sonntag (15. November) haben die ungehorsamen Gotteshausleute welche zu Boten ausgeschossen und die St. Galler und Appenzeller gebeten, dass sie «Ü. G. ains rechten ingangint, darmit kain krieg werd». Ebenso haben sie begehrt, dass die St. Galler und Appenzeller sie ihres Eides und Bundes, den sie ihnen geschworen, erlassen, da sie ja doch den Eid für den Abt und die IV Orte vorbehalten «und si och liederlich darhinder bracht sigint». Die Antwort darauf kenne er nicht, «*und ist nit on, die puren sigint gantz beschwaift, und sonder was umb Wil ist*».

Er könne dem Abt nicht immer Bericht erstatten «und man hüt von ainer sach hört, glich morn, so hat es sich verkert». Er hoffe, die Sache sei auf gutem Weg, «denn es frömt sich iederman allenthalb und umbedum, so man von ainer richtung sait». — Ausser den Boten seien noch viele Leute zur Vermittlung in St. Gallen, edel und unedel, von Herren und Städten: Schultheiss Gurras und Hans Fryg für diejenigen von Wil; von der Grafschaft zwölf ehrbare Männer etc.

[4]) Der spätere Zusatz «und sonder was umb Wil ist» lässt vermuten, dass nur diese gemeint sind; die entschiedenen Gegenden blieben damals wie fernerhin dem Waldkircher Bund treu.

den Schirmorten geschworen, vorbehalten haben. Solche Erscheinungen beschleunigten eine Verständigung. Am 17. November kam sie zu Stande. Die St. Galler, Appenzeller und Gotteshausleute verpflichteten sich, eine Tagsatzung zu beschicken, welche von den anwesenden Boten auf St. Hilarientag (13. Januar 1490) nach Baden angesetzt wurde. Da sollte zuerst eine gütliche Vermittlung angestrebt werden; würde dieselbe scheitern, so waren die sechs Orte befugt, sofort nach dem Recht zu entscheiden, aber mit der ausdrücklichen Bedingung, dass an einem solchen Spruche nur die jetzt versammelten Boten der unparteiischen Orte, nicht aber diejenigen der Schirmorte, oder der letztern Hauptleute, die dieses Amt beim Abt bekleidet haben, teilnehmen dürfen. Auch wurde den St. Gallern, Appenzellern und Gotteshausleuten die Priorität ihrer Klage vor der des Abtes zugestanden.[1])

Dieser ganze *St. Galler Abschied- und Erlassbrief* auf die künftige Tagsatzung zeigt durchwegs das Widerstreben, womit die Verbündeten, vor allem die Stadt St. Gallen sich zur Verständigung bequemt haben. — Nach unsern modernen Rechtsbegriffen ist der Ausstand der Mit-Interessenten vom Richteramt etwas Selbstverständliches. Das war aber damals nicht der Fall. Die IV Orte betrachteten sich zudem nicht nur als Prozesspartei, sondern als diejenigen, denen ein Strafgericht zustehe. Die sechs Boten gaben daher «in vermechtigung des widertails» dem Waldkircher-Bund Versprechungen, welche zu halten ganz und gar nicht in ihrer Macht lag; von denen sich vor-

---

[1]) E. A. $III_1$ 335, Nr. 364. — Z. U. $II_2$ 117—119. Irrtümlicher Weise setzt Zellweger sowohl in den Urkunden, wie in der Geschichte das richtig abgedruckte Datum des St. Galler Abschiedes «Zinstag nach St. Othmarstag», statt in den 17. November in den 27. Oktober um. Aus diesem Grund erleidet die ganze Darstellung in Z. G. II 167; 171 ff. eine völlige Verschiebung der wahren Tatsachen. Öfters sind Kollisionen von Daten vorhanden, die eine so merkwürdige Konstellation der Fakta bedingen, dass es eigentümlich ist, dass sie dem Verfasser nicht auffällig erschien.

Zellweger G. II 167 bemerkt zudem, der «Anlass» bestimme, das Geschäft der Appenzeller und St. Galler sei getrennt von demjenigen der Gotteshausleute zu behandeln. Obschon ein solches Begehren von Seite der Boten aus den VI Orten sehr natürlich gewesen wäre, da sie nach damaligen staatsrechtlichen Grundsätzen die Gotteshausleute unmöglich auf eine und dieselbe Linie mit den souveränen Appenzellern und St. Gallern stellen konnten, so suchen wir doch in der Urkunde vom 17. November vergebens darnach.

aussehen liess, dass die Schirmorte sie nicht anerkennen würden und zu deren Anerkennung sie nicht gezwungen werden konnten.

Auf wie schwachen Füssen diese Abmachungen standen, geht am besten aus der Tatsache hervor, dass im Anlass nicht einmal die Forderung des Konventes aufgenommen wurde, nach welcher der Abt die Herrschaftsrechte bis zum Austrag der Sache ausüben sollte. Noch am Tage der Ausfertigung des «Anlasses» stellten die Hauptleute von Schwiz und Glarus, die in Wil die Unterstützungskontingente ihrer Orte kommandierten, im Namen des Konvents das Gesuch um einen bezüglichen Artikel, aber ohne Erfolg.[1]) Es scheint, dass es hierüber bei mündlichen Zusagen verblieben ist.

In der Hoffnung, dass nach ihrer Vermittlung aller Hader vorbei sei, hatten die sechs Boten während der Verhandlungen in St. Gallen die Besatzung des Schlosses Rorschach zum Abzug veranlassen wollen (14. November). Allein die Söldner, eingedenk der Absage, welche ihnen zwei Wochen vorher widerfahren war, wagten es nicht auseinanderzugehen, worauf die Boten ihnen die Hut des Schlosses im Namen der sechs unparteiischen Orte übertrugen, mit dem Befehl, sich ruhig zu verhalten.[2]) Am Tage, an welchem der Anlass ausgefertigt wurde, wiederholten die Boten ihre frühere Aufforderung mit dem Beifügen und der Begründung: sie haben unterdessen «merklich arbait und so vil vlis ankert, ie das wir am letsten vermœgen und erfunden, das wir die sachen zů allen siten uf uns die sechs ort zů minn und zů recht veranlast und bracht, und darbi zů allen siten frid und sicherhait alles nach notturft beschlossen und abgeredt hand, iederman zů wandlen und zů handlen nach sinem willen». Die Besatzung solle aber bei ihrem Abzug die Hut des Schlosses etlichen Personen übergeben, bis auf Verordnung der Konventherren zu Wil

---

[1]) Tom. 925 p. 83. Missiv: *Joh. Bischof, doctor, und fratres zu Wil an den Abt.* — Dat. Zinstag post Othmari a° 1489. — 17. November 1489. — Beilage Nr. 9. — In dem Schreiben der sechs Boten an Zürich zu Handen der Schirmorte (Z. U. $II_2$ 123 u. 124 — statt 28. Oktober ist 18. November zu setzen) findet sich eine Bestimmung, dass «das gotzhus gült und rent, zins, zehenden, nüchzit usgenomen» einziehen solle, ebenso weist das im Folgenden erwähnte Missiv an die Gesellen in Rorschach darauf hin. Im «Anlass» selbst fand sie keinen Platz.

[2]) Beilage Nr. 9.

eine Ablösung eintreffe.[1]) Offenbar steht diese letztere Verfügung im Zusammenhang mit der Anwesenheit der Hauptleute von Schwiz und Glarus in St. Gallen.

Um die Kosten zu mildern und eine tüchtigere Mannschaft nach Rorschach zu bekommen, beabsichtigte der Abt seinerseits die Söldner zu entfernen und das Kastell mit acht Mann aus den vierörtischen Kriegsleuten in Wil zu besetzen. Schon am 14. November sollten diese sich nach Rorschach verfügen.[2]) Ihr Abmarsch verzögerte sich aber um einige Tage, da die Hauptleute von Schwiz und Glarus nicht ohne nähern Befehl ihrer Orte handeln wollten.

Anfangs Dezember, vierzehn Tage nach Ausfertigung des Vermittlungs-Abschiedes, erfolgte in St. Gallen *die Wahl des Reichsvogtes Ulrich Varnbüler zum Amtsbürgermeister für das kommende Jahr.* Neben ihm amteten künftig Ludwig Vogelweider als Alt-Bürgermeister und Heinrich Zily als Reichsvogt. *Damit war auch die nominell höchste Regierungsgewalt während dieser Kämpfe mit dem Kloster und dessen Schirmorten in die Hände des faktischen Machthabers der Stadt gelegt.* Die Wahl beweist zugleich, dass damals noch die Mehrheit der Bürgerschaft mit seiner Politik und dem bisher Geschehenen einverstanden war. — Die Zeremonie seines Amtsantrittes gestaltete sich diesmal geradezu zu einem Akt allgemeiner Huldigung und Ehrenbezeugung. In Massen kamen die Bundesgenossen aus Appenzell und aus der Gotteshauslandschaft in die Stadt, um im Verein mit den Bürgerschafts-Deputationen dem Ehrentrunk auf dem Rathaus beizuwohnen. Nach Vadian schätzte man die Zahl der Teilnehmer auf zweitausend. — Ulrich Varnbüler stand auf der Höhe seines Ruhmes; er mag sich wohl an diesem Glanztage dem Bürgermeister von Zürich und dem Schultheiss von Bern ebenbürtig gefühlt haben.

---

[1]) Tom. 925 p. 86. Missiv: *Boten der sechs Orte an die Gesellen auf Schloss Rorschach.* — Dat. Zinstag nach Othmari — 17. November. — Es sigelt Wilhelm von Diessbach.

[2]) Z. U. $II_2$ 92 — uf sambstag nach sant Martinstag. — 14. November.

## VIII. Kapitel.

# Stellung des Abtes und der Schirmorte zum St. Galler Abschied. Beschluss einer bewaffneten Intervention.

Es kam alles darauf an, welche Aufnahme dem St. Galler Abschied bei der Widerpartei des Waldkircher Bundes zu teil wurde.

Da ist vor allem des Schreibens eines Konventualen zu erwähnen, das zwei Tage nach der erfolgten Abmachung dem Abte dessen Annahme dringend empfiehlt. Die Hauptsache sei, dass die Verbündeten endlich auf die rechtliche Erledigung der Angelegenheit eingehen; das Weitere werde sich schon finden. Schultheiss Diesbach verdiene vollstes Vertrauen; er werde durch seinen Einfluss die Abgeordneten leiten und dabei auch der «Guttat» nicht vergessen, die ihm der Abt erwiesen. Wenn die IV Schirmorte auch von der Rechtsprechung ausgeschlossen seien, so möge der Abt nach Diesbachs Andeutung sie als Berater beiziehen. Es heisse freilich, dass die Verbündeten nun ihre Boten an die sechs Orte schicken werden, um ihnen ihre Sache dringend zu empfehlen; aber da möge der Abt nach Wilhelm von Diesbachs Rat ihnen auf dem Fusse nachreisen und so persönlich mit Hrn. Wilhelm zusammentreffen, der wegen Argwohn nicht nach Luzern kommen konnte.[1])

---

[1]) *Bruder Hans Bischof an den Abt.* Missiv in Tom. 925 p. 87. — Dat. Donstag nach Othmari 1489. — 19. November 1489. — Nach dem Berichte, dass ein Anlass gemacht worden sei, fährt das Schreiben fort: «Wie wol der in mengerlay wis und form ganz unförmlich, och unbillich und wider das recht ist, so ist doch das zu betrachtind, *das si doch in das recht gebrocht sind;* und wie der has in den pfeffer kompt, wird er schwarz».

Der Rechtspruch der sechs Boten sei nicht zu befürchten, da ja Wilhelm von Diesbach «ir küng ist und sie biegen mag fast wol, und och mich bedunken wil, si sigint im ganz gefölgig. Er hat mit mir des selben stucks halb so vil gesait, das ich im gantz vertrüwte». Auch möge der Abt ja nicht darauf dringen, dass jedes der sechs Orte zu den Abgeordneten, die den Anlass vermittelt, noch weitere Boten auf den Rechtstag sende. «Mich wölte bedunken, es wäre weger allain bi denen zů pliben, und das allain von her Wilhelms wegen; der möchte si dester bas bügen; denn er gantz gerecht ist *und siner guottat, im von üwer gnaden geschehen*, so ver im gott glück verlicht, nit vergessen wie. Darumb wärint mir lieber die jungen boten, die er in der hand hette, denn dass vil mer elter oder on-

Gewiss ein höchst merkwürdiges Schriftstück, dem doch mit voller Sicherheit zu entnehmen ist, dass der intrigante Abt inzwischen Mittel und Wege gefunden hatte, die wichtigste Persönlichkeit der Vermittler ebenfalls in sein Interresse zu ziehen und für seine Sache zu gewinnen.[1])

Bei diesem Vertrauen auf «Herrn Wilhelm» und den bevorstehenden Spruch der sechs Orte nahm der Konvent auch keinen Anstand, die Entlassung der Knechte auf Schloss Rorschach anzuordnen,[2]) um so mehr als Zürich und Glarus ihn hierin voreilig unterstützten.[3]) Am 26. November

---

biegiger darzû kämind». Wenn die IV Orte wollen, so können sie eine besondere Klage wegen Verletzung der Bünde erheben. Es möchte auch gut sein, wenn der Abt zum vorneherein die Erklärung abgebe, dass er ohne ihren Rat nichts tun wolle.

[1]) Lied: «Wend ir hören nüwe mär». Liliencron II. 277 15; 278 16. Vgl. dazu die Wetten Abt Ulrichs mit regierenden und andern einflussreichen Persönlichkeiten der Schirmorte: man werde nicht gegen seine Feinde ausziehen, im Falle sie die Anerkennung eines Richterspruchs verweigern etc.; offenbar nur eine andere Form der Bestechung. Vad. II. 340, dazu *Rütiner* II. 190: «Hulrichus abbas ante bellum Helveticum illa vafricie usus primates in Helvetia adiens conquestus injuriam. Deinde addidit: Scio vos non ea caussa exire pugnatum. Tecum volo contendere 100, 200 fl., et fecit illa dolo. Muneribus clanculum obtrusis corrupit eos.» Othmarus Cünzli.

Zu verwundern braucht man sich nicht über die Haltung des Berner Schultheissen, der seinen politischen Einfluss für Geld an Maximilian verkaufte, und dessen «Hausfrau» sogar ein Jahrgeld von diesem bezog. Dierauer, Gesch. der Schweiz. Eidgenossenschaft II. 323 Note 2; Oechsli 559. — Freilich war der Abt schliesslich der Betrogene; denn im spätern Verlauf des Handels unterstützte Bern wiederum kräftig die St. Galler. Doch erscheint Wilhelm v. Diesbach nicht mehr unter den Abgeordneten der sechs Orte, welche sich mit der Angelegenheit zu beschäftigen hatten.

[2]) Tom. 925 p. 95. Missiv: *Ulrich Rugg an den Abt.* — Actum septima post Conradi 1489. — 3. Dezember. — Heute vor acht Tagen (26. November) habe man der Söldner halb auf dem Schloss Rorschach abgericht, und besonders «welhe uß der gräfschaft Toggenburg gewesen sind». Ausser dem, was man ihnen «vorzû» gegeben, habe jeder noch sieben Gulden bekommen; im Ganzen «28 guldin».

Vergangenen Montag (30. Nov.) seien die Knechte der IV Orte im Zusatz auch abgefertigt worden; «aber nach langen worten hand si sich der vier guldin des monods nit wellen laussen benûgen»; man habe jedem Hauptmann und jedem Berittenen 5 Gulden und jedem Fussknecht 1 Gulden zum bestimmten Sold geben müssen; «namlich den von Zürich zû irem tail 28 1/2 guldin und 6 behemsch; den von Luzern 31 guldin (hier ist offenbar der Urner mitgerechnet); den von Schwitz 25 guldin und den von Glarus 29 1/2 guldin. Solich gelt hain ich och von dem gelt, als Ü. G. wol waist, genomen und entlechnet.» — Zehnten und Zinse werden eingezogen. — Schicke dem Abt «40 guldin an müntz und 40 guldin in gold».

[3]) E. A. III 1 336 f.

wurden jene von den Verbündeten viel geschmähten Kriegsknechte in Rorschach und vier Tage nachher die vierörtische Mannschaft in Wil verabschiedet. Letztere mit den dazu gehörigen acht Mann in Rorschach kam aber jedenfalls gar nicht zum Abzug, da die Schirmorte in derselben Zeit Gegenbefehl erliessen.

Allein Konventherren hatten sich getäuscht, wenn sie erwarteten, dass der St. Galler Abschied dem Abt konvenieren würde.[1]) Sie hatten sich gleich daran gemacht, die schuldigen Zehnten, Zinsen und Gefälle von den Gotteshausleuten einzuziehen, indem sie deren Unbotmässigkeit beendigt glaubten. Dem Abt wurde hievon eiligst Nachricht gegeben, um seine Bedenken wegen des mangelnden Artikels über die Ausübung der Herrschaftsrechte im Anlassbrief zu verscheuchen.[2])

Es scheint, dass der Abt selbst zum vorneherein wenig von der Vermittlung der sechs Orte hielt. In jener Zeit nämlich sandte er das mehrfach erwähnte Memorial über den Handel nebst einem Begleitschreiben an die Stadt Schaffhausen, um Propaganda für seine Sache zu machen (19. November);[3]) — jedenfalls nicht ein Zeichen friedlichen Verzichts. Trotzdem der Konvent dem St. Galler Abschied nicht abgeneigt war, erschien Ulrich VIII. bereits *am 25. November auf der Tagsatzung der Schirmorte zu Luzern*, um seine Unzufriedenheit

---

[1]) Die Konventualen und die äbtischen Beamten, welche mehr als der ferne Abt unter dem Streit direkt zu leiden hatten, sehnten das Ende des Kriegszustandes herbei. Schon unter dem 20. Oktober (Dienstag nach Galli) hatte Ulrich Rugg dem Abt geschrieben, er mahne die Sache abzutun: «denn ich sorg, je lenger die sachen anstandint, je böser es üwer gnaden halb sig; denn vil der hund sind des hasen tod». Tom. 925 p. 20; in R. S. fol. 21 a, ohne Datum.

[2]) Vgl. Note 3; ferner Tom. 925 p. 94. Missiv: *Conrad Herman an den Abt.* — Datum zů St. Gallen uf sant Conratstag a° Dom. 1489. — 26. November. — Dem Auftrage gemäss sei er wieder in das Gotteshaus gegangen. Talmann wolle sich der Sache nicht annehmen; er (Hermann) müsse dem Hofmeister bei der Verwaltung helfen, ebenso rent, zins und gült inzunemen etc.

Die verhafteten äbtischen Beamten (S. 81 f.) waren von den Verbündeten nach geschworener Urfehde wieder losgelassen worden. Offenbar hängt die Untätigkeit Talmann's zusammen mit einer Bestimmung der Urfehde, dass er gehalten sei, den äbtischen Dienst zu quittieren.

[3]) Z. U. $II_2$ 137 Begleitschreiben, 138: Memorial — eben dasselbe, welches Zellweger bereits U. $II_2$ 70 ff. mit unmöglicher Datierung abdruckt; vgl. S. 56 Note 3; S. 96, Note 2.

mit dem Vermittlungsvorschlag der sechs Orte kund zu tun.[1]) Man wollte zwar auf diesem Tage die Verhandlungen über den entworfenen Hauptmannschaftsvertrag wieder aufnehmen; allein die Klage des Abtes brachte für ihn den gewünschten Beschluss, damit zuzuwarten, bis man sehe, wie der Handel auslaufe.

Noch weniger zufrieden aber, als der Abt, waren die Schirmorte mit dem St. Galler Abschied, nach welchem sie an dem endgültigen Rechtsspruch in Baden keinen Anteil nehmen sollten und ganz bei Seite gesetzt wurden. Schon auf der Luzerner Konferenz waren daher Zürich und Glarus gebeten worden, ihren heimberufenen Zusatz wieder nach Wil und Rorschach zu schicken.[2]) Die endgültige Schlussnahme über die Stellung zum St. Galler Abschied sollte wegen mangelnder Instruktionen auf einer neuen Konferenz am 2. Dezember in Zürich stattfinden. Kein Wunder, *dass der Abschied und Anlass auf dieser vierörtischen Zürcher-Tagsatzung eine Abweisung erfuhr.* Begründet wurde sie durch die Bünde mit St. Gallen und Appenzell und mit der Ausschliessung der Schirmorte vom Richteramt, was ihrer Ehre zuwiderlaufe.[3]) Ihrer Ansicht nach wären die St. Galler und Appenzeller vor allem zur Genugtuung für das gewalttätige Vorgehen anzuhalten und dürften erst nachher allfällige Ansprüche erheben.

Am 8. Dezember versammelte sich wieder eine schirmörtische Gesandtschaft, von jedem Ort zwei Mann, in Zug. Sie hatte in Folge eines besondern Beschlusses der Zürcher Tagsatzung die Aufgabe, bei den sechs unparteiischen Orten — den vier unparteiischen Orten und Freiburg und Soloturn, so heisst es im Abschied — herumzureiten, und allda vor den Gemeinden die Gründe der Nicht-Annahme des St. Galler Anlassbriefes vorzutragen, zugleich aber die Anzeige zu machen, *dass man willens sei, die St. Galler und Appenzeller nach den Bünden zum Recht zu mahnen.* Sollte die Mahnung wider Verhoffen nichts fruchten, so gedenken sie weiter zu tun, was sie laut ihrem Burg- und Landrecht mit dem Abt schuldig seien, d. h. selbstverständlich mit den Waffen in der Hand ein Strafgericht zu verhängen.[4])

---

[1]) E. A. III$_1$ 336, Nr. 365 b.
[2]) Ebenda: f.
[3]) E. A. III$_1$ 336, Nr. 366 a.
[4]) Ebenda und 337: zu a.

Wie diese Gesandtschaft ihre Aufgabe erfüllt hat, ist nicht bekannt. Sicher ist, dass man in den unparteiischen Orten mit den Beschlüssen der Zürcher Tagsatzung unzufrieden war. Es wurden alle Hebel in Bewegung gesetzt, um dem Anlassbrief die nötige Anerkennung zu verschaffen, und die Bemühungen der sechs Orte zur Aufrechterhaltung ihres St. Galler Abschiedes waren um so eindringlicher, als die Widersacher des Abtes, beängstigt durch die energische Haltung der Schirmorte und ihre militärischen Vorkehrungen, die wir noch zu berühren haben werden, Anfangs Dezember Boten bei den einzelnen Ständen herumschickten, um für sie Stimmung zu machen. Abt Ulrich war diesmal nicht in der Lage, wie im August persönlich durch scharfe Gegenreden die Angaben seiner Feinde zu entkräften. Er lag krank in Zürich. Dennoch tat er das Möglichste, um den Einfluss seiner Gegner bei den eidgenössischen Orten zu mindern. In der ersten Hälfte Dezember sandte er an die übrigen neun Stände von Zürich aus ein Rundschreiben. «Krankheits halb unsers libs» könne er die Darstellung seiner Feinde nicht beantworten; er bitte aber «ob unser widerparthy uns vor üch in ainichen weg uns verunglimpfen oder schuldigen wurden, wie oder in was gestalt daz wär, dem nit geloben zu geben».[1]) Jene Orte aber, welche den St. Galler Abschied ausgefertigt hatten, liessen sich nicht beirren. Als sie sahen, dass die Schirmorte Ernst zu machen anfiengen, liessen sie, um einer Mahnung zur Hülfe zuvorzukommen, selbst eine Mahnung abgehen, man möge nichts Unfreundliches gegen die St. Galler und Appenzeller unternehmen. Bern[2]) und Freiburg[3]) giengen voran; bald folgten Uri[4]) und Obwalden[5]), zum Teil mit gleich-

[1]) Tom. 925 p. 47. *Abt Ulrich an Bern, Schwiz, Luzern, Zug, Unterwalden, Soloturn, Uri, Freiburg, Glarus.* — Dat. Zürich, uf Sant Niclaus abend a° LXXXIX. — 5. Dez. — Das betreffende Missiv an Glarus, abgedruckt im N. schw. Mus. 1796, S. 18—20 mit dem Datum: Geben Zürich ilends uf montag nach St Niklaustag. — 7. Dezember.

[2]) Z. U. $II_2$ 146. Missiv *Bern an Zürich* vom 11. Januar 1490. — In Tschudi's Dok.-Sammlg. II, Nr. 199 dasselbe Schreiben an Glarus (Orig.), abgedruckt im N. schw. Mus. 1796, S. 20—22.

[3]) *Freiburg an Zürich, Luzern, Schwiz und Glarus* vom 11. Januar 1490 in Tschudi's Dok.-Sammlg. II, Nr. 200 (Orig.); abgedruckt im N. schw. Mus. 1796, S. 22 u. 23.

[4]) Kaiser's Sammlung: Missiv *Uri an Zürich.* Dat. uf St. Antonientag. — 17. Januar 1490. — Gleichlautend wie das Berner Missiv. — (Staats-Archiv Zürich. A. Abtei St. G. Original.)

[5]) *Kaiser's Sammlung: Underwalden ob dem Kernwald an Zürich.* — Dat. Uf St. Antonien Abent. — 16. Januar 1490. — Nachdem trotz der mehrmaligen Bitte, den

lautenden Missiven, nach. Diese zeigen durchwegs die Furcht, welche die Gemüter vor einer kriegerischen Lösung der Frage ergriffen hatte. Es ist bezeichnend, dass mit Vorliebe auf das Stanser Verkommnis hingewiesen wird, durch welches die in zwei Heerlager getrennte Eidgenossenschaft vor bald einem Dezennium ihre Wiedervereinigung gefunden hatte. Vor einen ähnlichen Zwiespalt sah man sich durch den Rorschacher Klosterhandel gestellt, nur dass hier noch Fragen der äussern Politik, wie sie in der Einleitung gestreift worden sind, hineinspielten und die Sache verwickelter machten.

Die unparteiischen Orte begnügten sich nicht, des Abtes Freunde schriftlich um Entgegenkommen anzugehen, sondern schickten ebenfalls eine Gesandtschaft bei denselben herum. Sie fand aber keine freundliche Aufnahme. Am 18. Januar 1490 musste sie sich vor dem Rate in Luzern eine derbe Abfertigung ruhig gefallen lassen.[1])

---

St. Galler Abschied anzunehmen, man keine genügende Antwort erhalten habe, ersuchen sie die IV Orte dem Abschied «oder was die boten an üch werbend, so bi üch erschinend, nachzekomen als wir in hoffnung sind, das in kein weg wider üwer recht, glimpf noch er sin werd». Sollten sie das nicht wollen, so mahnen sie hiemit bei allen Bünden, beim Brief von Sempach und beim Stanser Verkommnis, gegen die St. Galler und Appenzeller «dheinerlei unbillichs noch one rechts nüt fürzünämen in kriegsgestalt etc.» (Staats-Archiv Zürich. A. Abtei St. Gallen. Orig.)

[1]) Z. U. $II_2$ 150 ff. — 18. Januar. — Die Überschrift dieses Missives ist von Zellweger unrichtig gesetzt, ebenso im N. schw. Mus. 1796, S. 24. Das Schreiben ist nicht von Zürich an Luzern, sondern umgekehrt von Luzern an Zürich gerichtet. Zum Beweise die Stelle Z. U. 151 «es sigint etlich tag darumb geleit *hie zu Luzern*». Ferner folgendes Schreiben:

*Zürich an Glarus*, Kaiser's Sammlung (Staats-Archiv Zürich. A. Abt. St. G. Original). — Dat. Mittwuch nach Antoni. — 20. Januar. — Gestern seien Boten von Bern, Uri, Unterwalden, Freiburg und Soloturn angekommen. Sie erwarten noch den von Zug und wollen morgen vor den Rat. «So ist auch uf gestern nach zukunft der gemelten botschaften uns ein geschrift von üwern und unsern l. Eidgnossen von Luzern zukomen inhalt der beigelegten Copie, die wir üwer lieb schicken, damit si des handels und werbung, so jetz umbgat und beschicht, underricht werde, als auch die genannten unser Eidgnossen von Lutzern des begert haben». — Was mit den Botschaften morgen gehandelt würde, werde man sofort mitteilen.

Die Kopie, welche, wie aus vorliegendem Schreiben hervorgeht, Zürich nach Glarus sendet, betrifft offenbar jenes Missiv von Luzern an Zürich, das Zellweger irriger Weise Zürich zuschreibt und das Tschudi in Glarus seiner Dokumenten-Sammlung, aus der Zellweger schöpft, so leicht einreihen konnte.

In Zürich, wo sie drei Tage später ihre Sache vorbrachten,[1]) scheinen die Boten ebenfalls keinen Erfolg gehabt zu haben, trotzdem eine eigene Kommission, bestehend aus dem Bürgermeister Felix Brennwald und elf Ratsmitgliedern, eingesetzt wurde, um den Handel zu prüfen und die Bundesverträge nachzusehen.[2])

Die Schirmorte hatten eben bereits tätig in die Verhältnisse der Gotteshauslandschaft eingegriffen und lebten der besten Hoffnung, des Abtes Untertanen dem Bunde mit St. Gallen und Appenzell abwendig machen zu können.[3]) Daher die gänzliche Weigerung, irgendwie einzulenken.

Als nun die Dinge im Osten eine Wendung nahmen, die auf einen energischen Widerstand der Waldkircher Allianz schliessen liess und die vierörtische Besatzung in grosse Bedrängnis geriet, da erreichte die Gesandtschaft der unparteiischen Orte, die unglücklicher Weise gerade damals nach Schwiz kam (24. Januar), das völlige Gegenteil von dem, was sie wünschte. Statt auf die Versöhnungsversuche der Boten einzugehen, beschloss die Landsgemeinde, die sechs Orte zur Hülfeleistung bei der Niederwerfung der Ungehorsamen zu mahnen

---

[1]) Vorerwähntes Missiv: *Zürich an Glarus.*

[2]) Zürch. Ratsmanual 1490. I. 17 «*Uf mittwuchen nach Anthony*». — 20. Januar.

| | | |
|---|---|---|
| Herr | Burgermeister | |
| « | Göldli | |
| « | Escher | |
| « | Gerold Meyer | |
| « | M. Tünger | sind geordnet zů ratschlagen und |
| « | M. Swyter | über die pünd zu sitzen |
| « | Jacob Hegnower | der sach halb Sannct Gallen und |
| « | M. H. Metzger | Appenzell berüerend. |
| « | Hans Reyg | |
| « | Härtli | |
| « | Dominicus Frowenfefd | |
| « | Uolrich Widerker | |

[3]) Wie die Schirmorte ihr Verhältnis zu den Gotteshausleuten auffassten, beweist die Begründung ihres Benehmens vor den Boten der unparteiischen Orte: «Die St. Galler und Appenzeller haben auf ihrem «unbillichen fürnämen» beharrt «*und uns den vier orten die unsern!* (d. h. die Gotteshausleute) *ungehorsam und abtrünnig gemacht,* dessglichen hern appt von Sant Gallen ouch.» (Der Abt folgt also erst in zweiter Linie, obwohl er der Herr des Gebietes war.) Z. U. $II_2$ 151.

und machte Zürich, Luzern und Glarus schleunig Mitteilung hievon.[1]) Damit war die kriegerische Aktion gegen die St. Galler, Appenzeller und Gotteshausleute gegeben.

Die unparteiischen Orte liessen sich indes auch hiedurch noch nicht von ihren friedlichen Bemühungen abschrecken. Noch einmal sollte auf einer Tagsatzung ein Ausgleich mit den Schirmorten versucht werden. Am 27. Januar berief Zug zu diesem Zwecke die Boten aller Orte in seine Stadt auf den folgenden Sonntag.[2]) Luzern zeigte sich dem Projekt Zug's nicht abgeneigt, wahrscheinlich, weil unterdessen eine Gesandtschaft von Bern, Uri, Unterwalden und Zug sich nach St. Gallen begeben hatte,[3]) und von ihrem Einfluss die Einstellung der Feindseligkeiten seitens der Verbündeten zu erwarten stand. Allein Zürich, Schwiz und Glarus waren anderer Meinung. Besonders Zürich wollte von einer abermaligen Verzögerung durchaus nichts wissen. Es berief sich darauf, dass der Auszug ja schon beschlossen sei, man könne doch wohl nicht im selben Moment einen Vorschlag zur Güte annehmen, in welchen man mit den Waffen in der Hand vorgehe. Bei einem längern Verzuge wäre aber zu besorgen gewesen, dass «die zit und wil durch unser widerwertigen so vil praticiert wurde, daz unser gemeinden alle dest unghorsamer sin und sich widern wurden, wider si zů tunde,»[4]) sicherlich ein sehr

[1]) Z. U. $II_2$ 159 u. 160. Missiv: *Schwiz an Glarus.* d. d. 24. Januar. Ferner Staats-Archiv Luzern, Missiv: *Schwiz an Luzern.* — 27. Januar. — Beilage Nr. 28.

[2]) Tom, 925 p. 126. Missiv: *Zug an Zürich.* Datum mittwuch post Pauli LXXXX$^{o}$. — 27. Januar 1490. — Da noch keine Einigung erzielt worden sei, setze Zug einen Tag «uf jetz sonntag zů nacht (31. Januar) bi uns Zug an der herberg zů sind, und mit üch bringint den abscheid, der üch von Sant Gallen geschickt ist worden von uns Eidgnossen mit sampt Friburg und Solitur. Darumb lieben Eidgnoßen bitten wir üch so ernstlichost wir mögen oder könnent, (dass) ir solichen tag bi uns sůchent. Wo wir das umb üch in derglichen mindern und meren sachen möchtend verdienen, solt man uns allzit willig finden» etc.

[3]) Staats-Archiv Luzern. Missiv: *Rudolf Zoger, hoptmann und xellen ietz gen Wyl verordnet, üwer willigen an den «Frommen, fürsichtigen, ersamen und wysen schulthaissen und raut zu Lutzern unsern lieben hern.* (Orig.) Geben am samstag vor purificationis Marie anno etc. LXXXX. — 30. Januar. . . . . Diser stund sind uns zween sendtbrief, *einer von unser Eidgnossen der vier orten Bern, Ure, Underwalden und Zug retten ietz zu Sant Gallen,* und der ander ab dem schloß Rorschach zu komen» etc. — Ferner Z. U. $II_2$ 159 im Missiv: *Zürich an Glarus* d. d. 22. Januar.

[4]) Staats-Archiv Luzern. Missiv: *Zürich an Luzern* (Orig.) d. d. 29. Januar, Nachts 11 Uhr. Beilage Nr. 29.

stichhaltiger Grund. Daneben fiel immer mehr ins Gewicht die berechtigte Befürchtung, die Bewegung möchte den Turgau erfassen und einen allgemeinen revolutionären Charakter annehmen.[1])

So erschienen zu der *Tagsatzung in Zug am 1. Februar* nur Boten der sechs Orte; die übrigen hielten sich fern. Eine Vermittlung war dadurch zum vorneherein unmöglich gemacht. Man konnte nichts anderes tun, als nochmals die inständige Bitte an die Schirmorte richten, ja nicht kriegerisch vorzugehen. Daneben war eine besondere Botschaft an die Gotteshausleute noch desselben Tages abgereist, um sie zum Gehorsam zu ermahnen.[2]) Allein zu spät! Die Truppen, welche die Aufgabe hatten, den Aufruhr im Osten niederzuwerfen, waren zum Teil schon auf dem Marsch. Es blieb nur übrig, sich ihnen anzuschliessen, um ein zu brutales Vorgehen zu verhindern, und allfällige Vorteile mitgeniessen zu können.

Die Unterstützung des Waldkircher Bundes durch die unparteiischen Orte war kläglich gescheitert. Diejenigen, welche bisher den hauptsächlichen Einfluss im Osten ausgeübt hatten, waren nicht gesonnen, ihn mit andern zu teilen.[3])

---

[1]) Mehrerwähnte Kundschaft in Tom. 925 p. 123. Beilage Nr. 12. *Anshelm I. 363*: Der Auszug sei geschehen «ze verhieten, dass die Turgöwer nit den gotshuslûten zûvielind». — *Diebold Schilling, Luz.*, S. 115: «Der zug was ouch darumb angesähen, ob sich yeman der ungehorsamen des annämen, das man die selben ouch welte straffen».

[2]) Abschied von Zug vom 1. Februar in Kaiser's Sammlung. (Aus der Kantonsbibliothek Freiburg: Girard'sche Sammlung I. 123.)

[3]) *Rütiner's* Bemerkung, die hier folgt, bezieht sich wohl hauptsächlich auf die unparteiischen Orte:

II. 49: «Helvetii maxime nobis faverunt et ante inceptum bellum summo conamine intervenientes ne bellum orietur. Et si non fatali ordine provisum sedassent discordiam illam». Paulus Schlumpf.

Vgl. auch die Stellen in *Diebold Schilling's des Lucerner's* Schweizer Chronik (Ausgabe Lucern 1862).

S. 114: Da nu diß sach an gemein Eitgnoßen kam, fiengent sy an dar zwüschend ze ritten und mengerley stäg und wäg ze suochen, die ding gütlich hin zelegen und zerichten. Das ouch der apt gärn hatte gesähen, aber da was kein andre gnad, wann das die von Sant Gallen und Appenzell so stark an irem fürnämen, das sy nit darvon zewisen, *und villicht durch lüt uff gewist warend, die sy am letsten by irem fürnämen nit mochtend beschirmen,* und hie mit vermeintend, sy ouch keinem rächten witer me zebegnen, sunder den apt und die vier ort under zetrucken».

Dazu S. 117: «Wann, wie im anfang diß handels gehört ist, *so fand man vil lüten, die den Appenzellern und denen von Sant Gallen irs fürnämens gestuondent,* die aber am

Sehen wir nun zu, was unterdessen im Osten geschehen war und eine gewaltsame Entscheidung zur Notwendigkeit gemacht hatte.

Da der Abt und die Schirmorte die Ansichten des Konvents zu Wil über den St. Galler Abschied nicht teilten, hatten sie die sofortige Neubesetzung des Schlosses Rorschach veranlasst.[1])

Die Schirmorte verfolgten seit der Zürcher Tagsatzung (2. Dez.) einen *doppelten Plan: Die St. Galler und Appenzeller sollten zu einem gewalttätigen Vorgehen provoziert und unterdessen ihre Verbindung mit den Gotteshausleuten gelockert werden.* Gelang das erstere, so hatte man Grund, alle Vermittlungs- und Versöhnungsversuche der unparteiischen Orte kurzer Hand abzuweisen, und gelang das zweite dazu, so war das bewaffnete Eingreifen nicht sehr gefährlich und war neuerdings die Hoffnung auf den künftigen Besitz der Landschaft gegeben.

Die Verhandlungen über den St. Galler Abschied zeigen am besten, wie man in den Schirmorten den bestehenden Gegensatz auffasste. Es wird stets gesprochen von St. Gallern und Appenzellern als von Feinden, während die Gotteshausleute als Verführte angesehen werden.

Die feindselige Gesinnung gegen die Bundesgenossen im Osten hatte schon in der ersten Hälfte Dezember einen solchen Grad erreicht, dass deren Gesandte, unter welchen sich Varnbüler, wahrscheinlich auch Schwendiner befand, auf ihrer Rundreise bei den eidgenössischen Orten nicht wagen durften, in Luzern und Schwiz anzukehren, nachdem sie in Zürich und Glarus ohne Antwort weggeschickt worden waren. Bereits wurde davon gesprochen: «die sach werd nit gericht; es werd dann dem Varnbüller, och dem aman von

---

letsten, da es an ein manen gieng, vester denn andre wider sy warend, und die guoten verfürten lüt liessend in der suppen stäcken, wann alle die, so im väld und von erst übel daran warend uß zeziehen, wolten iren costen nit vergeben, sunder glich alß vil alß die vier ort gerächtigkeit an dem Rintal haben, wurdend ouch vil hitziger darüber, dann die andern».

[1]) Wahrscheinlich wurden die Söldner, welche zu Ende des Monats November entlassen worden waren, angewiesen, ihre Posten wiederum zu besetzen. Ein Teil hatte sie wohl gar nicht verlassen. Auf den 10. Dezember wurde eine Verstärkung nach Rorschach gesandt, von jedem der Schirmorte zwei Mann. Offenbar hatte der Kommandant der Burg, Georg Pfund, der sich kurz vorher zum Abt nach Zürich begeben hatte, diesen Nachschub veranlasst. (E. A. III, 336 f.; 337 b; Z. U. 92.)

Appentzell die höptter abgeschlagen».[1]) Dagegen hatten sie bei den sechs Orten eine günstige Aufnahme gefunden; es war ihnen die Aufrechterhaltung des St. Galler Abschiedes zugesagt worden.

Das alles bewirkte nochmals eine engere Verbindung zwischen den drei Elementen des Waldkircher Bundes; doch nur insofern man eine Beendigung des Streites von der Badener Tagsatzung hoffte. Varnbüler sah ein, dass eine Intervention der Eidgenossen, sei es der sechs Orte, sei es der Schirmorte, nicht mehr umgangen werden konnte. Er hatte seinen einst zu Waldkirch aufgestellten Grundsatz: «wir wend nümen tagen mit inen», aufgeben müssen, und es blieb nur übrig, sich an der Tagsatzung möglichst gut aus der Sache zu ziehen.

Den klösterlichen Untertanen gefiel ihre freie Bewegung. In den Tagen des Jahreswechsels wählte jede «Gegend» der abtrünnigen Gotteshausleute in der St. Laurenzenkirche zu St. Gallen einen Hauptmann;[2]) hernach verhandelten ihre Botschaften im St. Galler Rathaus über die in Baden vorzulegenden Beschwerdepunkte und schossen für jede Gegend einen Abgeordneten in den «Grossen Rat» aus, der die Angelegenheit weiter überwachen und leiten sollte.[3])

Ein Versuch der Besatzung auf dem Schloss Rorschach, die Bewohner des Dorfes von dem Bunde abzubringen, schlug fehl. Als einige Rorschacher auf einer Landsgemeinde zu Waldkirch Neigung zum Rücktritt bezeigten, erzwang Gerster unter Androhung von Gewalt den Eidschwur, der Vereinigung treu zu bleiben.[4])

---

[1]) Stifts-Archiv, Missiv: *Frater Conrad Herman, grosskeller, an den Konvent, ietz zu Wil.* (Original) — Dat. (St. Gallen oder Rorschach) uf Sant Johannstag in wihenächten anno Dom. LXXXX. — 27. Dezember 1489. — In dem Missiv die Jahrzahl 1490, weil das Mittelalter hindurch auf kirchlichem Gebiete das Jahr mit Weihnachten seinen Anfang nahm. — Beilage Nr. 22.

[2]) Ebenda.

[3]) Stifts-Archiv, Missiv (Original): *Simon Gelpfrand von St. Gallen aus an den Abt.* Dat. ylentz zu Sant Gallen uf des hailgen dry könig aubent anno Dom. LXXXX. — 5. Januar 1490. — Beilage Nr. 23.

[4]) Tom. 925 p. 100. Missiv: *Gesellen in Rorschach an die IV Orte als Antwort auf ein Schreiben von Schwiz.* Ohne Datum. Wie aus einem Brief von Kaspar an den Abt (3. Januar 1490) hervorgeht, Tom. 925 p. 103, auf den Anfang Januar 1490 zu setzen. — Beilage Nr. 10.

Ja die Empörung schien sich sogar auf die bisher unbeteiligten Gebiete ausdehnen zu wollen.[1]) Die Wendung wurde sofort herbeigeführt, als die Schirmorte eingriffen und sich die Überzeugung Bahn brach, dass an eine Anerkennung des St. Galler Abschiedes nicht zu denken sei.

Zu Beginn des neuen Jahres fiengen die Schirmorte an, ihren Operationsplan in Szene zu setzen. Sie hatten der Rorschacher Besatzung durchblicken lassen, dass sie gerne mit den Gotteshausleuten in Verbindung treten würden, aus Mitleid, da diesen aus einem Aufruhr gar grosser Schaden erwachsen würde.[2]) Darauf wurde ihnen von «den Gesellen in Rorschach» der Rat erteilt, in alle Gegenden Botschaft zu senden und zum Gehorsam zu ermahnen.[3]) Das stimmte vollkommen

[1]) Stifts-Archiv, Missiv: *Hänsli Wäckerli und Uolrich an den hochwirdigen fürsten und herren, herrn Uolrichen, abt des gotzhus Sangallen, unsern gnädigen herren* (Original). Dat. Montag zu nacht vor Erhardi. — 4. Januar 1490.

. . . . . Item von den zwaien orten Schwitz und Glarus sind diser tagen treffenlich boten zu Liechtensteig vor aim landrat und hüt zu Wattwyl vor ainer gmaind gsin, und hand sich verantwurt des, *daz si die graffschaft wöltind innemen etc.*, und verstan, *daz ain rott sig, die söllint vast rucher und wilder worten wider üwer gnad sin.* — Item so hät sich hüt zu Wyl begeben, daz man och gros und klain rät gehept hät von des wegen, daz Conrat Wirt, der weber in der ober vorstadt, geredt söll han, wenn ain klain und gros rät nit gesin, so wärint die gemaind eben als wol gefallen, als die gotzhuslüt . . . .

Ferner im Stifts-Archiv, Missiv: *Schultheiss und Rat der Stadt Wil an den Abt* (Original). Dat. Samstag Sant Lutzen abent anno Dom. LXXXVIIII. — 12. Dezember 1489. — . . . . . «Alsdann der irrung nach, so sich zwischhend üwer Gnaden, den von Santgallen, Appenzell und üwer gotzhuslüten halt unser gmaind etlicher artigkel halb, uwern Gnaden wüssend, zu unruw erwegt gewesen». Der Abt soll möglichst bald kommen, um über die Regimentsbesetzung mit der Gemeinde zu reden.

[2]) Tom. 925 p. 99. *Schwiz an den ersamen wisen Jörg Pfund, vogt Schriber* (wohl der schwizerische Ranghöchste in Rorschach), *und andern iren mitgesellen uf dem schloss Rorschach von den vier orten, unsern lieben und guten fründen.* Dat. ilentz uf zinstag vor dem ingenden jarstag a° LXXXIX. Aus dem Schreiben Kaspar's, Tom. 925 p. 103, zu schliessen, ist hier der «jarstag» nicht Weihnachten, sondern 1. Januar, folglich das Datum des Missivs 29. Dezember 1489.

Da die Gotteshausleute «uß ir unvernunft und anfaltikait abwurfig und ungehorsam worden», verlangen sie Auskunft, wie es bei denselben stehe, «was ir geschrai oder ir handel sig oder wie sie sich haltend oder under an andern redent. Dann wa die sach zů ufrůr komen solt, als uns etwas wil bedunken», würde ihnen (den Gotteshausleuten) vor andern grossen Schaden daraus erwachsen. Dem wollen sie «vorsin, wann si uns thůnd erbarmen».

[3]) Beilage Nr. 10.

mit den Plänen der Schirmorte. Am 9. Januar wurde in Zürich von den Boten der IV Orte ein bezügliches Schreiben an die Gotteshausleute ausgefertigt und schon drei Tage später von Wil aus in die Gegenden versandt.[1]) Es enthielt die Mitteilung, dass der Tag zu Baden nicht abgehalten werde, und die Aufforderung an die Gotteshausleute, sich auf Sonntag den 17. Januar in Niederbüren einzufinden; man wolle da mit ihnen «übereinkommen».[2]) — Allein man hatte in Zürich den Einfluss Varnbüler's auf die Gotteshausleute offenbar unterschätzt.

Schon Anfangs Januar war man in St. Gallen davon unterrichtet, dass der Tag in Baden nicht abgehalten werde, und hatte sofort die Räte der Stadt und Boten der Verbündeten einberufen, um zu der neuen Situation, welche die Landbevölkerung beunruhigte, Stellung zu nehmen.[3]) Dabei wurden ohne Zweifel auch die nötigen Verhaltungsmassregeln für die Gemeinde in Niederbüren gegeben. Als am 17. Januar die Boten der Schirmorte daselbst erschienen, um an die ihnen geschwornen Eide zu erinnern, die Bundesbriefe mit St. Gallen und Appenzell vorzulesen und darzutun, dass das Wald-

---

[1]) Z. U. $II_2$ zinstag nach der hailigen dry künig tag. — 12. Januar.

[2]) Staats-Archiv Zürich, Missiven. Original. Datum Sambstag nach heil. dreikunigen. — 9. Januar. — . . . . . Nachdem alle Verhandlungen «zů fruchtparer hinlegung söllicher irrung nit erschossen», haben sie (die IV Orte) beschlossen, den Abschied, «der . . . . . unsern geschwornen pünden, ouch der pflicht, damit daz wirdig gotzhus St. Gallen mit lüt und gůt uns verwandt, so widerwertig und abbrüchig ist», nicht anzunehmen, «ouch den tag, so us inhalt desselben gen Baden bestimpt ist, nit zů sůchen». Mit den Gotteshausleuten wolle man übereinkommen; man schicke ihnen Boten, «und wir gebieten üch ŏch bi den eiden, so ir dem wirdigen gotzhus Sant Gallen und uns geschworen haben, das ir *uf sunntag nach st. Hilarientag* — 17. Januar — zů rechter tagzit gemeinlich, und namlich wellich sechszechen jar und elter sind, *zu Niderpüren*» bi andir gotzhuslüten, die wir alle gemeinlich an daz end also beschriben haben, erschinen, sölliche botschaft erwarten. . . . .

Adresse: Den ersamen unsern *lieben* getrüwen und guten fründ*en einer* gantzen gemeind zů Helffantschwiler und den zů *Niderpüren* (beschädigt und abgerissen).

[3]) Das Missiv *Hänsli Wäckerli und Uolrich an den Abt* d. d. 4. Januar 1490 — S. 113, Note 1 — enthält folgende Stelle: «was nun daruf das geschrai wirt, wais ich nit, denn so vil han ich wol verstanden, daß nächt *ain loffender bot von Ure gen Santgallen komen ist, und hat inen kund getan, dass der tag zu Baden nit fur sich gang.* Also hand si von stund an gros und klain rät besamlet und darnach in all geginen allenthalben umb umbredung geschickt, das man von jeklicher gegin ain poten oder zwen gen Santgallen uf morn ze früer ratzit verordnen und da haben söll, des si nun vast unrüwig sind. Und nach dem ich hiut selbs zu Niderbüren gehört han, so ist den puren ain schrecken inkomen . . . . . .»

kircher Bündnis diesen Briefen widerspreche, fanden sie nur ungefähr fünfhundert äbtische Untertanen versammelt. Einige Gegenden oder Gemeinden waren wohl vollzählig vertreten und versprachen Gehorsam — vor allem jene um Wil —, andere aber hatten nur eine Vertretung von zwei oder drei Mann geschickt und wollten am folgenden Mittwoch (20. Januar) Antwort geben.[1]) Das war gleichbedeutend mit einer entschieden ablehnenden Haltung.

Einzelne Boten nahmen sich nicht einmal die Mühe, die Bevölkerung, die sie nach Niederbüren abgeordnet hatte, über das, was dort geschehen war, aufzuklären, sondern wandten sich um Rat nach St. Gallen, und hier gelang es Varnbüler, alle Bedenken zu beschwichtigen und die grosse Mehrzahl der Gemeinden bei dem Waldkircher Bunde festzuhalten. Am 18. Januar versicherte eine Botschaft von St. Gallen und Appenzell einer *Versammlung der Gotteshausleute zu Gossau* (18. Januar): «*si wellint lib und gůt zu inen setzen und si mächtiger machen, denn küng und kaiser*», und mahnten sie von Unterhandlungen mit den Boten der Schirmorte ab.[2]) — In eben diesen Tagen ist in St. Gallen *als Agitationsmittel unter dem Volk das Lied* «*Wend ir hören nüwe mär*» entstanden. Es ist somit das einzige eigentliche Kampflied aus der Zeit des Rorschacher Klosterbruchs.[3])

So hatte Varnbüler's Politik nochmals einen Sieg davongetragen, die Schirmorte aber eine empfindliche Schlappe erlitten. Um so ent-

[1]) Z. U. $II_2$ 148 u. 149. Die Boten von Glarus nach Hause. 17. Januar. Ferner Tschudi's Dokumenten-Sammlung II, Nr. 208. Die Boten von Glarus nach Hause. 20. Januar. Abgedruckt im N. schw. Mus. 1796. S. 35. — Vgl. auch E. A. $III_1$, 338.

[2]) E. A. $III_1$ 338 s, aber nicht Montag nach dem Palmtag, sondern Montag nach Antonientag. — 13. Januar 1490. — N. schw. Mus. 1796. S. 36. Ferner Beilage Nr. 28, Missiv: Schwiz an Luzern, d. d. 27. Januar. Darin die Stelle: «si wöltind si mächtiger machen, denn küng oder keyser, und si *fryen*».

[3]) Liliencron II. 276 – 278. Durch die Worte von Strophe 9:

«ain starker steck (der Waldkircher Bund) gewachsen was,
darumb redt amman Reding das
man sol in in drü zerspalten»

sollen wohl die Unterhandlungen angedeutet werden, welche die Schirmorte zu Niederbüren mit den Gotteshausleuten versuchten, um sie vom Bunde abzubringen. Wie wir wissen, war gerade von Schwiz (Ammann Reding?) die Initiative hiezu ausgegangen. Vgl. S. 113 Note 2. — Das Lied ist also ein Produkt aus der Zeit der Niederbürer Gemeinde. Sein spezieller Zweck war, die st. gallische Politik um Mitte Januar 1490 zu unterstützen. Gedichtet wurde es sicher

schiedener wollten sie nun handeln. Es war ihnen Antwort genug, als die Gotteshausleute den Boten in Wil die Anzeige machten, dass es unmöglich sei, dem Versprechen nachzukommen und zur festgesetzten Zeit den verlangten endgültigen Bescheid zu geben.[1]) Einige der schirmörtischen Gesandten reisten darauf hin zurück, um einen allgemeinen Auszug zu betreiben. Denn schon hatten inzwischen die Provokationen der Besatzung des Schlosses Rorschach zu Gewalttaten der Verbündeten geführt.

Am 15. Januar war durch die auf dem Schlosse liegenden Söldner ein st. gallischer Bürger, Daniel Kapfman, auf treulose Art gefangen,[2]) in den Turm gelegt und seiner Barschaft, — 300 Gulden an Gold — und seiner Wertsachen beraubt worden.[3]) Die Besatzung brachte zur Entschuldigung vor, dass etliche Gesellen, denen von St. Gallen und Appenzell ewige Feindschaft angesagt worden, sich dadurch Sicherung verschaffen wollten. Allein schon wenige Tage später, am 20. Januar, wurde der Ammann von Rorschach, Egli Graf, das Haupt des Ab-

---

von einem St. Galler; vgl. Strophe 12: «der *unser* stat kain gůts nit gan». — Das St. Galler Lied steht in Bezug auf sprachlich poetischen Wert unbedingt bedeutend höher als die beiden ähtischen Siegeslieder, die von Tobler (Schweiz. Volkslieder in der Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz. IV. S. XXXI) mit Recht «eine Art Reimchronik» genannt werden.

[1]) N. schw. Mus. 1796. S. 38.

[2]) *Kaiser's Sammlung: Besatzung in Rorschach an die in Wil versammelten Boten der Orte Zürich, Luzern, Schwiz und Glarus.* Dat. Freitag zur Vesper nach Hilary, eilends. — 15. Januar. — . . . . . Es haut sich uf hüt fritag gefügt, dass Mathis Eggel von Glarus für das schloß komen, und Hans Landolt und Hans Linder nachgefragt hand: wer ist mit dir? Da haut er geantwurt: der underschriber von Lutzern und Daniel Kapfman von St. Gallen. Das haben nun etlich gesellen, so von denen von Santgallen und Appentzell ain ewige figentschaft gesagt ist und nochmals kain sicherung für si habent, in ir oren das genomen, und denselben Kapfman gefangen angenomen und in das schloß praucht». — Anfrage an die Boten, was nun zu tun sei. Kapfman habe im Vertrauen einem dritten offenbart, die St. Galler und Appenzeller haben beratschlagt, die Grafschaft Werdenberg einzunehmen.

Tschudi's Dokumenten-Sammlung II Nr. 201 (Original). — Vad. (II 348) nennt Othmar Blům und den Schöpperli von Lindau, die bei Kapfman gewesen seien, spricht aber gar nicht von dem Glarner. Ich folge dem urkundlichen Zeugnis, das ja nicht ausschliesst, dass die Genannten nicht auch Begleiter Kapfmans waren.

[3]) Tschudi's Dokumenten-Sammlung II Nr. 205. Missiv: *Besatzung in Rorschach an die Boten der IV Orte in Wil,* d. d. 19. Januar (Original). Hier die genannten Mitteilungen. Teile des Missivs abgedruckt im N. schw. Mus. 1796. S. 30 u. 31.

falles in der ganzen Umgegend, samt zwei Gesinnungsgenossen aus den Betten geholt und aufs Schloss geführt.[1]) Die vierörtischen Gesandten in Wil, trotzdem sie in den Berichten an ihre Orte sich den Anschein gaben, als ob sie die Gefangennahme Kapfman's missbilligten,[2]) — wahrscheinlich damit die Briefe den Vermittlungsboten der sechs Orte vorgelegt werden könnten —, hatten wohl diesen neuen Gewaltstreich veranlasst.[3]) Man hoffte aus dem Ammann allerlei Mitteilungen über Kriegsvorbereitungen und Hülfsgesuche des Bundes herauszubringen.

Mit diesem Vorgehen hatte die Besatzung ihren Zweck erreicht; denn schon folgenden Tags griffen die Verbündeten zu den Waffen.[4]) Mehrere hundert St. Galler, Appenzeller und Gotteshausleute umlagerten das Schloss. Die St. Galler selbst hielten das Dorf besetzt, die «puren lagen usserhalb im holz und veld».[5]) — Die Versicherung der unbedingten Hülfeleistung seitens der Verbündeten auf der Gossauer

---

[1]) Vad. II 347.

[2]) Z. U. $II_2$ 149.

[3]) Den besten Beweis hiefür liefert die Anfrage der Rorschacher Besatzung: ob man sich des Ammanns versichern solle? N. schw. Mus. 1796. S. 31. «Nun weißt er mehr, denn kein Gotteshausmann; denn er ist allzeit im Rat St. Gallen gesin. Und ist es euer Meinung, so wollen wir ihn annehmen. Land uns von stund an wüssen bi tag und nacht».

[4]) Vad. II 347; Z. U. $II_2$ 155.

[5]) Beilage Nr. 11. — St. Gallisches Kontingent 52 Mann. Seckelamtsbuch 1490. Fol. 90: It. usgen denen gesellen so vor Rorschach gelegen sind, und deren sind gesin 52 . . . . . $I^c$ V ß — ß VI *d*. — Hauptmann der St. Galler war der dritte Bürgermeister, der Reichsvogt Heinrich Zily (Z. U. $II_2$ 161), jenen der Appenzeller kennen wir nicht; *Hauptmann der Gotteshausleute war Jos Ziegler aus Rorschach.* Über ihn enthält die Schwizer Kundschaft (S. 87, Note 1) unter anderm:

«Der Präter seit von Josen Ziegler bi sim geschworen eid: Als die von Santgallen, Appenzell und die landtschaft ein zusatz in das dorf Roschach geleit, do hette sich Jos Ziegler us im selbs understanden und ein fenli lasen machen, *und darnach die nachburen zuosamen gesamelt, ein hoptman, och fennrich und weibel ze setzen.* Da wurd er hoptman, und wölt, daß man im geschworen hett. Da kamen ander sachen zugefallen, das es do nit beschäch. Und aber do unser herren in das feld zugen, da floch er über see gen Lindow . . . . . .

Ferner musste Rudi Iselin, der spätere st. gallische Unterhauptmann, über ihn Zeugnis ablegen:

«*Das Jos Ziegler hoptman wurd und hett die wachten, versach, das nieman in noch uß dem schloss möcht komen;* hette och den lütten ir fenster zerschlagen und ab der pütt koft bett und kuzen. Und als er geflohen wer, do hett er geredt: wolte gern sächen, welher

Versammlung hatte sogar schon am 19. Januar die Einnahme des Schlosses Romanshorn durch die Gotteshausleute zur Folge gehabt.[1])

Jetzt war an keinen friedlichen Ausgleich mehr zu denken; die Intervention der sechs Orte bei den Schirmorten konnte keinen Erfolg mehr haben. Man wies in Zürich, wo die Boten der Schirmorte versammelt waren, vor allem darauf hin, dass man den bedrängten Landsleuten in Rorschach Hülfe bringen müsse.

Und diese kamen bald in eine schwierige Lage. Ihre Feinde hielten Gegenrecht, und nahmen während der Vorkehrungen zur Belagerung des Schlosses einen Boten mit einem Brief der vierörtischen Vertreter in Wil an die Besatzung gefangen.[2]) Mehrere Tage hindurch waren die Leute im Schloss von der Verbindung mit der Aussenwelt vollständig abgeschnitten. Die Belagerer beschränkten sich aber keineswegs auf eine beobachtende Haltung, sondern sie fiengen an, das Schloss zu beschiessen, und verhinderten die Verproviantierung, so dass bald Mangel eintrat. Daneben reizten sie die Eidgenossen durch die Rufe «kügehiger» und «kůmüler», und stiessen gegen die Rorschacher, die sich als willkommene Unterstützung der schirmörtischen Knechte im Schlosse befanden, derartige Drohungen aus, dass die

im das sin nemen wölt, und würd im ichts zergent, so welte ers niemer ungerochen lassen und sölte es im hut und balg geston». — Unter der «pütt» ist die Habe der im Schloss weilenden Rorschacher zu verstehen, für welche nach Beendigung des Krieges «an Jöry Pfund, Casper Blonyer und ander iren mithaften, so uff dem schloss Rorschach . . . . . gelegen», von den St. Gallern, Appenzellern und Gotteshausleuten eine Entschädigung von 110 Gulden bezahlt werden musste; s. Beilage Nr. 32.

[1]) E. A. $III_1$ 3381; Z. U. $II_2$ 155.

[2]) Z. U. $II_2$ 156 u. 157. Dinstag nach Sebastiani. — 21. Januar. — Merkwürdiger Weise datiert vom selben Tag ein Schreiben der im Schloss seit der Nacht vom 20./21. Januar gefangen sitzenden drei Rorschacher: Egli Graf, Rudi Berschy und Algast Griessrer, an ihre Freunde, die Belagerer, ihre «lieben früntlich nachpuren», des Inhalts: sie die drei Rorschacher seien gefangen worden, weil die Belagerer einen Boten der Feinde, Namens Kaiser, widerrechtlich in Haft halten. Nur die unverzügliche Freilassung Kaiser's bewahre sie vor dem Turm. Stadt-Archiv St. G. Tr. IX 37 a. — Original. — Augenscheinlich handelt es sich um eine Kriegslist der Besatzung. Diese bewog Graf mit seinen Gefährten zu dem Schreiben unter der Vorspiegelung, ihre Gefangennahme sei nur ein Racheakt für diejenige Kaiser's, obwohl ihr bekannt genug war, dass letztere zeitlich nach der erstern stattgefunden hatte. Das wussten allerdings die drei Rorschacher nicht und dieser Umstand sollte benutzt werden, die Freilassung Kaiser's zu bewirken und dessen Botschaft herauszubekommen.

Gesellen in die grösste Sorge über das Schicksal ihrer Angehörigen und ihrer Häuser gerieten. Besonders die St. Galler unter Zily erwiesen sich als die grimmigsten Gegner; was wir wohl begreifen, wenn wir bedenken, wie viel für sie auf dem Spiele stand.[1])

Als die Boten von Bern, Uri, Unterwalden und Zug in Rorschach anlangten, um die Einstellung der Feindseligkeiten und dadurch eine erfolgreiche Intervention der gleichzeitigen Gesandtschaft von den unparteiischen Orten bei Landsgemeinden und Räten der Schirmorte zu ermöglichen, zeigten sich die Führer der Belagerer sehr hartnäckig. Sie weigerten sich, auf einen Waffenstillstand einzugehen, der die Rorschacher im Schloss in den Stand gesetzt hätte, nach den Ihrigen im Dorf zu sehen, trotzdem Ammann Werner Steiner von Zug und Ammann Heinrich Zumbühl von Unterwalden sich dafür verwendeten, und schossen in das Schloss, während die Boten darin waren.[2])

Diese wandten sich nun nach St. Gallen, um die Verhandlungen mit den Häuptern des Waldkircher Bundes fortzusetzen. Aber nicht mit besserm Erfolg. Am 29. Januar schrieben sie an Schultheiss und Rat zu Wil und an die schirmörtische Abordnung, die wegen des Aufruhrs bereits seit Mitte Januar dort tagte: es sei nicht abzusehen, wie die Sache sich gestalten werde, obschon sie beständig mit gutem Willen darin handeln. Wolle die Sache sich nicht anders schicken, so kommen sie morgen Abend selbst nach Wil, und werden dann weiter berichten.[3]) Das geschah denn auch. *In Wil fertigten sie einen zweiten Vermittlungsabschied aus*, dessen Inhalt wir nicht kennen und der jedenfalls keine weitere Folge hatte; denn am Tag nach seiner Versendung — 1. Februar — begann der Aufmarsch des vierörtischen Heeres.[4])

---

[1]) Tom. 925 p. 122. Missiv: *Hoptman und gemein gesellen von den vier orten ietz im schloss Rorschach an die Gesandten der IV Orte in Wil.* — Dat. Sonntag vor Sant Paul's bekerung. — 24. Januar. — Beilage No. 11.

[2]) Z. U. $II_2$ 161 u. 162.

[3]) *Kaiser's Sammlung*: Missiv, datiert Freitag vor St. Frauentag. — 29. Januar. — St. Gallen. — Tschudi's Dokumenten-Sammlung II No. 218.

[4]) Z. U. $II_2$ 95: uf unser lieben Frowen aubent der licchtmies. — 1. Februar. — Ein Beweis für diesen bisher unbekannten, letzten Versöhnungsversuch liegt darin,

Wie wir früher gezeigt haben, hatte die Landsgemeinde in Schwiz bereits am 24. Januar den Anstoss zu einem Feldzug nach dem Osten gegeben. In den folgenden Tagen wurden überall in den Schirmorten unter Zurückweisung der letzten Vermittlungsversuche der unparteiischen Orte Truppen ausgehoben.[1]) Damit das Zentrum der derzeitigen äbtischen Machtstellung, das Städtchen Wil, das als Operationsbasis gegen den Waldkircher Bund dienen sollte, nicht verloren gehe, wurde der Forderung der vierörtischen Boten willfahrt und ein Zusatz von 100 Mann, von jedem Ort je 25, dahin gelegt.[2])

So war in den letzten Tagen des Januar die Lösung der politischen Fragen in des Abtes Landen auf die Spitze des Schwertes gestellt.

## IX. Kapitel.

# Auflösung der Waldkircher Allianz.

### 1. Lage des Waldkircher Bundes zur Zeit der Kriegsvorbereitungen in den eidgenössischen Orten.

Die Haltung der Verbündeten gegenüber den Eidgenossen war während der bisherigen Verhandlungen über die Rorschacher Klosterfrage trotzig genug gewesen. Sie änderte sich zum Teil, als der Krieg

dass der Anonymus, den wir später noch zu erwähnen haben werden (Beilage No. 16), von zwei Abschieden spricht. Ferner enthält das St. G.-Ratsbuch (1489—1497) folgende Stelle: S. 29. — März 1490. — «Conrat Maler und Simon Maler sagent, das mit namen zů Waldkilch geredt worden sig, *der letst abschaid,* zwüschent den vier orten und uns drüen parthien von den vier orten (d. h. von Bern, Uri, Unterwalden, Zug) in namen der sechsen gemacht, weri zů Wil angenomen, und in der nacht kemind zwo schriften, aine von Santgallen und die ander von Appenzell gen Wil, durch die derselb abschaid weri abgeschlagen worden.

[1]) Z. U. $II_2$ 173 No. 550. Missiv: *Schwiz an Glarus,* d. d. 30. Januar enthaltend die Mitteilung, dass Schwiz am 2. Februar marschiere, aus Tschudi's Dokument-Sammlung II No. 219, ist von Zellweger sehr fehlerhaft wiedergegeben. Zeile 3 soll heissen: «darumb och uns unser liben Eidgnossen von Lucern geschriben habent, daz si uf unser lieben frowentag wellen usziehen den unsern zu hilf». — Von einem Einberichten der Eidgenossen von Uri steht kein Wort in der Originalurkunde; die Urner waren noch folgenden Tags — 1. Februar — auf der letzten Versöhnungstagsatzung der unparteiischen Orte in Zug vertreten.

[2]) E. A. $III_1$ 338 t und Z. U. $II_2$ 169, Mannschaftsrodel von Zürich: «It. zu Wyl waren im zusatz XXV.» Zürcher Ratsmanual I. M. 1490, S. 20: «Uf sambstag nach Vincenz

unmittelbar bevorstand und angesichts des drohenden Strafgerichts die Opposition im eigenen Lager sich zu regen begann.

Dass in St. Gallen Parteiung existierte, beweist ein noch vorhandener Brief. Ein Bürger der Stadt, der während der spätern Belagerung durch die Eidgenossen nach auswärts geschickt worden ist, um Hülfe zu suchen, erstattet der Obrigkeit Bericht und verbindet damit die dringende Mahnung zur Einigkeit und zur Beilegung der «grossen spenn und stöss oder zwiträttikait».[1]) Und ein Passus aus dem Schreiben der flüchtigen Rädelsführer des Aufstandes vom Jahre 1491 an die Stadt[2]) bestätigt das Gesagte mit den Worten: «uns zwiflet nit, ir all oder der maist tail der fromen gemaind bi üch zů Santgallen sigend frischer gedechtnus und wüssens, *das langwirig zwittracht in dem rat bi üch,* daruß der stat, gemaind, üch allen merklicher komer und großer verderplichen cost, müye und liden erwachsen ist». Ferner spricht dafür der 2. Artikel der Klageschrift der Aufständischen[3]): «so haben si gehört und vernement bas, das offenlich und kuntpar am tag lige, *daz mine herrn, burgermaister und rät langzit har under inen schwær und gross misshellung, unainigkait und partheiung durch etliche geschlecht gehept haben,* dadurch unser gemainer stat treffenlich und schweri burdi ufgelegt ist, och verderblichen schaid daruß entsprungen».[4])

(23. Jan. 1490): Gerold Meyer, M. Wätlich, Oswald Smid, Hans Reyg sind geordnet, knech(t) uffem land uß innemen in zusatz gen Wyl, und söllten von Constaffel und zünften yede ein man genomen werden».

[1]) Brief des Anonymus. St. Galler Stadt-Archiv Tr. IX 37 h., Beilage No. 16. Von Bedeutung, aber nicht völlig klar erscheint die Stelle: «denn es ist ain groß armůssen ain der gantzen statt und gmaind; denn die *zwo parttie ist ain halben gwalt gsin und noch ist in allen eren.* Daz sind schädlich sachen der loblichen statt und gmaind».

[2]) Siehe oben Seite 47, Note 3. Schreiben Stadt-A. St. G. Tr. XXXV. 22. 17.

[3]) Siehe oben Seite 33, Note 1.

[4]) Die Häupter der Opposition innerhalb des Rates gegen Varnbüler aus dem vorhandenen Material festzustellen, ist nicht leicht. Ihr gehörten jedenfalls die Veranstalter des Auflaufs vom folgenden Jahre an: Haini Gebhart, Hans Ackermann, Lienhart Berschiner, Lucas Bürer, Ulrich Stadler, Hans Schmid, die ihre Agitation mit dem Leben büssten; dann die flüchtigen Ambrosi Spengler, Heinrich Schwainberg und Hans Oppenzofer, ferner Walther Vetter. Von diesen allen hat aber wenigstens im Laufe des Jahres 1489 keiner dem Kleinen Rat angehört. Ein heftiger Gegner Varnbüler's scheint Ulrich Schwainberg — der alte Schwainberg —, wohl der Vater des vorhin genannten Heinrich, gewesen zu sein. Im Jahre 1481 noch war er Unterbürgermeister, von da an aber er-

Bei den Appenzellern scheint Schwendiner auch nicht das Vertrauen des gesamten Volkes besessen zu haben. Es ist schon früher darauf hingewiesen worden, dass er mehr als einmal der genügenden Vollmacht entbehrt hat, wenn er Appenzell bei den Verhandlungen vertrat. Zu alledem fieng das Interresse für eine Sache zu erlahmen an, in welcher St. Gallen die faktische Führerrolle übernommen hatte und voraussichtlich beim Andauern der neu geschaffenen Verhältnisse die besten materiellen Früchte einzuheimsen berufen war.

Und wie bei den St. Gallern und Appenzellern, so gab es auch unter den Gotteshausleuten gemässigte Elemente oder solche, die geradezu dem ganzen Beginnen feindlich gegenüber standen. Wir wissen, dass einige Ortschaften um Wil mit dem Städtchen selbst dem Abte treu geblieben waren. In andern, wie Zuzwil, Linggenwil und Rorschach, gab es eine bedeutende äbtische Partei.

Die Bewegung hatte bereits ein halbes Jahr gedauert und eine allgemein fühlbare Unsicherheit der Verhältnisse erzeugt. Die st. gallischen Kaufleute sahen ihren Handel bedroht; stets schwebten sie in Gefahr, der Ladung ihrer Lastwagen verlustig zu gehen. Die Leinwandfabrikation brachte sonst viel Geld in die Stadt; jetzt hemmten aber die politischen Wirren Produktion und Export.[1]) — Der Gottes-

---

scheint er laut Ämterregister nicht mehr im Kleinen Rat. Sein Fernbleiben steht wahrscheinlich mit der zunehmenden Macht Varnbülers in Verbindung. Ferner ist anzunehmen, dass der alteingesessene Stadtadel, so das Geschlecht derer v. Watt, die Opposition aus Eifersucht gegen die neue Aristokratie begünstigt habe.

Über Schwainbergs Gesinnung gegenüber Varnbüler: Stadt-A. St. G. Tr. XXXV 22 10. *Kundschaft wegen der Aussage des alten Schwainberg 1491.* Darin die Stelle: Er hab ouch under Spysertor in dem krieg, do etlich von dem Varnbüller und statschriber redtind, si wärint schelmen, gesprochen, wenn dem also wär, so sölt man pillich ain halben rat oder gar erstechen und über das rathus uswerfen.

Im Original der Klageschrift der Aufständischen von 1491 — Stadt-A. St. G. Tr. XXXV 22 3 — findet sich neben mehrern Artikeln offenbar von der Hand der Untersuchenden die Randbemerkung «Hug v. Watt», wie mir scheint, ein Hinweis auf die Urheberschaft der betreffenden Artikel. — Es ist keine Frage, dass die Familie v. Watt, damals repräsentiert durch die Brüder Hug, Lienhart (Vater Vadian's) und Hans von Watt, trotz ihrer günstigen ökonomischen Verhältnisse in dieser Zeit viel von ihrem frühern Einflusse zu Gunsten der Varnbüler und Zily eingebüsst hat. Noch in den 60er Jahren war ein Hektor von Watt Bürgermeister gewesen. Vad. I 461; II 206.

[1]) *Rütiner II 69*: «Helvetii semper nobis optime favebant, inviti obsiderunt, omnia tentarunt. Bernates ultimo egressi non ultra suas ditiones venerunt. Semper constantissime

hausmann seinerseits hatte den Zehnten, statt ihn dem Kloster abzuliefern, für sich behalten; aber er bekam nie die Gewähr, dass er ihn nicht wieder herausgeben müsste. Auch er strebte darnach, die Situation abgeklärt zu sehen.

Wo solch' heterogene Elemente wie mittelalterliche Städter, freie Bauern und klösterliche Untertanen, die sich von altersher stets in den Haaren gelegen hatten, in zeitweiliger besserer Einsicht sich zum Bunde zusammentun, da muss der erwartete Erfolg sich rasch einstellen, sonst tritt Ermüdung, Überdruss und Misstrauen an Stelle der ursprünglichen Begeisterung, und ein kräftiger Vorstoss des Gegners findet keinen einheitlichen Widerstand mehr. — Unter solchen Gesichtspunkten lässt sich die üble Haltung des Waldkircher Bundes während des Krieges erklären.

Ende Januar also war nach der Ansicht der Schirmorte der Feldzug zur unumgänglichen Notwendigkeit geworden. Varnbüler hatte die Brücke hinter sich abgebrochen. — Es galt nun eine tüchtige *Kriegsrüstung* zur Abwehr der heranziehenden Truppenmacht der eidgenössischen Orte zu organisieren. Am 27. Januar wurden in St. Gallen die *Führer der städtischen Mannschaft* ernannt: der Reichsvogt *Heinrich Zily,* der Hauptmann des st. gallischen Kontingentes vor Schloss Rorschach, zum «veldhoptman», *Hans Rainsperg* zum «pannermaister», *Herli Ritz,* einer der Redner an der grossen Waldkircher Landsgemeinde, «zů ainem vendrich» und *Růedi Iseli,* ein Veteran von Grandson und Murten, «zů ainem hoptman zům vendli».[1]) Allgemein rüstete man in St. Gallen, auf äbtischem Gebiet und in Appenzell. Ein einheitlicher Oberbefehl war der Sitte der Zeit gemäss nicht vorhanden, dagegen wahrscheinlich ein *einheitliches Abzeichen.* Wenigstens besitzen wir mehrere urkundliche Zeugnisse, dass man für den Kriegsfall, statt

perstitat (!) populus, senatus vacillavit, præcipue divites. Hac tamen caussa . . . . hostes soluta obsidione reversi fuerint. *Oportebat tamen nos nostris bonis Lugdunum eundo per illorum ditiones peragrari; si non concordia facta deprædati essent, etc.*»

Paulus Schlumpf.

[1]) Vad. II 348; Miles Beilage No. 1. Also Zily und Rainsperg die Chefs des Ganzen, Ritz und Iseli ihnen untergeordnet als Befehlshaber eines kleinern Detachements zu beliebiger selbständiger Verwendung. — Über Iseli in den Burgunderkriegen s. St. Galler

des gewohnten eidgenössischen weissen *ein schwarz-weisses Kreuz* — vertikaler Balken weiss, horizontaler schwarz — zu tragen beabsichtigte.[1])

Die st. gallischen Besitzungen Schloss Oberberg und Oberdorf erhielten eine städtische Besatzung. Hier sollte die Strasse für die Eidgenossen gesperrt werden. Genaueres über die Rüstung ist nicht festzustellen; eingehende Berichte hierüber fehlen.

Die Verbündeten waren in der Lage, über Streitkräfte zu verfügen, welche den feindlichen an Qualität nicht nachstanden. Das Kriegshandwerk erfreute sich im Osten einer ausserordentlichen Pflege; das Reislaufen war seit langer Zeit besonders bei den Gotteshausleuten und den Appenzellern sehr beliebt. Es fehlte nicht an tüchtiger Mannschaft, um den Eidgenossen energischen Widerstand entgegenzusetzen. Die Gotteshauslandschaft konnte ca. 4000, die Stadt St. Gallen über 1000 und Appenzell mit dem Rheintal gegen 3000 Wehrfähige aufbringen.[2]) Zudem rechnete man nun darauf, dass die unparteiischen Orte wenigstens nicht handelnd in die kriegerische Operation eingreifen, sondern eine mehr beobachtende Stellung einnehmen würden. Unter solchen Verhältnissen hätte — wie ruch es stünd[3]) — bei dem ursprünglichen Eifer und Selbstvertrauen durch einen Defensivkrieg ein ehrenvoller Friede erzwungen werden können. Allein die Bewegung war nurmehr eine künstlich geschürte. Die leitenden Persönlichkeiten betrieben die Verteidigungsanstalten; aber ihnen wirkten die zersetzenden Oppositionselemente entgegen.

Letztere waren wahrscheinlich auch zum Teil Schuld daran, dass die Führer der Bewegung nicht wagen durften, offiziell mit dem schwäbischen Bund in Verbindung zu treten, um sich dessen Unterstützung gegen die Eidgenossen zu sichern. Der Abt war durch die Verhältnisse

---

Neujahrsblatt 1876, S. 24. — Iseli war ein grosser Freund des Waffenhandwerks. Im Sommer 1486, inmitten der strengsten Reislaufverbote, hatte er es unternommen, Söldner in fremde Kriegsdienste zu werben. Er wurde aber in Zürich erwischt und gefangen gesetzt. Die Tagsatzung liess es auf geschehene Fürsprache hin bei einem Verweis bewenden. E. A. $III_1$ 245 f, 250 No. 281 c, 253 b.

[1]) E. A. $III_1$ 338 g; N. schw. Mus. 1796 S. 32; Beilage No. 6.

[2]) Von Arx II 620; Sabbata St. G. Mitt. V—X, 2. Teil 124.

[3]) Vadian II. 355.

ganz auf Seite der Eidgenossen gedrängt worden; es wäre nicht zu verwundern gewesen, wenn seine Widersacher materielle Hülfe jenseits des Bodensees gesucht hätten. *Es steht aber fest, dass in jenen Tagen noch offiziell keine bezüglichen Unterhandlungen mit den dortigen Reichsstädten und den österreichischen Landen gepflegt wurden.* Der obenerwähnte Bericht jenes Ungenannten, der circa vierzehn Tage später für das verlassene St. Gallen Hülfe begehrt, enthält nämlich die Stelle: «die sachen warind in (den Herren vom schwäbischen Bund) laid und warind zornig, daz ir nit *zittlicher* hand ain pund und rich geworben und also die ding so gar verachtat».[1]) Es ist eben daran zu erinnern, dass die Boten von Bern, Uri, Unterwalden und Zug sich noch am 30. Januar in der Stadt befanden, um zu vermitteln. Wenn diese, vor allem diejenigen der österreichfeindlichen Länder, etwas von einer Verbindung mit dem schwäbischen Bund merkten, dann war es mit der Hoffnung vorbei, dass die unparteiischen Orte das Schwert nicht wider des Abtes Feinde ziehen würden. — St. Gallen scheint während seiner Rüstungen einige Kanonen, vielleicht auch sonstigen Kriegsbedarf von den schwäbischen Reichsstädten bezogen zu haben, wenn wenigstens die Rapporte der Rorschacher Besatzung an die Schirmorte die Wahrheit enthalten.[2]) Aufträge solcher Art werden die Sendungen des Matthäus Lenggenhager und des Ulrich Gessler nach den Gegenden jenseits des Sees veranlasst haben, welche in der äbtischen Kundschaft erwähnt wird.[3]) Es ist begreiflich, dass diese Leute daneben für alle Fälle die Stimmung zu sondieren hatten. Hätte man aber in St. Gallen damals schon offizielle Anknüpfungen im Auge gehabt, so würde man doch wohl zum mindesten Mitglieder des Kleinen Rates mit der Mission betraut haben.[4])

---

[1]) Beilage No. 16.

[2]) Z. U. $II_2$ 155. — Die St. Galler haben «uf itz sant Sebastian abend» — 19. Januar — «hoptbüchsen über see har geschikt von Steinach, — davon also etliche Stücke mit XII oder XIIII starker roß gen Santgallen geholt, und darzů etlich nüw büchsen darnebent uf wägen —»; ferner Missiv Schwiz an Luzern, d. d. 27. Januar: «das wir den boten (der sechs Orte) enteckt und fürgehalten habent . . . . und allerley von den büchsen, so die von Sant Gallen über den bodensee heringeschikt hand» . . . . . .

[3]) Tom. 925, p. 123 (Beilage No. 12).

[4]) Die Schirmorte hatten zwar schon im Oktober 1489 darüber verhandelt, dass die St. Galler und Appenzeller an den schwäbischen Bund um Hülfe werben und ihren Glimpf

Allerdings zog der schwäbische Bund Truppen an der Grenze zusammen,[1]) hauptsächlich, weil er dem nach Osten ziehenden eidgenössischen Heere eine allfällige Ausdehnung des Feldzuges ins Schwäbische zutraute. Und es war in der Tat sehr wohl denkbar, dass die Eidgenossen, d. h. besonders die anti-österreichische Partei mit Luzern an der Spitze, die Gelegenheit benutzen würden, für die unaufhörlichen Beschimpfungen und mancherlei erlittene Unbill Rache zu nehmen. Die schwäbische Rüstung hatte vorläufig einen defensiven, keinen offensiven Charakter, verfehlte aber nicht, einen moralischen Druck auf die Schweiz auszuüben.[2]) Freilich konnte sich die Situation rasch ändern, wenn der Krieg gegen den Waldkircher Bund durch dessen hartnäckige Verteidigung sich in die Länge zog.

Ende Januar waren die St. Galler, Appenzeller und Gotteshausleute kriegsbereit. Allein es stand zu erwarten, dass beim Erscheinen

---

dartun, und dass man ebenfalls eine Gesandtschaft an den Bund schicken müsse. N. schw. Mus. 1796 S. 8 Art. VI; E. A. III$_1$ 336 d. Später behaupteten ihrer zwei, «sie heissen beid die Meyer, sind Tuchleut, und ist einer zu St. Gallen, der andere zu St. Margreten im Rheintal gesessen», sie (die St. Galler und Appenzeller) wollen sich an den schwäbischen Bund henken. Auch Egli Graf, der Ammann von Rorschach, habe sich das merken lassen. N. schw. Mus. 1796 S. 31.

Veranlassung zu solchen Gerüchten gaben sicherlich die Waldkircher Verbündeten durch den Hinweis auf allfällige Unterstützung seitens der Feinde der Eidgenossen jenseits des Sees. Das musste in ihren Augen ein *gewichtiges Drohmittel* bilden. Massgebend für die Feststellung des tatsächlichen Zustandes ist die oben zitierte Bemerkung im Originalbrief des St. Galler Anonymus. Auch der Eintrag im *St. Galler Seckelamtsbuch 1489* fol. 51 a: «usgen vogt Varnbüler und Claus Rotten und 2 knechten 7 tag für zerung und lon gen Costantz, Ueberlingen, Büchhorn und Lindow rittend . . . . . X ℔ VIIII ß II», kann daran nichts ändern, umsomehr als Konstanz zur Eidgenossenschaft hielt, und wir den Grund der Sendung nicht kennen. Um offizielle Anknüpfungen kann es sich nicht handeln, wohl aber um Erneuerung der Freundschaft für den Fall, dass man einmal Hülfe bedürfte. Mit Ueberlingen stand auch der Abt in lebhaftem Verkehr, wie aus Missiven aus der Zeit des Klosterbruchs hervorgeht. Es scheint auch, dass er sich vergeblich angestrengt hat, dort Beweise für eine Verbindung des Waldkircher mit dem schwäbischen Bund aufzutreiben.

[1]) Der Bericht des *Anonymus* von der Mitte des folgenden Monats — Beilage No. 11 — nennt auffallend grosse Besatzungskorps. — Ferner *Anshelm I 365*: «darzů so lige der Swäbsch pund 10,000 stark ze ross und zfuss enet am Bodensee ufgerüst und sîe nit ze wissen, wo und wie sich angehabner krieg mög enden».

[2]) *Brennwald's ungedruckte Chronik* (Manuskript auf der Stadtbibliothek Zürich) S. 398: «schwäbisch punt besorget, es were ein uszug und werde über si usgan».

der schirmörtischen Truppen die Gegner des Regiments offen Farbe bekennen würden.

### 2. Bewaffnete Intervention der eidgenössischen Orte.

Am Lichtmesstag traten die Kontingente der Schirmorte ihren Marsch an. In Wil, das als Sammelpunkt bestimmt war und bereits seit einigen Tagen eine vierörtische Besatzung aufgenommen hatte, vereinigten sie sich am 4. Februar in einer Stärke von circa 8000 Mann.[1]) Ihre Hauptleute waren: von Zürich Altbürgermeister Konrad Schwend, von Luzern Peter Fankhuser, von Schwiz Ulrich Aufdermauer, Ammann, von Glarus Jos Küchli. Als «hoptman der schützen» befand sich beim zürcherischen Kontingent der derzeitige schirmörtische Hauptmann beim Abt, Gerold Meyer von Knonau,[2]) der Nachfolger des Glarners Stucki. Der Abt selbst war nicht mit dem Heere.[3]) Zwei Tage lang lagen die vereinigten Streitkräfte in Wil. Einesteils wollten die Führer die Haltung der zur Hülfe gemahnten unparteiischen Orte abwarten und andernteils nochmals den Versuch machen, die Gotteshausleute auf gütlichem Wege zur Unterwerfung zu bewegen. Man wollte auch jetzt noch jene Gebiete möglichst schonen, welche man vielleicht als Untertanenland gewann. Der verlockende äbtische Übergabsantrag war immer noch frisch im Gedächtnis der vierörtischen Staatsmänner. Schon am 3. Februar war ein Absagebrief an die Gotteshausleute abgegangen, doch nicht in der trotzigen Form, wie solche damals allgemein üblich waren.[4]) Als nun statt der Truppen der gemahnten sechs Orte vor-

[1]) Z. U. $II_2$ 95.

[2]) Z. U. $II_2$ 168.

[3]) Vielleicht damals noch krank in Zürich. Am 30. Januar war er dort — Z. U. $II_2$ 95 Zeile 8 v. ob. — Am 9. Februar schreiben die Luzerner Hauptleute an ihn von Rorschach aus und am 16. Februar schreibt Gotthart Giel an seine G. Herrn nach Zürich (siehe Stifts-A. St. G.). — Der Alt-Hauptmann Stucki befand sich als «Pannermeister» beim Glarner Kontingent. Z. U. $II_2$ 254.

[4]) Zürich an «*Rodmund, Dablat, Mörrschwil, Goldach, Roschach, Wittenbach, Bernerzell, Berg, Limiswil, Mula, Sumbri, Rumisshorn, Huttiswil und darzu in allen andren geginen und enden, so zu üch in diser sache verhaft und üwer anhang, wo die gesessen oder wie sie genempt sind.*

Geben uf mitwochen nach unser lieben frowentag der lichtmäß, anno Dom. LXXXX°. — 3. Februar 1490.

läufig, gemäss dem Abschied von Zug vom 1. Februar, deren Boten erschienen, um die Gotteshausleute an ihre Pflicht gegenüber den Schirmorten zu mahnen, unterliessen die Führer der vierörtischen Truppen das weitere Vorrücken und warteten den Erfolg der Mission ab. Die Boten verlangten zu *Gossau die Herausgabe des Bundesbriefes* mit St. Gallen und Appenzell, wurden aber abgewiesen. Die Gotteshausleute meinten, wenn die Boten den nächsten rechtsgültigen Abschied überbringen, «damit wir versorgend sigend»; dann erst wollen sie über ihr Begehren beraten![1]) Die Mitverbündeten aber, — von Appenzell war einer der Abgeordneten Otmar Fuchs — erhielten von der im Laufe des 5. Februar abgehaltenen, aber schwach besuchten Heergemeinde, auf der sich bereits eine starke Opposition geltend machte, durch die Vertreter der einzelnen Gegenden[2]) den Bescheid: man wolle dem nachkommen, was man zu Waldkirch zugesagt habe. Die Begeisterung hatte doch merklich nachgelassen.

In der Nacht vom 5. auf den 6. Februar erliessen die Häupter der Gotteshausleute ein Rundschreiben an die Gegenden mit der Aufforderung, am folgenden Tage zu erklären, ob sie beim Bunde bleiben wollen oder nicht. Für diejenigen, welche ersteres zusagen, aber nicht halten, waren scharfe Drohungen ausgesprochen: «die wil man al zů tod schlachen und halten wie ander vigind».[3])

In Gossau standen am 5. Februar Kontingente der Gotteshausleute, um dort als Vorhut der gesamten Aufstellung den Feind zu erwarten, eine halbe Stunde weiter zurück in Oberdorf die St. Galler, 700 Mann mit ihrem Hauptbanner. Da sollten die Appenzeller zu

. . . . . und wir us craft des obgenanten ewigen burgrechten und landrechten schuldig sind, üch von sölicher ungehorsame zů wisen . . . . . .

. . . . . in welichen wägen das beschehe, so wöllen wir hiemit für all unser angehörigen und verwanten, och aller unser helffer und helffers helffere unsere ere gegen üch bewaret haben. — Stifts-A. St. G. gleichzeitige Kopie.

[1]) Unter diesem Abschied ist wohl der auf S. 119 erwähnte Vermittlungsabschied von Wil zu verstehen.

[2]) Darunter Hans Schwendimann von Tablat und Hans Boppart von Straubenzell.

[3]) Stifts-Archiv. — Rundschreiben: *Von den gotzhus lüten — der fromen gemaind zu Hüttischwil und anderen geginen.* Dat. in der nacht ain sant Agtentag — 5. Februar. — Beilage Nr. 24; ferner Landes-Archiv Appenzell I. R.: *Zeugenaussage* Schwendimann's und Boppart's im Prozess Fuchs (1491). Beilage Nr. 26.

ihnen stossen.[1]) Man beabsichtigte offenbar nach Vereinigung aller noch verfügbaren Streitkräfte der Waldkircher Allianz *den Eidgenossen oberhalb Oberdorf, auf dem Breitfeld, die Schlacht anzubieten oder wenigstens durch eine entschlossene Haltung einen günstigen Vergleich zu erzwingen.* — Ein nicht unerheblicher Teil der Kriegsmacht war an die Grenzen des Bundesgebietes vorgeschoben. Gotteshausleute standen zu Sommeri und Romanshorn gegen einen allfälligen Angriff des eidgenössischen Landvogtes im Turgau; Appenzeller bei Blatten oberhalb Oberriet und gegen Rorschach hin zur Sicherung des Rheintals, wahrscheinlich auch an der appenzellisch-toggenburgischen Grenze. Eine Abteilung lag immer noch vor dem Schloss Rorschach.[2])

Der Kriegsplan scheiterte vollständig. Die Appenzeller verzichteten darauf, die st. gallische Aufstellung in Oberdorf zu verstärken; sie blieben hinter ihrer Landes-Letzi in der Nähe von Herisau[3]) stehen — aus was für Gründen, soll später erörtert werden. Sei es nun, dass ihr Fernbleiben von der Schlachtordnung bei den Gotteshausleuten alle Aussicht auf Erfolg vernichtete und Angst und Schrecken verbreitete, wie es Vadian darstellt, oder sei es, dass die Erklärungen der Gegenden am Morgen des 6. Februar ungünstig für das Festhalten am Bunde lauteten, kurz — die bewaffneten Scharen verliessen ihre Posten bei Gossau.

Die vierörtischen Truppen, von denen die Zürcher und Luzerner über Ziberwangen und Oberbüren, die Schwizer und Glarner aber, indem sie die toggenburgischen Streitkräfte an sich zogen, über Flawil marschierten, kamen am 6. Februar in Gossau an, ohne einen Feind mehr vorzufinden.[4]) Im Laufe des Tages erschienen im Gegenteil Gotteshausleute im vierörtischen Heere, sprachen von Ergebung, warfen

[1]) Vad. II. 349 u. 350; Miles, Beilage Nr. 1.

[2]) Vorgenannte Zeugenaussage, s. Beilage Nr. 26; Z. G. II. 199. — Das Rheintal konnte von Sargans aus, das seit 1483 sieben eidgenössischen Orten gehörte, beunruhigt werden. — Sogar Cur wurde von Zürich um Mithülfe angegangen. *Zürcher Ratsmanual. 1490. I. S. 23.* Uf fritag vor purificationis Marie, 29. Januar: «Herrn und stat Chur den handel, wie man usziechen welle, zů verkünden, mit beger ir trüw ufsechen zů halten».

[3]) Bei Teufenau, am Fusse der Rosenburg, vgl. A. Nüscheler, die Letzinen der Schweiz; Mitt. der antiquar. Gesellschaft in Zürich XVIII. S. 21.

[4]) Z. U. $II_2$ 175.

alle Schuld auf die St. Galler und baten als Irregeleitete um Gnade. Der Umstand, dass die Boten der unparteiischen Orte, denen man Tags zuvor die Herausgabe des Waldkircher Bundesbriefes verweigert, erklärt hatten, ihre Stände würden der bereits erfolgten Mahnung zum Auszug Gehör geben, hatte der grossen Mehrzahl der aufständischen äbtischen Untertanen den Mut zu weiterm Widerstand benommen. Die Häupter der Bewegung waren vollkommen machtlos geworden; die Opposition hatte mit einem Schlage die Macht an ihrer statt in den Händen. Es blieb ihnen nichts übrig, als das Land zu meiden oder ebenfalls um Gnade zu flehen. Otmar Gerster scheint vorläufig das erstere gewählt zu haben; sein Name taucht erst einen Monat später wieder auf. Mit ihm entwichen Jos Ziegler von Rorschach, Hans Boppart von Straubenzell, Rûdi Keller von Berg, Jeger Schiltknecht und Heini von Gossau, alles Leute, die bei dem Aufstand in hohem Mass beteiligt waren. Boppart war zuerst neben andern gefangen nach Wil gebracht worden, konnte aber von hier aus die Flucht bewerkstelligen. Eine Anzahl der Flüchtlinge wandte sich nach Konstanz, allein der Rat verweigerte ihnen das Asyl.[1]) Erst nach Ablauf des Krieges zeigten sie sich wieder, um die Strafe für ihre Vergehen zu erdulden.[2])

Am folgenden Tag (7. Februar), einem Sonntage, wurde eine *Gemeinde der Gotteshausleute nach Gossau* zusammenberufen. Die Hauptleute des vierörtischen Heeres begnügten sich, ihnen die mannigfachen Missetaten vorzuhalten, nahmen dann aber die angebotene Ergebung an «on alle fürwort uf gnad». Hierauf schwur die Gemeinde Gehorsam und übernahm zugleich die Verpflichtung, dass die Gotteshausleute mit ihrem Besitztum innerhalb der Gemarkung des Landes zu verbleiben hätten, bis das Strafgericht der Schirmorte über sie

---

[1]) Stadt-Archiv Konstanz. — Missive 1490, 1491, Fol. 13. — 8. Februar 1490. — Verbot an die Bürger, die Gotteshausleute zu beherbergen. Sie sollen «den gotzhuslüt, so mit den Aidgnossen in der vindschaft und von in nit ledig gelassen und ungesünt sind und den Aidgenossen nit geschworen haben» sagen: «dass si sich bis morn zů nacht mit lib und gůt usser der stat ziechen und füro darin nit sin sollen». Würden sie dableiben und die Eidgenossen die Auslieferung verlangen, «das wurd ain rat tůn».

[2]) E. A. III$_1$ 341 d, 349 q.

ergangen sei;[1]) auch versprach sie, die Urheber des Handels anzugeben. — So war bereits ein Bundesglied definitiv ausgeschieden.

Von Gossau zogen darauf die vierörtischen Truppen nicht etwa direkt gegen den Zentralpunkt des Waldkircher Bundes oder ins Appenzellerland, sondern marschierten in grossem Bogen über Lömmiswil, wo im Vorbeigehen das Haus Gersters niedergebrannt wurde, nach Rorschach. Einmal galt es vor den obern Gegenden der äbtischen Landschaft ebenfalls die kriegerische Macht zu entfalten und dadurch allfällige Gelüste nach einer Wiedererhebung zum vornherein niederzuschlagen. Dann musste die Besatzung auf Schloss Rorschach befreit werden; und in der Tat traten die Belagerer schon bei der Annäherung der eidgenössischen Truppen am 8. Februar den Rückzug an.

*Endlich wollten die vierörtischen Hauptleute dem Rheintal nahe sein, das sie aus militärisch-politischen Erwägungen als künftiges Untertanenland ins Auge gefasst hatten.* Daneben waren auch die Absichten auf Erwerbung der Landschaft des Gotteshauses noch keineswegs aufgegeben; obgleich Abt Ulrich von einer Abtretung schon längst nichts mehr verlauten liess.

Am Morgen des 9. Februar erschien nun der appenzellische Alt-Landammann Hermann Zidler mit kleinem Gefolge und ohne freies Geleit in dem Lager zu *Rorschach* und schloss mit den vierörtischen Hauptleuten einen *Friedensvertrag* ab, welcher noch im Laufe des Tages seine Bestätigung durch die Landsgemeinde erhielt.[2]) Diese Übereinkunft verpflichtete die Appenzeller, die Besitzungen im Rheintal samt der Herrschaft Sax den IV Orten zu übergeben mit denselben Rechten, unter denen sie die Gebiete besessen, doch unter besonderm Vorbehalt von Privat- und Gemeinderechten. Im fernern sollten die IV Orte die an den Abt zu leistende Entschädigungssumme

[1]) Über all dieses zu vergleichen: Etterlin 222; Anshelm I. 363; Liliencron II. 285. — Eid in Tom. 925 p. 198. *Der gotzhuslüten aid im veld beschechen.* «Ir söllent schweren zů gott und den hailgen, das ir alle üch an die vier ort ergebint und uwer dehainer sin lip nach gůt nit empfrömden nach verendern sol, sonder üwer ieclicher der strauf unser der vier orten des vergangnen handels halb zů erwarten, die sträf sig an lib, leben, er oder gůt; und ob dehainer den andern wisste, der den aid nit getan nach geschworen hette oder ursecher und anfenger des vergangnen handels der widerwertikait gewesen wer, den oder die selben bi den aiden zů melden» etc.

[2]) Etterlin 224 u. 225.

bestimmen und über Ammann Schwendiner Gericht halten, die übrigen Appenzeller aber, die eine Hauptschuld an dem Handel tragen, sollen nicht unter ihre Gerichtsbarkeit fallen, sondern auf der IV Orte Klage nach des Reiches Recht im eigenen Land bestraft werden. Ein besonderer Artikel enthält die Verpflichtung, dass die Appenzeller sich in keiner Weise der St. Galler wider die IV Orte annehmen dürfen.[1])

Wir haben schon oben darauf hingewiesen, dass Appenzells Banner nicht bei der Kriegsrüstung auf dem Breitfeld vertreten war — und nun erfolgt schon vier Tage nachher in offizieller Weise das Preisgeben der städtischen Bundesgenossen. In der gleichzeitigen Darstellung des Miles und in derjenigen Vadian's, einige Dezennien später, erfährt das Benehmen der Appenzeller eine sehr scharfe Verurteilung. Vadian behauptet geradezu, dass schon beim Herannahen der vierörtischen Truppen in Wintertur und Wil Verhandlungen der Appenzeller mit den feindlichen Hauptleuten über einen Frieden stattgefunden haben. Letzterer sei damals «haimlich uns hinderrugs» abgeschlossen worden, und habe die neutrale Haltung der Appenzeller zur Folge gehabt. Diese hätten sich, trotzdem sie die Landesletzi nicht verlassen wollten, den St. Gallern gegenüber so gestellt, als ob sie ernstlich zum Kampf entschlossen wären, gleichzeitig aber nach einem Vorwande gesucht, das Bündnis mit der Stadt zu brechen. Das sei ihnen nicht gelungen, als die St. Galler wider Erwarten ihrem Verlangen nach Überlassung eines Hülfskorps entsprochen hätten. Als dieses am 7. Februar auf appenzellischem Gebiet erschienen, da erst seien die Appenzeller mit der Wahrheit herausgerückt, dass mit den Eidgenossen bereits Friede geschlossen worden sei.[2])

---

[1]) E. A. $III_1$ 339. Statt Gossau ist als Ort des Friedensvertrages Rorschach einzusetzen. Vgl. hiezu Z. U. $II_2$ Nr. 554; Nr. 585; Nr. 586; Nr. 587. — Gesigelt wird der Vertrag erst Mittwoch den 10. Februar; damals waren aber die Hauptleute und begleitenden Räte der Schirmorte ebensowohl in Rorschach als Tags zuvor. Am 11. Februar noch waren sie dort, nach E. A. $III_1$ 340 Nr. 371. — Vgl. auch Z. U. $II_2$ 208: Berufung auf den Bericht «zů Rorschach versigelt und ufgericht» bei den endgültigen Verhandlungen vom 9. Juli 1490.

[2]) Miles, Beilagen Nr. 1; Vad. II. 350—354. Vgl. hiezu auch folgende Stelle in *Rütiner II. 107*: Abbatiscellani extra Vitodurum sub patula arbore . . . . . concordarunt se bello Helvetico Rhenivallum dantes; ea cum conditione, ut etiam præfectum eligant.

Tatsache ist, dass erst am 9. Februar zu Rorschach eine Einigung über die Friedensbedingungen zwischen den IV Orten und Appenzell zu Stande gekommen ist; die urkundlichen Zeugnisse, die sich auf das Friedensinstrument beziehen, lassen hierüber keinen Zweifel.

Dass faktisch ein Kriegszustand zwischen den in Rorschach lagernden vierörtischen Truppen und den Appenzellern noch am Morgen des 9. Februar vorhanden war, beweist am besten das an jenem Morgen (zinstag frü) von Rorschach aus an die seit Sonntag wieder gehorsamen Gotteshausleute erlassene Aufforderung, die St. Galler und Appenzeller an ihrem Leib und Gut zu schädigen. Die waffenfähige Mannschaft hatte sich in Gossau zu versammeln, sich unter das Kommando des Georg Pfund, Verteidiger des Rorschacher Schlosses, ihres frühern Gegners zu stellen und weitere Befehle abzuwarten.[1])

Wenn nun auch feststeht, dass der Friede erst zu Rorschach geschlossen worden ist, so scheinen doch schon in den vorhergehenden Tagen bezügliche Unterhandlungen stattgefunden zu haben. Der wohlunterrichtete Etterlin[2]) teilt mit, dass, nachdem die Schirmorte ihre Absagebriefe am Montag Morgen — den 8. Februar — an St. Gallen und Appenzell geschickt, sie in der folgenden Nacht zu Rorschach Briefe von ihren Gegnern empfangen hätten. Und zwar hätten die Appenzeller geschrieben, es sei der Versuch gemacht worden, ihren Ammann Schwendiner und den Venner, die den ganzen Handel geführt und angezettelt haben, zu verhaften; dieselben hätten sich aber vorher geflüchtet; zudem wollen sie, die Appenzeller, sich verpflichten, ohne Vorbehalt vor den VII Orten zu Recht zu stehen und deren Erkenntnis getreulich nachzufolgen. Die St. Galler

Praefectus Mœggeli legatus fuit; illa etiam promissione, ut brevi in pagum, ut dicimus, adsciscantur. 2 annis ante pestem nostram electi. Othmarus Cünzli.

Diese Notiz ist voller Unrichtigkeiten. Das, was die Appenzeller durch die Verhandlungen in Wintertur erreicht haben sollen, war in Wirklichkeit die Folge ihrer Beteiligung und ihrer Haltung im Schwabenkrieg von 1499.

[1]) Tom. 925 p. 107. *Aufgebot an die Gotteshausleute*, vom 9. Februar 1490.

[2]) Chron. S. 233. — Etterlin, der rührige Anhänger der französischen Partei (Wegele, deutsche Historiographie, S. 171), hat jedenfalls den Feldzug mitgemacht; eine Beschreibung des Zuges von seiner Hand findet sich im Luzerner Ratsprotokoll. Vgl. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen I. 1886. S. 123.

dagegen verlangten einfach sicheres Geleit zu einer Zusammenkunft mit den gegnerischen Hauptleuten behufs Anbahnung eines friedlichen Vergleichs. — Aus dem Inhalte dieser Schreiben kann mit Sicherheit geschlossen werden, dass ihre Absender zu den vierörtischen Hauptleuten in sehr ungleichem Verhältnisse standen. Die Mitteilung der Appenzeller, dass sie sich Schwendiners und des Venners haben bemächtigen wollen, scheint anzudeuten, dass ein solches Verlangen vorgängig von Seite der Schirmorte gestellt worden sei.

Als Ammann Zidler den folgenden Tag, am 9. Februar, ins Rorschacher Lager kam, um über die Friedensbedingungen zu unterhandeln, und als damals von den Schirmorten die Abtretung der rheintalischen Herrschaft verlangt wurde, da waren auch Vertreter der dortigen appenzellischen Untertanen anwesend, Hans Jäggli und Klaus Niederer von Tal, um die Interessen ihres Landes wahrzunehmen. Die beiden Rheintaler müssen also Kenntnis von der vierörtischen Forderung gehabt haben und sind wohl auf Zidler's Befehl in Rorschach erschienen.[1]) Noch in einer Kundschaft vom Jahre 1494 bemerkt einer von ihnen ausdrücklich, die vierörtischen Hauptleute hätten auf die Frage Zidler's, was sie, die Appenzeller, tun müssten, um in Gnaden aufgenommen zu werden, geantwortet: «Es ist *vor ouch* davon geredt; ir sond uns geben die herrschaft Rinegg, wie die an euch komen ist».

Die genannten Gesichtspunkte, sowie der Umstand, dass die Friedensunterhändler während dieser kriegerischen Verwicklungen, Graf Georg von Werdenberg-Sargans und Graf Gaudenz von Mätsch, sich schon in Gossau bei dem eidgenössischen Heere befanden,[2]) sprechen für Unterhandlungen in den vorhergehenden Tagen, als das Hauptquartier noch in Gossau aufgeschlagen war.[3]) Den Zeitpunkt

---

[1]) Z. U. $II_2$ 258. *Kundschaft d. h. Zeugenaussage Jäggli's vom 25. März 1494.* . . . . . Es hett sich gefûgt zu der zit, do uns unser hern von Appenzell unsern heren der vir orten übergäbent, do wurdent Claus Nidrer und ich mit aman Zidler sâligen von unsern nachpuren gen Rorschach geschikt etc.

[2]) Anshelm I. 363 23.

[3]) Daher die häufige Verwechslung zwischen Gossau und Rorschach als Ort des Friedensschlusses (vgl. S. 132 Note 1). Die Acta monasterii S. Galli im Stifts-Archiv nennen ebenfalls Gossau.

genau zu fixieren, an welchem die Verhandlungen ihren Anfang genommen haben, und wo dies geschehen, ist unmöglich. Jedenfalls sind die ersten Anknüpfungsversuche zu friedlichem Ausgleich mit den anmarschierenden vierörtischen Truppen nicht von offizieller Stelle d. h. von Landammann Schwendiner ausgegangen, sondern von der ihm feindlichen Partei. Wer das Haupt der letztern gewesen ist, darüber geben die vorhandenen Urkunden keinen Aufschluss.[1]) — Opposition gegen die Politik des Landammanns war immer vorhanden gewesen; kein Wunder, dass beim Heranrücken der imposanten Heeresrüstung der Gegner dieselbe mächtig erstarkte. Das herrische Wesen Schwendiner's war nicht geeignet, unter den selbstbewussten Mitlandleuten die Zahl der Feinde zu mindern. Auch daran mag das Volk allmählich Anstoss genommen haben, dass seine Amtsleute einmal übers andere nach St. Gallen hinunterpilgerten, um in Gemeinschaft mit den Boten der Gotteshausleute und den städtischen Behörden zu ratschlagen, dabei Varnbüler's geistige Autorität und diplomatische Überlegenheit anzuerkennen und der Stadt Gelegenheit zu geben, sich als Zentrum und Haupt des ganzen Bundes zu fühlen.

---

Sicher $27_{10}$: «Also komend die Appenzeller zu Gossow zů den vier orten und wurdent mit inen veraint, *hinderruks* deren gotzhuslüten und deren von Sant Gallen, onangesechen, dass si vor zesamen geschworen hattend, es solt kain part on die anderen utzet ainnemen, ton ald lon.»

[1]) Man könnte an Alt-Landammann Zidler denken, der schliesslich in Rorschach die Verhandlungen zum Abschluss brachte. Dem widerspricht aber der Umstand, dass Zidler sich unter jenen befand, die im Oktober 1489 mit den St. Gallern über das Bündnis verhandelten, also wohl der Schwendiner'schen Politik freundlich gesinnt war. — St. G. Seckelamtsbuch, 1489, Fol. 88: usgen uf sontag vor Sant Michelstag, 4. Oktober: «daz aman Zidler, Fuchs und ander boten von Appenzell verzert hand . . . . . I ℔ VIIII ß.»

Zidler, der bereits mehrmals das Amt eines Landammanns bekleidet hatte — zum ersten Mal in den Jahren 1461 und 1462: Z. G. II. 381 —, also zur Zeit des Klosterbruchs ein bejahrter Mann, scheint vielmehr nach der Flucht Schwendiner's bei der allgemeinen Notlage der Vertrauensmann der gesamten Landsgemeinde gewesen zu sein. Er starb zwischen 1490 und 1494. Vgl. Z. U. $II_2$ 258.

Die Behauptung Vadian's, dass in Wintertur bereits die ersten Anknüpfungen mit dem feindlichen Heere durch den Landweibel Hans Keller erfolgt seien, ist um so wichtiger, als im Jahre 1490 wirklich einer dieses Namens Landweibel war. Z. U. $II_2$ 220. — Dass er nach dem Rorschacher Klosterkrieg im Amt blieb, liesse höchstens seine Zugehörigkeit zur Oppositionspartei erkennen.

Als es sich am 5. Februar darum handelte, mit dem appenzellischen Aufgebot ins Breitfeld hinunter zu marschieren, um die kampfbereiten Verbündeten zu verstärken, da war es Schwendiner bereits unmöglich, das gegebene Wort — denn zweifelsohne war die Aufstellung im gemeinsamen Rat zu St. Gallen beschlossen worden — einzulösen. Seine Partei unterlag an der gewiss sehr stürmischen Landsgemeinde, in welcher hierüber beraten wurde —, trotz der Anstrengungen des Landammanns und der übrigen appenzellischen Führer und Anhänger der Waldkircher Allianz. Der mehrerwähnte Brief jenes ungenannten hülfesuchenden St. Gallers nennt als besondere Freunde der Stadt während des Abfalls der Appenzeller Spettig, Zellweger[1]) und Otmar Fuchs[2]) (der lange Fuchs), von denen Spettig und Fuchs schon an der Urnäscher Verabredung teilgenommen hatten. Otmar Fuchs scheint sogar falschen Bericht über das Verhalten der Gotteshausleute und über die Vorgänge an der Gossauer Gemeinde vom 5. Februar erstattet zu haben, nur um das Festhalten am Bunde durchzudrücken. Wenigstens wurde noch ein Jahr nachher von Seite der appenzellischen Obrigkeit ein Prozess wider ihn geführt «der vergangenen kriegsloffen halb und nemlich der antwurt, so die gotzhuslüt dem genanten Othmar Fuchsen und sinen mitgesellen nach dem anpringen, so si dann zů Gossow an si geton, inen geben haben».[3]) Jedenfalls hat er die Einigkeit der Gotteshausleute und deren Entschlossenheit zum Kampf günstiger geschildert, als es sich mit der Wirklichkeit vertrug. — Kurz, die Politik Schwendiners und seines Anhanges erfuhr im entscheidenden Moment von seiten der souveränen Landsgemeinde, d. h. in diesem Fall, von der Heergemeinde, eine scharfe Missbilligung; die appenzellischen Kontingente blieben an der Landesletzi stehen und wurden nicht zur Unterstützung der Verbündeten verwendet.

Ob damals schon die Opposition Kenntnis von den Friedens-

---

[1]) In einer Urkunde vom 12. April 1492 ist aufgeführt «Hans Geppenstainer, genant Zellweger, der zit lantamman ze Appenzell». Z. U. $II_2$ 241, wahrscheinlich derselbe.

[2]) Beilage Nr. 16. — Leider verschweigt der Briefschreiber die Namen der Gegner, indem er verspricht, sie mündlich mitzuteilen, wann er nach Hause komme.

[3]) Landes-Archiv Appenzell I. R. Fach 10. Zeugenaussagen Schwendimann's und Boppart's. 1491. (Original.) Beilage Nr. 26. — Beiläufig gesagt, die einzige ungedruckte Urkunde, die sich in appenzellischen Archiven über den Handel auffinden liess.

bedingungen der vierörtischen Hauptleute gehabt, also unter der Hand mit ihnen verhandelt hat, wie man es aus der Darstellung von Miles und Vadian schliessen möchte, und hiedurch in die Lage versetzt war, eine Pression auf das Volk auszuüben, lassen wir dahingestellt. Auf alle Fälle haben, zum mindesten nachdem der Umschlag in der Stimmung erfolgt war, Verhandlungen mit den vierörtischen Hauptleuten nach ihrer Ankunft in Gossau stattgefunden, aber nicht zu einem endgültigen Resultate geführt. Offenbar konnte man sich mit dem Verlust des Rheintals nicht befreunden. Das entschiedene Auftreten der Hauptleute setzte die Appenzeller derart in Bestürzung, dass sie noch am 7. Februar, also am selben Tage, an welchem die Gotteshausleute vor dem schirmörtischen Heere den Treueid schworen, die dringende Bitte um gütliche Vermittlung an die Boten der sechs Orte — «wo man si findt» — richteten, andernfalls wollten sie versuchen, ob sie sich «unbillichs hochmuots erwehren» möchten.[1]) — Es bedurfte des Aufbruchs der eidgenössischen Mannschaften zur Okkupation des verlangten Gebietes, um die Appenzeller gefügig zu machen.

Andere Forderungen des Feindes fanden williges Gehör. *Man entschloss sich, stückweise nachzugeben, um das Rheintal zu retten.* Dahin gehört der Versuch, Schwendiner und den Venner gefangen zu setzen. Unter dem Druck der Verhältnisse durfte die offenbar mächtig anwachsende Oppositionspartei es wagen, die Person des Landammanns als Opfer für die ungeduldigen Feinde in Aussicht zu nehmen. Schwendiner und der Venner, dessen Namen wir nicht kennen,[2]) der aber die Politik des Landammanns eifrig unterstützt haben muss, flohen rechtzeitig aus dem Lande; sei es, dass sie Kenntnis von dem Vorhaben erhielten, sei es, dass sie nach dem Verlust der Volksgunst sich ohnehin nicht mehr sicher fühlten.[3])

Eine andere Episode aus diesen Tagen der Verhandlungen und der Passivität — 5. bis 9. Februar — bietet das Verhalten der Appenzeller gegenüber der Stadt St. Gallen. Man wusste hinter der Letzi

[1]) Z. U. $II_2$ 176.

[2]) Vielleicht Alt-Landweibel Lüsse; vgl. E. A. $III_1$ 348c.

[3]) Liliencron nennt im erläuternden Text als Venner «Lüssle» II. 276 10. — In dem Rorschacher Friedensvertrage behalten sich immerhin die IV Orte das Gericht nur über Schwendiner allein vor; der Venner entgieng dieser Ausnahmestellung. E. A. $III_1$ 339.

zu Herisau, dass unter den Friedensbedingungen der IV Orte die begreifliche Forderung sich befand, von einer weitern Unterstützung der St. Galler abzusehen. Andrerseits schrieb der Bundbrief vom 27. Oktober 1489 ausdrücklich vor «sich in sollichen dingen kein teil von dem andern ohne ir gunst und willen nit ze söndern, noch ußzesinnen, sonder deshalben lib und gůt zůsammen ze setzen».[1]) Wenn man sich auch zum Zwecke des Abfalles zur Not auf die weitere Bestimmung stützen konnte, dass man halten wolle, «was man zů allen teilen, dem h. Röm. Reich, ouch den Eidtgenossen von pündnus wegen pflichtig ist», so war doch eine bessere Begründung erwünscht.

Gelang es aber, die Stadt St. Gallen zur Verweigerung der pflichtigen Bundeshülfe zu veranlassen, dann war *sie* bundesbrüchig und Appenzell war salviert.

Auf solchen Erwägungen beruht wohl das Hülfsgesuch, das noch in der Nacht vom 7. auf den 8. Februar an St. Gallen gestellt wurde, nachdem die Appenzeller zwei Tage vorher darauf verzichtet hatten, ihrerseits in die Schlachtordnung der Verbündeten auf dem Breitfeld einzurücken. Trotzdem eine st. gallische Abteilung von 50 Büchsenschützen, die nach dem Aufgeben der Stellung im Breitfeld den Appenzellern gegen eine gleich starke appenzellische Abteilung überlassen worden, zurückgekehrt war, weil sie in Herisau die nötige Kampfeslust vermisste, trotzdem stündlich der Aufmarsch des eidgenössischen Heeres vor der Stadt zu erwarten stand, wurde dem Verlangen von dem st. gallischen Rat entsprochen. «Do unser herrn den list schmaktend, saitend si inen zů, das si begert hattend» sagt Vadian; wahrscheinlicher ist aber wohl, dass sie durch bereitwilliges Entgegenkommen die wankenden Bundesgenossen kampfesmutig zu machen hofften, um so die verzweifelte Notlage der Stadt zu mildern. Allein die Elemente, welche Schwendiner und seiner Politik feindlich gesinnt waren, behielten die Oberhand. Als die st. gallische Mannschaft — 400 Mann —, unter dem Kommando Růedi Iseli's, in Herisau einmarschierte, wurde ihr bedeutet, man bedürfe ihrer nicht; sie solle sich schleunig auf den Heimweg machen, sonst könnte leicht der Rückzug nach der Stadt durch die Eidgenossen versperrt werden.

[1]) Z. U. $II_2$ 120.

Vadian und Miles erzählen ferner, es sei damals von den Appenzellern die Erklärung abgegeben worden, sie seien mit den Eidgenossen «gericht». Dass dem wenigstens offiziell nicht so war, haben wir nachgewiesen. Dass aber an jenem Tage, am 8. Februar der Widerstand gegen die Übergabe des Rheintals gebrochen war, da am folgenden Morgen Zidler zu endgültigen Unterhandlungen sich nach Rorschach begeben konnte, muss als Tatsache angenommen werden. Die leitenden Persönlichkeiten der Appenzeller, die Schwendiner ersetzt hatten, dachten nicht im entferntesten mehr an Kampf. Es muss das Hülfsgesuch nach St. Gallen lediglich als ein Manöver angesehen werden, um den Bundesbruch, dem man selbst gern ausweichen wollte, von Seite der St. Galler zu provozieren.

Das ist die Auffassung, die Hermann Miles, der Chronist und Augenzeuge des Rorschacher Klosterkrieges, und Vadianus, der Bürgermeister der Reformationsperiode St. Gallens, vertreten. Die Annalen des Miles wurden allerdings von Vadian benutzt, so dass seine Darstellung nicht als eine völlig originale gelten kann. Aber er hatte Gelegenheit, sich in den zwanziger Jahren des XVI. Jahrhunderts, als er Material für seine Chronik sammelte, die Ereignisse von Augenzeugen erzählen zu lassen und sie beurteilen zu hören. Die beiden Chronisten an und für sich sind schon sehr glaubwürdig.[1]) — Ihre Darstellung findet aber auch eine vollwichtige Bekräftigung durch folgenden Eintrag in das Satzungsbuch der Stadt St. Gallen, der nur mit Wissen und Willen des Rates möglich war[2]): «Item zu wissen.

---

[1]) Vgl. hiezu eine Stelle bei *Rütiner,* die freilich sehr den Charakter des Geschwätzes an sich trägt: I. 8. «Bello Helvetico Abbatzeller tres uno die nobiscum pepegerunt in der Grueb, praecipue ne quis sine alterius consensu inirent conventionem. Venientibus hostibus am Hugerich pepegerunt se, pro summa auri Rintal dederunt. Urbs nostra mittit eis centum milites gen Herisow. Simulantes conventionem retinentes eos admittere respondent: Defendite urbem, nos nostram regionem defendemus.» Johann Brendly.

[2]) St. G. Satzungsbuch (Bücherarchiv Nr. 540), S. 88. *Das gar alt satzungsbuch der statt Santgallen 1426.* Der Band ist offenbar aus zwei ursprünglich getrennten Teilen zusammengebunden. Die Seiten sind in römischen Ziffern nummeriert bis und mit 88; von da an mit arabischen. — Viele Blätter leer. Die Schrift trägt überall denselben alten Charakter. Es finden sich Einträge vor bis in die Mitte des XVI. Jahrhunderts.

Vadian zitiert es II. 246 mit M. P. (wohl Manual-Protokoll) dann in der Epitome. — Götzinger, Einleitung zu Vadian III., p. VII., III. Gruppe, weist nach, dass es mit dem sogenannten «roten statbûch» zusammenfällt.

Als ain statt, die von Appenzell und die iren den closterbruch zů Rorschach geton und im feld zesamen gesworn hand, desglich demnach mit briefen vervestnot, der man in tättlich krieg komen sind, *da hand die von Appenzell ain statt über desselb zů dry maln in das feld gemůtet, ob si wellind brüchig werden;* sie hand in alten kriegen ze Windegk uns also tůn, das sol man in ewig zyt gedenken».[1]) — Der Eintrag trägt gleich andern kein besonderes Datum. Er ist aber offenbar durch Beschluss des Rates erfolgt, nachdem aus Mitteilungen von treu gebliebenen Freunden endgültig festgestellt war, auf welche Weise der Abfall der Appenzeller sich vollzogen hatte. Grimmer Hass liegt in der lakonischen Notiz!

Vergleicht man mit all' dem die bezüglichen Stellen in dem Bericht des hülfesuchenden St. Gallers an seine Stadt[2]): «sunder so die lüt üch so *schantlichen verlassen hand und veruntruwat hand*»; ferner, «d'Appenzeller schrigend dez merentails mord ob mord, dezglichen die wiber (?), und sunder Spaettig wainat als ain kind, *daz man üch so verlassen und schantlich an üch gehalten hand*»; endlich «behaltend die brief von Appenzell, die mit üch in der sach sind und *ain üch brüchig*» — so muss die Tatsache einer üblen Haltung der Appenzeller während der kriegerischen Folgen des Rorschacher Klosterbruchs als feststehend betrachtet werden.[3]) Sie findet allerdings ihre Erklärung und zum Teil ihre Entschuldigung in der allmählichen Erkenntnis der Endziele der städtischen Politik.

---

Im Register ist der von mir zitierte Passus folgendermassen verzeichnet:

Appenzell: wie sich die von Appenzell in der aidgnossen kriegen, do man zalt 1490 jar, mit der statt gehalten hand uf den closterbruch zů Rorschach am blatt LXXXVIIII.

[1]) Bezieht sich wohl auf eine Episode aus den Appenzellerkriegen. Mit der Vogtei Windegg (Gaster) war am 5. November 1405 von Seite der Appenzeller und der mit ihnen seit 1. Juli 1405 verbündeten St. Galler ein Vertrag geschlossen worden, welcher freien Durchpass durch das Gasterland sicherte. Bald nachher zogen appenzellische und st. gallische Kontingente durch toggenburgisches und windegg'sches Gebiet nach der österreichischen mittlern March, welche erobert und Schwiz zum Geschenk gemacht wurde. Dierauer, Gesch. der Schweiz. Eidgenossenschaft. 1887. I. 411; E. A. I. 464 Nr. 388; Vad. III. 208, Epitome Nr. 415.

[2]) Beilage Nr. 16.

[3]) Eine einlässlichere Betrachtung über die Haltung der Appenzeller auf Grund des vorhandenen Materials schien um so eher nötig zu sein, als die Vadian'sche Darstellung

Zu der Zeit, als Appenzell endgültig vom Bunde schied, hatten die vierörtischen Truppen bereits Verstärkung von einigen unparteiischen Orten erhalten. — Nachdem nämlich die sechs Orte auf dem Tage von Zug am 1. Februar statt Gesandtschaften der Schirmorte die Kunde von deren Auszug vorgefunden hatten, beeilten sich sofort einige unter ihnen, der erfolgten Mahnung um Hülfe nachzukommen, einerseits um im Felde bei günstiger Gelegenheit ihre Vermittlung

bei ihrer erstmaligen Veröffentlichung durch Jacob Lauffer in den «Historischen und kritischen Beiträgen zu der Historie der Eidsgenossen» — Zürich (1736—1739) — von Seite des Rates von Appenzell angefochten wurde. Götzinger hat in der Einleitung zu seiner Vadian-Ausgabe: I. p. XXXIII$_{40}$, bereits bemerkt, dass Vadian unmöglich zu einer parteiischen Darstellung durch seine Prozessangelegenheit mit Appenzell vom Jahre 1539 wegen einer Äusserung während des sogenannten «Pannerhandels» — E. A. IV$_1$c. 1128i; 1143b; 1164d; 1167 — veranlasst werden konnte, da die gr. Chronik wenigstens acht Jahre früher abgefasst sei. In diesem Sinne ist Zellweger zu berichtigen: Z. G. II. 196 Note 209.

Vadian verdient für die Darstellung dieser sehr verfänglichen Periode seines Geschichtswerks das günstige Urteil, welches Wegele in seiner Geschichte der Deutschen Historiographie (1885) S. 284—288, über ihn fällt.

Der Rorschacher Friedensvertrag zwischen Appenzell und den IV Orten kann ihm im Original nicht wohl vorgelegen haben: was Wunder, dass er aus dem Verhalten der Appenzeller in den kritischen Tagen vom 5. bis 9. Februar 1490 den Schluss zog, es habe schon vorher eine definitive Abmachung bestanden. Seine Erzählung, die Vorgänge zwischen Appenzell und St. Gallen betreffend, ist nichts destoweniger in der Hauptsache richtig. — Dass Etterlin, Anshelm und Edlibach hierüber schweigen, erklärt der lokale Charakter derselben. Für sie hatte nur Bedeutung, was die eidgenössische Politik berührte.

In der kl. Chronik, die in den Jahren 1545 und 1546 ausgearbeitet worden ist, in welcher Vadian im Vergleich zu seinem frühern Werk viel an Feuer und Begeisterung eingebüsst hat, dafür aber über mehr Quellen und vor allem über ein grösseres Urkundenmaterial verfügt, hält er im ganzen die Darstellung der gr. Chr. aufrecht. Nur erwähnt er, dass Ammann Zidler in Rorschach den Eidgenossen das Rheintal übergeben habe; nach wie vor aber ist er der Ansicht, dass damals bereits der Friede geschlossen gewesen sei (Vadian II. 346 u. 347). Von der Sendung Zidler's weiss er wahrscheinlich aus Etterlin, vgl. Epitome Nr. 519; Vadian III. 219, dazu die Einleitung von Götzinger p. VII.

Für die zweite Bearbeitung hat Vadian offenbar Tom. 925 auf dem Stadt-Archiv St. Gallen benutzt, der wohl bei der Klosterplünderung vom Januar 1531 dahin gelangt ist. Dort wird übrigens ebenfalls Gossau, nicht Rorschach, als Ort des Friedensschlusses genannt; s. p. 135. «Kopy des berichts zwischen den vier orten und den von Appenzell im veld zů Gossow gemacht». Freilich wird diese Notiz indirekt durch manche in dem Band enthaltenen Korrespondenzen und die nachherigen Hinweisungen auf die Rorschacher Richtung berichtigt; der Sammler aber hat den Widerspruch übersehen.

Vergleiche ferner über die Haltung der Appenzeller im Rorschacher Klosterkrieg die Reden des Landschreibers Matthias Zidler und Jöri Meier von Herisau zur Zeit des

anzubringen, andrerseits um ihres Anteiles an allfälliger Beute nicht verlustig zu gehen.

Schon am Abend des 6. Februar kamen die Zuger, ca. 400 Mann stark, in Wil an und stiessen folgenden Tags zum Heere in Gossau. Den 8. Februar lagerten in Wil 400 Urner und 300 Nidwaldner, am 9. Februar die Obwaldner mit ihrer Mannschaft, nebst den urnerischen Zuzügern aus dem Livinental.[1])

Mit welchem Widerwillen die Unterstützung der Schirmorte von Seite der gemahnten Orte erfolgte und wie unpopulär der Auszug bei dem Landvolk der Waldstätte war, beweist am besten das Verhalten des Zuzuges. — Als die Obwaldner auf ihrem Marsch nach Luzern kamen, hatten sie den Künegger von Luzern, einen der Hauptkompromittierten aus dem Amstaldenhandel bei sich, welcher in der sichern Voraussicht gefangen und prozessiert zu werden, seit zwölf Jahren kein luzernisches Gebiet mehr betreten hatte.[2]) Nicht genug an dieser trotzigen Herausforderung der luzernischen Justiz, beantwortete der Hauptmann des Zuzugs die übliche Verdankung der Bundeshülfe mit den Worten: es wäre ihm nichts weiteres befohlen als demjenigen Teil zuzuziehen, der Recht hätte —, als ob darüber noch hätten Zweifel obwalten können.

Die Luzerner waren darob so erbittert, dass sie Miene machten, die Gefangennahme Künegger's mit Gewalt durchzusetzen. Leicht

---

«Pannerhandels» 1535. Da wird zugegeben, dass ihre Vorfahren die Gotteshausleute beim Anrücken der Gewalt verlassen haben (Z. G. $III_1$ 244 u. 245). — Ferner wird in einem Schreiben der IV Schirmorte an den Abt vom 27. März 1490, zur Entlastung der Appenzeller in der Absolutionsfrage angeführt: «diewil doch die von Appenzell uns der sach *vertruwet!!* haben» (siehe Z. U. $II_2$ 187, unten Kap. XI.).

[1]) Z. U. $II_2$ 96 u. 97. Dierauer, Gesch. d. schweiz. Eidgenossenschaft II 213 Note 1.

[2]) Im Jahre 1478, zur Zeit der furchtbaren Erbitterung der Länder über die durch das «Burgrecht» separat verbündeten Städte, war der Entlibucher Landeshauptmann Peter Amstalden zu Schüpfheim durch die Obwaldner Ammann Heinrich Bürgler und Künegger bewogen worden, eine Verschwörung gegen die Obrigkeit anzuzetteln, welche zum Zwecke hatte, nach Überrumpelung der Stadt das luzernische Gebiet in einen demokratischen Länderort umzuwandeln. Der Plan wurde entdeckt und Amstalden nach offenem Geständnis hingerichtet. Bürgler und Künegger hatten, trotz der Versöhnung der Länder und der Städte zu Stans, Strafe zu gewärtigen, falls sie in Luzern aufgegriffen wurden. — Vgl. Liebenau, der Hochverratsprozess des Peter Amstalden, Geschichtsfreund XXXVII. (1882); dazu Dierauer, Gesch. der Schweiz. Eidgenossenschaft II. 274 Note 1.

hätte ein ernstlicher Konflikt daraus entstehen können, wenn es jenem nicht gelungen wäre, aus der Stadt zu entweichen und dadurch die Verteidigung seitens seiner Landsleute überflüssig zu machen.[1])

Die äbtischen Beamten in Wil hatten von den durchziehenden Truppen viel Übles zu erdulden. Hatte schon der Vortrupp der Zürcher, unbotmässige Leute aus der Landschaft, bis zur Ankunft des Hauptmanns Schwend sich sehr ungeberdig benommen, so war die Aufführung der Zuzüger aus den unparteiischen Ständen derart, dass die schirmörtischen Befehlshaber zum Schutze der Beamten und des «Hofes» zu Wil besondere Wachmannschaft verordnen mussten.[2])

Die Zuger kamen noch zeitig genug, um den Appenzellern ihren Absagebrief zuzustellen. Während der Verhandlungen Zidler's mit den vierörtischen Hauptleuten wird ihrer nicht Erwähnung getan. Erst am Tage nach der Ausfertigung des Rorschacher Friedensvertrages wurde Zug, aus Freundschaft und weil es vor der «Richtung» bei ihnen eingetroffen sei und den Appenzellern abgesagt habe, von den Hauptleuten der Schirmorte gleicher Anteil an der Beherrschung des gewonnenen Gebietes zugesichert.[3]) «Zug hiesch nůt», sagt Anshelm; aber ohne bezügliches Ansuchen ist diese Urkunde vom 11. Februar 1490 sicherlich nicht ausgestellt worden. — Uri und Unterwalden kamen zu spät nach Rorschach, um damals schon, im Felde, derselben Vergünstigung teilhaftig zu werden.

Sehr eigentümlich ist das Verhalten Berns nach erfolgtem Auszug der Schirmorte. Sein Aufgebot ist nicht auf äbtischem Gebiet erschienen. Fürchtete es, seit dem Tode Waldmanns das Haupt der österreichischen Partei in der Schweiz, eine unüberlegte Ausdehnung des Krieges auf den schwäbischen Bund? und wollte es deshalb fern bleiben? Fast scheint es so. Schon am 5. Februar hatte der Rat zwar den Schirmorten unter ausdrücklicher Verurteilung ihres Vor-

---

[1]) N. schw. Mus. 1796. S. 144—150. Darstellung nach der ungedruckten Schweizerchronik Tschudi's; ferner Diebold Schilling Luz. S. 115 u. 116, wo sich auch der Künegger-Handel vorfindet.

[2]) Z. U. $II_2$ 174 ff.

[3]) E. A. $III_1$ 340 Nr. 371.

gehens angezeigt, dass man mit Rüsten beschäftigt sei;[1]) zwei Tage später aber, als eine Botschaft von Zürich und Glarus anlangte, dieser gegenüber erklärt, dass es bei dem «krieg zů vermiden und frid einer Eidgnosschaft zů erhalten» verharre und von «ufrůr und gwalt» abmahne. Erst erneute, eindringliche Vorstellungen der Boten brachte Bern zu dem Versprechen, auf kommenden Donnerstag, den 11. Februar, Truppen auszuheben und samt Freiburg und Soloturn auszuziehen. Von diesem Beschlusse wurde unter ernstlicher Ermahnung, nicht unüberlegt zu handeln und die Ankunft der übrigen Aufgebote abzuwarten, den im Felde stehenden Hauptleuten der bereits ausgezogenen Orte Mitteilung gemacht.[2]) — Die Truppen wurden auf den genannten Tag ausgehoben, nachdem zuvor der Rat — wie es scheint sehr wider die Gewohnheit — die Zustimmung von Abgeordneten des Landes eingeholt hatte, augenscheinlich eine willkommene Verzögerung. Der Absagebrief an die Gotteshausleute, der für den Hauptmann des Kontingents ausgefertigt worden war, lautet beinahe wie

---

[1]) Tom. 925 p. 127. Missiv: *Schultheiss und rat zu Bern* an «*hoptlüt, venner und räten der stett und lender Zürich, Lucern, Schwitz und Glarus, wa die yetzo im veld sind*». — Dat. Fritag nach Blåsi. — 5. Februar 1490.

. . . . . Man habe erfahren, dass sie ausgezogen seien, da die Vermittlung nicht zu Stande gekommen, und wolle sich des gewiss halten: «wa nachmals durch unser und ander botschaften utz begriffen, das *dis inlendig zwingen*, die in unser gemůten fast und billich schwer sind, zů schedigen mitteln fůren möcht, es soll an uwer brůderlichen lieb . . . . . nütz erwinden». Dennoch seien sie «in täglicher zůrüstung, mit den unsern üch und den uwern zů trost alles das zů tůnd, das fromen lüten zůstat, und ob soliches bishar in verzug gesetzt, das allein uß dem grund ist erwachsen, fruntlichen betrag solicher irrungen durch ander in- und ußgeng zů erfolgen . . . . .

[2]) Tom. 925 p. 129. Missiv: *Schultheis und rät zu Bern* an «*hoptlüt, venner und räte unser Eidgnoschaft, wa die yetz im veld sind*». — Dat. Mentag vor Appolonie, vor der nacht. — 8. Februar 1490.

«Als haben wir in diser stund vernomen üch zů Wyl ufgebrochen und des willens, uf die Appenzeller und ander zů handeln. Und als wir nu besorgen, so wir und ander . . . . . nach bi üch nit sind, das durch il etwas furgenomen (?), so uf schad und beschwerd, da gott for sin well, dienen möcht, das uns billich fast zů hertzen gienge, so ist ain üwer brůderlich trüw unser ernstig und gar hoch geflissen dienst und bitt, ir wellend mit wishait in die sachen gan und nit mit schneller il on unser und ander versamung . . . . ., och unser schriften im besten bedenken und nach ir inhalt unser getrüwen lieben mitburger und Eidgnossen von Friburg und Solentur, die neben und fast erlich zůziechen, erwarten und uns nit verachten. Stat uns ewenklich umb üch zů verdienen.

eine Verhöhnung der Schirmorte. Bern sei gezwungen, kraft der geschworenen Bünde «etlicher unser Eidgnossen orten» behülflich zu sein, «uch wider zů ir ghorsame, *die ir an inen bekränkt söllen haben*, — ze bringen —, wie wol wir des lieber vertragen wären».[1])

Kaum ausgezogen, konnten die 2000 Berner wieder ihren Rückmarsch antreten, «als von Gots gnaden ira zug ward gewendt!»[2]) Man begnügte sich, an Adrian v. Bubenberg und Ludwig Dittlinger, welche seit der letzten Woche des Januar als Mitglieder der Vermittlungskommission sich im Osten befanden, die Weisung zu erteilen, «allen vermöglichen flis anzekeren, damit der schädlich krieg und die bös sach zům besten kert, wol und bald zů friden geendet wurde».

Allein die Schirmorte waren jetzt die Herren der Situation und nicht willens, sich stark um die diplomatischen Einmischungen der lässigen Bundesgenossen zu kümmern.

Nachdem der Waldkircher Bund durch den Austritt der Gotteshausleute und der Appenzeller aufgelöst war, blieb einzig noch übrig die Stadt St. Gallen zu bezwingen.[3])

Man wusste hier bereits am 8. Februar, als das städtische Hülfskorps unter Růedi Iseli von Herisau zurückkehrte, dass man nunmehr allein den Kampf gegen das eidgenössische Heer zu bestehen

---

[1]) Anshelm I 366.

[2]) Anshelm I 367. — Edlibach 206: «aber Bern, Sollentur und Friburg warend nüt bin unss im feld, wol so warend si uf der strass».

Die «Wendung» trat wohl ein in Folge der Nachricht, dass die VII Orte schon ausgezogen waren, ohne den Zuzug der Unparteiischen abzuwarten; möglicherweise durch direkten Verzicht auf die Hülfe der Berner nach den schnellen Erfolgen gegen die Gotteshausleute und Appenzeller. Auch die «schmůtzreden», welche nach Anshelm die Schirmorte der zögernden Haltung des wichtigen Standes angedeihen liessen, werden seinen Eifer nicht vermehrt haben. — Den tiefern Grund zu der untätigen Haltung Berns und zur Vernachlässigung seiner Bundespflichten mögen die früher angedeuteten Fragen der äussern Politik — Verstimmung gegen Luzern als den Sitz der französischen Partei — gebildet haben.

[3]) *Bullinger's Eidgenössische Chronik*, Mscr. auf der Stadtbibliothek Zürich A. 14—17 (4 Bde.). — 2. Bd. A. 15. S. 361:

. . . . . «Aber die von Appenzell übergabend das Rhyntal und vertrugend sich mit den 4 orten. Die Gotthußlüth — von denen es vorher heisst «die sich auch zů S. Gallen geschlagen hattend» — ergabend sich zu Gossow uf gnad. Also blaib alain Santgallen fast unwillig des abfaals von inen; die ward an 4 orten belegeret, und daryn und uß geschosßen, doch mit keinem besondern schaden».

haben werde. Diese bedenkliche Lage veranlasste am Abend desselben Tages jenes früher erwähnte Ersuchen um gütliche Unterhandlungen. Als die vierörtischen Hauptleute das Gesuch einfach zu den Akten legten, wurden am 9. Februar Schreiben an Uri und Bern ausfertigt, des Inhalts, dass man den ganzen Handel bedingungslos den Orten Bern, Uri, Unterwalden und Zug zur Beurteilung und Entscheidung übergeben wolle.[1]) Diese Briefe konnten aber offenbar, da sie im Original im Stadtarchiv liegen, nicht mehr bestellt werden. Zudem lief unter demselben Datum bereits der Absagebrief von Zug ein, in den nächsten Tagen derjenige von Uri und von Unterwalden. In den Absagebriefen der Schirmorte, die schon am 8. Februar nach St. Gallen gekommen waren, ist als besondere Begründung der Feindschaft hervorgehoben, die St. Galler hätten mit «behenden listy» die Gotteshausleute zum Abfall verführt.[2])

Die ganze furchtbare Verantwortung für diese Notlage der Stadt hatte der Bürgermeister Ulrich Varnbüler zu tragen. So kraftvoll und rücksichtslos er früher die Ziele der städtischen Politik verfolgt hat, ebenso schwach zeigte er sich, als es galt, die Folgen seiner Handlungsweise abzuwehren.[3]) Begreiflich trat zu der Zeit, als man stündlich

---

[1]) Stadt-Archiv St. G. Tr. IX. 37 c. Missiv St. Gallen's an *«hoptlüt, rät und gemaind zu Uri»*. — Dat. Zinstag nach Sant Dorotheentag. — 9. Februar 1490.

. . . . . denn das uns die vier ort ain vintschaft gesagt haben . . . . . ., so syen wir gantz erbüttig, den handel üch und den anderen, den orten Bern, Underwalden und Zug, gantz zů üwern handen zů übergeben, wie und waz ir darin schaffint und handlint und machint, das wir dem nachkomen und darbi beliben. — Tr. IX. 37 d, Ähnliches Schreiben an Bern.

[2]) Stadt-Archiv St. G. Tr. IX. 37 f. Absagebriefe.

[3]) *Rütiner* erzählt sogar, dass er beim Herannahen der Eidgenossen wider den Willen des Volkes habe einlenken wollen.

II. 69. «Bello nostro Helvetico postquam rumor advenit Tigurinos adventare exercitu, miserunt aliquem obvium exploratum. Postquam ad pontem Schwarzenbach a prætereuntibus Turier (?: Tigurinis heisst es wohl) captus ad capitaneum ductus, interrogatus: cuius caussa egressus recensuit, dimiserunt illum libere, ut senatui indicaret verum esse, et si velint inire litem judicalem cum abbate, illo loco mansuri, nihil sumptus ultra impendere modo desistant ab obstinacia sua. Reversus indicavit collecto comitio Farnbueller consul, noluerunt consentire, pennulam suam elevans dixit: emi ego pannum hunc et feci meo sumptu signis. *Illic posceret litem contestarem.* Prævaluit aliorum sententia.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Paulus Schlumpf.

die feindlichen Truppen vor den Toren zu erwarten hatte, die Opposition gegen seine Person und seine Politik stärker hervor. An scharfen Drohungen fehlte es nicht.

Der Bürgermeister konnte von seinem 24jährigen Sohn Hans, der mit den St. Gallern nach Herisau gezogen war, von Schwendiner's Schicksal Kenntnis erhalten und daraus ohne weiteres folgern, dass die Eidgenossen seine Auslieferung verlangen würden. Er fühlte deshalb das Bedürfnis, vor versammelter Bürgerschaft — wahrscheinlich am 11. Februar — die Erklärung abzugeben, dass er stets im Auftrage der Mehrheit der Obrigkeit und nicht aus seinem eigenen Kopf gehandelt habe. Nach unsern frühern Darlegungen wissen wir, dass diese Mehrheit eben seine Anhänger durch Dick und Dünn waren, und dass in Wirklichkeit die Initiative von ihm ausgieng. Es macht einen bemühenden Eindruck, sehen zu müssen, wie es diesem Mann, der um jeden Preis seiner Vaterstadt eine grössere Bedeutung erringen will, so sehr an Seelengrösse gebricht, *dass er beim Fehlschlagen seiner Operationen und im Augenblicke der Gefahr, die Verantwortlichkeit für sein Tun auf andere abzuwälzen sucht.* Die Rede vor der Gemeinde, welche ihm Vadian in den Mund legt, zeigt uns Varnbüler als völlig gebrochenen Mann.

Er muss seine Auslieferung doch für möglich gehalten haben; denn am Abend desselben Tages entwich er, als Bote verkleidet, aus der Stadt. Möglicherweise hat er seine Flucht im Einverständnis mit Zily, dem militärischen Oberhaupt der Stadt, bewerkstelligt; denn er reiste direkt nach Innsbruck, um den König Maximilian zum Eingreifen zu bewegen.[1])

---

[1]) Bericht des Anonymus. Beilage Nr. 16.

Merkwürdiger Weise sagt Miles nichts Näheres über die Flucht Varnbüler's. — Aus *Rütiner* sind zwei Notizen zu erwähnen, die allerdings, besonders was den Zweck der Flucht anbelangt, mit Vorsicht und Misstrauen aufzunehmen sind. Es ist zu berücksichtigen, dass die Gestalt Varnbüler's, wegen seines Prozesses mit St. Gallen in den 90er Jahren, in der städtischen Tradition verloren haben muss.

I. 5. «Bello nostro Farnbüller ita ex urbe venit: misso lictore zum Mullerthor sub crepusculo demandans cito venturum nuncium ducis Austriæ, eum dimittant. Ipse ita indutus exivit, vigiles dimittentes eum. Per cavam (?) plateam per hostes rejectis vestimentis hostium cruces et simbolo diffugit; per Rheni vallum venit Lindow, proditurus Tigurinis urbem.» Barbara Vonwillerin.

Es ist bemerkenswert, mit welchem Eifer in jenen Tagen der völligen Isolierung die Verteidigungsanstalten in St. Gallen betrieben wurden; um so schmählicher ist freilich die Flucht des Bürgermeisters. — Auf Befehl der militärischen Obern wurden am 11. und 12. Februar — Donnerstag und Freitag —, die nordöstliche und die westliche Vorstadt vor dem Bletztor und vor dem Multertor ganz, die Speiservorstadt im Osten zum Teil niedergebrannt, zusammen 84 Firste, damit die Häuser dem Feinde nicht als Stützpunkte für die Belagerung dienen.[1]) Die Bäume wurden umgehauen, um freies Schussfeld zu bekommen. Die im Bau begriffene Stadtmauer um die sogenannte untere oder neue Stadt wurde im Norden, hinter St. Mangen, durch provisorische Erdbefestigungen ergänzt.[2]) Die Verproviantierung war wesent-

---

II. 48. «Farnbueller antequam bellum Helveticum sepissime ut consul ad comitia Helvetiorum missus, salse et acerbe quædam locutus, omnia tamen a senatu commissa. Postquam autem eo res cessit, ut concordia iniretur, Helvetii memores dictorum acerbium inter alia locuti se poscere Farnbueller consulem; illa rescivit per amicos, quia homo astutus omnia rimatus. Misso nuncio ad claudentem portum Mollitorum, ut sub crepusculo nuncium venientem in Austriæ ducis colore indutum nihil sciscitando quia prompte aliquid expediet, ipse fuit ita evasus» . . . . . folgt die Erwähnung des Varnbüler-Prozesses.

Paulus Schlumpf.

[1]) Um 1470 zählte man vor dem Bletztor 22, vor Multertor 46, Spiservorstadt 96 Häuser. Die Stadt mit den Vorstädten zählte deren circa 670 (Mittlg. II 184 ff.). — Miles, Beilage Nr. 1; Vadian II 355.

*St. G. Ratsbuch (1489—1497), S. 49.* — Juli 1490:

«Vor demselben grossen raut sind erschinen die, denen mit prand schaden geschechen ist. Hand lassen reden: als die Aidgnossen für die stat komind, habind die *obristen hoptlüt gehaissen umb gmains nutz willen die hüser verprennen und das grösser mit dem mindern retten;* sölte ouch ein gmaini prunst sin».

Als bereits vereinzelte Abteilungen der Eidgenossen vor der Stadt erschienen, wurde erst die Speiservorstadt in Brand gesteckt. *Rütiner* erzählt sehr anschaulich eine kleine Episode aus dem Gefecht, das sich zwischen den löschenden Feinden und den städtischen Artilleristen entspann.

II. 69. «Primum (hostes) Rorschach peragrarunt, visum damnum illud, quia adeo horrende accusavit nostros abbas, ut nihil supra. Venientes improvisi nondum accensa Spisser-suburbium, subito accenditur. Interim hostes irruentes 9 extinxerunt juxta angiportum, quo itur Altstetten, bombardis petiti maxime. Primo die plures lesi, quidam in textrina. Tigurinus gschossen clamavit: o si noscet C. Schlumpf, o si noscet C. Schlumpf, mihi succurreret. Deinde nunquam visi aliis diebus». . . . . .

Paulus Schlumpf.

[2]) Miles, Beilage Nr. 1; Sicher 27; Vad. II 366.

lich dadurch erleichtert, dass die Ausburger, welche sich als willkommene Unterstützung in die Stadt geflüchtet hatten, ihr Vieh mit sich führten.[1]) Diese energischen, durchgreifenden Vorbereitungen deuten darauf hin, dass die militärische Leitung in St. Gallen eine erfolgreiche Verteidigung für möglich hielt. Es fällt allerdings in Betracht, dass die Eidgenossen, so tüchtig sie sich auf offenem Felde gezeigt hatten, im Belagerungskrieg keine Lorbeeren aufweisen konnten. Man mag sich damals in St. Gallen mit Vergnügen an die Schlappe der Eidgenossen vor Waldshut erinnert haben. — Die Terrainverhältnisse waren zwar wegen der Höhenzüge auf der Nord- und Südseite der Stadt einer Beschiessung günstig; aber die Lage der Klostergebäulichkeiten, welche der Angreifer selbstverständlich schonen wollte, musste eine energische Beschiessung wenigstens von Süden her verhindern. Jedenfalls durfte Zily hoffen, sich halten zu können, bis die Eidgenossen neben ihrer Feldartillerie, die sie mit sich führten, schweres Belagerungsgeschütz herbeigeschafft hätten. Ohnehin war die Berner Artillerie, die als die stärkste galt, gar nicht vertreten. Unter diesen Verhältnissen liess sich voraussichtlich genügend Zeit gewinnen, um fremde Hülfe heranzuziehen.

In diesem Moment der höchsten Gefahr hatte man sich nämlich entschlossen, die schon früher als Drohmittel gebrauchte Unterstützung des schwäbischen Bundes und des Reiches wirklich in Anspruch zu nehmen. Damit waren alle weitern Rücksichten auf die verbündeten eidgenössischen Orte bei Seite gesetzt. — Als Varnbüler sich noch in der Stadt befand, wahrscheinlich in der Nacht vom 10. auf den 11. Februar, wurde jener Anonymus, dessen wertvoller Bericht schon mehrfach zitiert worden ist, vom «hoptman», wie er selbst sagt, also von Zily, um Hülfe und Rat ausgesandt, wo er solche «truwi zů arlangen».[2]) Wohl nicht lange nachher nahmen in gleicher Mission den Weg über den Bodensee Urban Widenbach,[3]) Jakob Straif und Lukas Lenggen-

[1]) Vad. II 360.

[2]) Brief im Original im Stadt-A. St. G. Tr. IX. 37 h. Beilage Nr. 16. — Der Ton des Schreibens scheint auf einen stadtgetreuen Kleriker hinzuweisen. — Das Datum «mäntag Febr. 1490» ist der 15. Februar, da Varnbüler's Entfernung aus St. Gallen dem Schreibenden vom Hörensagen bekannt ist.

[3]) Wohl der Sohn jenes Stadtschreibers und Bürgermeisters Hans Widenbach, der in den fünfziger Jahren die Verbindung St. Gallens mit den Eidgenossen zu hintertreiben

hager; letzterer 1489 Zunftmeister der Schneider, eine einflussreiche Persönlichkeit, der Nachbar und Zunftgenosse Varnbüler's. Zuletzt folgte dieser selbst, Flüchtling und Hülfesuchender zugleich.

Der Anonymus wandte sich zunächst nach Feldkirch; wurde aber dort, unter Hindeutung auf die ewige Richtung von 1474 und die Erbeinigung von 1477/1478 zwischen Herzog Sigmund und den Eidgenossen, an König Maximilian und den schwäbischen Bund gewiesen. — Hernach sprach er in Montfort, Fussach und Lindau vor. An den beiden letztgenannten Orten unterhandelte er mit Abgeordneten des schwäbischen Bundes. Von besonderer Bedeutung ist bei der Motivierung des Hülfsgesuches *die Betonung der reichstreuen Haltung St. Gallens, die zum guten Teil den Ursprung des Krieges bilde.* Nicht zum mindesten rechnete der st. gallische Gesandte auf den Hass, der bei den kleinen Feudalherren der Bodenseegebiete und bei den dortigen Reichsstädten — Konstanz ausgenommen — in mindestens eben demselben Masse, wie in dem belagerten St. Gallen, gegen die «Schwizer» vorhanden war. In Fussach unterstützte Urban Widenbach die Bemühungen des Anonymus, in Lindau taten dasselbe Lukas Lenggenhager und Jakob Straif.[1])

Trotz der warmen Sympathien für das bedrängte St. Gallen wagte der schwäbische Bund ohne Befehle vom Kaiser und Maximilian nicht mehr zu tun, als eine «spis-» d. h. Getreide-Sperre gegen die Schweizergrenze zu beschliessen, und sicheres Geleit für Vermittlungs-Unterhandlungen von den Eidgenossen zu verlangen. — Der Anonymus aber sollte mit «fürdernossbriefen» zu König Maximilian nach Innsbruck reisen,[2]) wo Varnbüler bereits tätig war, und von da nach Linz zum Kaiser. — Jakob Straif, der mit Lenggenhager zu

---

suchte, und dafür Pension von Österreich bezog; Vad. III, Epit. Nr. 451 und 607. — In Anbetracht dieser Tätigkeit des Vaters und der verwandtschaftlichen Beziehungen zu Geschlechtern aus Ravensburg, woher die Familie stammte, mochte sich Urban Widenbach vortrefflich zu der Gesandtschaft eignen.

[1]) Stadt-A. St. G. Tr. IX 37 g. Missiv (Orig.): *Jacob Straiff «dem fürsichtigen und wisen burgermaister und rat zuo Sant Gallen».* Dat. Lindau — am montag nach sant Fallentinstag. — 15. Februar 1490. — Beilage Nr. 15.

[2]) «Denn der kung regiert daz schiff ganz». — Maximilian war also schon in jenen Tagen nicht mehr in Linz; zu Ulmann I 82, Note 3; 83, Note 2.

Lindau blieb, versprach sich von dieser Gesandtschaft so viel, dass er nach Hause die Versicherung gab, vor vierzehn Tagen werde der «Römisch kaiser und küng den pont mit gwalt uferheben, euch zůzůziehen und zů entschütten».

Die Stimmung der Glieder des schwäbischen Bundes, welche zu Lindau versammelt waren, charakterisiert deutlich der Rat, man möge Reichsfahnen auf die Türme der belagerten Stadt stecken, wozu eine Reichsstadt wohl berechtigt war. Für die Eidgenossen mussten aber solche Fahnen eine nicht misszuverstehende Drohung bilden. — Der schwäbische Bund verstärkte unterdessen seine Truppen an der Grenze fortwährend, in Erwartung des kaiserlichen Bescheides. Von Feldkirch bis nach Fussach hinunter, also unmittelbar an der Grenze, lagen 9300 Mann, weiter zurück am See standen andere Kontingente. Der Anonymus schätzt am 15. Februar die Stärke des Aufgebotes auf 11,000 Mann.

Aber wenn sowohl Straif, als besonders der Anonymus, in ihren Schreiben von diesem Tage ihre Mitbürger beschworen, keine «Richtung» anzunehmen, höchstens den Kaiser, den König, den schwäbischen Bund und die Reichsstädte als Schiedsrichter anzurufen, so kamen sie mit ihren Vorschlägen auf jeden Fall zu spät. Desselben Tages wurde zu St. Fiden die «Richtung» geschlossen; die Bemühungen der hülfesuchenden st. gallischen Bürger waren von den Ereignissen überholt worden.

Am 12. Februar bereits hatte das eidgenössische Heer Rorschach verlassen, und den Marsch gegen St. Gallen angetreten. Die Stadt wurde vollständig eingeschlossen. Nordöstlich, gegen St. Fiden lagerten Zürich und Luzern, südwestlich gegenüber zu St. Leonhard Zug, im Süden gegen St. Georgen Schwiz und Glarus, im Norden auf dem Hauptlisberg[1]) Uri und Unterwalden.[2]) Dazwischen lagen Abteilungen zugewandter Orte und gemeiner Herrschaften. Während der folgenden

---

[1]) Höhenzug auf der Nordseite der Stadt, jetzt Rosenberg, Rotmonten, Peter und Paul. Vad. I 173: «einen lustigen bühel (St. Mangen) *under dem berg, so man iez des Hoptlins berg, gegen dem closter über gelegen,* heisst».

[2]) Diese nicht sehr feindselig gesinnten Kontingente zweier früherer unparteiischer Orte standen also zum Glück für die Belagerten gerade dem Punkte gegenüber (St. Mangen und Umgebung), wo die Befestigungen mangelhaft waren.

zwei Tage beschossen die Eidgenossen die Stadt, doch ohne grossen Schaden anzurichten. Wahrscheinlich hatte sich ein Teil der Artillerie hinter den Mauern der niedergebrannten Häuser vor dem Bletztor, also ganz nahe den Wällen, eingegraben. Hier hätte sie, einmal eingeschossen und durch eigentliches Belagerungsgeschütz verstärkt, sehr gefährlich werden können.[1]) Von den Belagerten wurde das Feuer mit mehr Glück erwiedert; eine Tarressbüchse auf dem Hauptlisberg wurde durch eine einzige Stückkugel demontiert. Im übrigen blieben die kriegerischen Operationen auf unbedeutende Scharmützel beschränkt. Vadian erzählt mit grossem Behagen von einigen wenig wichtigen Erfolgen der städtischen Mannschaft. Die Verluste der letztern beziffert er auf einen Toten und zwei Verwundete, jene des Feindes gegen dreissig Tote, was aber mit den gegnerischen Angaben nicht übereinstimmt.[2]) Mag auch die Zahl zu hoch gegriffen sein, so ist doch jedenfalls die Einbusse an Mannschaft bei dem Belagerungsheer grösser gewesen als bei den Belagerten. Dass von den kriegerischen Machtmitteln beiderseits nicht ausgiebiger Gebrauch gemacht wurde, hängt mit den gleichzeitig obschwebenden Vermittlungsverhandlungen zusammen.[3])

---

[1]) Die St. Galler hatten bei der raschen Aufeinanderfolge der Ereignisse nicht Zeit gehabt, die Grundmauern der niedergebrannten Häuser zu zerstören; so gereichte ihnen das grosse Opfer eher zum Schaden als zum Nutzen. So erkläre ich den Beschluss der Räte vom 11. Juni 1490. *St. G. Satzungsbuch fol. 81:* . . . . . «als dann in den vergangnen kriegslöffen den lüten allenthalb ringswise umb die statt Santgallen zů rettung der statt lips und gůts, hüser, somerhüser, stëdel und ander büw verprendt sind, dass alle die, denen fürohin vor der statt zu buwen erlopt wirt, *dehain gemür von webstuben, kerren noch anderm der statt schëdlich ob noch under der ërd niendert büwen* söllen . . . . . .

[2]) Vad. II 356 f. — Etterlin 225: Im Ganzen beiderseits 8 Mann tot; bei den Eidgenossen: 1 Luzerner, 2 Zürcher, 1 Schwizer und 2 Toggenburger. — Tschudi's ungedruckte Chronik, im N. schw. Mus. 1796. S. 228, offenbar ganz auf Etterlin fussend. — Dass es ihrer mehr waren, beweist schon die spätere schirmörtische Schadenersatzforderung für einen getöteten Glarner (s. Kapitel X).

[3]) Notiz bei *Rütiner* über die Belagerung:

I. 181. «In bello Helvetico 1489 (!) hostes undique oppidum obsederant retro montibus. *Sed bene provisi viatico in dimidiatum annum omnibus.* Nullus hostis caput proferre audebat; subito aderant bombardarii eos petentes. Caspar Schlumpf. — At in subsidio super Bletzthor non altius eo tempore quam der abersatz, reliquum pannis circumseptum. Numquam in posterum plus gaudii habuit. Per muros deambulantes juniores subinde exire cupiebant ad noctem, saltem pe-

Schon zur Zeit, als das eidgenössische Heer in Rorschach lagerte, hatten die Grafen *Georg von Werdenberg-Sargans und Gaudenz von Mätsch*, welche seit Frühling 1488 den Schutz und die Unterstützung eidgenössischer Orte gegen Kaiser Friedrich III. und Herzog Sigmund genossen, von sich aus Verhandlungen über eine gütliche Übereinkunft zwischen den beiden Parteien angebahnt.[1]) Es lag im Interesse der beiden hülfsbedürftigen Edelleute, sich die anti-östreichischen Orte zu Dank zu verpflichten und sich dadurch deren kräftigere Unterstützung gegen die eigenen Gegner zu sichern.

Schon in den Unterhandlungen mit Appenzell, durch welche die Isolierung der Stadt St. Gallen herbeigeführt wurde, hatten sie eine tätige Rolle gespielt. Noch willkommener musste aber den vierörtischen Hauptleuten die Eröffnung von Verhandlungen durch die beiden Grafen mit dem letzten Gliede der Waldkircher Allianz sein.

---

tierunt; semper negatum, quamvis de certitudine viarum et promptitudine ad fugam praetendentes. Divites semper consternati, et etiam milites exercitati, quorum eo tempore magnus numerus ex Galliis Anglia redierant. *Et si in 8 diem saltem distulisset, opprobrio hostes diffugissent. Deinde optimam concordiam adepti essemus* . . . . . .

Omnia illa centies a patre audivit Paulus (Schlumpf).

[1]) In den achtziger Jahren hatte der kinderlose Herzog Sigmund aus Argwohn und Abneigung gegen seinen Vetter, den Kaiser Friedrich III. und dessen Sohn Maximilian, sich ganz der antihabsburgischen Politik der Wittelsbacher in Baiern angeschlossen; ja er hatte ihnen sogar zum Dank für finanzielle Unterstützungen, die ihm bei seiner steten Geldnot willkommen genug waren, Aussicht auf die Erbfolge in Tirol eröffnet. Unter den Ratgebern und Vertrauten Sigmunds, welche an seinem Hofe zu Innsbruck zu Gunsten der bairischen Interessen wirkten, befanden sich der Graf Georg von Werdenberg-Sargans und sein Vetter Gaudenz von Mätsch. — Im Laufe des Jahres 1487 erfolgte aber bei Sigmund plötzlich ein Umschlag der Stimmung, veranlasst durch das schroffe Eingreifen des Kaisers, der stets ungewöhnliche Energie entfaltete, wenn es seine Hausmacht galt, ferner auch durch das Verhalten der tirolischen Stände (Ulmann I 54 ff.). Die Erbfolge Friedrichs III. und Maximilians wurde geradezu garantiert. Über die frühern Ratgeber Sigmunds ergiengen die schwersten Strafen. Graf Georg, der mit VII eidgenössischen Orten im Burg- und Landrecht war, suchte Schutz in der Schweiz (E. A. $III_1$ 286a). Er wurde samt dem Grafen von Mätsch hauptsächlich von Schwiz und Glarus unterstützt. Sie waren beide rührige Agitatoren der anti-östreichischen Partei in der Eidgenossenschaft. Unter solchen Verhältnissen ist die Bemerkung des Anonymus am Schlusse seines Schreibens «man (d. h. der Bund) schrigt mord ob mord, daz ir lond den von Metzsch und sin vetter reden darunder; denn er hat verfürt die von Appenzell als sin aignen heren» leicht zu erklären.

— Über Graf Georg von Werdenberg-Sargans vgl. E. Krüger, die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und Werdenberg-Sargans in den St. Galler Mittlg. XXII 338 ff.

Nachdem nämlich die Hauptleute das Gesuch der St. Galler vom 8. Februar unbeantwortet gelassen hatten, in der Meinung, die Stadt werde ohne weiteres kapitulieren, war es ihnen nicht wohl möglich, nun ihrerseits die Anbahnung eines Vergleiches vorzuschlagen. Und doch waren sie in einer Lage, in der sie einen solchen wünschen mussten. Einerseits stellten die energischen Verteidigungsanstalten der Stadt einen langwierigen Belagerungskrieg und harten Kampf in Aussicht, falls es nicht gelang, sie im ersten Anlauf zu nehmen; anderseits geboten die Rüstungen jenseits des Rheins, ferner die unzuverlässige Haltung der unparteiischen Orte, denen «dis inlendig zwingen» nicht gefiel, und die Trennung der Eidgenossenschaft in Fragen der auswärtigen Politik, den Krieg möglichst rasch und unblutig zu beendigen. Zu alledem kam, dass das Belagerungsheer aus Mangel an Obdach unter der starken Kälte, welche nach dem Schreiben des Anonymus in den Februartagen des Jahres 1490 herrschte, unverhältnismässig mehr zu leiden hatte, als die Mannschaft in der Stadt. Ebenfalls ein triftiger Grund zur Abkürzung des Winterfeldzuges. Darum waren die Vermittlungsbemühungen der beiden Grafen im Lager der Eidgenossen gerne gesehen.

Ihre ersten Versuche, von Rorschach aus die Stimmung in St. Gallen zu erforschen, scheinen durch die kampfesmutige Bürgerschaft nicht die beste Aufnahme erfahren zu haben; wenigstens waren sie am 13. Februar genötigt, für weitere Unterhandlungen abermals sicheres Geleit zu verlangen.[1])

Im Hauptquartier der vierörtischen Truppen gab es neben den

---

[1]) Stadt-A. St. G. Tr. IX 37 i: *Missiv von den Grafen zu Mätsch und Sargans aus dem Lager vor der Stadt 1490* (Original). — Geben uf samstag hüt im her in der nünden stund a° 1490. — 13. Februar.

«Fürsichtigen, wysen, lieben und gůten fründ. Nachdem wir zů dem letschten von üch gescheiden sind mit der antwurt, so ir üns geben hand, habent wir an die vier ort gebracht; und hat üns ylentz nit antwurt werden mügen, ursach halb als man yetz für üch zogen ist, und yederman mit sim selbs zů schaffen hätt. Wir habent aber in der sach gehandlet so ernstlich. So verr üch daz eben ist, mugent ir üns und den unsern, so wir mit üns bringent uf acht oder X personen ungefarlich, fry sicherheit und geleit zuschiken by disem botten».

Adresse: Den fürsichtigen, wisen burgermeistern, ratt und gemeind zů Sant Gallen, unsern lieben und gůten fründen.

beiden Grafen eine ganze Reihe von Persönlichkeiten, welche alle ein gewisses Interesse an der raschen Beendigung des Krieges hatten, und deshalb die Friedensbestrebungen lebhaft unterstützten. Da war der Bischof von Konstanz, Otto von Sonnenberg, der schon in den ersten Tagen des Februar in Wil sich vergeblich für die St. Galler und Gotteshausleute verwendet hatte;[1]) dann Bürgermeister Konrad Schatz von Konstanz, der am 8. Februar vom Rat seiner Stadt zum eidgenössischen Heere gesandt worden war, um zu «arbaitten, ob die sach noch gûtlich abgelait und gericht wurde, das uns ain fröd wär»;[2]) ferner Boten von den unparteiischen Orten, soweit diese sich nicht schon im Kriegszustande befanden; vor allem die schon früher erwähnten Berner, Adrian von Bubenberg und Ludwig Dittlinger.[3]) Einem Briefe dieser letztern nach Hause, vom 13. Februar, verdanken wir die Kenntnis der Verhandlungen dieser Tage.[4])

Die vierörtischen Hauptleute hatten durch die Unterhändler das Verlangen der bedingungslosen Übergabe an St. Gallen gestellt; hernach wollen sie die Hauptschuldigen an Leib und Gut strafen, die übrigen aber an ihrem Leib und Leben sichern. Es waren harte Forderungen; aber dass sie lediglich versuchsweise, aufs Geratewohl gestellt waren, beweist der schliessliche Friedensvertrag. Dass aber die St. Galler im Hinblick auf die grossen Opfer, die sie zu Verteidigungszwecken aufgewendet hatten, nicht darauf eingehen wollten, ist begreiflich.

Merkwürdiger Weise erklären die bernischen Gesandten, sie hätten mit den andern Boten den Belagerten die Annahme der Be-

---

[1]) Stadt-A. St. G. Tr. IX 37 e. Missiv: *Bischof Otto an St. Gallen* (Original). — Datum zu Swartzenbach uf fritag sant Agthen tag ze abend, anno Dom. LXXXX. — 5. Februar. — Ferner Miles, Beilage Nr. 1.

[2]) Stadt-A. Konstanz. Missive 1490–1491 fol. 13. — Konstanz hatte schon im November 1489 in Zürich seine Vermittlung anerboten. — Beilage Nr. 7: Schreiben Gerold Meyers von Knonau an den Abt.

[3]) Anshelm I 362.

[4]) Kaiser's Sammlung. Missiv: *Adrian v. Bubenberg und Ludwig Dittlinger an ihre Herren von Bern.* — Dat. Samstag vor Valentini. — 13. Februar. — (Staats-Archiv Freiburg, Akten Bern, Kopie.)

dingungen empfohlen.[1]) Die St. Galler aber wollten von Übergabe nichts wissen, verstanden sich indes, wohl unter dem Einfluss der Berner, zu dem Vorschlage, ihre Sache dem Urteilspruche der IV Orte, ihrer abgesagten Feinde zu unterbreiten. Ein sehr weitgehendes Entgegenkommen, welches die leitenden Kreise Überwindung genug gekostet haben mag.

Während dieser Unterhandlungen nahmen die Feindseligkeiten ihren Fortgang; wenigstens heisst es in dem erwähnten Schreiben, die Gesandten hätten nur mit grosser Not vor den «Ussern» wieder aus der Stadt hinausgelangen können. Als das Anerbieten der St. Galler von den Hauptleuten der IV Orte trotz der Befürwortung der eidgenössischen Vermittlungsboten nicht angenommen wurde, erachteten diese ihre weitere Einmischung als aussichtslos und entschlossen sich zur Abreise.

Graf Georg von Werdenberg-Sargans und Graf Gaudenz von Mätsch waren zäher in ihren Bemühungen. Am 14. Februar betraten sie, begleitet von Bürgermeister Schatz von Konstanz, zum vierten Mal die Stadt, um zu unterhandeln.[2]) Sie verlangten nach Vadian im Namen der IV Orte die Übergabe; doch nicht mehr bedingungslos: die Bürger sollen an Leib und Gut gesichert sein. Also war diesmal auch die Unantastbarkeit des Besitzes ausgesprochen, eine wesentliche Abschwächung der frühern Forderungen.

Nichtsdestoweniger verblieben die St. Galler hartnäckig bei ihrer Weigerung, die Stadt zu übergeben. Es ist begreiflich, dass Zily als Feldhauptmann und dritter Bürgermeister nach Varnbüler's Flucht die dominierende Persönlichkeit, seinen ganzen Einfluss aufgeboten hat, eine schimpfliche Übergabe zu verhindern. Wie grosse Erbitterung und Entschlossenheit auch in den Kreisen der Bürgerschaft

[1]) Das deckt sich freilich ganz und gar nicht mit der Haltung, welche Bern während des ganzen Handels gezeigt hatte. Eine Erklärung kann nur darin gefunden werden, dass die Gesandten gewisse Vorbehalte, welche während der Verhandlungen möglicherweise gemacht worden sind, nicht in das Schreiben niederlegten, oder aber, dass der drohende Konflikt mit den Truppen jenseits des Rheines, welche die Interessen des befreundeten Österreich und des Reiches vertraten, die Beendigung des Krieges um jeden Preis wünschbar erscheinen liess.

[2]) Miles, Beilage Nr. 1. — Vad. II 358.

noch vorhanden war, zeigt sich in den Worten jenes Bürgers, der den Unterhändlern zurief: «machend üch uß der stat, als lieb üch Gott si! *dan ir an uns begerend, das nit eerlich ist,* und ee wir zů sölichem verwilgen wellend, ee wend wir mit wib und kind sterben, und kain anders.»

Am folgenden Tag, den 15. Februar, wurden die Verhandlungen in St. Fiden fortgesetzt. Die Stadt hatte den Pfarrer zu St. Laurenzen, Michael Finli, und Otmar Jungman als Boten hinausgeschickt.[1]) Als Vorbedingung einer «Richtung» verlangten diese, dass von der Übergabe der Stadt ein- für allemal abgesehen werde. — Briefe von den Schirmorten an ihre Truppen erschwerten die Unterhandlungen. Die Politik der IV Orte hielt immer noch an dem äbtischen Übergabsantrag fest. Gelang es, die Gotteshauslandschaft zu gewinnen, so war die Stadt St. Gallen geeignet, den natürlichen Abschluss der neuen Erwerbungen zu bilden. Besonderes Interesse an der Verwirklichung dieser Pläne hatte das französisch gesinnte Luzern, dem die Anlehnung St. Gallens an das Reich und die schwäbischen Nachbarstädte besonders widerwärtig gewesen zu sein scheint und das seinen im Felde stehenden Truppen schrieb: «und ob üch gott daz glück gitt, als wir hoffen, daz wir Sant Gallen gewunnen, ob ir dann die ringmur niderwurffen, gefiel uns wol».[2])

In St. Fiden brachten die luzernischen Hauptleute die erwerbungssüchtige Politik ihres Ortes zum Ausdruck, indem sie der Stadt mit *Einsetzung eines Vogtes drohten.* Das wäre dem Verlust der Souveränetätsrechte gleichgekommen. Hätte St. Gallen ohne weiteres von Anfang an die Tore geöffnet, so würde zweifelsohne die luzernische Politik den Sieg davongetragen haben. So aber geboten Erwägungen militärischer Natur, eine «Richtung» zu suchen, und die Luzerner mussten wohl oder übel ihre Herrschaftsgelüste unterdrücken. Ihre Drohungen in St. Fiden waren bedeutungslos, umsomehr, als das

[1]) Es fällt auf, dass nicht die beiden noch vorhandenen Bürgermeister in St. Fiden unterhandeln. Wahrscheinlich gab es für sie, als Kompromittierte, kein sicheres Geleit.

[2]) Staats-Archiv Luzern. (Original.) Missiv: *Schultheis, rät und hundert der stat Lutzzern, an schultheis, hauptlüten, venner, räten und hunderten von Lutzzern ietz im veld vor Santgallen, unser allerliebsten fründen.* — Datum schnell ilentz uf donstag vor sant Valentinstag in der X und XI stund vormittag. — 12. Februar 1490.

mächtige, österreichisch gesinnte Zürich die Politik Luzerns nicht zu unterstützen geneigt war. Der Hauptmann Schwend gab sich alle Mühe, einzulenken. *So kam am 15. Februar in St. Fiden die Richtung zu Stande* — eine Art Präliminarfriede, wie der appenzellische zu Rorschach — unter eifriger Beteiligung der beiden Grafen, die hauptsächlich auf die ihnen engbefreundeten Länderorte Schwiz und Glarus eingewirkt haben mögen. — Der Vertrag enthält 7 Artikel mit folgendem Inhalt:

1. Beide Parteien stehen jetzt und künftighin von der Feindschaft ab; die Gefangenen werden beiderseits freigelassen; das Kriegsvolk im Lager vor St. Gallen zieht ab «denselben von Santgallen on schaden», ausgenommen die Hauptleute, Fähnriche und Räte bis auf circa 30 Personen (das will wohl heissen, nur in dieser Zahl dürfen die Eidgenossen die Stadt betreten).
2. Über die Forderungen des Abtes und der IV Orte an St. Gallen einerseits und die Forderungen St. Gallens an den Abt andrerseits sollen Ratsboten der IV Orte richten, die aber bis zum Austrag der Rechtssache des Eides gegen ihre Obrigkeit ledig zu lassen sind. Ihr Urteilsspruch ist endgültig und kann nicht weiter gezogen werden.
3. Alle Parteien und ihre Zugewandten bleiben fortan unbeschädigt bei ihren eigenen Gütern, Zinsen, Zehnten und Schulden. Ausgenommen davon ist Ulrich Varnbüler's sämtliches Eigentum ausserhalb der Stadt.[1]) Die St. Galler sollen sich dessen nicht annehmen.
4. Der Bund mit Appenzell und den Gotteshausleuten soll «gentzlich hin, tod und ab sin». Die betreffende Bundesurkunde ist den IV Orten unverzüglich herauszugeben.
5. Varnbüler soll nicht mehr nach St. Gallen und in die Eidgenossenschaft kommen; andernfalls ist er zu ergreifen, und den IV Orten zur Aburteilung auszuliefern.
6. Für den Fall, dass der Stadtschreiber (Hans Schenkli) nicht angeklagt und zum Tode verurteilt wird, so soll er aus der

[1]) Uolrich Farenbüls gůt, so er usserhalb der stat Santgallen hät.

Stadt St. Gallen und der Eidgenossenschaft für immer verbannt sein.

7. Der Abt samt dem Konvent, auch ihre Diener, sollen in der Stadt, im Gotteshaus und allenthalben an Leib und Gut gesichert sein, und «ungefehd, ungehasset und gentzlich in allweg unbekümbert» wohnen und wandeln.[1])

In St. Gallen, wo die Parteiung bei dieser Gelegenheit wieder stärker hervortrat als in den Tagen des Kampfes, wurde die «Richtung» nicht ohne Opposition angenommen. Es fehlte nicht an Stimmen, welche vorerst die Antwort der hülfesuchenden Boten abwarten wollten. Die Gesinnungsgenossen der frühern leitenden Persönlichkeiten mussten das Preisgeben Varnbüler's und Schenkli's und damit die offiziell sanktionierte Verurteilung der langjährigen städtischen Politik schwer empfinden. Immerhin war der Vertrag unter den obwaltenden Verhältnissen annehmbar, so drückend der Mangel jeglicher Garantien über den endgültigen Austrag der Sache auf den St. Gallern lasten mochte. Schliesslich hatten sie doch selbst bereits ein paar Tage vorher das Recht auf die IV Orte vorgeschlagen, um dem Sturme auszuweichen, und die vierörtischen Hauptleute bei den Verhandlungen in St. Fiden einfach das frühere Anerbieten der Stadt angenommen, also grösstenteils auf ihre ursprünglichen Forderungen verzichtet. Neu waren einzig die Bestimmungen bezüglich Varnbüler's und Schenkli's.[2])

---

[1]) Original des Vertrags im Stadt-A. St. G. Tr. IX 38. — St. G. Mittlg. II 82, nach einer Kopie im Stifts-Archiv, stimmt mit dem Original überein; nur auf S. 83 ist das eingeklammerte (eint und ander) durch «antwurtend» zu ersetzen. — E. A. $III_1$ 340 Nr. 372, fehlt der 7. Artikel. Die Datierung, 14. Februar, ist unrichtig; Montag nach Valentin ist der 15. Februar.

Vgl. auch *Diebold Schilling*, *Luc.* S. 118:

«Nu hattend die von Sant Gallen ein burgermeister, hieß Uolrich Farnbüler, und ein stattschriber, die beid vast gewaltig in der statt und die warend, so das ding angefangen und ein arme gemeind verfürt hattend. Die selben fluhent schantlich von inen by nacht und näbel uß der statt. Darby man wol mocht ermässen, daz sy falsch sachen tribend. Darumb ward denen von Sant Gallen ingebunden, der selben beider lib und guot ussert ir statt den vier orten zuo iren handen zegeben und zezöugen.»

[2]) Stifts-A. Missiv: *Gotthart Giel an den Abt über die Richtung.* — Original. — Datum zinstag nach den zwayen, in der nacht nach S. Valentinstag, LXXXX jar. — 16. Februar.

Nachdem eine vorläufige Regelung der Streitsache gefunden war, traten die Eidgenossen schon folgenden Tages, den 16. Februar, den Rückmarsch an. Die Gefangenen im Schlosse zu Rorschach wurden gegen Lösegeld freigelassen.[1])

In der Stadt St. Gallen war unmittelbar nach der Flucht Varnbüler's das Amt des ersten Bürgermeisters nicht wieder besetzt worden. Der Grund hiefür mag in den sich drängenden Ereignissen gelegen haben, welche keine ruhige Wahl gestatteten; dann vielleicht auch in dem Umstand, dass Varnbülers Partei im Rat den Sitz gar nicht für erledigt betrachtete, indem sie seine Abwesenheit mit der Werbung um Hülfe genügend entschuldigen konnte. Jetzt aber, da die Rückkehr des Flüchtigen durch den St. Fidener Friedensvertrag unmöglich geworden war und der Kriegszustand aufgehört hatte, stand der Wahl eines Nachfolgers nichts mehr im Wege. — Am 18. Februar wurde *Lienhart Merz von der Gemeinde zum Bürgermeister gewählt, ohne dass die Zunftmeister, wie es das Gesetz vorschrieb, ihn vorgeschlagen hatten.*[2])

---

«Hochwirdiger fürst, gnediger her. Uff necht zenacht nach ächten, do ich scläffen waß gangen, kam Hans Hafner und sayt: es wär gricht; wie aber die richtung sy, sayt er nütt. Es sint wol sust reden bin uns, sy habent sich argeben ain miny herren die vier ortt und mûsent yenen, desglichen üwern g. vor inen as rechten sin, und wie sy sich darumb strauffent, das wellentz uffnemen. — *Yt. Farbueler, Hans von Vonbuel sint hin weg kumen, aber der statschriber, desglichen das Kapfmenly (s. S. 46) sint gefangen.* Und als ich vernim, so wirtt ain recht uber sy gon. Yt. Cristen Hiller ist ze Rorschach uff dem sloss gefangen; der sayt, das das höw, so im gotzhus zů Santgallen sy gewesen, sy als gnomen und verbrucht» (offenbar verwendete es die Stadt zur Fütterung des Viehes der Ausburger) . . . . . Fr. Gothardus Giel, üwern g. alweg gehorsamer.

Adresse: Dem hochwirdigen fürsten und herren her Uolrichen, apt des wirdigen gotzhus Santgallen, minem insonder g. herren, ietz zů Zürich in siner G. hand.

[1]) Stifts-A. Missiv: *Frater Caspar (Rösler) an den Abt.* — Original. — Datum vigilia Mathie apost. anno Dom. LXXXX. — 23. Februar 1490.

. . . . . Die Aidgnoßen sind noch untzhär da gewesen etlicher geschäfften halb, so sy zethůnd hattn: namlichen von der gefangnen und anderer, so sy geschätz hand: namlichen den amman von Rorschach ußgelaußen und gestraufft um C gld., und Danieln Kapffman och gelaußen ungevorlich umb LXX gld., deßglichen Růdin Berschin und Allgast Grießern och gelaußen um ain klaine schatzung, baid by XIIII gld. — Und aber uff mentag vor Mathie hand sy Josen Ziegler im dorff gefangen; der litt im turn. Ist ir mainung (der Rorschacher), wie die vier ortt mitt im handlen werdindt, laußen sy beschächen, dann er was geflochen und haut getröwtt, das dorff ze verbrennen» . . . . . .

[2]) Vad. II 360; Miles, Beilage Nr. 1.

Vadian nennt ihn einen Mann, «zů welchem ain gmaind vil gunstz und vertruwens hatt». Und in der Tat war er die richtige Persönlichkeit, um dem zerfahrenen Staatswesen den nötigen Halt zurückzugeben.

Merz war seinerzeit zugleich mit Varnbüler ins öffentliche Leben eingetreten. 1466 und 1469 war er Zunftmeister der Weber gewesen. Als Stadtammann wird er 1479 erwähnt. Dem Kleinen Rat gehörte er seit den sechsziger Jahren ununterbrochen an bis 1476. Im April dieses Jahres führte er 16 St. Galler gemäss der Mahnung der Eidgenossen in den «Zusatz» nach Freiburg. Mit ihnen nahm er an der Schlacht bei Murten teil.[1]) Von da an begegnen wir ihm bis zum Kriege nicht mehr in städtischen Beamtungen. Als früherer Zunftmeister der angesehenen Weberzunft war er wohl Grosskaufmann.[2])

Seine materielle Lage war, wenn auch nicht ungünstig, doch nicht so gut, wie diejenige Varnbüler's und der übrigen Häupter von dessen Partei.[3]) Das musste ihn der Masse des Volkes, welches mit der Politik der Geldaristokratie so schlimme Erfahrungen hinter sich hatte, nur um so genehmer machen. Dieser Mann also war der neue Amtsbürgermeister St. Gallens.

Varnbüler hatte inzwischen seinen Weg nach dem befreundeten Lindau genommen, um von hier aus, nahe der Schweizergrenze, die Vorgänge in St. Gallen zu beobachten. Er hoffte wohl, dass seine Freunde im Rat bei dem endgültigen Richterspruch die Aufhebung der seine Person und sein Vermögen betreffenden Bestimmung durchsetzen würden. Als im Gegenteil die Bestätigung erfolgte, begann er, verbittert durch den Misserfolg seiner Politik und die ungünstige Wendung für seine Person, gegen die Stadt selbst zu intriguieren.

---

[1]) St. G. Neujahrsblatt 1876 (Dierauer) S. 12, 15.

[2]) St. G. Steuerbuch 1480 (n. 234) fol. 24a findet sich

Lienhart Mertz (und) sin můter . 1 ℔ XI ß
Ann Mertzin . . . . . — XVI ß

(letztere wohl seine Schwester).

[3]) Vgl. S. 47 Note 4.

## X. Kapitel.

# Strafgericht der Schirmorte.

### 1. Bestrafung der Stadt St. Gallen auf dem Tage zu Einsideln.

Auf einer Tagsatzung in Zürich, welche den 26. Februar zur Erledigung einiger vom Feldzug herrührender Geschäfte statt hatte, wurde in Übereinstimmung mit dem dort weilenden Abt Ulrich beschlossen, die Parteien in der Rechtssache gegen die Stadt St. Gallen auf den 7. März nach Einsideln einzuberufen.[1])

In Folge dessen wurden am 2. März in St. Gallen nach Vorschlägen der Obrigkeit Vollmachtträger der Gemeinde für die Prozessverhandlungen «zů minn und zů recht» bestellt. Es waren deren vier aus dem Kleinen Rat: Bürgermeister Merz, Walther Kuchimeister, Klaus Rott und Heinrich Hochrütiner; zwei aus dem Grossen Rat: Lienhart Appenzeller und Otmar Krenk, *und zwei aus der Gemeinde: Kaspar Rugg und Hans Gerung.*[2])

Das stramme Regiment der Varnbüler'schen Periode drohte gänzlich in die Brüche zu gehen. Unter den Boten war nur einer, von dem wir wissen, dass er die frühere Politik eifrig unterstützt hat: Klaus Rott.[3])

---

[1]) E. A. III$_1$ 341 c.

[2]) *St. G. Ratsbuch 1489—1497.* — Anno Dom. LXXXX$^0$. — S. 27: Anno eod.: uf zinstag der ander tag mertz haut ain gantze gmaind uf dem rauthus den boten vollen gewalt geben zů minn und zů recht und haunt die boten von grossen und clainen reten, ouch der gmeind usgeschossen, wie die der gmaind vor gelesen sind, ouch laussen pliben, das alles in ainem gemert ist. Und sind dis die boten: folgen die Namen. — Vad. II 361.

Wie bei der Bürgermeisterwahl macht sich auch hier wieder das Bestreben der Gemeinde geltend, einen grössern Einfluss auf die Regierungsgeschäfte auszuüben. Nicht die Ratsboten allein sollten in Einsideln unterhandeln, sondern auch zwei besondere Abgeordnete der Bürgerschaft. Das bedeutet doch wohl nichts anderes, als eine Art Beaufsichtigung der Regierungsgewalt.

[3]) Ein Kessler genannt Krenk hatte zwar dem heimlichen Rat von 1480 angehört. Doch bleibt es unentschieden, ob dieser identisch ist mit dem Hans Kessler genannt Krenk, der im Ratsprotokoll erscheint (vgl. S. 21 Note 1), oder aber mit Otmar Kessler genannt Krench, der als Gesandter nach Einsideln aufgeführt wird (vgl. St. G. Gewalts-Brief im Kantons-Archiv Schwiz, Beilage Nr. 30).

In *Einsideln* fanden sie nach Art. 2 der St. Fidener Richtung als Richter vor: Ritter Heinrich Göldli und Hans Wätlich von Zürich, Alt-Schultheiss Ludwig Seiler und Seckelmeister Werner v. Meggen von Luzern, Alt-Ammann Rudolf Reding und Dietrich in der Halden den jüngern von Schwiz, und Landschreiber Werner Rietler und Heinrich Jenni von Glarus. Diese alle hatten zu Hause amtliche Stellungen inne. Für die Dauer des Prozesses zwar ihrer Eide entlassen, war es doch mit ihrer Unparteilichkeit schlecht bestellt, da sie allfällige Vorteile, welche den Schirmorten aus ihrem Urteil erwuchsen, mitgeniessen konnten. Wir begreifen den Stosseufzer der St. Galler Boten, welche die Namen der Richter nach Hause schreiben: «und das ir merken, wer die richter und wie günstig uns die sind!»[1]) — Als Kläger erschien Abt Ulrich persönlich mit einem stattlichen Gefolge von wohl sechzig Personen. Es war zusammengesetzt aus der Abordnung des Konvents, Dr. Bischof und Gotthart Giel, besonderen Boten der Schirmorte, dann Lehenleuten und Anhängern aus Wil und aus anderen Teilen seiner Herrschaft.[2]) — Im Namen der Schirmorte sollten nach Abwicklung der äbtischen Rechtssache Klage stellen, Alt-Bürgermeister Konrad Schwend von Zürich, Hans Rüss von Luzern, Ulrich Kätzi von Schwiz und Landammann Jos Küchli von Glarus.[3])

Gleich zu Beginn des Gerichtsverfahrens legte Abt Ulrich Protest ein gegen die Vollmachten der st. gallischen Boten, welche er als ungenügend erklärte. Mit Schreiben vom 9. März reklamierten daher Bürgermeister und Räte neue Vollmachten von ihrer Stadt.[4]) Daraufhin wurde am 11. März der gültige «*Gewaltsbrief*» ausgefertigt im Namen von «burgermaister, clain und gross rät ouch *gantz gemaind*», und mit dem städt. Sekretsigel bekräftigt. Dieses Dokument, welches im Original im Kantonsarchiv Schwiz liegt, ist deshalb wichtig,

---

[1]) Stadt-A. St. G. Tr. IX 39b. Missiv: *Burgermaister und die rät zuo den Ainsideln an burgermaister und räten zuo Santgallen.* — Original. — d. d. 11. März (donstag nach Reminiscere) 1490.

[2]) Ebenda; E. A. III1 341e; Mittlg. II 92.

[3]) Vad. II 361.

[4]) Beilage Nr. 17.

weil darin die IV Orte die «herren und *oberen* des hochwürdigen fürsten und herrn, herrn Uolrichen appten des gotzhus zů Santgallen und sines convents» genannt werden. Hiedurch wird das tatsächliche Verhältnis zwischen Abtei und Schirmorten in unzweideutiger Weise nach der landläufigen Ansicht charakterisiert.[1])

Bereits hatte in vier Tagen der Abt vor den Richtern seine Forderungsklage formuliert und die St. Galler die «schlossred getůn», d. h. endgültig darauf geantwortet, als die Vermittler des St. Fidener Berichtes, Graf Georg von Werdenberg-Sargans und Graf Gaudenz von Mätsch, in Einsideln erschienen, und sich anerboten, die obschwebenden Prozesse in Minne beizulegen. Nach langem Hin- und Herreden erklärten sich die Parteien, im Einverständnis mit den Richtern «als die so recht sprechens gern vertragen sind», bereit, die «gütlichait» anzunehmen. Die Vertreter der Schirmorte verstanden sich erst dazu, als sie die Zustimmung von Hause in der Tasche hatten. Für die St. Galler freilich war damit nicht viel erreicht. Sie mussten sich wohl oder übel gestehen, «daß gůetikait nit wit vom rechten sin wurd». Den beiden Grafen, als den speciellen Schutzbefohlenen von Schwiz und Glarus, lagen die Interessen der Schirmorte und des Abtes näher als diejenigen der Stadt.[2])

Am 12. März begannen *die gütlichen Verhandlungen über die äbtische Rechtssache,* am 16. März kamen sie zum Abschluss. Die Forderungen des Abtes waren in der Hauptsache dieselben, welche er bereits auf dem Rechtswege gestellt hatte.[3]) Da sie im allgemeinen, was seine Person und das Stift anbelangte, im Schlussvertrage Berücksichtigung gefunden haben, verzichten wir darauf, sie hier des Speziellen aufzuführen. Nur ein Begehren, das in dieser Sache zu

---

[1]) Beilage Nr. 30. Urkunde mit angehängtem Siegel der Stadt St. Gallen. Auf der Rückseite die gleichzeitige Überschrift: Gewalts-brieff von unsern Eidgnossen von Sannt Gallen. — Neben den Spruchbriefen und der oben erwähnten Kundschaft das einzige auf den Klosterbruch bezügliche Dokument im Kantons-Archiv Schwiz.

[2]) Mittlg. II 92; Vad. II 361.

[3]) Vgl. *die Missive der st. gallischen Boten nach Hause vom 9., 11. und 12. März.* — Originale im Stadt-A. St. G. Tr. IX 39; 39 b; 39 c. Beilagen Nr. 17 und 18: Schreiben vom 9. und 12. März. Äbtische Forderungen im N. schw. Mus. 1796 S. 233, ferner Tom. 925 p. 191 ff.

Handen der IV Orte gestellt wurde und als Richtschnur für deren Forderungen an die Stadt St. Gallen dienen sollte, sei hier wiedergegeben: «Und daruf wär unser gros gefallen und beger, unsern widerwertigen von Santgallen all gwaltsami, hoch und nider gericht zů üwern handen und gewalt zenemen, damit wir und unser nachkomen zů ewigen ziten hinder üch sessint und desterbaß in frid und růwen möchtind pliben.» — Es ist keine Frage: der geriebene Diplomat wollte St. Gallen gleich dem Rheintal als Ablenker benützen; der Übergabsantrag des Vorjahres hielt ihn stets in Sorgen. So versuchte er, die Begehrlichkeit der Schirmorte auf Kosten der Stadt zu befriedigen. Dann würden sie wohl auf weitern Erwerb verzichten, und am Ende eröffnete sich mit der Zeit gar noch eine Gelegenheit, die Stadt durch Kauf wieder an das Kloster zu bringen.[1])

Für die Unterhandlungen zwischen dem Abt und den St. Gallern in Einsideln hatte freilich dieses Begehren keinen Einfluss. Die Stadt musste vorläufig als ebenbürtiger Gegner behandelt werden.

*Der Friedensvertrag vom 16. März* enthält in 9 Artikeln folgende Bestimmungen:[2])

1. Der jeweilige Abt des Klosters St. Gallen darf auf dem Gebiete seiner Herrschaft — also auch zu Rorschach — bauen, wo er will. Für die Erweiterung der Klostergebäude innerhalb der Stadt werden besondere, dem Abt günstige Grenzen

[1]) Wie weit sich Ulrich's Hoffnungen verstiegen für den Fall, dass die Schirmorte nicht selbst die Stadt in ihren Besitz bringen wollten, beweist folgende im Memorial an die IV Orte sich vorfindende Stelle über seine Forderungen und Wünsche; überschrieben:

*Sanntgaller und Appentzeller:*

dass die St. Galler und Appenzeller bei künftigen Schädigungen seines Klosters oder bei Abschluss anderer Bündnisse als den vorhandenen «verloren soltind haben alles das, so sy vom gotzhus habent, es sig in koufs wys ald sunst; wie das an sy gewachsen und komen wer, und furter dem gotzhus gehorsam und gewertig sin söllint mit gelüpten und aiden, als sy das von alterhar schuldig und verpunden gewesen sind (Tom. 925 p. 192; Z. U. $II_2$ 184).

Aber einen solchen, sehr dehnbaren Artikel gelang es ihm nicht in die künftigen Verträge hineinzubringen; er hatte später zu sehr an die Erhaltung des vorhandenen Besitzes zu denken.

[2]) Original des Vertrages mit allen Sigeln versehen im Stadt-A. St. G. Tr. IX 40. — Mittlg. II 91 ff.; E. A. $III_1$ 342 Nr. 375, hier fehlt der 5. Artikel.

bestimmt,[1]) doch so, dass solche Bauten weder dem Zweck der städtischen Ringmauer, noch der freien Lage der St. Laurenzenkirche (an iren gesichten), noch dem Kirchhof Eintrag tun sollten. — Für den Fall, dass das Kloster in Rorschach zu Stande kommt, ist doch das Gotteshaus in der Stadt St. Gallen Sitz des Hof- und Pfalzgerichtes für Güter, die in der Stadt oder innerhalb der vier Kreuze gelegen sind. Ferner soll der Stadt «alles heiltumb und gezierd» unverändert daselbst bleiben.

2. Die Stadt bezahlt dem Abt an den Schaden 4000 Gulden.
3. Die Bestimmung des Spaichinger Vertrages von 1457, das Ausburgertum betreffend, ist aufgehoben. Die Gotteshausleute, die bereits Ausburger sind, sollen aus dem Burgrecht entlassen, neue nicht aufgenommen werden.
4. Alle Lehen, welche die Stadt vom Gotteshause hat, sollen die Lehenträger neu empfangen, doch unbeschadet ihrer Ehre. Nur in Bezug auf Varnbüler und Schenkli bleibt es nach Massgabe des St. Fidener Berichtes.
5. Dem Rudolf v. Steinach, Talman, Dr. Hux und andern, welche Gefangene St. Gallens und Appenzells gewesen und gegen Urfehde freigelassen worden waren, sollen diese Verschreibungen herausgegeben und die genannten Personen in ihren Besitz wieder eingesetzt werden.
6. Die Stadt soll den Meister Vitus Maler — von dem es im Schreiben der Boten vom 9. März heisst: wir (die St. Galler)

[1]) «und besunder ob ein regierender herr und abt und der convent hinfür jemer den infang des gotzhus zu Sant Gallen witer machen welte, so sol und mag derselb herr und abt, och sin convent, denselben infang *witern hinden vom kloster untz an der statmur, von sant Gütlis stapfen bis an zweintzig schuch zum Müllertor* (Mittlg. II 93)» .— Die genaue Grenzregulierung wurde im August 1490 durch die Boten der Schirmorte, — von Zürich «Gerolt Meyer», von Luzern «Niclaus Ritzi», die zit hoptman, von Schwiz «Dietrich in der Halten», von Glarus «Heini Jenni» besorgt — laut Tom. 925 p. 190: «Item die Aidgnossen sind desselben tags (mornens nach Mittwuch nach Sant Bartholomeustag — 26. August 1490) gen Santgallen geritten in mainung mit der stat rät von des winkels wegen ain red ze tund.» — Anshelm (I 367) meldet, der Abt hätte den «winkel in der stat am kloster», der zufolge dieser Grenzbestimmung abgetreten werden musste, vorher gern mit 12,000 Gulden bezahlt.

habint doctor Viten zů Sant Fiden ingesetzt und doctor Bischofen uß der posseß trieben[1]) — bewegen, zu Gunsten von Dr. Johann Bischof zurückzutreten; ist jener aber nicht einverstanden, so soll sie ihn nicht unterstützen.

7. Die Stadt verzichtet auf die Klage gegen den Abt, welche im Bericht zu St. Fiden vorbehalten war.
8. Dieser Vertrag soll allen andern Sprüchen und Urteilen zwischen den beiden Parteien vorangehen.
9. Damit ist die Streitsache durch gütliche Entscheidung erledigt und geschlichtet. Die Parteien sind gehalten, dem Vertrag getreulich nachzukommen.

Der Abt hatte also in der Hauptsache gesiegt. Es war ihm gelungen, die Stadt zu demütigen. *Der Verzicht auf das Ausburgertum war für die Stadt die empfindlichste Strafe: Damit war ihr die Basis zu einer Territorialentwicklung im Sinne der schweizerischen Städtestaaten entzogen.* Abgesehen von der drückenden Nachwirkung für die Zukunft, bedeutete dieser Artikel auch für den Moment eine höchst empfindliche Schwächung der Stadt: ungefähr 600 Bürger mussten aus dem städtischen Bürgerverband entlassen werden. Diesen Schlag hat die kleine Republik nie verwunden.

Die st. gallischen Vollmachtträger kehrten mit dem Vertrage in die Heimat zurück, um die Stimmung der Bürgerschaft zu erfahren. Ihre Mitteilungen erregten einen wahren Sturm der Entrüstung. Es gab eine grosse Partei, welche lieber den Kampf fortsetzen, als die harten Friedensbedingungen annehmen wollte. Zu dieser Haltung haben freilich auch die Briefe und die Aussagen jener hülfesuchenden Boten beigetragen, welche die Geneigtheit des schwäbischen Bundes und des Kaisers zu tatkräftiger Unterstützung schilderten. Ja, es wurde sogar von einem Schreiben des Kaisers gesprochen, welches Zusicherung der Hülfe und das Verbot enthalte, «inen (den Feinden) nütz zů geben». Tatsache ist, dass in jenen Tagen neuerdings die grössten Anstrengungen gemacht wurden, die Stadt in guten Verteidigungszustand zu setzen. Die ganze Mannschaft arbeitete auf den Wällen. Die Erhöhung der Mauer und des Turmes hinter der St. Mangenkirche

[1]) S. Beilage Nr. 23.

wurde energisch in Angriff genommen.[1]) Auch scheinen Verbindungen mit den flüchtigen Führern der Gotteshausleute bestanden zu haben, wahrscheinlich auch mit Varnbüler zu Lindau.

Acht Tage nach Abschluss des Vertrages mit Abt Ulrich hatten sich die st. gallischen Bevollmächtigten *zur gütlichen Unterhandlung mit den Schirmorten* wieder in Einsideln einzufinden. Gleich der Beginn der Auseinandersetzungen am 24. März zeigte ihnen, dass die vierörtischen Boten bereits von den Vorkehrungen in St. Gallen unterrichtet waren. Die Reden ihrer Gegner enthielten derartige Drohungen, dass sie unter Mitteilung an dieselben noch gleichen Tages nach Hause schrieben: man möge die Verteidigungsarbeiten einschränken oder besser ganz unterbrechen, «damit uns nit begegne, das ir und wir ze schaffen gewunnen; si (die IV Orte) wend *luter kainen hochmůt noch verachtung von uns nit liden!*»

Der gleiche Brief enthält die Mahnung, frühere Häupter der Gotteshausleute, wie Gerster, Schmid von Gossau und Boppart, nicht auf städtischem Gebiet zu dulden.[2]) Der Rückschlag war so stark, dass die Boten sogar geheimen Befehl gaben, den Otmar Gerster, wenn immer möglich, gefangen zu setzen. Hatte Gerster doch einem treuen Anhänger des Abtes, Plonyer von Rorschach, Mitteilung über den Brief des Kaisers gemacht, worauf sich die Vertreter St. Gallens in Einsideln veranlasst sahen, die Existenz eines solchen Schriftstückes zu bestreiten. Die Furcht, Gerster möchte schliesslich gegen Zusicherung der Straflosigkeit als Zeuge gegen sie auftreten und die Absichten der städtischen Politik bezüglich der Gotteshausleute in dem abgelaufenen Handel des nähern auseinandersetzen, mag dieses Vorgehen veranlasst haben. Gefangen war er mundtot; «das were zemal uns nutzlich und gůt».[3]) Trotz nochmaliger Mahnung in einem Missiv vom folgenden Tag erfahren wir nichts davon, dass die Gefangen-

---

[1]) Vom 19. März an — Miles, Beilage Nr. 1 — also unmittelbar nach der Rückkehr der Boten von Einsideln; ferner ihr Schreiben vom 24. März. Beilage Nr. 19. — Vgl. Vadian II 366.

[2]) «Dass si bi üch nit wandlind *in kainen weg*» —, was wohl auf bereits angebahnte neue Verbindung mit den ehemaligen Alliierten schliessen lässt.

[3]) Vgl. hierüber Missiv der st. gallischen Boten vom 24. März. Stadt-A. St. G. Tr. IX 39d. — Beilage Nr. 19.

nahme wirklich erfolgt sei. Immerhin hat man wenigstens in den folgenden Tagen Erkundigungen über ihn eingezogen.[1])

Die gütlichen Verhandlungen vom 24. März ab wurden von den beiden Grafen und den Konstanzer Vermittlungsboten, Bürgermeister Schatz und dem Ratsmitglied Hans von Ulm,[2]) geleitet; doch hatten beide Parteien sich ausdrücklich gerichtlichen Entscheid vorbehalten, falls keine Einigung zu Stande käme.

Das Recht zu ihren Ansprüchen leiteten die Schirmorte einesteils aus der materiellen Einbusse her, welche die Intervention ihnen verursacht hatte, andernteils aus der Nichtbeachtung und Verhöhnung ihrer durch Vertrag vorgezeichneten Unterstützung der Abtei. Ferner kam in Betracht die Tatsache, dass die ihnen eidlich verbundenen Gotteshausleute zum Abfall und Ungehorsam aufgereizt worden waren. — Trotzdem man den St. Gallern gesagt hatte, die Schirmorte würden die Gebietsabtretung Appenzells mit der Geldentschädigung, welche von da zu erwarten stand, auf 40,000 Gulden werten, wagten sie doch eine Summe von 3000, und als die Vermittler diesen Vorschlag zurückwiesen, eine solche von 6000 Gulden als Schadenersatz anzubieten. — Darauf antworteten die vierörtischen Boten kurzweg weg mit folgenden Forderungen: 35,000 Gulden Kriegsentschädigung und alle Besitzungen ausserhalb der vier Kreuze; das Recht, einen Vogt mit 200 Gulden Gehalt — für die damalige Zeit eine ausserordentlich hohe Bezahlung[3]) — in die Stadt zu setzen; Auslieferung der Urkunde betreffend Unveränderlichkeit und Unveräusserlichkeit der Vogteien und Gerichte der Gotteshauslandschaft;[4]) Entschädigung

[1]) *St. G. Ratsbuch (1489—1497)* anno LXXXX$^0$, *S. 31.* «Uf sambstag vor Judica — 27. März — haut Z. Schili aim raut erzellt: es sig ain Locher von Lümischwil in sinem hus gesin und haut im gesagt, Fuchs Gerster sig zů Lümischwil wol 3 oder 4 tag gesin, hab mit dem Plonier red gehept, und im Plonier sicherhait, frid und glait geben, und sig daruf gen Ansideln gangen, und welle im sine sachen gůt machen, und hab Gerster ain gůt hoffnung, sin sach werd gůt, und maint do der ietz dannen gangen ist, er sig uf Rorschach.»

[2]) N. schw. Mus. 1796 S. 247; ferner vorgenanntes Schreiben vom 24. März. — Beilage Nr. 19.

[3]) Der Vogt im Rheintal, welcher die neue Eroberung verwaltete, bezog nur 100 Gld. nebst freier Wohnung. E. A. III$_1$ 352 n. — Behausung auf Kosten der Stadt ist in der Forderung der IV Orte für den Vogt von St. Gallen wohl stillschweigend vorausgesetzt.

[4]) Vgl. ob. S. 19.

der Besatzung, welche auf Schloss Rorschach gelegen hatte; Genugtuung für den Tod eines Glarners, der auf unredliche Weise im Krieg erschossen worden war; ferner eine schriftliche Erklärung, dass St. Gallen um den Frieden und die Strafe gebeten und die IV Orte alle Ursache zu solcher Bestrafung gehabt haben.[1])

Das Begehren, über die Stadt St. Gallen einen Vogt zu setzen, das man in St. Fiden hatte fallen lassen, taucht also hier wieder auf; es ist ohne Frage auf die oben erwähnten Bemühungen des Abtes zurückzuführen. Das Verlangen nach den stadt-st. gallischen Besitzungen in der Gotteshauslandschaft und nach der genannten Urkunde bildet die beste Illustration zu den immer noch zwischen den Schirmorten obschwebenden Verhandlungen über die Erwerbung des äbtischen Herrschaftsgebietes. Vergebens wies Bürgermeister Merz auf die treulich erfüllte Bundespflicht während der vergangenen grossen Kriege hin, um Nachsicht von Seiten der IV Orte zu erlangen, — der Verlust der selbständigen Stellung schien anfangs unvermeidlich. Man war zeitweise beiderseits auf dem Punkte, das «Recht» anzurufen und auf die «Gütlichkeit» zu verzichten. — Nach Vadian war es besonders Luzern und Schwiz daran gelegen, die Institution des Vogtes durchzusetzen. Wie in St. Fiden kam den St. Gallern auch hier wieder Hülfe von Zürich. Während der über eine Woche dauernden Verhandlungen trat leicht erklärlicher Weise der stets bestehende Gegensatz zwischen Ländern und Städten in den Äusserungen der Vertreter von Schwiz und Glarus hervor. Das bewirkte, dass Luzern sich schliesslich auf die Seite Zürichs stellte. Das gemeinsame städtische Interesse erwies sich in dieser Frage stärker, als die Trennung nach französischen und österreichischen Sympathien. Schwiz und Glarus «hetten lieber, das unser stat ain dorf were denn

[1]) *Zürich. Ratsmanual 1490. IM.* S. 43: Uf zinstag nach Oculi. — 16. März. — «Herr Swennden zů schriben, das min hern ime in der sach gegen der stat Santgallen mit andern boten ein abtrag zu vordern gewalt geben, *doch das im vertrag begriffen werd, das die von Santgallen wider uns vier ort misstan und usserfaren und uns daruf erbeten haben sölichen bericht und abtrag anzunemen, damit si rechtvertigung überhebt weren* und mogen liden, das man suß ir eren schone.» — S. 49: Uf zinstag nach Letare. — 23. März. — Instruktion für Schwend «glicher wis wie vor lut einem misif» (gemeint ist eben das erwähnte Schreiben vom 16. März).

ain stat und *fuerchtend unser stat mocht inen zů tagen nit wol erschiessen;* die von Zürich und Lucern wæren aber ainer bessern mainung», heisst es in einem Schreiben der st. gallischen Boten vom 3. April, worin über die Schlussverhandlungen nach Hause berichtet wird.

Heinrich Göldli von Zürich und der allmächtige luzernische Staatsmann Ludwig Seiler mussten nach Schwiz, andere nach Glarus reisen, um durch Vorstellungen das Einverständnis der Länderorte mit dem gütlichen Vertrag, dem Resultat der Verhandlungen, zu gewinnen. Er entsprach freilich nur zum kleinen Teil den ursprünglichen Forderungen. Auf den «Vogt» hatte man, dank des Gesinnungswechsels Luzerns, seitens der IV Orte verzichtet. Die Stadt St. Gallen hatte ihre hart angefochtene Souveränetät retten können.[1])

*Der Vertrag, welcher am 2. April ausgefertigt wurde,* enthält folgende Bestimmungen:

1. Die Stadt St. Gallen übergiebt den IV Orten als Eigentum das Schloss Oberberg und die zwei Gerichte Oberberg und Andwil, mit allen Rechten und Zubehör. Der Verlust, der hiedurch dem städtischen Spitalgut erwächst, soll von der Stadt aus ihrem eigenen Vermögen ersetzt werden.[2])
2. St. Gallen tritt den IV Orten das «Gredhus» zu Steinach ab, mit den Zöllen und allen daran haftenden Befugnissen; ferner alle Rechte der Stadt in den Dörfern Ober- und Nieder-

---

[1]) Über die Verhandlungen vergleiche die beiden Originalmissive der «*rät zu den Ainsideln an burgermaister und räte zu Santgallen*» vom 25. März und 3. April. Stadt-Archiv St. G. Tr. IX 39e und 39f. Das erstere in Beilage Nr. 20. — Ferner Vad. II 364. — Von sehr zweifelhaftem Wert ist ein Eintrag *Rütiner's* in seine Commentationes: I 23: «Bello Helvetico nostro Helvetii pro damno poscerunt 30,000 fl. z' Ansidlen in comitiis; iniunxerunt etiam consuli nostro Mertzen, ut breviter responsum referat vel moriatur. Reversus collecto comitio (?) S. Laurentii templo civibus aperuit, rogando: si velint rennuere, ut ipsi eum decollentur; malit enim ab eis pati quam ab Helvetiis.»

Während der Verhandlungen über die Entschädigung an die Schirmorte ist Merz gar nicht nach St. Gallen zurückgekehrt; oder es müsste sich denn diese Bemerkung auf Vorverhandlungen beziehen, die neben der äbtischen Streitsache in der zweiten Woche des März einhergegangen sein mögen.

[2]) Eine bemerkenswerte humanitäre Vorsorge aus jener Zeit!

steinach. Die neuen Besitzer sind gehalten, Gred und Zölle unverändert beizubehalten.

3. St. Gallen zahlt an die IV Orte 10,000 Gulden Kriegsentschädigung, in zwei Raten: St. Gallentag 1490 (16. Oktober) 4000, St. Gallentag 1491 die übrigen 6000 Gulden.
4. Die Verschreibung über Unveränderlichkeit und Unveräusserlichkeit der Gotteshauslandschaft ist, soweit sie die Stadt St. Gallen betrifft, ausser Kraft gesetzt.
5. Die St. Galler bleiben im Bund mit den IV Orten samt Bern und Zug, auch bei dem Reich, «deßglich bi ir stat regiment, ordnungen und satzungen, wie si von alter har und bis ietz das im bruch gewesen sind, onverletzt ir eeren».
6. Des «Varnbüler's, «wyland burgermeister zů St. Gallen, und Hansen Schenklin's statschribers halb» bleibt es bei den Bestimmungen des St. Fidener Vertrages.
7. Damit ist die Streitsache zwischen den beiden Parteien völlig abgetan und erledigt.[1])

Mit den Worten: «Gott der herr sye es gelopt!» begleiten die st. gallischen Boten in ihrem Briefe an die Heimat die Mitteilung vom Abschluss dieses Vertrages. Das ist wohl ein Beweis dafür, dass sie einem ungünstigern Ausgang entgegengesehen hatten. Freilich auch so war die Einbusse empfindlich genug. Vor allem schmerzte der Verlust der Besitzungen in der Gotteshauslandschaft.[2])

---

[1]) Einzig gedruckt im N. schw. Mus. 1796 S. 247 ff. In den E. A. fehlt diese Urkunde.

Daneben musste die Stadt noch die Besatzung von Rorschach entschädigen — mit demselben Betrag, den sowohl Appenzeller als Gotteshausleute laut besondern Vertragsartikeln zu entrichten hatten. Georg Pfund hatte im Namen seiner Mannschaft ein Gesuch um Entschädigung an die Schirmorte gerichtet. E. A. III$_1$ 341 l.

*St. G. Seckelamtsbuch 1490*, fol. 89 a:

«usgen den gesellen uf schloss zů Rorschach mit namen Jory, Casp. Werly, den Pfunden und Kunrat Plonyer und andren 110 fl.»

Nach Quittung im Stiftsarchiv (Kopie) wurde diese Summe an die Boten von Schwiz entrichtet. — Zinstag vor Sant Jörgentag. — 20. April 1490. — Ferner *Seckelamtsbuch* fol. 89 a:

«usgen dem schriber von Zürich umb den bericht brief, der zů Sant Viden gemacht ward 50 fl. in gold und 2 fl. in gold trinckgält», eine weitere Nebenbedingung.

[2]) Vadian meint, die von St. Gallen hätten die Geldentschädigung für dieselben «wol zů zalen ghan»; die IV Orte hätten sie ja doch nur dem Abt verkauft, also statt der Be-

So drückend übrigens in materieller Hinsicht die Bestimmungen des Einsidler Vertrages waren, einen moralischen Erfolg haben die st. gallischen Bevollmächtigten doch davongetragen. Es war ihnen gelungen, durch einen *besondern Vertragsartikel die Anerkennung der bedrohten Souveränetät ihrer Stadt dokumentieren zu lassen,* — und ferner ihre Gegner zum Verzicht auf die geforderte demütigende Erklärung ihrer Schuld zu bringen.[1]) Die erstere Errungenschaft ist besonders wichtig, weil sie einen Sieg über den Einfluss und die Politik Abt Ulrichs bedeutet. Sie ist ohne Zweifel aber auch ein Zeugnis *für das Solidaritätsgefühl des städtischen Bürgertums.*

Den Bestimmungen dieses Einsidler Friedensvertrages hatte die Stadt St. Gallen nachzukommen, so sehr sie sich auch sträuben mochte. Nur zwei Punkte erlitten dabei eine gewisse Modifikation. Die Zahlungstermine für die Kriegsentschädigung von 10,000 Gulden wurden auf die mehrmaligen Gesuche der St. Galler hinausgeschoben «denn si ganz umb iren glouben (Kredit) komen sygen». Das war aber auch alles.[2]) Die dringenden Bitten um ganzen oder teilweisen Nachlass der Strafsumme erfuhren scharfe Zurückweisung.[3]) Mit dem

---

sitzungen doch Geld angenommen. Die IV Orte bestanden aber damals sicherlich weniger auf der Übergabe der Besitzungen, weil es «abt Uolrichen gelegener was», als weil ihnen dieselben zur Abrundung ihres künftigen Untertanenlandes passend erschienen. Von derartigen Herrschaftsgelüsten zur Zeit der Friedensverträge konnte aber Vadian nichts wissen: die Verhandlungen über den äbtischen Übergabsantrag sind so vorsichtig geführt worden, dass selbst heutzutage, wo alle Archive offen stehen, nur spärliche Notizen deren Existenz verraten.

[1]) Der Vertrag enthält in der Einführungsformel einzig die Bemerkung, die St. Galler hätten gebeten «gütlichen vertrag mit inen anzenemen und si sölicher rechtfertigung zů überheben», nicht aber das Geständnis ihrer Missetat. N. schw. Mus. 1796 S. 248.

[2]) Stadt-A. St. G. Tr. IX 43 d: *Ein Certifikat für den Seckelmeister von St. Gallen, Kaspar Rugg, nach Nürnberg, um dort ein Anleihen aufzunehmen.* — Geben am donstag nach Sant Gallentag anno Dom. LXXXX°. — 21. Oktober 1490.

Burgermaister und rät
der statt zů Sandt Gallen.

[3]) E. A. III$_1$ 362 y; 365 x; 370 y; 376 c; 378 f; 392 b; 425 p; 427 d; 429 l. — N. schw. Mus. 1796 S. 284. — Einzig Zürich war einem Nachlass der Strafe nicht abgeneigt; die andern Orte wollten nichts davon wissen. Vgl. Stadt-A. St. G. Tr. IX 44: *Schreiben des Bürgermeisters Lienhart Merz und des Stadtschreibers Hans Schenkli an St. Gallen über ihre bezügliche Gesandtschaftsreise zu den IV Orten.* — Dat. Zürich, mentag vor Sant Kathrinentag a° LXXXX°. — 22. November 1490.

Jahre 1493 war die Schuld getilgt.[1]) — Ferner wurde die Bestimmung bezüglich des Stadtschreibers Schenkli, der ursprünglich das Schicksal Varnbüler's hätte teilen sollen, nicht aufrecht erhalten. Seit der Richtung zu St. Fiden hatte die Stadt sich Schenkli's versichert, um ihn auf Verlangen den IV Orten zur Aburteilung ausliefern zu können. Ende April wurde er auf geschehene Bürgschaft hin in sein Haus interniert.[2]) Im Mai und Juni beschäftigten sich vierörtische Boten mit der Angelegenheit. Sie begnügten sich, den Übeltäter Urfehde schwören zu lassen, und ihn aus der Stadt zu verbannen; allein die St. Galler, welche den amtserfahrenen Stadtschreiber nicht wohl missen konnten, baten, man möge ihm gestatten, in der Stadt zu bleiben und seine Amtsdauer auszudienen, «dann si in nit anders erfinden, dann als einen fromen man».[3]) Der bezügliche Abschied giebt keine Auskunft über die Antwort der IV Orte; aber die Tatsache, dass Schenkli

[1]) Stadt-A. St. G. Tr. IX 49: *Quittung der IV Orte um die 10,000 Gulden, mit dem Sigel Zürichs.* — Datiert an Sant Felix und Regula . . . . . nach Crists gepurt vierzechenhundert nüntzig und drüw jar. — 11. September 1493. (Original.)

Nach *Quittungskopien im Stiftsarchiv* erfolgten die einzelnen Teilzahlungen unter folgenden Daten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| mentag nach dem maytag . . . | — 2. Mai | 1491 . . | 4000 Gulden, |
| fritag nach mitterfasten . . . . | — 6. April | 1492 . . | 3000 » |
| zinstag nach Sebastiani . . . . | — 22. Januar | 1493 . . | 1500 » |
| am Tag der Universal-Quittung . . | — 11. September | 1493 . . | 1500 » |

Die Teilquittungen sind im Namen der VII Orte ausgestellt, da Zug, Uri und Unterwalden, wie später zu erläutern sein wird, ebenfalls an der Summe partizipierten.

[2]) St. G. Ratsbuch (1489—1497) S. 34: *gross raut uf zinstag vor Jeory a° 90.* — 20. April 1490.

«Des statschribers Schenklis halb ist sinen průdern und fründen uf ir anpringen antwurt worden, ain raut well in in das hus schweren lassen, darin er untzhar gewont haut; doch das er trostung tůg umb I$^{m}$ gulden, wenn er gemant werd, sich für raut ze stellen und rechtvertigung ze erwarten. Die trostung haut er ton, desglich den aid zů sin hus lut zwaier briefen deshalb versiglet.»

*Eid Hans Schenkli's* im Stadt-A. St. G. Tr. IX 42 b (Original). — Datiert vom 20. April 1490. — Zeugen: Unterbürgermeister Hans Rugglisperger, Anton Schenkli, Stadtschreiber und Heinrich Unrichtig, genannt Semli, vom Rat zu Wil. — Der Schwörende wird ihr Bruder und Schwager genannt.

[3]) E. A. III$_1$ 348 i, k; N. schw. Mus. 1796 S. 253. — Stadt-A. St. G. Tr. IX 42 a. Missiv (Original). *Der vier ort Zürich, Lutzern, Schwitz und Glaruss räte ietz zuo Wil versamelt* an (Adresse): *Den fürsichtigen, ersamen, wisen burgermaister und rat zuo Santgallen, unsern guten fründen und getrüwen lieben Aidgnossen.*(!) — Dat. an unsers herren

uns in der Folgezeit wieder als Stadtschreiber entgegentritt, lässt ihre Zustimmung erkennen.[1])

Der materielle Schaden der Stadt St. Gallen betrug allein schon nach den Bestimmungen der beiden Einsidler Verträge, soweit sie sich in Zahlen umsetzen lassen, 22,000 Gulden;[2]) ganz abgesehen von den Ausgaben für die eigene Kriegsrüstung, und abgesehen von dem Verlust der Ausburger, welcher als eine materielle und moralische Einbusse zugleich erscheint.

«Des müssent si lange spülen und weben!» höhnt der Dichter eines äbtischen Siegesliedes.[3]) — Aber Von Arx in seinen «Geschichten

---

fronlichnams abend anno Dom. LXXXX. — 9. Juni 1490. — Aufforderung an die Stadt St. Gallen, ihren Stadtschreiber Schenklin, der früher gefangen gewesen, nach Wil zu schicken, damit man ihn dort Urfehde schwören lasse, nach dem Vertrag der «vor üwer stat im feld gemacht . . . . . ist.»

[1]) Vgl. oben S. 173 Note 3. — Noch zur Zeit des Schwabenkriegs war Schenkli Stadtschreiber (E. A. $III_1$ 603); im März 1501 als Stadtschreiber einer der Schiedsrichter zwischen Zürich und der Grafschaft Baden (E. A. $III_2$ 104 Nr. 48); bald darauf brachte er es sogar zum Bürgermeister (Vad. III 342; Näf 64). Schliesslich trat er in äbtische Dienste, wurde Vogt zu Lichtensteig und stand fortan der Stadt feindselig gegenüber. (Ebenda.)

[2]) Entschädigung an Abt und Eidgenossen 14,000; Kaufsumme, welche der Abt für das abgetretene Oberberg und Steinach zahlte, 8000 Gulden.

Anshelm (I 368) schätzt den Gesamtschaden der Stadt auf 100,000 Gulden. Diese Summe ist doch wohl zu hoch gegriffen, auch wenn man den Ausfall an Erwerb mit in Anschlag bringt.

Interessant ist die Spezifikation *Heinrich Brennwalds*, der im allgemeinen auf Anshelm basiert, mit dem er jedenfalls während dessen Arbeiten auf dem Zürcher Archiv (Wegele, Deutsche Historiographie, S. 293) bekannt geworden war. — *Ungedruckte Chronik* (Manuskript auf der Stadtbibliothek Zürich).

| | | | |
|---|---|---|---|
| S. 398: | Dem Abt . . . . . | 4,000 | |
| | Gebietsabtretung innert den Mauern . . | 12,000 | |
| | Keine Ausburger mehr, wird für . . | 2,000 | «geacht» |
| | Kriegsrüstung und Niederbrennen der Vorstädte «umb» . . . . . | 20,000 | |
| | Gebietsabtretung an die Eidgenossen . | 12,000 | |
| | Bar an Eidgenossen . . . . . | 10,000 | |
| | was zusammen | 60,000 | Gulden ausmacht. |

Da er nachher hinzufügt: «also sprechend die von Santgallen, das allain si und ir stat dieses kriegs über um hundert tusent gulden komen sigint, und wert nit lenger den IIII wochen» — so müsste man annehmen, dass er den Ausfall an Erwerb auf die enorme Summe von 40,000 Gulden schätzte.

[3]) Liliencron II 286.

des Kantons St. Gallen» hat sicherlich nicht unrecht, wenn er die Frage aufwirft, ob nicht gerade diese Niederlage den Grund zu künftigem Wohlstand gelegt habe. — Der Versuch, eine politische Rolle zu spielen, war missglückt; ein abermaliger Anlauf zur Zeit der Reformation verlief ebenfalls resultatlos: St. Gallen blieb Handelsstadt in ungeteilter Kraft.

## 2. Bestrafung der Appenzeller und Gotteshausleute auf den Tagen zu Wil.

Nachdem so die Stadt St. Gallen zur Sühne für ihr Vergehen angehalten worden war, begaben sich in der zweiten Hälfte April Boten der Schirmorte nach Wil, um die andern Glieder des aufgelösten Waldkircher Bundes zu bestrafen. Diese Boten waren Konrad Schwend und Hans Wätlich von Zürich, Werner v. Meggen und Peter Fankhuser von Luzern, Dietrich in der Halden, der jüngere, von Schwiz und Hans Tschudi und Heinrich Tolder von Glarus. Einige unter ihnen hatten bereits an dem Einsidler Tage teilgenommen.

Einem besondern Artikel des Rorschacher Vorfriedens zufolge war es Sache der IV Orte, die Entschädigung der Appenzeller an den Abt zu bestimmen. Über die bezüglichen Verhandlungen wissen wir äusserst wenig. Ende April kam ein Vergleich zwischen dem Abt und den Appenzellern einerseits und den IV Orten und den Appenzellern anderseits zu Stande, welcher der appenzellischen Landsgemeinde zur Bestätigung vorgelegt werden sollte.[1]) — Für die appen-

[1]) E. A. $III_1$ 345 u. 346 Note b. — Der hier erwähnte luzernische Gesandtschaftsbericht vom 27. April, von Wil aus, enthält die «Artikel der früntlichen Beredung», welche von Zellweger (U. $II_2$ 184; G. II 205) irriger Weise auf die Einsidler Tagsatzung verlegt werden. Dort hatte man offenbar vor Ostern keine Zeit mehr für diese Verhandlungen, trotzdem sie vorgesehen waren.

Vgl. *Zürcher Ratsmanual 1490. IM.* S. 72: Uf donstag in der osterwochen. — 15. April. — «Fürer ist den boten uf den tag gen Wyl befolhen: Der uflegung halb gen den von Appenzell haben si befelch zů handlen, wie daz nechst uf den tag gen Einsidlen befolhen ist.»

*Tom. 925 p. 184* enthält die Artikel der «früntlichen Beredung» ohne Datum. Vorher die Bemerkung: «Item hernach volgend etliche memorial und abreden, die dehain datum haben.»

zellischen Boten war es ein hartes Stück Arbeit, ihrem Volke Kenntnis von den Strafbestimmungen zu geben und es zugleich von unüberlegten Gewaltakten abzuhalten. Die Aufregung drohte sich durch einen Einfall ins Rheintal Luft zu machen.[1]) Es trat also auch hier, wie bei den St. Gallern, zeitweise die Absicht hervor, den Kampf noch einmal aufzunehmen. Schliesslich müssen aber doch unter der Einwirkung der Besonnenen die den Abt betreffenden Vereinbarungen gutgeheissen worden sein; denn bereits *am 10. Mai wurde der Vertrag ausgefertigt.*

Er enthält folgende Artikel:

1. Appenzell entschädigt den Abt mit 4500 Gulden, zahlbar je zur Hälfte auf Martini 1490 und 1491.
2. Abt und Konvent mögen künftighin auf des «gotzhus ertrich» bauen, was ihnen beliebt, ohne Widerrede derer von Appenzell.
3. Bei Todesfällen gilt sowohl in dem Gotteshaus als auf appenzellischem Gebiet das Erbrecht des Ortes, wo der Verstorbene sesshaft gewesen ist. Doch soll das Stift auf das Erbgut innerhalb der appenzellischen Landesmarken keinen «Erschaz noch Fall» legen, ferner dasselbe weder zu Lehengut machen noch vor dem Pfalzgericht «berechtigen».
4. Die Appenzeller sollen die Rorschacher, ihre Mit-Weidgenossen, bei ihren Weidgängen und Gemeinwerken bleiben lassen, wie solche vor der Festsetzung der Gerichtsmarken[2]) bestanden haben.
5. Diese Artikel sollen beiden Parteien an allen andern «stucken, rechtungen und harkomen» unschädlich sein.[3])

Der Vertrag enthält für die Appenzeller nur eine einzige empfindliche Bestimmung, die Geldentschädigung.[4]) Im Vergleich zu den

[1]) *Kaiser's Sammlung. 1490. 2. Mai* (Sonntag nach Philipp und Jacob). — Hans Sonnenberg, Vogt zu Werdenberg, giebt Luzern Nachricht 1) über einen, laut einer heute morgen 5 Uhr aus Altstätten eingetroffenen Botschaft, befürchteten *Einfall der Appenzeller ins Rheintal.* 2) . . . . . — (St. A. Luzern. Missive [Original]).

[2]) Vom Jahre 1458. Vad. II 173.

[3]) E. A. $III_1$ 345 b; Mittlg. II 98; Z. U. $II_2$ 190.

[4]) Die 4500 Gulden wurden erst im Juni 1492 voll entrichtet. Quittung: Z. U. $II_2$ 243. Stifts-A. Missiv: *Landamman und rät zuo Appenzell an den Abt* (Original). — Datum St. Conratstag LXXXX. — 26. November 1490. — Bitten um Nachsicht wegen

St. Gallern, welche dem Abt allerdings fünfhundert Gulden weniger zu bezahlen hatten, dafür aber andere weitgehende Zugeständnisse machen mussten, waren die Appenzeller sehr glimpflich behandelt worden.

Weniger gefügig zeigten sich die Appenzeller in Bezug auf die Ansprüche der Schirmorte. Sie hatten ihnen bereits das Rheintal abgetreten; aber nichtsdestoweniger wurde noch eine Kriegsentschädigung von viertausend Gulden begehrt, freilich mit dem Vorbehalt einer Ermässigung für den Fall, dass die Festsetzung der Grenzmarken zwischen Appenzell und Rheintal zu Gunsten der neuen Besitzer ausfalle. Daneben sollte die Besatzung, die seinerzeit Schloss Rorschach verteidigt hatte, mit 110 Gulden entschädigt werden. Auch wurden die Fässer, welche die Appenzeller im Rheintal liegen hatten, angesprochen, und die Auslieferung der Banner und Fähnchen der Städte Schaffhausen, Wintertur und Sargans gefordert, die als alte Kriegsbeute in den Händen der Appenzeller lagen; ferner die Herausgabe der Briefe und Rödel das Rheintal betreffend, und die Verschreibung über die Unveräusserlichkeit der Gotteshauslandschaft. Daneben figurieren noch einige andere minder wichtige Punkte.[1])

Die appenzellische Landsgemeinde gab zur Antwort: eine Grenzregulierung zwischen Appenzell und Rheintal begehre sie nicht; und die 4000 Gulden «bitte sie nachzulassen», da si sunst von großem gůt gestanden sigen»; die Entschädigung an die Rorschacher Besatzung möge man so viel wie möglich «mindern». In Bezug auf die Banner aber meinten die Appenzeller, ihre Vorfahren haben sie ehrlich gewonnen, sie «tören das nit nachlaussen». Wenn die IV Orte ihnen hierin entgegenkommen, so wollen sie dafür auf ihre Fässer im Rheintal verzichten. Die Angelegenheit bezüglich der Verschreibung über die Unveräusserlichkeit der Gotteshauslandschaft übergeben sie ihrer Obrigkeit zur Entscheidung (setzen si zu minen herren); die Briefe und Rödel über das Rheintal aber wollen sie herausgeben etc.[2])

---

der Bezahlung; die Steuern seien noch nicht eingegangen. — Ebenda ähnlicher Brief (Original) vom 7. Februar 1491; dann vom 15. Februar 1491 ein Missiv (Original), das Versprechen baldiger Bezahlung gemäss der Mahnung des Abtes enthaltend. — Ferner vgl. E. A. $III_1$ 401 b.

[1]) E. A. $III_1$ 346: Luzernischer Gesandtschaftsbericht Punkt 5—10. — Z. U. $II_2$ 185.

[2]) Nur in *Tom. 925 p. 194*: «Den von Appenzell antwurten uf die abgeredten artickel,

Die Forderungen der vierörtischen Boten und die Zugeständnisse der Appenzeller giengen also weit auseinander. Auf dem Tage zu Wil kam es für diesmal nicht zu einer Einigung. Als aber hernach die Boten der IV Orte nach Appenzell reisten, fand die Frage der Grenzregulierung ihre Erledigung. Auch wurde in den Abschied vom 31. Mai nicht nur die Bitte der Appenzeller aufgenommen, von weiterer Strafe abzusehen, sondern überdies ausdrücklich bemerkt, es sei den Boten viel Ehre angetan worden.[1]) Das waren günstige Anzeichen für die Appenzeller.

Inzwischen gaben diese auch dem eidgenössischen Vogt zu Rheinegg die Urkunde über das Rheintal heraus.[2])

*Die endgültigen Strafbestimmungen*, die gegen früher ausserordentlich milde waren, zeitigte erst eine *spätere Tagsatzung zu Wil*, vom 7. bis 9. Juli 1490. Der endgültige Vertrag datiert vom 9. Juli. Folgendes ist sein Inhalt.[3])

1. Appenzell bezahlt an Jörg Pfund, Konrad Plonyer und ihre Mithafte, welche auf Befehl des Abtes und der Schirmorte das Schloss Rorschach verteidigt haben, 110 Gulden.
2. Die Fässer der Appenzeller, welche im Rheintal liegen, gehen in das Eigentum der IV Orte über.
3. Allfällige Briefe über die Unveräusserlichkeit der Gotteshauslande werden den Schirmorten ausgehändigt.
4. Die Appenzeller geben alle Briefe heraus, die sie bezüglich des Rheintales und der Herrschaft Sax besitzen.
5. Güter und Gülten, welche Toggenburgern gehören, aber innerhalb der appenzellischen Landesmarken liegen, sollen von der bezüglichen Kriegssteuer befreit sein, «diewil doch die uß Toggenburger-grafschaft an solichem handel missfall gehept haben».
6. Droh- und Missworte gegen einander sollen von allen Parteien abgestellt werden.

---

so si ain ir gemeind habent gebracht.» — Beilage Nr. 13. — Bisher ungedruckt und unbekannt.

[1]) E. A. III$_1$ 348 d.

[2]) E. A. III$_1$ 352 o.

[3]) E. A. III$_1$ 356 d; Z. U. II$_2$ 207.

7. Die Appenzeller bezahlen denen von Altstätten, Bernegg und Marbach jährlich 10 ℔ Pfennig an die Reichssteuer. Dieser Betrag ist mit 280 ℔ Hauptgut (d. h. kapitalisiert) ablösbar.
8. Des Holzhaues halber zu Marbach bleibt es bei den Bestimmungen des bestehenden Vertrages.
9. Auf die Auslieferung der Banner von Schaffhausen, Winterthur und Sargans wird verzichtet, in der Hoffnung, die Appenzeller werden solche sonst «durch fründschaft und liebe» den IV Orten übermitteln.[1])
10. Die ursprünglich geforderten 4000 Gulden werden nachgelassen «in ansehung der gůten fründschaft — und umb dass si hinfür gemeret und nit geschwächet werde!»

    Künftige Mark-Streitigkeiten zwischen den Appenzellern und dem Rheintal unterliegen dem Richterspruch der IV Orte.
11. Alle diese Artikel sollen denen von Appenzell an ihren Rechten und Obrigkeiten, ihren Landesmarken und ihren Bünden mit den Eidgenossen keinen Schaden bringen. Damit ist alle Feindschaft abgetan — «doch darin uſsgesöndert die personen, von denen die benannten von Appenzell in die sach gefüret sind, ouch aman Schwendiner».

Die IV Orte hatten sich sehr nachgiebig gezeigt. — Es ist bemerkenswert, dass mehrere der Bestimmungen fürsorglich die neu gewonnene Herrschaft, das Rheintal betreffen. — Für die Appenzeller freilich war der Verlust des Untertanenlandes die schwerste Strafe; der Nachlass des Strafgeldes von 4000 Gulden konnte hiefür nicht entschädigen.[2]) Sie hatten zwar einst nur 6000 Goldgulden für das Rheintal bezahlt; aber nach Anshelm wurde es zur Zeit des Klosterbruchs auf 20,000 Gulden geschätzt. Einem Ertrag von 1000 Gulden mag wohl ein solches Kapital entsprechen;[3]) in den ersten Jahren

[1]) Vgl. hiezu E. A. III$_1$ 406 d.

[2]) Lied: «In gotes namen heb ich an» — Liliencron II 286 — enthält eine Unrichtigkeit: «er (der Bär von Appenzell) můsst drütusend guldin und Rintal uſgeben» — vielmehr 4500 Gulden an den Abt, keine Geldentschädigung, aber dafür das Rheintal, an die Eidgenossen.

[3]) Vad. II 366.

der eidgenössischen Herrschaft war aber der durchschnittliche Ertrag bedeutend geringer.[1]) — Die Entschädigung an den Abt mitgerechnet, ist die Einbusse der Appenzeller durch den Rorschacher Klosterkrieg doch zum mindesten auf 20,000 Gulden anzuschlagen.

Jahre hindurch trug man sich in den Appenzeller Bergen mit der Hoffnung, das verlorene Herrschaftsgebiet zurückzubekommen. Nach Ablauf des Schwabenkrieges wurde es als Aequivalent für die geleisteten Dienste von den Eidgenossen erbeten; allein nur die Anteilschaft an der Regierung war zu erreichen.[2]) 1503 hielt zum ersten Mal wieder ein appenzellischer Vogt seinen Einzug ins Rheintal.[3])

Als im Sommer 1490 über die Strafbestimmungen mit den IV Orten verhandelt wurde, liess sich die neue Obrigkeit Appenzells angelegen sein, die Hauptvertreter der Schwendinerschen Politik zur Verantwortung zu ziehen. Jene vierörtischen Boten, welche im Abschied die gute Aufnahme durch die Appenzeller hervorheben, verfügten, der Alt-Landweibel Lüssi möge seinem Gewerbe sicher nachgehen, da die Sache berichtet sei.[4]) Die übrigen sollten nach des Reiches Recht von dem Gericht zu Appenzell bestraft werden. Die

---

[1]) Jahresrechnungen: 1494 E. A. III$_1$ 460 xx circa 250 Gulden
1495 » 483 ee » 550 »
1496 » 508 x » 670 »
1497 » 542 bbb » 760 »
(1 Saum Wein durchschnittlich zu 2 Gld. gerechnet, vgl. Z. U. II$_2$ 96.)
1498 E. A. III$_1$ 572 mm, pp circa 1000 Gulden
1499 » 615 lll, mm » 1200 »
1501 E. A. III$_2$ 123 d (VIII Orte m. Appenzell) circa 680 Gulden
1502 » 165 a » 740 »
1503 » 230 y » 620 »
1504 » 280 y » 460 » ?
1505 » 315 f » 800 »

[2]) E. A. III$_2$ 47: Zürich 1500, 14. Mai.

[3]) Der erste eidgenössische Vogt 1490—91 war Dominicus Frauenfelder von Zürich. E. A. III$_1$ 385 s.

[4]) E. A. III$_1$ 348 c. — Dieser Lusy, Lüße oder Lüssi war also einer der Schuldigen. Da die Eidgenossen über ihn richten, was eigentlich nach dem Friedensvertrage nur für Schwendiner ausbedungen war, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass Lüssi mit dem Venner identisch ist, der sich einst der Auslieferung an das eidgenössische Heer in Rorschach durch die Flucht entzogen hatte.

IV Orte wurden im August und September mehrmals eingeladen, ihre Klage vorzubringen, wie es der Friedensvertrag vorschrieb.[1])

Die Abwicklung dieser Rechtssachen scheint sich sehr in die Länge gezogen zu haben. Jener früher erwähnte Prozess der Obrigkeit gegen Otmar Fuchs, vom Februar 1491, wegen der Antwort der Gotteshausleute,[2]) ist sicherlich nur eine Episode aus dem Gerichte über die Parteigänger Schwendiners. Ob und was für Strafen verhängt worden sind, kann nicht festgestellt werden.

Der flüchtige Landammann Schwendiner hatte nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges wie Varnbüler seinen Wohnsitz jenseits des See's genommen. Zeitweise hat er sich ebenfalls in Lindau aufgehalten.[3]) Eine Rückkehr auf schweizerisches Gebiet hätte ihm sofortige Verurteilung gebracht. Wenn auch kein eigentlicher Richterspruch über ihn ergangen ist, so war doch durch die Verhältnisse seine Verbannung tatsächlich gegeben. An die Konfiskation seines Vermögens dachten die IV Orte erst zwei Jahre später, und auch damals nur auf Veranlassung Schwendiners selbst, der sein Eigentum herausverlangte. Es war eben wenig zu holen; ja es erschien fraglich, ob nach Auslösung eines armen Bruders und nach Tilgung der Schulden des frühern Landammanns überhaupt noch etwas übrig bleibe.[4]) Und als Schwendiner gleich seinem Leidensgenossen Varnbüler anfieng gegen die Heimat zu prozessieren, waren die Eidgenossen gewillt, auch auf das Wenige zu verzichten, wenn damit der Streit erledigt werden könne.[5])

Denselben Boten, welche Ende April 1490 auf dem Tage zu Wil sich mit den Appenzellern auseinanderzusetzen hatten, fiel die Aufgabe zu, *die Gotteshausleute zu bestrafen,* wie solches im Gossauer Eid vorgesehen war. — Der Abt hatte die Vertreter der Gotteshaus-

[1]) E. A. III$_1$ 362 v; 366 aa; 367 d. — Nicht Furcht bildete den Grund der Anfrage und der Einladungen an die Eidgenossen, wie Zellweger meint (G. II 214), sondern die ausdrückliche Bestimmung des Rorschacher Vorfriedens.

[2]) Siehe oben S. 136.

[3]) Z. G. II 231.

[4]) E. A. III$_1$ 401 c.

[5]) E. A. III$_1$ 420 a.

leute auf den 20. April nach Wil entboten,[1]) allein die Aufforderung durch die IV Orte lautet erst auf den 27. April.[2]) In der Zwischenzeit ist der Übergabsantrag zur Sprache gekommen.[3]) Erst als die Herrschaftsfrage erledigt war, konnte die Bestrafung der Untertanen erfolgen.

Der Abt stellte nachstehende Forderungen: Die einst zugestandene Befreiung vom Erbfall soll verwirkt sein, falls die Gotteshausleute nicht die Richtigkeit ihrer Klage nachzuweisen vermögen, dass der Abt jene Gerechtsame verletzt habe; Gemeinden dürfen ohne Zustimmung des Abtes oder seiner Amtsleute nicht einberufen werden; ungerechte Anklagen gegen «aim heren von Santgallen» sollen gleich der jetzigen Missetat von den Schirmorten bestraft werden; schliessen die Gotteshausleute ohne Zustimmung des Abtes künftighin ein anderes Bündnis, als das mit den Schirmorten, so sind sie mit Leib und Gut dem Abt verfallen.[4])

Die IV Orte, welche zwar in der Folgezeit nicht die einzigen Herren des Stiftsgebietes werden sollten, denen aber doch ein erhöhter Anteil an der Regierung in sicherer Aussicht stand, beeilten sich, die äbtischen Wünsche in der ihnen konvenierenden Fassung dem *Richterspruch* einzuverleiben. *Vom 7. Mai datiert,* enthält er folgende Bestimmungen:

1. Die ungehorsamen Gotteshausleute bezahlen an Abt und Konvent 3000 Gulden in jährlichen Raten von 500 Gulden jeweilen auf Martini — zum ersten Mal 1491 — bis zur gänzlichen Abhebung der Schuld. Jene, welche gehorsam gewesen sind, haben an diese Summe nichts beizutragen. Von den Pflichtigen soll bis zur Tilgung der 3000 Gulden keiner aus dem Gotteshausgebiet wegziehen; es sei denn, er bezahle seinen Anteil zum voraus.
2. Der jeweilige Abt des Klosters darf auf des Gotteshauses Grund und Boden bauen, was und wo er will.

[1]) Tom. 925 p. 151.

[2]) Tom. 925 p. 193; N. schw. Mus. 1796 S. 235.

[3]) Siehe unten S. 190.

[4]) Tom. 925 p. 193; N. schw. Mus. 1796 S. 235.

3. Die benannten Gotteshausleute sollen ihre Lehen neu empfangen.
4. Versammlungen und Gemeinden, ohne «gunst und erloben» des Abtes, seines Statthalters oder Hofmeisters oder *der IV Orte,* sind künftig untersagt.
5. Die Gotteshausleute und «Geginen» bleiben bei ihren frühern Freiheiten und «gnaden», doch dass hinfür wieder der Erbfall gegeben werden soll: «namlich wa einer stirpt, der eigen ross oder fich hät, das der das best hopt zu fal geben söll etc.»[1]) — Ausgenommen davon bleiben etliche, die dem Abt besondern Schaden zugefügt haben und von ihm besonders bestraft werden sollen; sodann «die anfenger und stiffter diser ufrür und abfals mit ir lib und gut».
6. Die Gotteshausleute sollen von ihren vermeintlichen Forderungen und Ansprüchen an den Abt und das Kloster abstehen. Handelt einer dagegen, so ist er für das Gegenwärtige und Vergangene zu bestrafen.
7. Sie sollen dem Abt oder Pfleger, Dekan und Konvent des Klosters als ihren natürlichen Herren schwören, so oft und wann es gefordert wird.
8. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Abtes und der IV Orte in keine fremden Kriege laufen, in Zukunft keines als das bestehende Burg- und Landrecht annehmen, und letzteres, «wie das ietz ist, oder hinfür gemacht möcht werden», getreu halten. Andere bereits vorhandene Burg- und Landrechte sollen unverzüglich abgetan werden.
9. Damit sind sie mit Abt und Konvent und deren Amt- und Dienstleuten «bericht und betragen», ausgenommen die vorgenannten Schädiger und Anstifter.[2])

Die empfindlichste Bestimmung für die Gotteshausleute lag in der Wiederaufnahme des Erb-, Tod- oder Sterbefalles,[3]) jener berüchtigten

[1]) Mittlg. II 88.

[2]) Spruch in E. A. III1 345a; Mittlg. II 85—91; N. schw. Mus. 1796 S. 254—261.

[3]) Eine eigentliche, durchgängige Befreiung von dieser Steuer hat vor dem Klosterbruch nicht existiert, denn sie erscheint unter den Klagepunkten der Gotteshausleute, siehe Beilage Nr. 25.

und verhassten Abgabe, die in allen Bauernbewegungen des XV. und XVI. Jahrhunderts eine grosse Rolle gespielt hat. — Die Beschränkung des Versammlungs- und Bündnisrechtes war die notwendige Folge der stärkern Betonung der Hoheitsrechte, wie sie der Sieg bedingte.

In ihrer Schuldverpflichtung über die 3000 Gulden, welche den 8. Mai ausgestellt wurde, mussten die Gotteshausleute dem Abt das Recht zugestehen, bei säumiger Bezahlung der Strafsumme aus einer oder jeder der im Schuldschein genannten Gegenden einen Mann auszuwählen und den- oder dieselben als Geiseln in Wil zurückzubehalten. Während im vierörtischen Spruch vom Tage vorher alle fünfundzwanzig Gegenden der sogenannten alten Landschaft aufgeführt sind, welche in der St. Galler Bundesakte figurieren, fehlen im Schuldschein: Bergknechten, Zuzwil, Ziberwangen und Weiern. Das waren die Gehorsamen, welchen keine Kriegssteuer auferlegt werden durfte.[1])

Gleichzeitig mit der Regelung der Angelegenheit zwischen Abt und Gotteshausleuten hatten die Schirmorte sich ihre besondere Entschädigung ausbedungen. Der *bezügliche Spruchbrief* trägt als Datum ebenfalls den *7. Mai 1490.*

Die Gotteshausleute bezahlen an die Schirmorte 4000 Gulden, und zwar je zur Hälfte auf Lichtmess 1491 und 1492. Daneben haben sie 500 Gulden in Wil zu deponieren, welche Summe verwendet

[1]) Tom. 925 p. 165. *«Abgeschrift des schuldbriefs, wie sich dann die gotzhuslüt gegen minen gnedigen heren von Santgallen umb die IIIm guldin uf zil und tag zu bezalen verschriben haben.* — Das beschach aim sambstag nach des hailgen crütz tag zů meyen. — 8. Mai 1490. — Es sigeln im Namen derer von

Rorschach, Tübach, Goldach, Untereggen und Mörswil:
Hans Heer, Vogt zu Rorschach,
Wittenbach, Rotmonten und Tablat:
Ulrich Girtanner, gesessen zů Tablat,
Waldkirch, Gossau und Straubenzell:
Heinrich Heiman, Alt-Ammann zu Gossau,
Berg, Lömmiswil und Gaiserwald:
Heinrich Rennhas, Ammann zu Goldach,
Romanshorn, Sommeri und Hüttenswil:
Hans Witzig, Vogt zu Romanshorn.
Muolen, Bernhardzell, Niederbüren und Helfenswil:
Hans Roesch, Vogt zu Glattburg.

werden soll zur Schadloshaltung der einstigen Rorschacher Besatzung, des Jörg Pfund, Kaspar Plonyer[1]) und ihrer Mithaften mit 110 Gulden; ferner zur Befriedigung einer Reihe mit Namen aufgeführter, getreuer Gotteshausleute, die bei dem Aufstand zu Schaden gekommen waren.[2]) Zugleich wurde die Auslieferung der Briefe über die Unveräusserlichkeit des Stiftsgebietes ausbedungen, ähnlich wie in den Verträgen mit St. Gallen und Appenzell. — Die allgemeinen Bestimmungen decken sich mit denjenigen im Spruchbrief zu Gunsten des Abtes. Besonders hervorzuheben ist nur die im Text enthaltene spezielle Aufzählung der «Hofgegninen» (direkt unter Verwaltung des Hofes zu Wil?): Herrnhof,[3]) Sitterdorf, Rosrüti, Bromshofen und Trungen, welche als gehorsame nichts zu bezahlen haben.[4])

Nichts illustriert besser die künftige Doppelherrschaft über die Gotteshauslandschaft und die Stellung der Herrschenden zu einander als die Tatsache, dass die Untertanen dem ursprünglichen Herrn, dem Abt, die kleinere (3000), den Schirmorten die grössere Strafsumme (4000 Gulden) zu entrichten hatten.

Noch vor dem Schuldschein für den Abt, schon am 7. Mai, wurde derjenige für die Schirmorte ausgefertigt. Die Terminzahlungen sollten bei Bürgermeister und Rat in Zürich deponiert werden. Erfolgte eine Zahlung nicht rechtzeitig, so hatten die Bürgen, ihrer acht-

[1]) Die von Vadian (II 346) genannte stadtfeindliche Familie der Bloniere zu Rorschach ist also repräsentiert durch Konrad und Kaspar Plonyer (oben S. 172 Note 1). — Statt Plonier oder Plonyer ist in einigen Dokumenten zu lesen Plonger oder Blonger. Vgl. Beilagen Nr. 19 u. Nr. 32.

[2]) E. A. III$_1$ 349 o.

[3]) Herrenhof bei Altnau-Turgau. Die genannten Vogteien und Gerichte waren von Ulrich VIII. erworben worden. Vad. II 381; 383.

[4]) Spruchbrief: Tom. 925 p. 168, Beilage Nr. 32. Nur in Tom. 925; bisher ungedruckt und ganz unbekannt. Von den gedruckten Chroniken erwähnt einzig Anshelm (I 363) diese Strafsumme. Dann *Bullinger* Mscr. A 15 auf der Stadtbibliothek Zürich: S. 361: . . . . . Aufzählung der st. gallischen und appenzellischen Strafgelder; hierauf: «Die Gotzhußlüth wurdent fast übel beschediget, und müsstend darzů den 4 orten gäben 4000 gl. und dem appt 3000 gl., das also dißer appt zů Sanntgallen ein bittere gallen was den biderben lüthen». Von Arx (II 426) ist also im Irrtum, wenn er annimmt, die Schirmorte hätten von den Gotteshausleuten keine Entschädigung verlangt, sondern es an den Einquartierungen während des Feldzuges genügen lassen. Ebenso Aug. Hardegger, St. G. Neujahrsblatt 1891 S. 33.

unddreissig, deren Namen genannt sind, sich in Zürich als Geiseln zu stellen.[1]) — Die Gotteshausleute waren freilich nicht im Stande, die festgesetzten Termine innezuhalten; erst 1494 wurde die Summe völlig abgelöst.[2])

In den folgenden Monaten giengen die Schirmorte und der Abt gegen die Rädelsführer der Bewegung vor, welche ausserhalb der Spruchbriefe standen. Die übrigen Gotteshausleute, die bereits ihren Frieden mit der Obrigkeit gemacht und aufs neue geschworen hatten, verwendeten sich aber für die Aufrührer und Anfänger der vergangenen Widerwärtigkeit mit der Bitte, diese nicht weiter zu strafen, als sie alle.[3]) So nachhaltig und stark war doch das Gefühl der Solidarität unter den aufständischen Bauern. Es wurden aber trotzdem besondere, wenn auch geringe Geldstrafen auferlegt.[4]) Auch Otmar Gerster macht hievon keine Ausnahme; freilich hatte er während des Feldzuges durch den Verlust seines Hauses genug gebüsst. Sowohl der Abt wie die Schirmorte hatten ein Interesse daran, die allmäliche Herstellung der Ruhe in der Gotteshauslandschaft nicht durch unnötig harte Bestrafung der einflussreichen Häupter zu erschweren.

### 3. Der neue Hauptmannschaftsvertrag und der Streit um die Beute.

Abt Ulrich VIII. hatte in der grossen Abrechnung mit der Stadt St. Gallen gesiegt: aber um welchen Preis! — Bei der Ausmittlung der Friedensbedingungen war er gezwungen worden, eine passive Rolle zu spielen; die so sehr ersehnte Ausnutzung des Sieges ward

[1]) Tom 925 p. 174, Beilage Nr. 33.

[2]) E. A. III$_1$ 396 e; 433 n; 446 q; ferner 382 hh. Quittung vom 8. Februar 1494: E. A. III$_1$ 448, Nr. 471.

[3]) E. A. III$_1$ 349 p.

[4]) Stifts-Archiv. *Ufrürer im abfal der gotzhusslüten, dero ieglicher umb V guldin gestraft ist,* uf Galli nechst kompt, ainem *gnädigen herren von Santgallen* und den *vier orten* zů bezalen (Originalliste).

Datum uf donstag nach Othmari anno Dom. MCCCCLXXXX. — 18. November 1490.

Die Namen verteilen sich folgendermassen auf die Gegenden: Gossau 2, Waldkirch 5, Straubenzell 4, darunter Hans Boppart, Gaiserwald 4, Rotmonten 3, Bernhardzell 2, Tablat 4, Mörswil 3, Lömmiswil 3, darunter ein Heini Gerster, Wittenbach 3, Berg 2, Som-

ihm unmöglich gemacht: die Schirmorte schalteten und walteten nach Gutdünken. Der Abt musste ruhig zusehen; der Übergabsantrag hatte ihm die Hände gebunden: die Befürchtung lag nahe, ganz bei Seite gesetzt zu werden.

Während und nach der Niederwerfung der Waldkircher Allianz machte sich bei den IV Orten die Tendenz bemerklich, mit Übergehung des erweiterten Hauptmannschaftsvertrages, der im Oktober 1489 entworfen worden war und Uri, Unterwalden und Zug in die Zahl der Schirmorte einreihte, auf den ursprünglichen Antrag des Abtes zurückzugreifen. Die Gotteshauslandschaft sollte eine gemeine Herrschaft von Zürich, Luzern, Schwiz und Glarus werden. Die Begierde nach den Klosterlanden war eine mächtige Triebfeder zum Kriege gewesen; folgerichtig drohten alle Machinationen des Abtes, welche zum Zweck gehabt hatten, seinen Übergabsantrag abzuschwächen, an dem Endziele der vierörtischen Politik zu scheitern.

Dem einflussreichen Konventherrn Gotthart Giel, dem spätern Nachfolger Ulrichs VIII., erschien der Umstand sehr bedrohlich, dass Boten der IV Orte, welche während des Feldzuges in Wil zusammengekommen waren, nach Beendigung desselben keine Miene machten, nach Hause zurückzukehren. Sein Bericht an den Abt lässt durchblicken, dass diese Boten unter Nichtbeachtung der Mittelsperson des Hauptmanns, der gemäss dem Vertrage von 1479 amtete, in die Regierungsgeschäfte eingriffen.[1]) Und gleich auf der ersten Tagsatzung nach dem Krieg — 26. Februar zu Zürich — taucht die

---

meri 1, Romanshorn 4. Ferner eine grosse Anzahl Kriegsknechte, die ebenfalls 5 Gulden bezahlen müssen, wohl weil sie beim Aufgebot nach Gossau (oben S. 133) nicht erschienen waren; dann Leute von Nieder-Helfenswil, welche die Marken im Hochrain ausgegraben und den Friedhag zu Enkhäusern niedergerissen hatten.

[1]) Stifts-Archiv. Missiv: *Gotthart Giel an den Abt* (Original). — 24. Februar 1490. . . . . It. G. her, als mich wil beduncken so redent die boten, so ietz hie sint uf ain mainung als ob si lang mûsent nothalb hie bliben. Nun wär wol zů *bewachen*, das unser hoptman das als wol uss richti, die wil der hoptman in der vier orten namen üwer G. zů ist geben. Nit me, den gott bewar üwer G. zů allen ziten. Datum uf sant Mathyastag spat LXXXX jar . . . . . .

(m. p.) Gotthardy Giell, üwer G. gehorsamer.

Adresse: Dem hochwirdigen fürsten und herren her Uolrichen, appt des wirdigen gotzhus zů Sant Gallen minen insonder g. herren.

Frage wegen Erwerbung der Gotteshauslandschaft unter den Traktanden wieder auf.[1])

Hatte Abt Ulrich schon vorher in einem bedenklichen Abhängigkeitsverhältnis zu den Schirmorten gestanden, so wurde dieses noch fühlbarer nach dem Kriege. Nicht umsonst heissen die Schirmorte im Gewaltsbrief der St. Galler auf den Tag zu Einsideln seine Herren und Oberen. Jetzt fiengen auch die treuen *Wiler an zu rebellieren.* Bereits im Dezember 1489 hatten sich in Wil Unzufriedene bemerkbar gemacht.[2]) Der Rat hatte aber auf Seite des Abtes gestanden. Gefährlicher wurde die Bewegung im Februar 1490. Gotthart Giel schreibt in dem erwähnten Bericht an den Abt: «G. her, wir kunnent denen von Wil nienen recht thun, noch iren willen; si hand sich gehalten als gott wol waißt. Steffan ist nienen sicher vor inen, desglichen der hofmaister söll och grett han, das inen nit gefalt, och ich und ander». Es ist keine Frage, *die selbstbewussten und mit mannigfachen Privilegien ausgestatteten Wiler fürchteten die Herrschaft der Schirmorte und fürchteten zugleich für ihre Rechte.* Bei der steten Anwesenheit von Gesandten und beim Durchmarsch des eidgenössischen Kriegsvolks ist ihnen sicherlich der Endzweck der vierörtischen Politik nicht verborgen geblieben. Es galt nun vor der endgültigen Regelung der Verhältnisse dem Kloster möglichst bindende, sichernde Zusagen für ihre künftige Stellung abzutrotzen. Der Abt war also genötigt, die Hülfe der Schirmorte in Anspruch zu nehmen. Ihre Boten erhielten unterm 26. Februar die Instruktion, ihm, der nunmehr nach Wil komme, allen Beistand zu leisten.[3]) Damit war er aber noch mehr als bisher in den Händen der vierörtischen Politik.

Seine Lage während der nachherigen Friedensverhandlungen in Einsideln war schwierig genug.

Sicherlich hat Ulrich VIII. nichts unversucht gelassen, dem drohenden Verhängnis auszuweichen. Den ganzen Winter über weilte er in Zürich, in engem Verkehr mit den Häuptern der Stadt.[4]) Es

---

[1]) E. A. III$_1$ 341 a.

[2]) Oben S. 113 Note 1.

[3]) E. A. III$_1$ 341 b.

[4]) Bürgermeister Konrad Schwend war zu Anfang der achtziger Jahre der erste schirm-

ist ein eigentümliches Zusammentreffen: dasselbe Zürich, welches auf Grund eines gewissen städtischen Solidaritätsgefühles die Selbständigkeit der Stadt St. Gallen gerettet hatte, sollte auch die Abtei vor dem Verlust des Territorialbesitzes bewahren. — Das Zürcher Ratsmanual (1490, I M S. 72) enthält darüber folgende Instruktion: «Uf donstag in der osterwochen — 15. April —: fürer ist den boten uf den tag gen Wil befolhen: *Von der landtschaft wegen herrn abtz, ob die drü ort daruf ligen welten, die zů der IIII ort hand zu bringen, söllen die boten heimbringen und witer nit handlen, und daran sin, das herrn abt blib daz, so im zůgehör.* Daz hern abtz sach zuerst verhandelt söll werden, und witer daz nüz ze handlen, und soliche vor heimbringen».

Der Ton dieses Eintrages lässt das zähe Festhalten an dem Übergabsantrag seitens der Orte Luzern, Schwiz und Glarus in frühern Verhandlungen erkennen. Die Energie, mit welcher Zürich den Auszug gegen den Waldkircher Bund betrieben hatte, lässt vermuten, dass es damals die Annexionslust der andern teilte. Im Frühling 1490 war aber hier bereits ein Umschlag der Stimmung eingetreten, was gewiss grösstenteils auf den persönlichen Einfluss des Abtes zurückzuführen ist.

Es ist keine Frage: *Die Weigerung Zürichs, den äbtischen Übergabsantrag in seiner ursprünglichen Fassung auszunützen, hat einem Kompromiss zwischen den beteiligten Orten gerufen.* Die Meinung Zürichs fiel umsomehr ins Gewicht, als es seit dem Herbst 1489 den Hauptmann für das Stift zu stellen hatte, und sich durch denselben — Gerold Meyer von Knonau — über die Stimmung in der Gotteshauslandschaft genau orientieren konnte.[1])

örtische Hauptmann der Abtei St. Gallen gewesen, und hatte mehrmals als Schiedsrichter zwischen Stadt und Kloster funktioniert. Vad. II 305; 306.

[1]) *Reihenfolge der schirmörtischen Hauptleute bei der Abtei St. Gallen von 1479 bis 1490, unter dem alten Hauptmannschaftsvertrag:*

1479—1483 Zürich: Konrad Schwend. (Also eine doppelte Amtsperiode, vielleicht weil er dem Abt für die Interpretation des «grossen zürcherischen Vertrages» von 1480 besonders unentbehrlich war. Von Arx II 394.)

1483—1485 Luzern: Ludwig Seiler (Vad. II 309).

1485—1487 Schwiz.

Das Resultat der Verhandlungen in Wil war ein *neuer Hauptmannschaftsvertrag*. Obwohl die bezüglichen Urkunden erst am 11. Juni 1490 ausgetauscht wurden, so sind die Vertragsbestimmungen doch schon in der zweiten Hälfte des April zu Wil vereinbart worden, weil das künftige Verhältnis zu den Gotteshausleuten vor deren Bestrafung festgestellt werden musste. In diesem Sinne ist der Schlusspassus der Zürcher Instruktion zu verstehen. Der Abt hatte einen harten Strauss auszufechten. Mit all' seinem eminenten diplomatischen Geschick gelang es ihm nicht, sein voreiliges Angebot unschädlich zu machen. Es verblieb ihm zwar zu Handen des Klosters das Eigentumsrecht an die Gotteshauslandschaft; aber einen Teil der Nutzniessung musste er den Schirmorten abgeben.

Der Hauptmannschaftsvertrag von 1490, die «bessere erlüterung und verstendnus» des Burg- und Landrechtes von 1451 und des Hauptmannschaftsvertrages von 1479, enthält folgende neue Bestimmungen:[1])

1. Von sämtlichen Bussen und Strafgeldern, die in allen gegenwärtigen und künftigen, hohen und niedern Gerichten des Gotteshauses, ausgenommen die Grafschaft Toggenburg und die Stadt Wil, gesprochen werden, bezieht der Hauptmann zu Gunsten der Schirmorte die Hälfte, ob er anwesend sei oder nicht.
2. Die Gotteshausleute haben in Kriegszeiten den Schirmorten auf deren Verlangen zuzuziehen dahin, wo sie oder der Mehrteil derselben sie bescheiden — und zwar auf eigene Kosten, in gleicher Weise, wie wenn der Krieg den Abt und das Gotteshaus selbst angienge.

Es wird in der Urkunde noch besonders darauf hingewiesen, dass im übrigen die Bestimmungen der früheren Verträge Geltung

---

1487 bis September 1489 Glarus: Fridolin Stucki. (Sein Amt geht also während des Abfalles der Gotteshausleute zu Ende.)

September 1489 bis August 1490 Zürich: Gerold Meyer v. Knonau (oben S. 69 Note 1 u. E. A. III$_1$ 356 a), derselbe welcher am 6. April 1489 als Reichsvogt die Vollstreckung des Todesurteils über Waldmann zu leiten hatte. S. Gerold Meyer v. Knonau: Aus einer zürcherischen Familienchronik, Frauenfeld 1884, S. 22.

[1]) *Hauptmannschaftsvertrag «in bekenntnuss und reverswise» vom 9. u. 11. Juni 1490.* E. A. III$_1$ 350 Nr. 386; N. schw. Mus. 1796 S. 261 ff.

haben sollen. Die Grafschaft Toggenburg wird wieder ausdrücklich von der Hauptmannschaft ausgenommen und ihr Landrecht mit Schwiz und Glarus garantiert.

Ebenfalls am 11. Juni, am selben Tage, an welchem der neue Hauptmannschaftsvertrag ratifiziert wurde, *verpflichtete sich Abt Ulrich urkundlich, an die Stelle der früheren Gegenkontrahenten des Vertrages vom Jahre 1456 über die Unveräusserlichkeit der Gotteshauslandschaft (S. 19) die Schirmorte treten zu lassen.* Die Urkunde, deren Auslieferung während der Friedensverhandlungen mit St. Gallen, Appenzell und den Gotteshausleuten hartnäckig gefordert worden war, sollte trotz des Verzichtes auf die Erwerbung des Territoriums soweit wie möglich ausgenutzt werden.

Dass der Abt in Zukunft ohne Wissen und Willen der mächtigen Schirmorte nichts von den gegenwärtigen und künftigen Besitzungen des Klosters «verpfenden, versetzen, verkoufen, noch in dehein ander weg veraberwandlen» durfte, war für ihn noch gefährlicher als die frühere Verpflichtung. Ulrich VIII. hatte jedenfalls befürchtet, diese Urkunde möchte für die begehrlichen Schirmorte nur eine Garantie des Besitzstandes für die Annexion bei anderer günstigerer Gelegenheit bilden. Wohl auf seine Veranlassung wurde am Schlusse der Verpflichtung beigefügt, sie sei von beiden Teilen «gütlich vereint, abgeredt und beschlossen» worden — «*alles one arge list, bös fünd und ungefarlich*».[1])

Dass man auch in seinen Landen so urteilte, beweist der «*Gnadenbrief*», den das Städtchen Wil schon einen Monat nachher von Abt und Konvent erpresste. Trotzdem die Strafgelder von Wil die Schirmorte nichts angiengen, der Hauptmann also weniger Gelegenheit bekommen konnte, direkt einzuwirken, war man dort nicht beruhigt.[2]) Am 17. Juli 1490 liessen sich die Wiler durch die genannte Urkunde ihre Rechte, Freizug und Freiheiten garantieren; sie sollen dabei bleiben, unverhindert durch den Burg- und Landrechtsbrief, «so

[1]) Urkunde in E. A. $III_1$ 351 Nr. 387; Z. U. $II_2$ 205; N. schw. Mus. 1796 S. 268 ff.; *Tschudi's Dokumenten-Sammlung II Nr. 224:* «Daz apt und convent von S. Gallen nit gwalt, vom gotzhus kei vogti, gricht ze versetzen, ze verkoufen, nach ze veraberwandlen one des merteils der vier orten gunst und willen».

[2]) E. A. $III_1$ 352 l.

wir mit unsern herren und fründen, den vier orten Zürich, Luzern, Schwiz und Glarus haben». Zugleich gab der Abt das Versprechen, dass das Städtchen nie «in keiner wis» versetzt, verpfändet noch verkauft werden dürfe.[1]) — Hatten sich damit die Wiler vorläufig gesichert, so liessen sie doch keine Gelegenheit vorübergehen, ihre besondere Stellung innerhalb der Gotteshauslandschaft zu betonen, und ihre Rechtsansprüche aufzufrischen. Ein Jahr später lagen sie bereits wieder im Streit mit der Abtei; diesmal mit Gotthart Giel, dem Nachfolger Ulrichs VIII.[2])

Der Hauptmannschaftsvertrag mit der Verpflichtung der Unveräusserlichkeit gegenüber den Schirmorten schuf im Gebiet des Abtes von St. Gallen eine Art *Doppelregierung*. Die freie Bewegung des Abtes war so eingeschränkt, dass von Souveränetät nicht mehr gesprochen werden konnte. Wie die Schirmorte ihre Stellung auffassten, wird am besten durch jene Artikel im Richterspruch zwischen Abt und Gotteshausleuten erläutert, welche das Versammlungsrecht und die Reisläuferei betreffen. Jene Artikel, der Bussenanteil und das Mannschaftsrecht, verlangten oder gestatteten doch das Eingreifen des vierörtischen Hauptmanns in die Verwaltungsgeschäfte. Es lag nahe, dass bei Reibereien, bei Kompetenzkonflikten zwischen ihm und dem Abt oder dessen Amtsleuten die starken Schirmorte die Reklamationen ihres Verbündeten unberücksichtigt liessen und einzig nach ihrem Vorteil entschieden. So konnte es nicht ausbleiben, dass die äbtische Gewalt zurückgieng, diejenige der IV Orte dagegen wuchs. Die Folge davon war, *dass die Gotteshauslandschaft von nun an zwar*

[1]) Stadt-Archiv Wil. *Stadtbuch I 27* (gleichzeitige Kopie): Geben uf samstag nach sant Margrettentag (17. Juli 1490).

«Wir Uolrich . . . . . Wann am tag ligt und offenbar ist, das unser lieb und getrüwen die ersamen schultheiss, räte und burgere gemainlich unser stat Wyl im Thurgöw von alterher allweg und besonder ietz in abfallung und ungehorsami etlicher unser gotzhuslüten an uns und unserm gotzhus als from lüt mit gantzen trüwen beharret und bestanden sind» . . . . . .

Wie es sich in Wahrheit mit dieser Treue verhielt, beweisen der Brief Gotthart Giel's (oben S. 189) und die eidgenössischen Abschiede.

*Spätere Kopie der Urkunde im Stifts-Archiv* im Faszikel mit den Rorschacher Klosterbruchakten. Hier führt sie den Titel: «Gnadenbrief von abt Ulrich und dem convent, denen von Wyl wegen geleisteten treuw erteilt».

[2]) E. A. III$_1$ 396 l; 399 e; 400 g; 402 m.

*nicht rechtlich, wohl aber tatsächlich in ihrem Verhältnis zu den ursprünglichen Schirmorten nicht viel mehr als eine gemeine Herrschaft bedeutete.*[1]) Der Bussenanteil konnte sich mit dem Erträgnis mancher Landvogteien messen. Bis zum November 1492 entfielen auf die Schirmorte 759 Gulden; von 1492—94: 427; von 1494—96: 305 und von 1496—98: 684 Gulden.[2])

Wie sehr die IV Orte ihre neue Stellung auszunützen trachteten, zeigt der Streit, der kurze Zeit nach Abschluss des Vertrages über das Wohnungsrecht des Hauptmanns ausbrach. Obschon der Text der Urkunde nicht ausdrücklich von einem ständigen Amte spricht, interpretierten sie, wohl auf Grund der notwendigen Bussenkontrolle, den Vertrag dahin, dass der Hauptmann «hushäblich» mit Familie, bei dem Abte wohnen solle, d. h. also ständig sein Domizil bei ihm zu nehmen habe, ganz wie der Landvogt einer gemeinen Herrschaft. Vielleicht ist zur Zeit der Abfassung des Vertrages mündlich über diesen Punkt verhandelt worden. Man möchte dies daraus schliessen, dass schon drei Wochen später der zürcherische Hauptmann Gerold Meyer von Knonau um seine Entlassung nachsuchte, weil die Verhältnisse der Hauptmannschaft geändert seien, so dass nun ein Hauptmann bei seinen Gnaden wohnen soll.[3]) Letzteres war auch die Ansicht des Rates von Zürich.[4])

Der Abt weigerte sich, den Hauptmann und dessen Familie mit Behausung und Gesinde auf seine Kosten zu versorgen; nur jenen selbst mit einem Knecht und zwei Pferden wolle er freihalten, wie es der Vertrag vorschreibe.[5]) Die IV Orte giengen in dem lang an-

[1]) Vgl. Oechsli, Orte und Zugewandte. Jahrbuch für schweizer. Geschichte. 1888. XIII, 55.

[2]) E. A. III$_1$ 433 p; 486 Nr. 510; 557 a; 591 Nr. 631.

[3]) E. A. III$_1$ 356 a. Tagsatzung zu Wil vom 7. bis 9. Juli 1490. Dafür spricht auch E. A. III$_1$ 364 k.

[4]) Staats-Archiv Zürich. Instruktionen I (1490—1531) S. 1: *Instruktion herr Brännwalden* uf den tag gon Lutzern. Fritag nach Laurentii LXXXX$^0$. — 13. August 1490. — «Des houptmanns halb söllen Ir daran sin, das der hinuf kome und by herrn von Santgallen sye, inhalt der nüwen verkomnuss».

[5]) E. A. III$_1$ 362 aa; 364 k; 366 a. — Stifts-Archiv. Missiv: *Schirmorte an den Abt.* — Dat. Lucern, uf donstag nach Crucis ze herbst anno LXXXX. — 16. September 1490. — Die Schirmorte schreiben dem Abt, dass er ihrem jeweiligen Hauptmann eine Wohnung mit Hausgeräten für eine Familie überlassen müsse; denn als ein verheirateter Hauptmann

dauernden Streit nicht ab von ihrer Forderung: der Hauptmann habe seinen ständigen, haushäblichen Wohnsitz auf äbtischem Gebiet aufzuschlagen; dagegen übernahmen sie selbst die Mehrkosten, indem sie sein Gehalt — vom Abt 50 Gulden — um 50 Gulden erhöhten.[1]) Aber noch im März 1493 taucht das Begehren des Hauptmanns wieder auf, das Kloster möchte ihm ein Haus anweisen, also die Wohnungsauslagen bestreiten,[2]) was damals freilich nicht für opportun befunden wurde.

Auch in andern Punkten lässt sich das Bestreben der Schirmorte, die Gotteshauslandschaft als eine Art Untertanenland zu behandeln, nicht verkennen. Im April 1492 wurde bestimmt, das Amt eines Hauptmanns von St. Gallen soll an- und ausgehen auf St. Katharinentag (25. November), und der Hauptmann soll hinausziehen und dort haushäblich sitzen.[3]) Also ein genau fixierter Amtsantritt und Aufzug, wie bei einem Landvogt. — Und als die Hauptleute von Luzern, Schwiz und Glarus, in den Jahren 1490—1496, sich als saumselige Verwalter und Zahler erwiesen hatten,[4]) benutzten die Schirmorte den Anlass, festzusetzen, dass in Zukunft jeder Hauptmann auf der Jahrrechnung zu Baden neben den Landvögten der gemeinen Herrschaften Rechnung ablegen und Bezahlung tun solle.[5])

---

von Luzern zum Abt kam, weigerte sich dieser, die Familie aufzunehmen, worauf der Hauptmann zurücktreten wollte.

[1]) E. A. III$_1$ 371 ii; 376 f; 396 i; 433 p.

[2]) E. A. III$_1$ 434 g.

[3]) E. A. III$_1$ 405 ff.

[4]) E. A. III$_1$ 462 d, Nr. 484; 536 p; 541 oo; 557 m.

[5]) E. A. III$_1$ 536 t; 571 bb. Tagsatzungen vom Mai 1497 und Juni 1498. — Aus den eidgenössischen Abschieden ergiebt sich für die *ersten Jahre des neuen Hauptmannschaftsvertrages, von 1490 an, folgende Reihenfolge der Hauptleute:*

1490 im Juli resigniert der Hauptmann von Zürich, Gerold Meyer v. Knonau, auf seine Stellung beim Abt, über ein Jahr vor Ablauf seiner Amtsperiode. Im August 1490 ersetzt ihn Luzern, nicht Zürich, wohl weil dieses unter dem alten Hauptmannschaftsvertrag zwei Amtsdauern geamtet hatte, mit Nikolaus Rizzi. (Am 25. August 1490, am Tage der Übergabe der durch den Abt erkauften Höfe aus dem St. Galler Feldzug, ist Zürich vertreten durch Gerold Meyer, Luzern

Überhaupt wurde der Fürstabt des st. gallischen Klosters in den neunziger Jahren sehr von oben herab behandelt. Das zeigt sich besonders bei der Erledigung von Kompetenzfragen in den Grenzgebieten Turgau und Rheintal, wo die Eidgenossen die Oberherrschaft besassen, der Abt aber in einzelnen Gegenden ebenfalls bedeutende Rechte inne hatte. So wurde z. B. im August 1491 kurzer Hand entschieden, dass man dem Abt von den Reisläuferbussen in den niedern Gerichten des Klosters im Rheintal, von denen er dem Vertrage gemäss die Hälfte beanspruchte, nichts lassen wolle.[1]) Und als die Eidgenossen verlangten, dass die Gotteshausleute im obern Turgau dem dortigen Landvogt wie andere Untertanen den Treueid schwören sollten (1491), da musste der Abt darum bitten, ihn bei seinen Freiheiten zu belassen, und erst nachdem er seine Rechte urkundlich nachgewiesen hatte, verzichteten sie auf ihre Forderung.[2])

Die Verhältnisse lagen für die Schirmorte um so günstiger, als der Nepotismus unter *Abt Gotthart Giel* (1491—1504) ihnen genügenden Anlass zur Überwachung und zum Eingreifen bot.[3]) *Es ist wohl keine Frage: in der Folgezeit — besonders nach der Loslösung vom Reich — wäre der Fürstabt gelegentlich auf sein Kloster beschränkt und die Gotteshauslandschaft völlig zu einer gemeinen Herrschaft umgewandelt worden, wenn nicht die Reformation die Schirmorte in zwei feindliche Interessengruppen gespalten hätte.*

Solche Gefahren also schloss der neue Hauptmannschaftsvertrag in sich, welchen Ulrich VIII. nach dem Rorschacher Klosterkrieg mit den IV Orten eingehen musste. *Dafür verkauften sie ihm am 23. Juli 1490 zu Luzern Schloss, Gerichte und Dörfer zu Oberberg,*

---

durch «Niclaus Ritzi, die zit hoptman». Urkunde im Stifts-Archiv und Tom. 925 p. 190.)

Also: August 1490 bis 25. November 1492, Luzern: Nikolaus Rizzi,
25. November 1492 bis 25. November 1494, Schwiz: Hans Jost,
» 1494 » » 1496, Glarus: Fridolin Stucki,
» 1496 » » 1498, Zürich: Heinrich Werdmüller,
» 1498 » » 1500, Luzern: Heinrich v. Alikon (Hauptmann während des Schwabenkrieges. E. A. III$_2$ 88 aa.)

[1]) E. A. III$_1$ 376 d u. 389 y.
[2]) E. A. III$_1$ 389 o; 391 s; 392 a; 395 k; 396 d; 399 g; 401 d.
[3]) E. A. III$_1$ 417 f; 420 d; 541 qq, tt.

*Oberdorf, Andwil und Steinach samt dem dortigen Gredhaus, mit allen Rechten, die früher die Stadt St. Gallen und deren Spital daselbst ausgeübt hatten.* Der Kaufpreis betrug 8000 Gulden. Vorbehalten waren für den Hauptmann der Schirmorte die gleichen Rechte und Vorteile in diesen neu erworbenen Besitzungen, wie in der übrigen Gotteshauslandschaft.[1])

Schon im Mai war über die Sache verhandelt worden; jedenfalls im Gefolge der Wiler Tagsatzung vom Monat vorher, wo Abt und Schirmorte ihr gegenseitiges Verhältnis festgestellt hatten. Am 31. Mai wurde bereits ein provisorischer Kaufvertrag entworfen mit einer Kaufsumme von 9000 Gulden; doch bat der Abt, sie möchte um tausend Gulden ermässigt werden.[2]) Damals noch dachten die Schirmorte daran, Schloss Oberberg in eigenem Besitz zu behalten und einen Vogt darauf zu setzen.[3]) Doch kam schliesslich der Kauf zu Stande und zwar indem der Bitte des Abtes um Ermässigung entsprochen wurde, aber erst einen Monat nach Ausfertigung des neuen Hauptmannschaftsvertrages.[4])

Der Preis war niedrig genug. Anshelm vermutet, man habe den

---

[1]) E. A. III$_1$ 359 p; abgedruckt im N. schw. Mus. 1796 S. 276 ff. Stifts-Archiv: Gleichzeitige Kopie des Kaufbriefes, nebst einem Druckexemplar; ferner Kopie im Tom. 925 p. 186. — Nach diesem Kaufbrief hätte der Abt die 8000 Gulden bar bezahlt. Dass dem aber nicht so ist, beweist E. A. III$_1$ 383 b; hiernach schuldete er noch im April 1491 zweitausend Gulden. Vielleicht ist die Bezahlung wegen der Unverzinslichkeit in die Kaufurkunde aufgenommen worden; ein Risiko war ja für die Schirmorte so wie so ausgeschlossen.

[2]) E. A. III$_1$ 348 h.

[3]) E. A. III$_1$ 347 g; 348 f. — Man gieng wohl von der Erwägung aus, das Schloss möchte für den Fall, dass der Abt gegen das ständige Amt und die Niederlassung des Hauptmanns Einsprache erheben würde, als Beobachtungsposten und als Sitz der Nebenregierung benutzt werden können.

[4]) Luzern bewilligte den Nachlass an der Kaufsumme unter dem Eindruck der Dankesbezeugungen der Abtei für seine Haltung im St. Galler Krieg:

*Staats-Archiv Luzern, Ratsprotokoll fol. 92:* Mittwoch vor Alexij. — 14. Juli. — Die Gesandten des Abtes von St. Gallen danken den Luzernern: «dann sin Gnad wol erkennen könne, wo wir mit unserm hilf und rat nit gewesen, daz sin gotzhuß *zergangen* were. Er und sin brüeder wellen ouch daz zů einer ewigen angedächtniss inschriben, daz sömlichs nie mer vergessen, sunder wir zu ewigen ziten geacht und geschatz werden söllen für die andern stifter des gotzhuses». — Darnach *fol. 93*: Der Rat ist geneigt, um 8000 Gulden dem Abt den Oberberg etc. abzutreten.

Wert der Kaufobjekte auf 12,000 Gulden geschätzt. Der Grund dieses weitgehenden Entgegenkommens der Verkäufer liegt wohl darin, dass der Abt an seine Kostenrechnung von mehr als 16,000 Gulden in bar nur 11,500 Gulden von dem Waldkircher Bund erhielt, die Schirmorte dagegen mit den Gebietsabtretungen St. Gallens und Appenzells zum mindesten 40,000 Gulden empfangen hatten. Freilich mussten daraus vorerst die nicht unbedeutenden Kriegskosten gedeckt werden.

Es sollte ihnen aber doch nicht glücken, den Gewinn aus dem dreiwöchigen, unblutigen Feldzug allein zu geniessen. — Sie hatten zu Rorschach dem Orte Zug urkundlich Anteil am Rheintal zugesichert. Nachher, während der Verhandlungen vor St. Gallen, waren sowohl die Zuger, wie die Urner und Unterwaldner unbeachtet geblieben. Sie sind im Vorfrieden von St. Fiden gar nicht erwähnt. Es scheinen indes diese Zuzüger noch im Feld bestimmte Erklärungen über Befriedigung ihrer Entschädigungsansprüche gefordert zu haben,[1]) worauf die Regierungen der Schirmorte sich ablehnend verhielten, ja sogar Miene machten, dem Rorschacher Übereinkommen zwischen ihren im Felde stehenden Hauptleuten und Räten und denjenigen von Zug die Sanktion zu verweigern. Noch vor Rückkunft des Kriegsvolkes hatte Zug wegen der Haltung der IV Orte eine Gesandtschaft nach Glarus geschickt, um sich zu beklagen, und hernach verlangte es deswegen auf den 28. Februar die Einberufung der Landsgemeinde.[2])

---

[1]) Mündliche Versprechungen scheinen den Nidwaldnern gemacht worden zu sein: Staats-Archiv Luzern, Ratsprotokoll fol. 57: Mittwoch nach der alten Fassnacht. — 3. März 1490. — Gesandte der Nidwaldner haben «hoch getancket der guttät, so die unsern inen im veld bewist haben vor Sant Gallen, desglichen, daz wir si in die landtschaft, so wir erobert hand, daz Rintal, gelassen haben . . . . . .» — Sie empfehlen sich auch für einen allfälligen Anteil am Strafgelde. — Vertröstung auf später, da Luzern nicht allein handeln könne.

[2]) Tschudi's Dokumenten-Sammlung II No. 217. Missiv: *Aman und rät zu Zug an Glarus* (Original). — Datum Zug, uf die eschigen mitwuch anno Dom. LXXXX. — 24. Februar 1490. — Man habe schon einmal Boten bei ihnen gehabt «des abscheids halb in dem veld vor Sanntgallen» und hätte gerne eine Landsgemeinde gesehen. Da sei aber geantwortet worden, das Kriegsvolk würde am Tag darauf heimkehren. «Doch daz wir nieman unwilig macheten, liessen wir die sachen rûwen biss uf üwer heimkomen, darmit dan jedermann mit rûwen antwurt geben moecht». Jetzt wünschen sie eine Gemeinde

Im März forderte Uri seinen Anteil an den Eroberungen.[1]) Auf einer Tagsatzung der IV Orte zu Luzern vom 31. März — eben zu jener Zeit, als in Einsideln das Strafgericht über die Stadt St. Gallen ergieng — wurde über die Sache verhandelt, ohne dass bestimmte Beschlüsse gefasst worden wären; doch zeigte sich die Stimmung den Orten Uri, Unterwalden[2]) und Zug günstig. Auch wurde daran erinnert, dass das Richtungsgeld gemäss einem Artikel des Stanser Verkommnisses nach der Zahl der Mannschaft verteilt werden sollte. Dieser Ansicht waren natürlich Zürich und Luzern, während Schwiz und Glarus, die dabei nur zu verlieren hatten, mit ihrer Zustimmung zögerten, d. h. keine Vollmachten besassen![3])

Doch die im allgemeinen entgegenkommende Haltung der vier Orte änderte sich rasch, als der Plan, die Gotteshauslandschaft als eigenes Untertanenland zu erwerben, im Laufe des Monats April sich als undurchführbar erwies. Von da an vermissen wir die Freigebigkeit gegenüber den andern drei mitinteressierten Orten.[4])

Man stritt ein ganzes Jahr hindurch über die Beutefrage. Die Schirmorte verlangten vor allem die 8000 Gulden aus dem Verkauf von Oberberg und Steinach etc. für sich allein; unter dieser Bedingung waren sie bereit, Uri, Unterwalden und Zug zur Mitregierung über das Rheintal zuzulassen. Diese hingegen forderten ebenfalls entsprechenden Anteil an der genannten Summe.[5]) Am Anfang des

---

auf nächsten Sonntag, «den man nempt die alte vasnacht»; man wolle dann Boten dort haben, «üch unser anligen zu erzellen nach dem und ie daz zů hoischen not ist . . . . . .»

[1]) E. A. III$_1$ 344 a.

[2]) *Kaiser's Sammlung:* 31. März 1490 (Mittwoch nach Virginis Marie). — *Unterwalden ob dem Kernwald an Glarus.* — Mahnung an die Glarner um Antwort und Geld betreffend den Brandschatz und anderes aus den Händeln zwischen dem Abt von St. Gallen einerseits und St. Gallen und Appenzell andrerseits. Tschudi's Dokumenten-Sammlung II Nr. 220 [Original]).

[3]) E. A. III$_1$ 344 a, b.

[4]) *Staats-Archiv Luzern, Ratsprotokoll, fol. 93:* 14. Juli 1490. — Obwaldner wünschen Anteil am Rheintal; Antwort verschoben.

[5]) E. A. III$_1$ 347 f; Tagsatzung vom 24. August 1490: 362 z; September: 366 y. — *Instruktion des Zürcher Boten Bränwald* auf eine Tagsatzung vom 13. August (oben S. 194 Note 4, unmittelbar vor der dort mitgeteilten Stelle): «Umb die vordrung der dryger orten Ury, Underwalden und Zug, sy zů dem teil der eroberten landschaften und strafgelts zů lassen, söllen ir gewalt haben zů arbeiten: ob uns vier orten die acht tusent guldin an

Jahres 1491 hatte sich die Frage so zugespitzt, dass eine vierörtische Tagsatzung in Zürich (7. Januar) geradezu beschloss, der Forderung der drei Orte, sie an den eingenommenen Landen und Gütern teilnehmen zu lassen, nicht zu entsprechen, sondern ihre rechtlichen Schritte zu erwarten und ihnen diesen Beschluss schriftlich zu unterbreiten.[1]) Zürich allein hatte auf diesem Tage vier Boten, von denen Konrad Schwend und Gerold Meyer v. Knonau in dem Rorschacher Klosterkrieg eine bedeutende Rolle gespielt hatten; Schwiz und Glarus beteiligten sich mit je zwei Boten.

Doch scheinen rechtliche Schritte nicht erfolgt zu sein; wenigstens wurde im Februar und März seitens aller VII Orte wiederum über die Teilung verhandelt,[2]) und am 11. April kam endlich zu Schwiz eine Einigung zu Stande. Sie ist ein Kompromiss zwischen den beidseitigen Forderungen. Von den 8000 Gulden aus dem Verkauf von Oberberg und Steinach sollten die IV Orte an ihre Kosten 2000 vorabnehmen; der Rest wird unter die VII Orte gleichmässig verteilt. Für den Anteil an den 10,000 Gulden, welche die Stadt St. Gallen zu bezahlen hatte, ist die Zahl der ausgerückten Mannschaften massgebend. Zugleich werden Uri, Unterwalden und Zug in die Beherrschung der Vogtei Rheintal aufgenommen. Das sind die Bestimmungen *des Teilungsvertrages von Schwiz.*[3])

---

unsern kosten zů vorteil werden möchten. Ob aber Lutzern, Swytz und Glarus einhellig weren, die andern ort ân vorteil in den teil zů lassen, söllen Ir ouch gewalt haben, das nachzelassen; doch so ist Underwalden nyd dem wald und Zug in dem teil am Ryntal ze lassen, aber in das übrig noch nit.» Diese Luzerner Tagsatzung vom 13. August ist in den E. A. nicht erwähnt. Sie hat aber stattgehabt, denn 362z vom 24. August setzt einen bezüglichen Beschluss voraus.

[1]) E. A. $III_2$ 376g, h. — Schon im November 1490 hatte Luzern eine ähnliche Haltung gezeigt: *Luzerner Ratsprotokoll, fol. 123*; (Freitag nach Allerheiligen) — 5. November 1490 — Uri, Unterwalden und Zug eröffnen «mit vil und mengerlai cluger worten», dass sie Anteil am Rheintal wollen. Antwort: Luzern hat nicht allein darüber zu verfügen, *anerbietet eventuell das Recht.*

[2]) *Luzerner Ratsprotokoll, fol. 163:* Mentag nach U. F. purificat. — 8. Februar 1491. Neue Verhandlungen mit Uri, Unterwalden und Zug. Ferner E. A. $III_1$ 378d. — *Luzerner Ratsprotokoll, fol. 183*: Fritag nach mittervasten. — 26. März 1491. — Verhandlungen mit Uri, Unterwalden und Zug wegen des Anteils an den 8000 Gulden, die vom Oberberg gelöst sind und die 10,000 Gulden Strafgeld.

[3]) E. A. $III_1$ 379c, d, e. — Über die Ausführung des Übereinkommens: E. A. $III_1$ 383b.

Die 4000 Gulden von den Gotteshausleuten, welche in dem Vertrag gar nicht erwähnt sind, verblieben den Schirmorten allein,[1]) einesteils weil die äbtischen Untertanen durch ihren Abfall sich gegen den Hauptmann aufgelehnt hatten und das Strafgeld die Sühne dafür bilden sollte, andernteils weil bei der Unterwerfung der Gotteshausleute noch keine Truppen der andern drei Orte auf dem Platze waren.

Trotzdem also die Schirmorte manches von ihrer Beute abgeben mussten, haben sie doch — vor allem durch ihren vermehrten Einfluss auf das st. gallische Stift — den Löwenanteil aus dem Siege über den Waldkircher Bund davongetragen.

## XI. Kapitel.

## Einmischung von Kaiser und Papst.

Es ist früher darauf hingewiesen worden, dass die Stadt St. Gallen während der Kriegstage den Versuch gemacht hat, materielle Unterstützung von Kaiser Friedrich III., von König Maximilian und dem schwäbischen Bund zu erlangen. Ein Eingreifen zu ihren Gunsten ist freilich nicht erfolgt, da die Ereignisse sich überstürzten und dem Frieden riefen.

Aber es steht doch fest, dass der Kaiser die Entwicklung der Dinge aufmerksam verfolgte, um eine allfällige günstige Gelegenheit auszunützen. An Gründen zu feindseligen Schritten fehlte es ihm nicht. Einmal hatte das Haupt der französischen Partei in der Eidgenossenschaft durch die zeitweise Anlehnung an die Wittelsbacher, die ärgsten Gegner der habsburgischen Hausmacht, den Kaiser empfindlich getroffen. Dann, als das Verhältnis sich wenigstens offiziell etwas gebessert zu haben schien, war im Januar 1489 ein letztes demütiges Bündnisgesuch des schwäbischen Bundes von der Mehrheit der eidgenössischen Orte schroff zurückgewiesen worden, womit auch

[1]) Quittung im Namen der IV Orte ausgefertigt; diejenige gegenüber den St. Gallern im Namen der VII Orte.

ähnliche Bestrebungen des kaiserlichen Sohnes und römischen Königs Maximilian vorläufig in die Brüche giengen. Dazu kam die energische Unterstützung der geächteten Räte des Herzogs Sigmund, vor allem des Grafen Georg von Werdenberg-Sargans, durch einige schweizerische Orte. Im Sommer 1489 stand hierüber eine Übereinkunft mit dem Herzog in Aussicht; aber dieser wurde plötzlich — eben in der Zeit der St. Galler Wirren — auffallend zurückhaltend, wohl in der Erwartung, das Eingreifen des Kaisers möchte ihn der Zahlung einer Entschädigungssumme überheben.[1])

Wie erregt die anti-österreichische Partei damals war, beweist eine Stelle im ersten Bericht der st. gallischen und appenzellischen Boten, die im August 1489 des Klosterbruchs wegen bei den Orten herumritten.[2])

Diese jüngsten Vorkommnisse allein schon mussten Friedrich III. veranlassen, scharfen Ausblick zu halten, um im gegebenen Moment Rache zu üben. Die habsburgische Politik hatte aber noch für frühere Unbill Rache zu fordern.

Die Eidgenossen hatten in glorreichen Kriegen und durch geschickte Ausnutzung der augenblicklichen Lage Stück für Stück von den österreichischen Erbländern abgerissen, und im Jahre 1460 die künstliche Grenze ihres Gebietes gegen Osten und Nordosten durch die natürliche ersetzt. Dadurch war den Habsburgern das nächste Ziel ihrer Politik vorgezeichnet. Es musste vorerst ein Keil in die natürliche Grenze eingetrieben werden; erst dann liess sich der Kampf um das Hauptgut mit Aussicht auf Erfolg wieder aufnehmen. Und nun erfahren wir aus einem Aktenstück des Berliner Hausarchivs, *dass gerade in der kritischen Zeit des Rorschacher Klosterhandels*, zu Anfang des Jahres 1490, der von den Schweizern beharrlich abgewiesene schwäbische Bund sich dem Kaiser zur Verfügung stellte,

---

[1]) E. A. $III_1$ 322 x; 326 a; 330 n. — Da dies nicht geschah und der Herzog nicht aus seiner Reserve heraustreten wollte, entbrannte im Frühling 1490 der Streit von neuem. E. A. $III_1$ 346 e.

[2]) Z. U. $II_2$ 75. «So wisend, das die gemanden in den Aidgenosen allenthalb fast unrûwig ist *und fiengin gernn ainen krieg ain mit ainnem herren von Österich* von mangerlay fordrung wegen der stet halb aim Rin, och etlicher söden (!) und von graff Görgen von Salgans wegen; Stadt-A. St. G.; Tr. IX, n. 33 a.

um «*etlich gegend . . . . wider zu erobern und zum haus Oesterreich zubringen, nachdem die Eidgenossen jetzund in widerwillen und uneinigkeit weren*».[1])

Die «Eroberung» sollte durch Gesandtschaften des Kaisers, des Bundes, des Königs Maximilian und des Herzogs Sigmund an die Eidgenossen eingeleitet werden. Doch haben wir keine Kunde davon, dass in Folge dieses Antrages wirklich kaiserliche Räte in die eidgenössischen Orte gekommen wären. Das ist begreiflich; denn einen Monat später war der St. Galler Krieg in vollem Gange. Jetzt hätte Österreich mit dem schwäbischen Bund sich einmischen können. Der scheint auch sein früheres Versprechen über die Unterstützung zur Wiedergewinnung einiger Gegenden: «was dann der pund darzu tun soll, sei er willig», sehr ernst gemeint zu haben. Das bedeutende *Truppenaufgebot*, das er sofort an den Bodensee und Rhein warf, spricht dafür. *Es war ungefähr fünf Mal so stark, wie dasjenige zu Beginn des eigentlichen Schweizer Krieges von 1499.*[2])

---

[1]) Beilage Nr. 31. — F. Wagner (Berlin) hat in seinem Aufsatz: «Der schwäbische Bund und die fränkischen Hohenzollern» in den «Forschungen zur deutschen Geschichte» 1882, Bd. XXII S. 296/297, zuerst auf diese «*Werbung des schwäbischen Bundes*» hingewiesen, und sie im Auszug mitgeteilt. Ulmann (I 667) zitiert nach ihm und Oechsli (510) nach Ulmann. — Ich gebe die Urkunde trotz des getreuen Wagner'schen Auszuges im Wortlaut, weil sie für unsere Landesgeschichte wichtig ist und weil ich durch das k. preuss. Hausarchiv in Berlin dazu in Stand gesetzt worden bin, indem dasselbe mir in zuvorkommender Weise eine Abschrift anfertigen liess. Das im obigen Zitat weggelassene, unverständliche «denra und Seega» der Kopie ist doch wohl am ehesten, wenn schon nicht völlig sicher, durch «Durga und Erga» zu ersetzen. Zur Not könnte auch durch die Lesart «denna umb Seega(u)» ein halbwegs annehmbarer Sinn in die Stelle gebracht werden.

Das Aktenstück ist vor allem wichtig, weil es dartut, dass der schwäbische Bund, der eben im Begriff war, wegen Fragen der innern Politik das Wohlwollen des Kaisers einzubüssen, als das wirksamste Mittel zu dessen Festhaltung seine Unterstützung zur Wiedergewinnung von einigen, an die Eidgenossen verlorenen Besitzungen zusichert. Das beweist deutlich, dass die schweizerischen Verhältnisse damals unter die wichtigsten Interessen am kaiserlichen Hofe zählten. Bezeichnend ist auch, dass Hans von Frundsberg, der Gesandte des Bundes, wünschte, die k. Majestät möge Konstanz befehlen, dem Bunde beizutreten: «solt gar fruchtbar sin; nit das dem pundt sovil doran gelegen were; *allain der sachen die Eydtgenossen berüren zugut*»; was freilich für diesmal vom Kaiser abgelehnt wurde.

[2]) 1490: 10—11,000 Mann; 1499: 2000. Klüpfel, Urkunden I 273 (nicht 20,000: Druckfehler bei Dierauer, Gesch. der Schweiz. Eidgsch. II 335). Auch wenn der St. Galler

Ich glaube daher gegen Ulmann[1]) dem Anerbieten des schwäbischen Bundes vom Januar 1490 eine ernstere Bedeutung beimessen zu müssen.

Da der Bund gleichzeitig in schwere Zerwürfnisse mit Herzog Georg von Baiern geraten war, und der Kaiser Miene machte, dem hartnäckigen Habsburgerfeind sich zu nähern, so konnte der Aufmarsch an der Schweizergrenze, trotz der grossen Truppenkontingente vorläufig nur einen defensiven Charakter haben. *Erst wenn durch die Beteiligung der Reichsgewalt der Rücken gedeckt war, hätte in Verbindung mit dem noch kampffähigen Gliede der Waldkircher Allianz die Offensive ergriffen werden können.* Aber der schlaffe, apathische, wenn auch ländergierige Kaiser war keines raschen Entschlusses fähig, und König Maximilian war zu Innsbruck eben mit der endgültigen Regelung der Erbfolge in Tirol und den Vorlanden beschäftigt.[2]) Man wartete am Bodensee noch auf Antwort zur selben Zeit, als in St. Gallen die Entscheidung fiel. Hätte diese sich hinausgezögert, so würde die Einmischung des Bundes von Linz und Innsbruck her wohl gutgeheissen und unterstützt worden sein, und sie wäre damals bei der ausgesprochenen Parteibildung in der Schweiz sicherlich unter wesentlich günstigern Umständen erfolgt, als neun Jahre später. Das österreich-freundliche Bern, dessen Hülfe bei einem auswärtigen Kriege nicht entbehrt werden konnte, hatte die Gefahr für die Eidgenossenschaft erkannt und die Ausgezogenen darauf aufmerksam gemacht.[3]) Es hat dadurch nicht wenig zur raschen Beendigung des St. Galler Feldzuges beigetragen.

Der Kaiser hatte also den günstigen Augenblick verpasst.

Er suchte sich dadurch zu entschädigen, dass er als Schutzherr des zerstörten Rorschacher Klosters von St. Gallen und Appenzell hohe Strafsummen eintrieb, was ihm Gelegenheit gab, seine kaiserliche Autorität in den ostschweizerischen Gebieten, welche zeitweise zwischen

---

Anonymus übertrieben hat (oben S. 151), so ist jedenfalls das Aufgebot von 1490 viel stärker gewesen als dasjenige von 1499.

[1]) Ulmann I 667.

[2]) Ulmann I 62: besonders Note 1.

[3]) Anshelm I 365.

Reich und Eidgenossenschaft schwankten, in unangenehme Erinnerung zu bringen.

Schon am 18. November 1489 hatte er wahrscheinlich auf Verlangen des Abtes der Stadt St. Gallen geschrieben, sie solle das zerstörte Kloster in Rorschach wieder aufbauen;[1]) am 20. Januar 1490 forderte er sie zur Verantwortung auf. Die Stadt trat aber auf das Ansinnen vorerst nicht ein; statt sich zu verantworten, verlangte sie kaiserliche Hülfe. Nach Mitte März, nach dem ersten Einsidler Vertrag, erwartete man, wie früher gezeigt worden ist, wirklich von dorther Unterstützung; ob mit Grund, mag dahingestellt bleiben. Einen Monat später erbat sich die Stadt von dem versöhnten Abt Ulrich Rösch Empfehlungsschreiben an den Kaiser, an König Maximilian und an den kaiserlichen Kanzler Johannes Waldner;[2]) an die zwei letztern in dem Sinne, dass sie einer st. gallischen Gesandtschaft behülflich sein möchten, «damit si gnediklich von der kayserlichen Majestät empfangen und zum minsten costen abkomen werd». Der Abt kam dem Wunsche nach; aber freilich der Stadt war es weniger um die «fürdernuss» selbst zu tun, als um einen schriftlichen Beweis dafür, dass der anspruchs-

[1]) Stadt-Archiv St. G. Tr. IX 36. Missiv (Original).

[2]) Tom. 925 p. 152: *Ain fürdernuss-brief an unsern allergnedigsten heren den Römischen Kayser, von minem gnedigen herrn von Santgallen usgangen von deren von Santgallen wegen.* — Geben in des gotzhus stat Wyl im Thurgöw, uf zinstag in der osterwuchen, anno Dom. LXXXX⁰. — 13. April 1490. — Der Abt teile dem Kaiser mit, dass die St. Galler wegen des Klosterbruchhandels — «darumb von derselben Ü. K. M. inen uf Sant Sebastianstag nechst verschinen (20. Januar), als umb übertretung und misshandel an mandat zugesant und verkundt und nach des inhalt der letst tag peremtorie verschinen ist, das die vermelten von S. G. besorgen deshalben von Ü. K. M. als verachter und ungehorsamen in ungnad verfast und bedacht werden möchten» — nicht haben erscheinen können, weil sie erst «vergangener tagen sich solichs handels halb . . . . . betragen» hätten. Die St. Galler haben ihn gebeten, dem Kaiser Mitteilung zu machen, dass «dem also sige und si nit für ungehorsam geacht werden». Er möge sie dafür nicht strafen.

Tom. 925 p. 154. *Fürdernussbrief an König Maximilian* unter demselben Datum.

Tom. 925 p. 156. *Fürdernussbrief an Kanzler Waldner* unter demselben Datum. — Die St. Galler waren mit der ursprünglichen Fassung der Fürdernußbriefe an Kaiser und Kanzler nicht zufrieden; denn unterm 19. April schreiben sie dem Abt, sie hätten sie zum Teil abgeändert und bitten noch um einen besondern Brief an Maximilian «und solich unser endrung nit in argem, sunder uß unser notturft zů bedenken». Tom. 925 p. 158. — Da der Brief an Maximilian dasselbe Datum, wie die übrigen aufweist, also zurückdatiert ist, müssen wir annehmen, dass die in Tom. 925 enthaltenen Fürdernußbriefe die endgültige Redaktion vorstellen.

volle Reichsfürst sich völlig befriedigt erkläre. Ihr Gesandter, Walther Kuchimeister, der hierauf an den kaiserlichen Hof reiste, brachte, statt nur über die Strafsumme zu verhandeln, eine Klage gegen den Abt vor. Wenigstens erfolgte schon am 24. Mai eine Zitation des Abtes vor den Kaiser oder dessen Bevollmächtigten, weil er die Stadt St. Gallen «*der handlung halben, an dir und unser stiftung zů Rorschach beschechen, in frömd, ungepürlich strauffung gefürt und damit in schwer abnemen und verderben pracht*» habe. Der Abt soll deshalb «abtrag, kerung und wandel ze thun schuldig» sein. Falls er nicht binnen 45 Tagen nach Empfang der Zitation erscheine oder sich vertreten lasse, so werde einfach nach dem Recht verfahren.[1])

So bekam der Kaiser Gelegenheit, nicht nur gegen die fehlbaren St. Galler und Appenzeller die Reichsjustiz auszuüben, sondern auch den mit den IV Orten eng verbundenen Fürstabt von St. Gallen zu belästigen. Der kaiserliche Kammerprokurator Fiskal Heinrich Martin wurde im Sommer 1490 nach dem Bodensee gesandt. Sei es nun, dass dieser die vom 24. Mai datierte Zitation erst später dem Abt übermittelte oder dass die Frist zur Verantwortung verlängert wurde: erst am 4. August erfolgte die spezielle Vorladung auf den folgenden Tag nach Konstanz.[2]) Ob Ulrich VIII. dort erschien oder ob er, auf die mitinteressierten Schirmorte sich stützend, dem kaiserlichen Befehl getrotzt hat, wissen wir nicht.

Zu derselben Zeit wurden auch die St. Galler[3]) und Appenzeller

---

[1]) Tom. 925 p. 183: *Zitation.* — Geben zů Lintz am vier und zwantzigisten tag des monetz May, nach Cristi geburde vierzechenhundert und im nüntzigisten, unsers Kayserthumbs im nün und drissigisten jaren. — In dem Schriftstück heisst es zwar, der kaiserliche Fiskal Heinrich Martin habe die bezügliche Klage geführt; aber es liegt auf der Hand, dass sie auf den Boten aus St. Gallen zurückzuführen ist.

[2]) Tom. 925 p. 182. *Missiv des «Fiscalis Imp.» Heinrich Martin an Abt Ulrich in Wil.* — Datum Costentz uf mittwuch nach Invencionis Scti. Stefani anno Dom. nonagesimo. — 4. August 1490. — Er, Martin, sei vom Kaiser abgeschickt worden, um wegen des Handels mit Appenzell und St. Gallen zu verhandeln. Momentan durch Geschäfte verhindert, persönlich nach Wil zu kommen, sende er hiemit die kaiserliche «Credentz» mit der Bitte, der Abt möge sich auf morgen Donnerstag zu ihm nach Konstanz verfügen, damit man über die Sachen verhandeln könne. — Die Credentz ist datiert vom 24. Mai; in Tom. 925 p. 183; im Original im Stifts-Archiv im erwähnten Faszikel.

[3]) Stadt-Archiv St. G. Tr. IX. 43 c: *Zitation vor den Kammerfiskal Heinrich Martin nach Konstanz, um sich wegen der Pön an K. M. mit ihm zu vertragen* (Original).

nach Konstanz vorgeladen. Gegen letztere war schon am 14. Mai zu Linz ein Befehl ausgefertigt worden, an dem Bau in Rorschach innerhalb sechs Wochen und drei Tagen das Zerstörte wieder aufzurichten; andernfalls hätten sie sich nach Ablauf dieser Frist auf einem Rechtstag zu verantworten.[1]) *Der Fiskal verurteilte sie in Konstanz zu 600 Gulden, die St. Galler aber zu 1600 Gulden.*

Die Appenzeller erholten sich Rats bei den Eidgenossen, wie sie sich als ihr zugewandter Ort in dieser Angelegenheit zu verhalten hätten, um sich für alle Fälle die Unterstützung der Eidgenossen zu sichern und die rechtliche Stellung nicht zu gefährden, welche die Eidgenossenschaft gegenüber dem Kaiser beanspruchte. Die Bedenken, dass die Unterwerfung von Appenzell unter den Spruch des kaiserlichen Fiskals auch für die übrigen Orte präjudizierlich werden könnte, veranlassten die Tagsatzung vom 24. August in Luzern zu dem Bescheide: dass die Busse besser nicht bezahlt werde. Als aber die Appenzeller, von dem kaiserlichen Fiskal gedrängt und in Befürchtung der Acht, einige Wochen später nochmals bei den Eidgenossen anfragten, erhielten sie die wenig tröstliche Antwort: man könne ihnen hierin nicht raten; doch sei man bereit, ihnen eine Empfehlung zu geben.[2])

---

Datum Costentz uf Fritag negst nach Jacobstag anno Dom. LXXXX⁰. — 30. Juli 1490. — Darin die Stelle: «Und besunder dem lessten abschid nach, der do geben ist eurm ratsfründt (!) mit namen *Walther Kuchenmeister*, den ir hievor kürtzlich im keyserlichen hofe gehabt habent . . . . . .»

[1]) Tom. 925 p. 184: *Ain kaiserlich ladung über die von Appenzell.* — Geben mit urteil zů Lintz am XIIII tag des monetz May 1490 (nicht am 10. Mai, wie Zellweger Gesch. meint).

[2]) Siehe darüber den Brief Appenzells an Zürich (nicht Luzern, wie Zellweger schreibt) vom 30. September 1490 bei Z. U. $II_2$ 212, n. 567 und E. A. $III_1$ 362x; 367a; 370w: Nach jenem Schreiben würde man glauben, dass der Bescheid vom 24. August weniger entschieden ablehnend gelautet hätte, als die erst zitierte Stelle der E. A. voraussetzen liesse. Es heisst in dem Schreiben, dass die Appenzeller auf ihre erste Anfrage: ob sie «dem kaiser an dem end icht oder nicht geben söltint, domals nit witer noch lütrer antwurt oder rat» erhalten hätten; nur den Bescheid: «si (die Eidgenossen) gäbint im (dem Kaiser) nütz; die wil wir (die Appenzeller) aber mit im (dem Kaiser bezw. seinem Fiscal) zu Costentz getädingt hetten, so möchten wir tůn, waz üns gůt bedunkty». (Dieser wichtige Brief ist bei Zellweger so schlecht abgedruckt, dass wir ihn als Beilage 29a noch einmal vollständig zum Abdruck bringen.) — Die noch vorsichtigere Haltung des zweiten Bescheides durch die Luzerner Tagsatzung vom 9. Oktober erklärt sich aus der inzwischen sehr bedrohlichen

Bei dieser unsichern Haltung der Eidgenossen entschlossen sich die Appenzeller, die Zahlungspflicht anzuerkennen. Der Kaiser fertigte unterm 20. November 1490, wohl bei Gelegenheit der Berichterstattung des Fiskals zu Linz, zu dessen Handen die Quittungen für Appenzell und St. Gallen aus.[1]) Wann die Zahlung gegen Aushändigung dieser Quittungen erfolgt ist, lässt sich nicht feststellen. Noch am 4. Februar 1491 verlangte der Fiskal von St. Gallen die Entrichtung der 1600 Gulden.[2]) Tatsache ist, dass sie bezahlt worden sind, da die Quittungen in St. Gallen und Appenzell liegen.

Der Kaiser gedachte aber, die günstige Lage gründlich auszunutzen und auch vom Abte etwas einzuheimsen. So ergieng am 28. November 1490, also einige Tage nach Abfassung der obgenannten Quittungen, an den Fiskal Martin der Befehl, zu untersuchen, ob nicht «durch das Gredhus bi Rorschach gelegen, so der erwurdig unser und

---

Gestaltung des Verhältnisses zu Österreich wegen des Grafen Georg von Werdenberg Sargans; s. E. A. $III_1$ 364e; 367b; 370x.

[1]) Z. U. $II_2$ 217, 218. — Stadt-Archiv St. G. Tr. IX. 47. *Quittung für die 1600 Gld.* (Original). — (Lynntz, sambstag nach Sant Elsbeth tag; 20. November 1490.)

Tr. IX 46a: 20. November 1490. — *Schreiben Friedrich III. an St. Gallen:* es solle die 1600 Gulden bald erlegen und die Quittung dafür in Empfang nehmen (Original).

Wohl um weiterem Widerstand gegen die Bezahlung zuvorzukommen, hatte der kaiserliche Fiskal in Zürich Vorstellungen zu machen. Kaiser's Sammlung: *20. November 1490. — Kaiser Friedrich an Zürich.* Kreditiv für den kaiserlichen Kammerprokurator-Fiskal betreffend die Angelegenheit des Rorschacher Klosterbruchs (Original).

Ebenda: *20. November 1490. — Schreiben Friedrichs III. an Zürich* (Original). — Der Handlung halb, welche St. Galler und Appenzeller an dem Gotteshaus zu Rorschach «unser stiftung» verübt haben, sei dem kaiserlichen Prokurator-Fiskal Martin etwas vorzubringen befohlen; er, der Kaiser begehre, dass sich Zürich darin gutwillig und gehorsam zeige (Staats-Archiv Zürich).

[2]) Stadt-Archiv St. G. Tr. IX 48b. — Missiv: *Fiskal an St. Gallen* (Original). — Datum Strassburg, uf Fritag nechst nach purificat. Marie (4. Februar) anno 1491. — St. Gallen möge am «escher mittwoch» (16. Februar) in Konstanz die 1600 Gulden erlegen, und zwar wenn möglich die ganze und nicht etwa die halbe Summe. — Der Fiskal kam auf Reklamation der st. gallischen Obrigkeit am 16. Februar nach St. Gallen selbst, um die Reichsjustiz wegen des Auflaufs vom 10. Februar zu handhaben. Vadian (II 374) erzählt, bei dieser Gelegenheit erst hätte sich die Stadt vertraglich verpflichtet, die 1600 Gulden zu bezahlen. Das ist jedenfalls nicht richtig, denn der Inhalt des vorliegenden Missives beweist, dass vorher bereits Verhandlungen über den Zahlungsmodus stattgefunden haben, was die Anerkennung der Zahlungspflicht schon in sich schliesst.

des richs fürst und lieber andehtiger Ulrich, abt des gotshuses Sant Gallen an sich und sin gotzhus gebraht, und den bu, den er doselbs zů Rorschach furgenomen haben sol; *wo das geduldet, unser und des heilgen richs stat Sant Gallen ir handtierung und gewerb entzogen und dardurch in ganz abnemen und verderben gebraht wurd.* Darin uns als Römischen keiser, merer und handhaber des heiligen richs zů sehen und darinnen noch zimlicheit zů handeln gebüret». Der Fiskal soll «fürderlich» über den Stand der Dinge berichten «damit wir ferrer noch unser und des richs notdurften darinn zů handeln wissen».[1]) — Es handelte sich um das äbtische Projekt, den Schiffahrtsverkehr von Steinach auf Rorschach abzulenken. Die Ausführung desselben bot auch jetzt noch, nachdem Steinach in den Besitz des Klosters übergegangen war, seine Vorteile, da die dortigen Gredgebühren und Zölle laut dem Einsidler Vertrag zu Gunsten der Stadt «gebunden» waren. Wurden aber durch die Vernachlässigung des Hafens und des Lagerhauses zu Steinach die städtischen Kaufmannsgüter gezwungen, ihren Weg über Rorschach zu nehmen, so unterlagen sie den willkürlichen Zollansätzen der Abtei.

Am 4. Februar 1491 übersandte der Fiskal dem Abt dieser Frage wegen eine Zitation nach Konstanz,[2]) die indes ohne Folge geblieben zu sein scheint. Ohne sich an die Reklamationen der Stadt zu kehren, hat das Stift in den folgenden Jahren alles getan, um Rorschach zum Hauptstapelplatz zu erheben, was ihm auch völlig gelungen ist.

Das waren die Punkte, welche dem Kaiser unmittelbar nach den St. Galler Wirren Gelegenheit verschafften, seine Autorität in den Grenzgebieten zu betonen. Als sie abgetan waren, mussten hernach Varnbüler und Schwendiner mit ihren Ansprüchen an die Heimat dem Reiche die Mittel an die Hand geben, seinen Einfluss auf die Eidgenossenschaft festzuhalten, bis das Schwert ihn endgültig über den Rhein zurückwies.

---

[1]) Stifts-Archiv St. G. — Geben zů Lynntz am acht und zwantzigsten tag des monetz November 1490.

[2]) Stifts-Archiv: *Zitation des Abtes nach Konstanz.* — Fritag nach purificat. Marie anno LXXXXI. — 4. Februar 1491.

Ausser dem Kaiser benutzte die römische Curie, welche seiner Zeit ausdrücklich den Klosterbau zu Rorschach gebilligt hatte, ihr Recht der Bestrafung.

Unter'm 27. Januar 1490 liess Innocenz VIII. vier Breven ausfertigen: das erste an den Bischof von Augsburg, das den Befehl enthielt, die Stadt St. Gallen, die Landleute von Appenzell und ihre Mitschuldigen mit dem Bann und ihr Gebiet mit dem Interdikt zu belegen; das zweite an den Bischof von Konstanz: er habe bei der Exekution der Bannbulle behülflich zu sein; das dritte an die St. Galler und Appenzeller: sie haben unter Androhung der Exkommunikation den Abt schadlos zu halten und ihm das Rorschacher Kloster wieder aufzubauen;[1]) das vierte aber an die Eidgenossen: sie mögen die Fehlbaren zum Gehorsam gegen den Abt von St. Gallen und die päpstlichen Befehle ermahnen und ihnen keine Hülfe noch Gunst erweisen.[2]) Da der Handel seinen Fortgang nahm, führte der Bischof von Augsburg seinen Auftrag aus.

Nach der Intervention der Eidgenossen wurde Abt Ulrich gebeten, die Zurücknahme der Kirchenstrafen zu veranlassen. Aber Ulrich trug Bedenken, vor Ausmittlung der Strafbestimmungen in die Absolution zu willigen. Noch am 27. März 1490 schrieben ihm die IV Orte von Einsideln aus: er möge der Appenzeller wegen, die damals noch nicht mit ihm vertragen waren, «willigung geben in die absolution . . . . Diewil doch die von Appenzell uns der sach vertruwet haben und witer straf von uns wartend sind, mag üwer Gnad sölich nachlaußung nit vil schadens bringen».[3]) Erst den 13. Mai 1490 wurde das Absolutions-Instrument aufgesetzt[4]) und am 27. Juni verkündet;[5]) unterdessen hatte sich der Abt mit den Appenzellern ausgesöhnt.

---

[1]) Z. U. $II_2$ 163, 165, 166. — Diese drei Breven im Original im Stifts-Archiv Fasc. 9b III 6; abgedruckt in den Acta monast. S. Galli 1008 p. 310.

[2]) *Kaiser's Sammlung*: In Akten Papst, Staats-Archiv Zürich auf Pergament. Adresse auf der Rückseite: Dilectis filijs superioris Alamanie et nostris confederatis.

[3]) Original im Stiftsarchiv. — Z. U. $II_2$ 187.

[4]) Stadt-Archiv St. G. Tr. IX 43 b. (Original.) *Absolution durch Innocenz VIII.* Datiert: 3. Idus May.

[5]) Z. U. $II_2$ 193. Im Text: vicesima septima mensis Junii.

Die Stadt St. Gallen schenkte dem Praeceptor von Memmingen, welcher mit der Ausführung der Absolution beauftragt war, vierundzwanzig Gulden, wohl im Bewusstsein, dass damit den bösen Folgen des Klosterbruchs endlich einmal ein Ziel gesetzt sei.[1])

Anfangs November 1490 liess sich Abt Ulrich von Innocenz VIII. alle Sprüche und Verträge über den abgelaufenen Handel bestätigen.[2]) Diese Bestätigung wird auf die Anwesenheit des Dr. Johannes Bischof in Rom zurückzuführen sein, der in einem gleichzeitigen apostolischen Breve an die Eidgenossen (vom 17. November) als «nuncius monasterii Sancti Galli» erwähnt ist. Der Papst belobt in jenem Breve die Eidgenossen wegen der Verteidigung der st. gallischen Abtei und erinnert dabei in den höflichsten Ausdrücken an ihre treue Ergebenheit.[3])

Damit war die Einmischung des römischen Stuhles zu Ende.

## XII. Kapitel.

## Rückblick und Ausblick.

In dem Kampf zwischen Stift und Stadt St. Gallen ist beiderseits der Endzweck nicht erreicht worden. Ulrich Rösch hat wohl Ulrich Varnbüler besiegt, aber keine Herrschaftsrechte über St. Gallen zurückgewonnen: die feindliche Stellung war erschüttert, aber keineswegs vernichtet. Andrerseits hat die Stadt das ersehnte Territorium

---

[1]) St. G. Seckelamtsbuch 1490. Unter der Rubrik: *Allerlay hat man brucht, as man kriegot.* Fol. 91 a: usgen dem præceptor von Memingen wägen, schanckt im min heren von der absolutz wägen 24 fl. in gold, tůt 21 lb. 4 s.

[2]) Z. U. $II_2$ 213, 216. — Dabei heissen die «oppidani oppidi Sancti Galli et territoriani seu incolæ territorii Abbatiszellæ *dicti monasterij Sancti Galli temporali dominio subjecti*»; was aber doch nicht so bedeutsam ist, wie Zellweger meint, da neben ihnen als eigentliche Untertanen aufgeführt werden die «*proprietarii nuncupati* (die Gotteshausleute) alii eiusdem monasterii Sancti Galli, quoad temporale dominium subditi»; Z. G. $II_2$, 213 Anm.

[3]) «præsertim cum nonnulli tunc assererint, ut vobis scripsimus, eosdem rebelles in vobis vestroque favore spem habere, quod numquam nobis persuaderi potuit, cum nos et prædecessores nostri sæpius experti fuerimus sinceræ devocionis affectum, quem ad Romanam geritis ecclesiam»; Mittlg. II 61.

und die Umwandlung in einen Städtestaat nach dem Muster Zürichs, Berns und Luzerns nicht nur nicht errungen, sondern statt dass sie die dominierende Stellung im Osten übernommen hätte, war dort der Einfluss der Schirmorte mächtiger geworden als je zuvor. Die separatistischen Tendenzen der Bewegung, der Drang nach einer Art Neutralisierung der Grenzgebiete zwischen dem Grundstock der Eidgenossenschaft und dem Reich, hatten eine scharfe Zurückweisung erfahren. Diese Grenzgebiete wurden definitiv in die Interessensphäre des schweizerischen Bundes hineingezogen, umsomehr als nun durch die Annexion des Rheintales das letzte Stück der Rheingrenze gegen Osten unter den direkten Waffenschutz von VII eidgenössischen Orten gestellt war. Den faktischen Abschluss gegen Osten und Nordosten bilden eben von da an Bodensee und Rhein.[1]) Der Ausgang des St. Galler Krieges bewirkte, dass von den Gebieten innerhalb dieser natürlichen Grenzen die Machtsphäre des eidgenössischen Staatenbundes nie mehr ernstlich in Frage gestellt wurde. *Insofern muss die bewaffnete Intervention der Eidgenossen vom Februar 1490 als Vorarbeit zum Entscheidungskampf von 1499 angesehen werden,* durch welch' letztern auch die Staatengebilde jenseits des Rheins zur Anerkennung des bestehenden Zustandes gezwungen werden sollten.

Wenn früher gesagt wurde, Stadt und Abtei St. Gallen hätten beiderseits seit den fünfziger Jahren des XV. Jahrhunderts für die Zukunft freie Hand gehabt, den Einfluss des Reiches oder denjenigen der Eidgenossenschaft mächtiger auf sich wirken zu lassen, so haben wir jetzt zu konstatieren, dass dieser freien Entschliessung durch den Rorschacher Handel ein für allemal ein Ziel gesetzt worden ist. Besonders stark macht sich das fühlbar bei der Abtei, die ja geradezu in eine Art Abhängigkeitsverhältnis zu vier eidgenössischen Orten geriet; und bei Appenzell, das nach dem St. Galler Krieg der Eidgenossen Rat über die kaiserliche Busse einholt und durch seine An-

[1]) Man darf nicht vergessen, dass alle Bemühungen der Schirmorte, im Gebiete des Abtes von St. Gallen festen Fuss zu fassen — der Hauptmannschaftsvertrag von 1479 mit den seitherigen Bestrebungen, die Gotteshauslandschaft als direktes Untertanenland zu gewinnen — die Sicherung der natürlichen Grenzen zum Hintergrund hatten. Die politische Leitung einer Reihe schweizerischer Orte wurde sich immer mehr des unaufhaltsamen Trennungsprozesses zwischen Eidgenossenschaft und Reich bewusst.

fragen wegen der Kriegsgefahr (September und Oktober 1490) den ernsten Willen bekundet, als Bollwerk gegen Osten zu dienen.[1]) Weniger bemerken wir diese Wendung bei der Stadt St. Gallen, welche nur allmählich ins eidgenössische Lager hinüberschwenkt, hingehalten durch die Versprechungen des Kaisers und die willkommene Einmischung der Reichsjustiz während der Revolution vom Februar 1491.

Es ist hier der Ort, noch die innere Lage der Glieder der Waldkircher Allianz nach ihrer Bestrafung kurz zu charakterisieren.

Der Stadt St. Gallen war es in Bezug auf ihr künftiges Verhältnis zu den Eidgenossen besser ergangen als ihrem nominellen Besieger, dem Fürstabt Ulrich Rösch. Sie hatte ihre Souveränetät unter Beibehaltung der Pflichten eines eidgenössischen, zugewandten Ortes zu retten vermocht, während die Fürstabtei von der Stellung eines zugewandten Ortes in diejenige eines Tributärstaates hinuntergedrückt worden war. Freilich hatte dafür die Stadt die Aussicht auf die Territorialherrschaft für immer verloren; dazu kam die enorme materielle Schädigung. Diese Faktoren bewirkten allerlei Versuche, den schlimmen Ausgang des Handels zu mildern, oder wenn dies nicht möglich wäre, sich an den ehemaligen Bundesgenossen wegen ihres passiven Verhaltens zu rächen.

Als die st. gallischen Boten den Vertrag mit den IV Orten von Einsideln zurückbrachten, wurden die Befestigungsbauten, zu deren Einstellung während der Verhandlungen man gezwungen worden war, sofort wieder aufgenommen[2]) und die Arbeiten mit solchem Eifer fortgeführt, dass der Pfarrherr zu St. Mangen (Miles) schon Ende Mai in sein Tagebuch eintragen konnte: «uf den 29. dato ward der thurn hinder S. Mangen erhöcht und gar under das gerüst zů der mur darob ufgricht».[3]) Unterdessen beschäftigte sich der Grosse Rat mit der Organisation eines scharfen Wachtdienstes[4]) und mit der

[1]) Z. U. $II_2$ 212; E. A. $III_1$ 367 a; 370 x; Beilage 29 a.

[2]) Vad. II 366.

[3]) Miles Manuskript S. 21.

[4]) *St. G. Ratsbuch* (1489—1497) *S. 33*: Mentag nach Quasimodogeniti. — 19. April 1490. — «Uff fritag nächst sol man ain grossen raut haben; von der thorhüter, ouch der buwen wegen reden. — S. 35: Uff denselben tag (zinstag nach des hailgen krütz tag im meyen.

Hebung der Wehrkraft.[1]) Es macht ganz den Eindruck, als ob man nach dem Vertrag mit den IV Orten, im April und Mai abermals an die Wiederaufnahme des Kampfes gedacht habe, wie nach dem Vertrag mit dem Abt in der zweiten Hälfte des März. Vielleicht erwartete man darüber bestimmte Zusagen vom Kaiser, zu welchem sich, wie oben erwähnt, eben damals Walther Kuchimeister als Bote begeben hatte. Ohne Frage hat auch Varnbüler von Lindau aus in diesem Sinne gewirkt. Gleich nach der Rückkehr der st. gallischen Vollmachtträger von Einsideln war sein eifriger Parteigänger Gallus Kapfman zu ihm geschickt worden.[2])

Vor den IV Orten blieben aber solche Vorkehrungen nicht verborgen. Sie verlangten Aufklärungen. Auf einer Tagsatzung vom 31. Mai hatte sich eine städtische Botschaft zu verantworten wegen des Gerüchts, St. Gallen habe sich aus Unwillen über den «Bericht» um anderweitigen Schirm umgesehen.[3]) Von Varnbüler, meinte dieselbe Botschaft, hätte die Stadt keinen Rat und anders, wie an die Eidgenossen gebracht worden, begehrt, sondern man hätte ihn lediglich durch eine Gesandtschaft in Kenntnis gesetzt, wie er aus den «Berichten» ausgeschlossen sei, damit er um so weniger etwas Arges gegen die Stadt vornehme.[4]) Freilich, Ende Mai musste man in St. Gallen bereits wissen, dass der Kaiser höchstens diplomatischen Schutz gewähren, nicht aber mit den Waffen eingreifen würde. Es war nichts besseres zu tun, als einzulenken und alles zu vermeiden, was die Eidgenossen reizen konnte.

Das war auch der Grund, weshalb der Rat nicht wagen durfte, Repressalien gegen die vielgehassten Appenzeller zu ergreifen, obschon der Umstand, dass die Stadt deren Marktplatz war, hiezu reich-

---

— 11. Mai —) ist mit aym grossen raut ain mers worden, das mit namen iederman, wenn die wacht an im ist, *selbs* wachen söll; welher aber das nit ton welt, sol allweg bi tag dem burgermaister den wachter, der in versehen sol, erschainen und zů im pringen».

[1]) *St. G. Seckelamtsbuch 1490.* — Zeitlich nach dem Posten über die Ausgaben zu Einsideln. Fol. 50a: «usgen ain boten gen Väldkirch nach den büchsenschutzen 8 ß 9 *d*».

[2]) Ebenda: Fol. 47, ein Posten für Zehrung: «Gallus Kapfman gen Lindow — waz zum Farnbůler gesendt».

[3]) E. A. III$_1$ 348 e.

[4]) E. A. III$_1$ 349 l.

liche Gelegenheit bot. Dass man aber daran gedacht hat, geht aus einer im Ratsbuch niedergelegten Kundschaft hervor.[1]) Die öffentliche Meinung fällte sehr harte Urteile über einzelne appenzellische Gewalthaber, so dass sich einige derselben veranlasst sahen, sich dem Rat zur Verantwortung zu stellen.

Von Otmar Fuchs, den der ferne Anonymus noch am 15. Februar unter die Getreuesten zählt, wurde behauptet, er habe «ain michel säckli mit gelt von der richtig wegen» empfangen;[2]) ferner, er (der lange Fuchs) habe mit Hainz[3]) während der Belagerung den Eidgenossen den Aufenthalt der dem Spital zugehörigen Ochsen verraten, wofür ihnen eine Belohnung von zwanzig Gulden zu Teil geworden sei. Die Beiden erklärten aber: «si sigint ermant der aiden, die (si) geschworen hand, das si mit inen (den Eidgenossen) gangen sigent; dero bis 20 man gewesen sigen, die mit inen gangen sind. Und als si den rob nemind, welten si dem Hainzen ain ochsen schenken, den hab er nit wellen nemen, und söll sich nit finden, das inen weder gold noch silber noch uchtz worden sig». Es wurde ihnen geantwortet «ain raut hab ir entschlachung gehört, und welle man ietzmals das besser globen und böser vermiden».[4]) Das Gerücht erhielt sich aber nichtsdestoweniger, wie aus spätern Einträgen hervorgeht.

Wir wollen dahingestellt sein lassen, ob ihm Bedeutung zugemessen werden darf. Immerhin ist auffällig, dass dieser selbe Otmar Fuchs, der noch am 5. Februar die Gotteshausleute zum Widerstand ermuntert, sich eine Woche später bei den Eidgenossen in St. Fiden einfindet, mit welchen die siegreiche Oppositionspartei sich unterdessen verständigt hatte.

Es mag für Lienhart Merz, das neue Oberhaupt der Stadt, eine mühevolle Aufgabe gewesen sein, seine Bürger von unüberlegten Ausschreitungen abzuhalten. Aus dem Ratsprotokoll geht hervor,

---

[1]) St. G. Ratsbuch (1489—1497) S. 38. — 13. Mai 1490. — «. . . . . sait darby (Ulrich Rängg), wie im gesagt, das ainer von Ainsidelen zůgůt geredt hab, man söll wol fürsehen, die Aidgnossen gertind nit mer, den *das wir mit den von Appenzell etwas understündint;* es wurd uns kain stain uff dem andren pliben.»

[2]) Ebenda; S. 34: unter'm 20. April 1490.

[3]) von Speicher? s. oben S. 94.

[4]) Ebenda S. 26: 23. Februar 1490.

dass er über ihre Äusserungen, hauptsächlich soweit sie die Eidgenossen betrafen, scharfe Kontrolle führte und sofort zur Ahndung bereit war.[1])

In der Stadt herrschte immer noch Parteiung. Zwar mussten die Anhänger Varnbülers desto mehr an Einfluss verlieren, je geringer die Aussicht sich gestaltete, dass die üblen Folgen des Rorschacher Klosterbruchs gewendet werden könnten. Aber nun kam ihnen folgender Umstand zu Hülfe. Die allgemeine Zerfahrenheit, wie sie nach dem Kriege eingetreten war, rief einem straffern Regiment; und Lienhart Merz, in richtiger Erkenntnis der Sachlage, ergriff den einzig rettenden Ausweg, indem er für die Obrigkeit die frühere Autorität in Anspruch nahm, d. h. *mit einem Wort, zur innern Politik Varnbülers zurückkehrte.*[2]) Schon am 27. April 1490 erfolgte der einschneidende Beschluss beider Räte, dass jeder Bürger, auch wenn er ein fremdes Domizil wähle, gehalten sein soll, an die Kriegsschuld bis zu deren gänzlichen Tilgung die entsprechende Quote beizutragen.[3]) Der Kleine Rat[4]) trifft darüber in jedem speziellen Fall seine Verfügungen.

[1]) Ebenda, S. 38. — Unter'm 13. Mai 1490. — «Sait Ulrich Rängg: Michel Schnäperli hab geredt, er hab dry sön, und welher under den dry sönen ain gůtter Schwitzer sin welt und er's wiste, er welt im selbs den kopf abhowen. Die red sig im bad geredt, das Ueli Rietman gehört hab . . . . . .» Ferner S. 27. Äusserung des Hans Tobler, «das si (die von der grafschaft Toggenburg) die von Santgallen gemürdt habind, und morder und böſswicht sigen . . . . .» — Solche Äusserungen konnten gefährlich werden, weil sie durch die äbtischen Beamten in der Stadt den Eidgenossen hinterbracht wurden.

[2]) Das ist wohl der Grund dafür, dass ihm die Opposition während des Aufstandes vom folgenden Jahr, obgleich er damals nicht mehr Amtsbürgermeister war, das Schicksal der Häupter des Varnbüler'schen Anhanges zugedacht hat, nach den Aussagen der gefangenen «Pundtischen» im Stadt-A. St. G. Tr. XXXV 22. 9: «Item wenn sy überhand hettent gewunnen, so weltind sy den Merzen, den Zilin, den stattschriber, den Kapfman und Rugglisperger gefangen hain».

[3]) St. G. Ratsbuch. S. 35: «It. Anno Dom. MCCCCLXXXX uff zinſstag nach Marci ewangeliste (27. April 1490) hand groß und clain rät durch gemainer statt nutz und notturfft wegen angesehen: welher burger oder burgerin, rich ald arm, in dem zitt und e die bezalungen, so min herren und gmaini statt in den kriegslöffen wider die Aidgnossen gehept hand, dehainerlay beschwärd hindangesetzt, hinweg ziechen wellen, die alle söllen helffen anzalen und nach stüren, so lang untz das alles zalt ist; es möchte ainer ouch so gevarlich hinweg ziechen wellen, das sol an ains rautz beschaidenhait ston, füro mit dem ze handeln».

[4]) «raut» allein hat immer diese Bedeutung.

Die Wiedereinsetzung des schwer kompromittierten Stadtschreibers Schenkli im Laufe des Sommers 1490 kennzeichnet am besten die Rückkehr des büreaukratischen Regierungssystems, womit auch das Ansehen Varnbülers wieder aufkam, «wie wol der herus ist», und seines Anhangs.[1]) Leicht hätte dieser Umstand neue Verwicklungen mit den IV Orten herbeiführen können, umsomehr als Ende 1490 der massvolle, besonnene, aber entschiedene Lienhart Merz den wenig energischen Walther Kuchimeister zum Nachfolger im Bürgermeisteramt erhielt. Da erfolgte im Februar des nächsten Jahres der Aufstand der anti-büreaukratischen Partei, der zwar von der Regierung blutig unterdrückt wurde, sie aber doch zu demokratischen Reformen nötigte. Damit waren die Parteikämpfe im alten St. Gallen ein für allemal zu Ende.

Dieser Ausgang der Sache verlangte aber auch, *dass Varnbüler endgültig fallen gelassen wurde.* Der ehemalige Bürgermeister von St. Gallen besass nicht Selbstverleugnung genug, ein solches Geschick als mögliche Konsequenz seiner Politik ruhig hinzunehmen, umsomehr als etliche Orte, statt auf seine angebotene Verantwortung einzutreten, der Meinung waren, man solle sich seiner Person zu versichern trachten.[2]) Im Laufe des Jahres 1492 nahmen sowohl Varnbüler, wie Schwendiner wegen der Güterkonfiskationen die kaiserliche Gerichtsbarkeit gegen ihre Heimat in Anspruch. Obwohl der Kaiser der Stadt St. Gallen und den Appenzellern als Sühne für die Politik der beiden Staatsmänner eine Busse von 2200 Gulden auferlegt und herausgepresst hatte, liess er doch deren Klage zu. Der Prozess sollte eben als Mittel dienen, in die neue Grenze der Eidgenossenschaft Bresche zu legen, und das genügte, um sich über alles Geschehene hinwegzusetzen.

*So sind Varnbüler und Schwendiner und nach dem Tode Varnbülers*

---

[1]) Stadt-Archiv St. G. Tr. XXXV 22.

[2]) E. A. III$_1$ 344 d. Man scheint sogar zeitweise daran gedacht zu haben, die Auslieferung Varnbülers und Schwendiners zu verlangen. Das lässt sich indirekt schliessen aus der Instruktion der Zürcher Boten auf dem Tage gen Wil (Mitte April 1490): «Von Varnbüler und aman Swendiner wegen an die K. M. kein verauten zu tůn». — *Zürcher Ratsmanual 1490 IM S. 72.* — Zürich gehört also wohl nicht zu den «etlich».

*(1496) dessen Söhne indirekt zu Werkzeugen der Reichspolitik geworden.* Was der Kaiser erwartet hatte, geschah. Der Prozess, obwohl nur gegen die Zugewandten gerichtet, wurde bald eine eidgenössische Frage. Sie fand nach mannigfacher Wandlung, die wir hier nicht zu berühren haben, ihre gründliche Erledigung im Kampf gegen den neuen Kaiser Maximilian durch den ruhmreichen Schwabenkrieg von 1499.[1])

*Die Stadt St. Gallen und das Land Appenzell aber sind durch eben diesen Prozess für immer fest und unverbrüchlich an die bereitwillig Hülfe spendende Eidgenossenschaft gekittet worden.*

Und nun noch ein Wort von der Abtei!

Das Rorschacher Kloster, die Veranlassung, wenn auch nicht die Ursache der Händel des Jahres 1489/90, hätte nach den Rechtsprüchen der Schirmorte unangefochten wieder aufgebaut werden können, und Ulrich VIII. machte wirklich noch im Laufe des Jahres 1490 einen Anfang hiezu. Allein sein Nachfolger Gotthart Giel hatte keine Lust und kein Geld, den Bau weiterzuführen. Erst im Jahre 1497 wurde er auf den energischen Befehl der Schirmorte wieder an die Hand genommen und unter Abt Franz im zweiten Dezennium des XVI. Jahrhunderts vollendet.[2]) Das Kloster, schon anfänglich «U. L. Frauen» gewidmet, erhielt den Namen «*Mariaberg*». Seiner ursprünglichen Zweckbestimmung wurde es indes entfremdet und diente zumeist als Schulanstalt. Insofern hat die Stadt St. Gallen gesiegt. Die Gebeine der Heiligen verblieben in ihren Mauern, und die materiellen Vorteile eines Wallfahrtsortes konnte sie auch fernerhin geniessen.

Mit geteilten Gefühlen mag Abt Ulrich nach Beendigung des Rorschacher Klosterhandels am Wiboradentag 1490 (2. Mai) in das feindliche St. Gallen eingeritten sein. Abt und Stadt hatten beide

---

[1]) Das Wesentliche über diese Prozesse zusammengestellt von Oechsli in Hilty's Jahrbuch 1890, S. 527—529; 561; 566—572, und von Ulmann I, 672—683; ferner Zellweger, Gesch. II 231—233.

[2]) Über das Architektonische: Hardegger, St. G. Neujahrsblatt 1891, S. 10—22, mit Grundriss und Ansichten der einzelnen Teile. Ferner Rahn in seiner «Statistik schweizerischer Kunstdenkmäler» (Anzeiger für schweizerische Altertumskunde 1887 S. 406—408); ebenda S. 405 meine Notizen über den Wiederaufbau und die spätere Verwendung.

nur verloren, nichts gewonnen; aber was für uns wichtig ist, verloren zu Gunsten der künftigen Entwicklung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die schirmörtische Bevormundung hat ohne Zweifel dem schon lange kränkelnden Ulrich Rösch sehr zugesetzt. Schon am 13. März 1491 starb der Reorganisator des st. gallischen Stifts, 65 Jahre alt, in Wil. Seine Leiche wurde nach St. Gallen geführt und hier unter offizieller Teilnahme des Rates «schön empfangen». «Denn», wie Vadian nicht ohne Ironie andeutet, «man liess sich den vergangenen Widerwillen nicht merken und war lieber geneigt, dem Toten als dem Lebenden Ehre zu entbieten.»

Ulrich VIII. hat erreicht, was unter gegebenen Verhältnissen zu erreichen möglich war. Immerhin litt dieser findige Kopf und scharfsinnige Jurist an einem Mangel. Die vielen Kleinlichkeiten, mit welchen er sich in mehr als dreissigjähriger Tätigkeit zum Zwecke der Wiederherstellung der klösterlichen Herrschaftsrechte herumzuschlagen hatte, verschleierten den Blick ins Grosse. Und als er nun plötzlich mit weit ausgreifenden, entscheidenden Plänen aus sich heraustrat, da waren nicht genügend Mittel zu deren Durchführung vorhanden. Die fremden Hülfskräfte, welche herbeigezogen werden mussten, halfen wohl für den Moment, nützten aber, als die Stärkern und gezwungen durch das Grenzverhältnis zum Ausland, die Situation allseitig für sich selbst aus. Nirgends tritt gewiss Ulrichs natürliches, diplomatisches Geschick mehr in den Vordergrund, als in der Abwehr der allzu begehrlichen Freunde.

Ohne Frage war in diesem ersten st. gallischen Abte bürgerlicher Herkunft eine Herrschernatur verkörpert, ähnlich den hervorragenden Gestalten, die während der Prinzipienkämpfe des Mittelalters an der Spitze der Abtei St. Gallen standen. Unwillkürlich ist man versucht, Ulrich VIII., den Pfisterssohn von Wangen, neben einen Ulrich III. von Eppenstein, einen Ulrich IV. von Sax und einen Konrad I. von Bussnang zu stellen, die am kaiserlichen Hofe Heinrichs IV. und Friedrichs II. so gut bekannt waren, wie in ihrem Kloster, die mehr den Panzer als die Kutte trugen und sich auf eigene Faust mit den fehdelustigen Nachbarn herumschlugen, denen aber keine machtgewaltigen Eidgenossen ihre Einmischung aufdrängten.

Verlassen wir den bedeutenden Mann mit dem «nachgestellten Carmen», welches ihm sein Biograph Vadian in der Kleinen Chronik der Äbte als eine Art Grabschrift gewidmet hat:

«Wolreichum hunc, dubito, monachum dicam anne monarcham.
Veste fuit monachus, corde monarcha fuit.
Terra parens igitur divisim excepit utrumque,
Quando ipse in cœlis esse monarcha nequit.»[1])

[1]) Chronik II 378.

# BEILAGEN.

# Verzeichnis der Beilagen.


| | | | |
|---|---|---|---|
| I. | Aus der Stadtbibliothek St. Gallen . . . . . | Beilage Nr. | 1. |
| II. | „ dem Stadt-Archiv St. Gallen . . . . . | „ „ | 2—20. |
| | (Bücher-Archiv Nr. 2—13; Urkunden-Archiv Nr. 14—20.) | | |
| III. | Aus dem Stifts-Archiv St. Gallen . . . . . | „ „ | 21—24. |
| IV. | „ „ Staats-Archiv Zürich . . . . . | „ „ | 25. |
| V. | „ „ Landes-Archiv Appenzell I.-R. . . . . | „ „ | 26. |
| VI. | „ „ Staats-Archiv Luzern . . . . . | „ „ | 27—29. |
| VII. | „ „ Kantons-Archiv Schwiz . . . . . | „ „ | 30. |
| VIII. | „ „ Kgl. preuss. Hausarchiv in Berlin . . . . . | „ „ | 31. |
| | Nachtrag: Stadt-Archiv St. Gallen . . . . . | „ „ | 32—33. |


Die fortlaufend nummerierten Beilagen enthalten urkundliches Material zum Teil in extenso, zum Teil in Auszügen. Die Zahl der Beilagen ist so weit wie möglich reduziert worden durch Belege und Anmerkungen zum Texte. Zwei wichtige, schon in den Anmerkungen verwertete Dokumente aus der Sammlung des Hrn. Bundesarchivars Dr. Kaiser: «Den Abschied vom Tag zu Zug (1. Februar 1490)», und «das Missiv der Berner-Gesandten im Feld nach Hause», wird der Supplementband zu den E. A. $III_1$ bringen. Sie sind daher hier nicht weiter berücksichtigt worden.

Zur sprachlichen Behandlung des Urkunden-Textes bemerke ich, dass bei der Wiedergabe von *Original*dokumenten die Schreibart der Vorlagen genau beibehalten worden ist, wogegen bei *Copien* eine vereinfachte Orthographie zur Anwendung kommt, welche nur dialektische Eigentümlichkeiten berücksichtigt, dagegen willkürliche Consonantenhäufungen, sprachwidrige «y, th» und dergleichen beseitigt.

# I. Aus der Stadtbibliothek (Vadiana) St. Gallen.

Chronik des **Hermann Miles** (1463—1533),
nach einer Copie des Magnus Murer aus dem Jahre 1571.
Manuskript 177. Seite 17—23.

Das Manuskript, wie es vorliegt, stammt aus dem 18. Jahrhundert und ist einst mit dem Wasser in zu nahe Berührung gekommen, so dass die obersten Zeilen der Seiten jeweilen teilweise durch Wasserflecken ausgelöscht sind; daher die Lücken des Textes. Neben den ungleichmässigen Schreibarten gehen auch zahlreiche Lese- und Schreibfehler auf Rechnung des flüchtigen Schreibers.

(Vrgl. Götzinger, drei Beiträge zur St. Galler Reformationsgeschichte. St. Galler Mitt. XIV. 1872. S. 107.)

## Nr. 1.

S. 17. *Wie die von Apenzel, och Gotshuslüt, und unser stat S. Gallen das Kloster zu Roschach verbrent haben. 1489.*[1])

Anno Domini 1489 jar, am 28. und 29. tag Junii, brachend die von Apanzel uff, ouch die von S. Gallen und Gotshuslüt, und zugend für das nüw closter zu Rorschach, über verbot der Eidgnoßen; darvon krieg und widerwillen enstund. In den dingen veranigetend sich die von S. Gallen und Apenzel mit anander, was in diser sach zu handlen was. Und die von S. Gallen den von Apenzel rat darzu verordnet bi inen im rat, also das baid rait ain rat in diser sach besatztend, und ir bottschaft gemainlich in die Aidgnoßen von ort zu ort ir sach für zu legen schiktend; wan es wurdend vil gemainden zu Appazel, in grafschaft Tokenburg, im (?) Gastar, desglichen vil tag zu Zürich und Baden, und auch anderswo gehalten.

Am 21. tag October hand sich Appenzeller, St. Gallen und Gotshuslüt zusamen veraint und verbunden zu Waldkilch, in der sach bi ain anderen lib und gut zusamen zu setzen.

[18] Glich mornades hand die 4 ort und (?) . . . . . Roschach mit 50 mannen ingenomen und (?) . . . . . Appazel und St. Gallen wider, und manten . . . . . ., es mocht nit sin. — 1490. Uff den 17. tag Jener . . . . . uß

[1]) Im Register ist dieses Kapitel folgendermassen bezeichnet: «Wie die von St. Gallen die von Apenzel und Gotthuslüt das closter zu Roschach verbrent hand, darvon der Schwizer krieg ensprungen ist».

bott der 4 orten und mins hern von S. Gallen apt Uolrichs zu Niderbüren gesin; do hat man den Gotthuslüten alle buntbrief und satzungen vorglesen und si daruf ermanet zu tund, wais si irem herren schuldig sind, und den nüwen punt mit denen von S. Gallen und Appazel widerrufen und abzuschlachen. Es moch(t) aber nütid dütten.

Anno 1490 an S. Bastians tag (20. Jan.) in der nacht namend die ab am schloß Roschach den aman und noch 2 man ab den[a] bettern gefangen. Morndes bsatztend die von S. Gallen, Appazell und Gottshuslüt Roschach, semlichs ze[b] fürkomen. Uf den 27. tag Jener spürt man, daß die sach nit recht wot tun. Do erweltend (die) von S. Gallen Hanrichen Zily zu aim[c] feldhoptman und Hansen Ransperg zum panermaister, Horlin Ritz zu aim fendrich, und Rudin Iselin zum hoptman des fenlins; und wais Uolrich Farnbuler burgermaister. Desglichen rüst man sich zu Appenzell, und die Gotzhuslüt.

Uff 2. Hornung, an der liechtmeß kam bischof Ott von Sunaberg, bischof zu Costanz, gen S. Gallen mit vil herschaft; aber sin gnad mocht nütz geschaffen, und rait gen Wil zu min herren von S. Gallen und zu den Aidgnoßen, und schuf ouch nüntzt.

An S. Agthen abend (4. Februar 1490) zugend die von S. Gallen mit 700 man und mit dem hoptpaner bis gen Oberdorf, und etlich Gotshuslüt lagend zu Goßau; etlich warend wider abgfallen zum Gotzhus und den Aidgnoßen; und (kam) potschaft, die vind werend uf dem Braitfeld, und werend die unseren gen Herisau gewichen und lüte man sturm.

Also demnach fielend ouch die von Appazell, und ergabend sich ain die Aidgnoßen haimlich uns hinderrugs zu Wintertur; ließen uns wenen, als ob si mit uns noch werend, und schiktend bi nacht zu uns Hansen Megeli und Kolb Roder um hilf, mit namen 400 man, und vermanten, man hette si inen versait. Darmit hetend si dan ain ußred mit list. Aber mine herren [19] . . . . . trost und hilf zu. Do erplaichend si wie die . . . . . end iren[d] falsch und gingend also still ainweg . . . . . bis wir mit dem paner gen Herisau komend. Do saitend si, das si sich mit den Aidgnoßen veraint hettend, und wissend uns nit zu helfen; wir sottend uns bewaren, wie wir möchtend.

Uff 11. tag Februarii fiengend die von S. Gallen die hüser um die statt ain zu verbrenen, und verbrantend die forstatt vor Multertor und vorm Blatztor, und andere hüser und etliche hüser bi Spißerbrug. Do raitend vind, das dieselb forstatt nüt brent ward. Ouch verbrantend si fil guter böm, wais man nit mocht abhowen. In dem kamend die Schwizer, als si gen Roschach für Lemaschwil umhin wolten züchen, und verbrantend dem Fuchs Gerster sin hus. Und darnach (si) gen Roschach komen warend, do zugend si mit aller macht gen S. Gallen, und belegert(en) si die statt mit sölicher form[e], wie hernach folgt:

Die von { Zürich und Luzern mit irem hoptpaner zu St. Fiden,
Glaris mit irem hoptpaner zu S. Georgen,
Uri mit irem hoptpaner uf des Hoptlis berg,
Zug mit irem hoptpaner zu S. Lienhart,
Einsidlen mit irem hoptpaner in Stefa Grübels zu Farna,
die grafschaft Tokenburg zwüschend Farna und den 4 Crüzen.

1490. Uf den 12. tag Hornung zoch der züg von Roschach haruff gen S. Fiden, und teiltend[f] sich allen(t)halben uß um die statt. In dem brantend die von S. Gallen noch etliche hüser am Platztor; die warend for überbliben, wan es wais ain schöni vorstat gsin: hüser zu baiden siten, vom Platztor bis für den brun(n)en hinuß; desglichen[g] vor Multertor, schier bis an die stapfen auf S. Lienhartsweg. Von disem tag bis zur berichtung, der am 16. tag wie hi(e)r lut, ward nie kain wächter noch glogenstund noch sunst gelüt von glogen gehört, dan zwirig in den rat.

Am 13. tag Hornung kam ain absagbrief von Underwalden; wais der letst. Am 14. tag Hornung kam graf Jörg von Salgans[h] und der graf von Metsch zum vierten mal in die statt, ain richtung ze machen. Am 15. tag ward die richtung beschloßen, also das die von S. Gallen soltend vor denen von Schwiz, Glaris, Zürich und Luzern [20] um verloffen sachen zu Ainsidlen des rechten . . . . . si irs aids[i] gegen dem gotzhus S. Gallen . . . . . es ward in einem vertruwen vertidiget. Also . . . . . Oberberg und dorf und Stainach mit ir herlikeit der Aidgnoßen gen müßen; ouch so(t)tend die von S. Gallen kain ußburger vor den 4 Crüzen me han.

Uff den 16. tag Hornung zugend die Aidgnoßen wider ab ußerthalb der muren allenthalb, wie si gelegen warend. Si werend gern durch die statt zogen, aber man wolt es nit tun laßen, und zogen an der statt durch.

Uft den 17. zuchend die lüt, die vort eben als ußburger geflohen warend, wider haim, und tailtend die bütt, die man vor etlichen gefangen genomen hat.

Uff den 18. tag satzend die von S. Gallen Lienharten Merzen zu aim burgermaister, ainstatt des Farnbülers, der for entwichen wais; und schwur man im uf dem rathus; was vor stattaman gsin, und wais nie fürgschlagen zu aim burgermaister, wie man tut. Er ward von ainer gmaind erwelt.

Uff S. Mathiastag (24. Febr.), wais der man(n)en fasnacht, ist allen gotshuslüten ain êr und aid, lib und güt gen Waldkilch poten oder Goßau von den 4 orten Zürich, Luzern, Schwiz und Glaris, und da inen ain aid geschworen, sich inen mit lib und gut aignen, und darzu ainer straf wartend ain lib, êr und gut, on alle widerred.

Am 1. tag Merz ward die lind uff dem Buch von etlichen gesellen ußgraben, da ain Aidgnoß hat vil schaden davor tun; aber er ward zuletst erschoßen.

Uff 7. tag Merz ward denen von S. Gallen, nach lut bedachts berichts,

gen Ainsidlen ain der herberg zu sin verkünt. Wie das beschloßen sei, lon ichs beliben; man findet es filicht anderstwo geschriben.

Uff den 19. tag Merz fieng man den turn hinder S. Mangen ain zu buwen und zu höheren, und die mur[b]) von danen bis zu dem oberen türnli; wan die mur wais nit höcher, also das man, do die Schwizer darfor lagend, von aim turn bis zu dem anderen 128 laitfaß daruff satzt, und fült man si mit erd und stainen, und wachet man tag und nacht im garten.

a) „dem". — b) „zer". — c) „ain". — d) „irren". — e) „from". — f) „theildend". — g) „des desglichen". — h) „Selgans". — i) „irs aids si irs aids". —

---

## II. Aus dem Stadt-Archiv St. Gallen.

### A. Bücherarchiv: Band 925.

Dieser Sammelband über den Rorschacher Klosterbruch, Ende des XV. Jahrhunderts wohl von einem Konventualen zusammengestellt, ist ohne Zweifel anlässlich der Klosterplünderung vom Januar 1531 ins Stadt-Archiv gekommen (vgl. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Vorrede I, 1863 p. VI; Götzinger, Einleitung zur Vad.-Ausgabe, p. XXII).

Er besteht aus zwei Teilen:

*Der 1. Halbband,* enthält auf 92 Seiten die «kurze Chronik des Gotzhaus St. Gallen» von Ulrich VIII. von 1360 an, das Edikt wegen des Klosterbaus zu Rorschach, Urkunden über die Einweihung von Altären im neuen Kloster 1489 und 1490 etc. — im wesentlichen in den St. Galler Mitteilungen II, 1863 veröffentlicht.

*Der 2. Halbband,* besonders paginiert von 1—198, enthält die Dokumente über den Klosterbruch selbst und über den Krieg. Er wird eingeleitet durch ein Register, mit folgender Erläuterung:

«In disem Register ist vergriffen die ordnung aller brieffen und geschrifften, so in den kriegslöffen und sachen beschechen sind, mit sampt andern brieffen und geschrifften, daz nüw gotzhus zů Rorschach antreffend und berürende; vom anfang sins verbrennens bis zů end desselben kriegs und ufrůr.»

Mit diesem zweiten Halbband deckt sich im allgemeinen der Rorschacher-Sammelband (R. S.) im Staats-Archiv Zürich; nur ist hier noch eine Art Reimchronik über den Klosterbruch vorausgeschickt.

Wir haben es mit einem, *für diese Zeit bemerkenswerten Versuch einer Urkundensammlung,* eines Urkundenbuchs, zu tun; auf schweizerischem Gebiet wohl das erste nachweisbare derartige Unternehmen vor Tschudi. Nicht nur die Dokumente, welche sich im klösterlichen Archiv vorfanden, wurden kopiert, sondern auch einschlägiges Material aus den Archiven der Schirmorte. Eine Vergleichung der im Fasc. 9b, III, 6 im Stifts-Archiv

zum Teil noch erhaltenen Originalien mit den entsprechenden Stücken im Tom. 925 ergiebt genaue Übereinstimmung.

Für unsere Beilagen kommt also nur der zweite Halbband in Betracht. Mit p. 5 beginnen die Urkundenkopien.

## Nr. 2.

p. 7. Missiv: *Dekan und Konvent an den Abt über die Haltung von Rorschach und Goldach.* 25. Aug. 1489.

Hochwirdiger fürst, gnediger her: Wir fůgen ü. f. g. zu vernemen, das die gegninen, so wider üwer genad und uns etwas fürnemen, zů den von Rorschach und Goldach bi der nacht ir botten geschickt und begert, das si zů inen stůnden. Ist abgeschlagen und inen geantwurt worden, si wellend ietz üwer gnad unbekumbret laussen. Darzů zo haben si uff Sant Barthlomeus tag, do die gegninen vor uns gewesen sind, ir botten zů inen gesant mit der red, das si für si nichtz handlen solten. Nun wöllent die von Rorschach und Goldach uff nechst Sant Polayen tag ir botten für uns in[a] sachen, so inen anligen sind, senden, als daz üwer gnad von dem vogt von Rorschach verstan wirdet. Darumb wölle ü. f. g. uns berichten, wie und was wir inen zu antwurt geben söllen, damit nichtz versumpt werd. Datum in il, uff zinstag zu aubent nach Bartholomei, anno Domini LXXXVIIII.

Ü. f. g. gehorsamen techant und convent des gotzhus Sant Gallen.

a) „ir".

## Nr. 3.

p. 11. *Bericht über das Verhalten Rorschachs.* Im Register ist der Bericht bezeichnet: *ain geschrift, lutende uf ain verclagen uber m. g. h. von gemainen gotzhuslüten beschechen.*

Zů wissen, das uff zinstag vor Dyonisij (6. Oct. 1489) des gotzhus lantschaften, namlich zwanzig gegninen, ir bottschaften, namlich Fuchs Gerstern, den amman von Tablat, ainen von Somri, ainen von Gosow, ainen von Waltkilch, gen Rorschach für ain gmand geschickt haben, und ain die von Rorschach laussen bringen, wie si vil und mengerlai beschwerden, och nüw uffsetz von irem heren von Sant Gallen langzit erlitten haben, och grosser raiscost dem kaiser, och den Aidgnossen, und ander beschwärden uff si gelait hab, das si fürbaß nit mer liden, tragen wöllend noch mügint; och dabi mit vil und langen worten erzellt, wie der obgenant ir her und sin convent me gerust sien zu kriegen und onfriden, denn zu singen, lesen und meßhalten; och fůrent si uff rossen und uff eslen us dem gotzhus hinweg; — das alles si fürbas nit mer liden wöltind, und si gerust uff den tag gen Baden für die vier ort der Aidgnosschaft, das inen die sölicher sachen sollint gůt

sin und abtůn; und ob die das nit tügint oder tůn wollind, darnach das langen laussen an die siben oder VIII ort. Ob die das nit tůn wöllint und inen verschafft werd sigel und brief, alle uffsätz und beschwärden, wie die uff si gelait sigint, und namlich sid er her abt und pfleger gewesen sie, abzetůnd und si bi irem alten harkomen, frihaiten, offnungen beliben laussen, *so sien si gerüst, das selb abzůtůnd und sollint auch ietz absin.* Darzů wollind si lib und gůt setzen mit hilf iren gůten fründen und gesellen, die si darumb anrüffen wöllent — mit vil und mengerlai worten nit zu beschriben. Und daruff mit denen von Rorschach witer geredt, das si verstanden habint, si mit sölichen beschwärden och beladen sien; und uff das an die von Rorschach begert, das si zů inen setzen, bistand und hilf tůn wöllen, und das zu verlangen und zu erhalten bi inen stan wöllen; und daruff begert ain antwurt von den von Rorschach, ja ald nain, ob si das tůn wollint oder nit.

Uff das die von Rorschach inen geantwurt haben: es sie nit minder, si habint etlich irrungen und spenn mit irem gnedigen hern von Sant-gallen villicht ain jar oder zechen gehept, und aber die selben oft und dick gegen sinen gnaden anzogen. Darzů sin gnad alweg inen gůtig antwurt geben hab, sölicher irrung halb gůtlich mit inen ains zu werden. Das hab sich wol gelengt und verzogen bis ietz in disem jar. Da habent die von Rorschach iren vogt, den Ruman, und etlich der richter ußgemeret, mit irem gnedigen hern zu reden der spenn und irrung halb mit inen abzukomen; das si nu aber an sin gnad bracht habint. Und sie inen von irem gnedigen heren geantwurt: er sie mit etwas geschäften ietz zumal beladen; aber sobald er wider gen Rorschach köm, wolle er zů inen nidersitzen und aller spennen gůtlich und früntlich mit inen ains werden; er wölle ouch ir gnediger her sin und si zu eren und gůtem fürdern und mer tůn, dann iemandt andrer; dann ir vordern und si dem gotzhus allweg gůtz getan und als biderb lüt sich erlich gehalten habind. — Indem hab sich begeben und gemacht, das die von Sant Gallen und Appenzell gen Rorschach ingevallen sien und das nüw gotzhus zerstört und zergengt; dardurch sin gnad in grosen komer und schaden, och wir von Rorschach und unser nachpuren und gůt fründ von Goldach in grossen schrecken komen sind; nit not vil davon zu schriben, won das mengklichem zu wissen ist. — In dem sind nun unser heren die Aidgnossen gen Rorschach komen, die botten von den vier orten, und mit uns geredt: si verstandint, das etwas irrung und spanns zwischent unserm gnedigen heren und uns von Rorschach sie; da söllint wir so wol tůn und das ietz zumal anstellen, dwil dem heren solich kumer und schad zůgestanden sie, bis das sölichs abweg tůn und zu gůtem bracht werde. Wir habend inen da zůgesait zu tůnd und unsern gnedigen heren růwig zu laussen, besonders uff das trostlich zůsagen, so sin gnad uns vormals getan hab, bis das die sach zu růwen kom; der hoffnung, das sin gnad und wir unser spennen halben

die wir für frömd lüt tragen můssen, wol ains werden. *Demnach haben wir von Rorschach geschickt für unser heren ain techan und convent und die ouch ermanit und gebotten daran zu sind, das si ains mit unserm gnedigen heren daran wöllen sin, damit wir bi unsern offnungen, frihaiten und harkomen belibint.* — Im Fernern wiederholte Beteuerung, dass sie bei der früheren Abmachung mit dem Abt bleiben wollen: «so wöllen wir von Rorschach in dem zůsagen, so wir ton haben, beliben und zů inen (denen von der landschaft) in irn handel nit stan.» — Daraufhin hätten die 5 Boten weiter geredet: wenn sie der Landschaft keine günstige «luter» Antwort bringen, so würde sie über das Verhalten Rorschachs sitzen. Die Rorschacher erklären, sie hätten «luter» geantwortet, und bleiben bei dem Gesagten: «ob si dann beduchte, si inen zu antwurten oder bizůstůn (!) witer schuldig sin sölten, so erbieten si sich des zu recht mit inen fürzukomen uff unser heren die Aidgnossen, da si und wir verwandt sin . . .»

## Nr. 4.

p. 29. *Rundschreiben (Proklamation) Abt Ulrich VIII. an die abtrünnigen Gotteshausleute.* 24. Oct. 1489.

Lieben fründ: Als ir dann in disen löfen von uns veruntrüwt, abgesündert und verwist sind worden unbillich, tůt uns zwar hoch beschwären; dann wir nit wissen, das in kainen weg gegen üch gemainlich noch sonderlich verschult zu haben. Und hat och die zit unsers regimentz von üch nie dhainerlai sach, damit ir beschwärt sin söllen, an uns gelangt; sonder sind wir üch ie und ie zu gůtem, als ir das zu ziten schinbarlich gespürt haben, genaigt gewesen und noch; in mäsen wir fast gern sechen und haben wölten, das ir üch selbs zu gůt den lieben himelfürsten Sant Gallen, och das wirdig gotzhus und uns als üwern natürlichen heren und obren, dem ir in namen und als ainem knecht und diener Sant Gallen mit hochen pflichten verwandt sind, erkannten und täten, das ir eren und aidshalb schuldig wären. Ob aber das ie üwer gemůtz nit sin wil und daruff naswas fürgenomen oder gehandelt werden sin sol, ist uns von grund unsers gemůtz ganz laid, und clagen och das gott dem allmechtigen, dem lieben himelfürsten Sant Gallen und aller erberkait; begern och darbi nichtz anders, dann rechtz, und hoffen ie am letsten mit hilf gottes gen mengklichen uffrecht und unschuldig erfunden zu werden. Sollen ir erfaren. So hetten wir wol gemaindt, ir werind uns darzů bistendig gewesen und betrachtotind under üch selbs, was darus erwachsen mag. — *Und ist demnach unser ernstlich bitt und beger an üch mit hochem flis, als wir üch des als ain vatter und verweser des gotzhus schuldig sind, die ding zu bedenken und üch nochmaln widerumb zu bekeren und in ainer kürzi; das mag üch und üwern nachkomen zu gůtem erschinen.* Also warnen wir üch im besten.

Datum sambstag vor sant Simon und Judastag apostolorum, anno Domini etc. LXXXVIIII°.

## Nr. 5.

p. 43. *Gemain gotzhuslüt und gemainden von den gegninen und gerichten des würdigen gotzhus zu Santgallen an Luzern.* (Antwort auf das Schreiben derer von Luzern d. d. 22. Oct. 2. Nov. 1489.

Die Gotteshausleute können nicht begreifen, wie sie solche Beschwerden zu erdulden haben des «unbillichen buws zu Rorschach» halber. Hätten die St. Galler und Appenzeller den Bau nicht zerstört, «der on unsern gunst und willen anhept ist», so wären sie selbst pflichtig gewesen, ihn niederzulegen und das Gotteshaus St. Gallen in Würden zu behalten. Was sie dem Gotteshaus und den IV Orten zu tun schuldig seien, dem wollen sie nachleben. — Ihre Boten haben sie mit denen von St. Gallen und Appenzell nach Baden gesandt, weil die Sache alle drei in gleicher Weise berühre. Es sei begreiflich, dass ihre Boten nicht getrennt mit den IV Orten haben verhandeln wollen: sie hätten Befehl gehabt, im Beiwesen der sechs Orte und derer von St. Gallen und Appenzell zu verhandeln. Bitte um unveränderlichen Bestand des Gotteshauses St. Gallen. Der Abt habe Bullen und Freiheiten von Kaiser und Papst «über und wider unser frihait und ander beschribungen usser sinem aigen willen und gewalt erworben». Sie bitten «all nüwerungen und beschwerden, wie die uff uns unzhar gewachsen und wider unser frihait und alt harkomen sind, abzustellen» und uns bei diesen zu belassen. Versicherung der Treue gegenüber den IV Orten und dem Gotteshaus.

«Geben und mit der ersam Eglin Grafen, amans zu Rorschach, und Hannsen Schwendimans, amans zu Tablat, insigel von unser aller wegen verschlossen, an mentag nach aller hailgen tag, anno etc. LXXXIX°.»

## Nr. 6.

p. 49. Missiv: «*Gaischlich und weltlich rät im Hove zu Wil*» *an den Abt.* 3. Nov. 1489.

Vergangenen Freitag (30. Okt.) seien von Wil zwei Ratsboten, Franz Rimlin und Heinrich Unrichtig, nach St. Gallen gesandt worden, nachdem man erfahren, dass des Abtes Feinde den Knechten auf dem Schloss Rorschach Feindschaft angesagt haben, um jene an das Versprechen zu mahnen, welches Varnbüler an demselben Tag in Wil gegeben habe: «ob sich ainicherlai zu krieg ald unfrüntschaft wurd machen, daz si das selbig weltind abstellen». Es sei ihnen nach langem Bedenken geantwortet worden: «es wär in irm wissen nit, daz si iemandt hetten befolhen, iemandt dhain vindschaft zu sagen; aber si bedure(n) von des wirdigen gotzhus wegen, das

daz gotzhus ainen sölichen grossen kosten mit semlichen kriegsbûben uff dem schloss habe, dann man bedörf das schloss nit vor inen behûten. Und hettind si das schon ietz in irn handen, so wöltintz doch dem gotzhus behalten; und sig luter ir mainung, das die kriegsbûben und Frankricher niena uff dem schloss sigint; wan si wöllind nit, das daz wirdig gotzhus also umb das sin kome etc. Und si woltind nit vil achten, ob man noch ainest als vil erber lüt, denn aber die bûben warint, daruff hette; si wellint aber deren nit daruff wissen». Die Ihren, welche vor dem Schloss gewesen seien, haben nicht hineingeschossen, wie man sag: «daz sig nit; dann si haben zû ainem zile geschossen etc. Und darumb so könind si inen ietz der ding halb kain antwurt gen unz mentag, daz ist gestert gewesen; so werdent die von Appenzell und gotzhuslüt gen Sant Gallen komen. Sig denn denen von Wil naiswas an gelegen, so mügint si alsdenn zû ine(n) komen; wellint si in hoffnung sin, inen söll an gepürlich antwurt werden.»

Nachdem die zwei Ratsboten zurückgekehrt, haben die äbtischen Räte und der Kleine Rat von Wil die Sache beraten und eine Botschaft zu den Gesellen nach Rorschach geschickt, dieselben zu ermahnen, «das si beschaiden und still sigint, och kain geschrai verichtind und nit schiessint, es sig denn not». Nachher solle die Botschaft nach St. Gallen reiten, um am Montag, also gestern, die Antwurt von den St. Gallern, Appenzellern und Gotteshausleuten entgegenzunehmen. Sie können noch nicht wissen, wie diese ausfalle. Was die Antwort der Gotteshausleute anbetrifft, «verstand wir, das die antwurt vast durch Santgaller und Appenzeller geschmidet und all glich sigint etc. Und hat das schriben unser heren der Aidgnossen, desglich ü. g. schriben, so vil erschossen, daz etlich puren fast gewächet sind und sprechent, si sigint verfürt und si habint das fürnemen nit verstanden etc. Und mit namen so hand sich etlich Wicken, och etlich der Bergknechten ietz samstag (31. Oct.) hoch und vast vor aim raut entschulget und vergechen, wie si ain zaichen und crüz soltind antragen haben, wenn si daran müstind sin; und mit namen, so solti daz cruz fursich herab der an strich durch nider gar wiß sin gesin, und der strich überzwerch schwarz etc. . . .

Datum, zinstag znacht post omnium sanctorum, anno etc. LXXXIX.

## Nr. 7.

p. 67. Missiv: *Gerold Meyer von Knonau* (vierörtischer Hauptmann beim Abt) *an den Abt.* 5. Nov. 1489.

Hochwirdiger fürst, gnediger her. Üwer f. g. sigent min ganz willig dienst zuvoran bereit. Gnediger her: Nachdem als wir ietz zu Schwiz vor einem zwifalten raut sind gewesen und die meinung mit inen gerett und si trungenlichen gebetten hand, die andern drü ortt ouch zû uns zu nemen, hand si uns nach langem wider hinin genon und uns mit vil worten die

ding abgeschlagen, uß ursachen, darumb wir mit inen ietz in recht sind. Aber nütz desterminder habend wir nit abgelon und fürer gebetten. Und also sind si uns zu willen worden; doch das si versorget werdent und die grafschaft usgemarchet werd. Und wirt die sach ietz zu Einsidlen beschlossen. Doch ü. f. g. wirt des gruntlich von dem botten von Lucern bericht.

Gnediger her: Die von Costenz sind vor minen heren von Zürich erschinen und sich erbotten mit hochem ernst, das si gern gütlich darin handeln wöltind. Also sind si wider haim geferget und inen hoch dankend und si der sach bericht. — Nit me, denn gott spar ü. f. g. lang gesund.

Geben zu Schwiz, uff dornstag nach aller heilgen tag in disem jar.

## Nr. 8.

p. 67: Missiv: *Johann Bischof, doctor und ander fratres und conventuales an den Abt.* Dat. Wil, Freitag zu Nacht vor Martini a. 1489. (6. Nov. 1489.)

Es befremde die Konventualen, dass der Abt meine, es sollen noch mehr von ihnen «usser das gotzhus zu Wil» gehen. Sie hätten allerdings den Herrn von Fischingen und St. Johann angefragt; allein sie haben bemerkt, dass sie dort nur eine Bürde wären, denn beide seien in Bezug auf den Herbstnutzen d. J. übel bestellt. Im übrigen meinen sie, «da man doch tag und nacht uff unser lip und gût stelt», es sei besser, wenn sie möglichst bei einander in Wil bleiben; sie wollen sich «ains klainen benůgen».

Bischof verteidigt sich im weitern gegen den Vorwurf des Abtes, dass er von sich aus die Knechte auf das Schloss bestellt habe. «All gemainlich» haben Knechte dorthin bestellt nach dem Anraten von «redlich biderb lüt; zu den tagen, als wir der ungetrüwen löfen und tröwungen etwas mer bericht und gewarnet wurden». Wenn die Knechte damals das Schloss nicht besetzt hätten, wäre es ohne Zweifel jetzt zu Asche gemacht. Wolle der Abt den Knechten abkünden, so soll er das Schloss sofort mit «etlichen von Aidgnossen» besetzen lassen. — «Denn von den gnaden gotz so hand wir unzhar das schloss semlicher mäß versehen, das wir mainen, das der cost, so die zit darüber gangen, nüt vergebens sig».

Es sei kein Geld vorhanden, allein er, der Abt, möge eine Summe aufnehmen; Briefe und Sigel dazu habe er genug von dem Konvent etc.

## Nr. 9.

p. 83. Missiv: *Johann Bischof, doctor, und fratres zu Wil an den Abt.* Dat. Zinstag post Otmari a. 1489. 17. Nov. 1489.

Ü. G. haben geschrieben, man solle den Knechten aus der Grafschaft auf Schloss Rorschach abkünden und es mit 8 Knechten besetzen «usser

denen, so von den vier orten zu Wil im zůsatz liegend». — Das wäre bereits geschehen, wenn die Hauptleute von Schwiz und Glarus gewollt hätten und so gutwillig gewesen wären, wie die von Zürich und Luzern. Die Hauptleute von Schwiz und Glarus erwarten stündlich Botschaft von den ihren.

Vergangnen Sonntag (15. Nov.) seien 3 Knechte vom Schloss Rorschach in Wil gewesen und haben erzählt: die Boten der VI Orte seien vergangenen Samstag (14. Nov.) auf dem Schloss gewesen; und da sie gesehn, dass nach angesagter Feindschaft die Besatzung sich nicht von einander teilen wollte, so haben sie ihnen aufgetragen, das Schloss «in iren der sechs orten namen als von gemainer Aidgnossen wegen» zu verwahren, doch bei Strafe an Leib und Gut «dehainerlai unfrüntlichs in kainen weg mit niemand nütz fürzenemend, sonder still und růwig ze sind»; und im weitern haben sie sie beredet, die 2 Gefangenen ledig zu lassen.

«Darmit, ob man doch in etlich weg den costen mindern möcht» haben sie im Einverständnis mit den Hauptleuten der IV Orte zu Wil die Hauptleute von Schwiz und Luzern auf diesen heutigen Tag nach St. Gallen geschickt, «alle ding aigenlichen zu erkunnen», und wenn es möglich sei, den Knechten auf dem Schloss «und sonder, was von der gräfschaft ist, bis morn zůnacht abzukünden».

Dem Hauptmann von Schwiz und von Luzern sei auch aufgetragen die Boten der VI Orte zu mahnen, «das im anlaß nit vergessen werd, das üwer gnad, wir und alle amptlüt und diener unz ze ustrag der sach unser liben und gůter sich(er) und fri gesagt werdint; och das ü. g. all rent, zins und gült allenthalb und umbedum mügint inpringen und darmit tůn, wie vormals; desglich, das ü. g. alle ämpter widerumb besetzen und entsetzen, och gericht und recht halten, och alles anders handeln und tůn mügint, das die notturf haisch, dardurch och ü. g. der sachen end und ustrag dester baß erwarten müg».

Er habe leider «der ding halb, darumb maister Conrat und ich ü. g. vormal geschriben haben», nicht zum «Commenthur» nach Überlingen reiten können, um «von dem kuntschaft zu pringen und min ansagen zu stellen, ob dem also sig oder nit»; er habe aber den «hofamen von Wil mit gůter underrichtung und anwisung, an wem und wa und an welhen enden er sich erfaren sol», hinweggefertigt.

## Nr. 10.

p. 100. Missiv: *Die Gesellen in Rorschach an die IV Orte* (Antwort auf einen Brief von Schwiz d. d. 29. Dec. 1489).

Ohne Datum. Nach andern Korrespondenzen anzusetzen zwischen 30. Dec. 1489 und 3. Jan. 1490.

..... «Daruff wir och nit vil berichtung geben könndent, dann wir nit fast ab dem schloss wit hindan wandeln. Aber so vil sigind wir warlich

bericht, daz all gotzhuslüt von allen gerichten der landschaft nochmals ire boten (nach) Santgallen in den raut schickent, und all erst ietz mittwuchen vor dem ingenden jar (30. Dec. 1489) aber zu Sant Gallen treffenlich im rat gewesen sind. Was aber si daselbs ratschlagend, ist uns verborgen und unwissent, und gefalt uns also ir ratschlagen ganz nütz.

Sie, die Gesellen, hätten im Dorf Rorschach eine Versammlung einberufen und die Leute zum Gehorsam gegen den Abt und die IV Orte ermahnt, und sie hätten geantwortet, sie wollen beiden nicht mehr widerwärtig sein.

«Nu werint si ie zuletst so vil gewarnet, wo si nit der landtschaft nach fielint, das si des umb lib und gût komen wären. Demnach so het die landschaft ain grose versamlung zu Waldkilch. Dahin hetten si kert und die landschaft-gotzhuslüt wellen bitten, die wil si so lang her also ir sachen wider unsern gnedigen heren von Sant Gallen, ain convent und den vier orten zůgesagt hettend ir spenn halb ietzmal růwig zu laussen, das dann nochmals die von der landschaft si füro also beliben welten laussen. *Do wurdint die landschaft erzürnid und liessent die spies nider, und sprach besonder der Gerster: wellend si nit gern glich zů inen ston, so möchtend si wol aller tüfel namen hinweg gan.* Do erschrackent si und schwůrent mit in, doch nit anders, denn dem gotzhus Sant Gallen und den vier orten an allen iren sachen, gelüpten und punden onschädlich».

Ihr (der Besatzung) Rat sei nun, eine Botschaft in alle Gegninen und Gerichte der Gotteshaus-Landschaft zu senden und sie nochmals zu ermahnen.

## Nr. 11.

p. 122. Missiv: *Hoptman und gemein gesellen von den vier orten, ietz im schloss Rorschach, an die Gesandten der IV Orte in Wil.* 24. Jan. 1490.

Strengen, vesten etc. . . . .

Wissend, das die von Santgallen noch für und für im dorf und die puren usserthalb im holz und veld umb uns ligend mit iren wachten tag und nacht und[a] ze verwarten; also, das wir in funf tagen nie kain kuntschaft ussert dem schloss noch darin habent mögen hain, weder zů wib noch kindern, und handeln mit inen, das wir besorgen, nach irem willen, uns zů allem schaden. Und das ir das verston mögend, so sind si ietz zwei mal fur daz schloss komen, zů allen orten zů uns geschossen und unzimliche wort geredt, und luter stimm gerůft: «wo sind die Schwitzer, die kůgehiger und die kůmüler?» Und habend ain solichen haß, das uber alle mäß ist. Hand och geredt: die us dem dorf in dem schloß, als gehorsam from lüt, die sigint bößwicht, meineid schelmen, und dienent da aim wissentlichen bößwicht, und werind si from, so warind si uff dem schloss nit. Dabi die ge-

sellen sorgent, das si inen wib und kind vertriben habind und ir hüser blindert und zergengt, und besonder so tůnd die Sant Galler ungeschäffenlich.

Darumb so betrachtend die ding, so üch und uns zu groser schmach und verachtung geschechent; und ob iendert knecht zů uns alda die schicken wöltind, so tůnd darzů, das iro nit wenig sigint, dann si wurdint nider geleit, so vil ist der lüt umb uns, und all warten verlait. Und wo sich nun ain mensch regt, als ob er zů oder von uns wölle, so loffend si allenthalb us den heggen zů als schnigithier (!), und hand trüw ufsechen; denn wir sind keck und mannlich üch und uns lob und êr ze erholen und dabi zu allen ziten gegen üch zu bewisen nach üwerm willen, als ver uns lip und leben verlangt.

Wir hand och disen botten und geschrift gewagt, und wissen nun hinfür üch ganz nit mer zu schriben. — Datum sonntag vor Sant Pauls bekerung, un(d) ze beschluß versigelt mit vogt Schribers von Schwiz sigel von unser aller wegen, anno etc. LXXXX°.

a) Für „uns" verschrieben?

## Nr. 12.

p. 123. *Kundschaft über das Entstehen des Waldkircher-Bundes und seine Massnahmen.* (Im Register bezeichnet: ain geschrifft, anfahend «des ersten ist geredt zu Rorschach».) — Aus der Zeit der Kriegsereignisse oder der Friedensunterhandlungen.

Des ersten ist geredt zu Rorschach von zwaien gotzhuslüten, als man hat sollen schweren den vier orten, mit namen Othmar Sternegg, Casper Zimerman[a], sol der von Appenzell rat haben, ob man schweren soll oder nit.

Item, die erst gemeind ist gesin *zů Waldkilch,* und hat man si berůft botten uß allen gegninen, und nit gewist, warumb man si besamlet hett, dann die mit der pratick umbgangen sind. Do hat man geredt, si sigint besamlet von der von Santgallen und Appenzell wegen. Mit dem kament si und viengent an reden: Lieben fründ; wir habent das nüw gotzhus und den handel da gebrucht nit wider üch getan, sonder zerstört das mordhus, das wider üch und uns gemacht ist, und all damit zu schaffen gewunnen hetten. Darumb bedörft ir üch nit sorgen; denn wir wend üwer gůt fründ sin, lip und gůt zů üch setzen und üwer beschwerden und nüwerungen, die wider üwer frigung sind, demmen und üch helfen fri machen umb alle ding; und da abgeschriften gehept, ir frigung und anders, die selbigen declariert vor dem gemeinen man, mit vil worten si och ersůcht und ermandt sind.

Item, uff das hand die gotzhuslüt inen früntlich danket und dabi inen herwiderumb och zůgesait lip und gůt zu inen widerumb zu setzen. Doch hand die gotzhuslüt ratgeschlaget, und das mer worden, 5 man von inen zu vertigen für die vier ort, und woran si beschwert werint. Also wurdent

umb 5 botten das mer. Die vier hand inen etwas geredt in irem fürnemen zu ziten: es sig inen nit glimpflich in den schweren handel so vil geredt, das die selben vier pliben můsten. Und der Gerster was der 5 ainer, und zů im uß aller gegni einer, die zu den vier orten varen solten.

Demnach, und die botten her haimkomen sind, hand si ein gemeind besamlet zů *Lümischwil*. Da hand die botten nit geseit, was man inen in den vier orten zu antwurt geben hab, denn so vil: si sigint wol enpfangen, und hab man inen zucht und êr geton. Das si aber geredt habint, man habi inen empfolhen ir sachen laussen růwen zu disen ziten, biß man mit Santgallen und Appenzell mit der hoptsach grech werd, ist nit geschechen, und solichs nid geredt. Aber si hand von solichen sachen geredt, si sollind darfor sin, das niemandt gefangen werd; ob min her, ü. f. g. oder die vier ort iemandts vahen wöltind, solt man zůlofen, lip und gůt zusamensetzen und solichs weren etc. — Das ist das mer worden und beschlossen.

Darnach hand si aber ain gemaind gehept zů *Waldkilch*. Mit ganzer macht sind die von Sant Gallen und Appenzell darkomen, und hat *Farnbůler* angefangen reden: «Lieben heren; des gotzhushalb sond ir kan costen noch engeltniß hain; aber die beschwerden, nüwrungen und anders, so ir und wir hand, wend wir verkomen, mit unserm lip und gůt trüwlich zemen setzen. Des willens sind wir und die von Appenzell; und sagend das zů mit gelüpten, êren und eid, und darumb brief und sigel machen, in die ewikait zu beharren». — Der *amman von Appenzell* seit so wit nit zů, aber uff ein hindersich pringen.

Die gotzhuslüt stůndent zamen und wurdent eins und taten sölichen eid. Do stůnd *der fenrich von Santgallen, Herli Ritz, uff* und redt: «Wir wend der Eidgnossen nütz, weder zů vögten, heren oder ze hoptlüten, wir wend hie heren sin und uns frigen!» Do rettend *ander botten von Santgallen:* «Wir vernemint, die vier ort komint und die von Glarus sigint ußzogen; wir gebint nit ein schwitz umb si, denn die VI ort wend uns nit verlaussen!» Und im beschluß *redt Varnbůler:* «Wir wend nümen tagen mit inen; denn wenn wir tagen wend, so wend wir tagen ain den enden, da wir sicher sigen, denn zu Baden wir ietz taget hand!»

Item darnach am zinstag oder mittwuch sind die von Appenzell komen gen Sant Gallen und hand das och zůgesait, und sind die brief uffgericht etc.

Item zu Sant Gallen form kornhus ist gestanden Ůlrich Gößler, Matheus Lingenhager und Othmar Fridrich, ein kürsiner, und ander vil. Da redt Matheus Lingenhager: «Ich kum ietz über see. Da hain ich so vil verstanden, das man zů uns well setzen lip und gůt». Redt Ůlrich Gößler, ein beider man: «Wir wend den gewalt von den Aidgnossen und von dem apt numen liden, sölten si den tüfel zů hilf nen. Wir hand vil hilf und trost gnůg, so vil wes ich sin.»

Item darnach ist Ůlrich Gößler hinweg geschickt, und bi 12 wuchen

hinweg gewesen, und in groser werbung gewesen, und vindent hilf und trost gnûg; darumb sind mannlich uf dem land und unerschrocken.

Item uff ein zit zu Sant Gallen, in des Schibiners hus in der vorstatt, geredt in biwesen vil lüten: «Was wir anders tûnd, dann das wir der Ai(d)-gnossen abkomint, so tûnd wir unrecht; denn gewunnent si aller welt gût, si gebint uns nit ein dn., und mûssent aber das unser verkriegen. Verflûcht sigint unser tor, die gegen inen uffgand.»

Item aber ist geredt zu Sant Gallen von aim gûten fründ: «Wenn die vier ort heruß züchint, so hand wir ein widerstand, wan si hand das Turgöw, grafschaft Baden und andre ämpter, desglich ist graf Alweg[1]) burger Zürich; darmit hand wir schwer sachen vor uns». Da ist geredt under vil lüten: wenn sich graf Alweg rûrti, se werint die von Uberlingen im im nest; desglich das Turgöw ist och bestelt inzunemen und zu unsern handen werden.

Item und aber ist Ûlrich Gößler über see uß, der zu gûter mäß ir sachen tribt.

a) „Zimerman: man“?

## Nr. 13.

p. 194. *Den von Appenzell antwurten uff die abgeredten artikel, so si ain ir gemeind habent gebracht.* Anfangs Mai 1490.

Des ersten habent si gebetten und begert, si bi den marchen, wie das ußgangen, och verbrieft sind, pliben zû laussen, und si meinen und truwen och dabi zû beliben, und könnden das nit nachlaussen.

Desglich der paner halb: die haben ir vordern erlich gewunnen, und tören das nit nachlaussen und si setzent och die beide stuck niendert hin.

Item der viertusent guldin halb, bittend si anzûsechen, da(s) si sunst von grosem gût gestanden sigen, und daran benûgen haben, und si der IIII$^{m.}$ guldin erlaussen.

Zû mindern der knechten gelt zû Rorschach, so meist si mûgen.

Wenn inen ain den stucken librung beschicht, wellent si sich der faß halb och zimlich halten und an dem nit erwinden laussen.

Der enziechung des briefs, das ein abt nütz verkoffen soll, setzen si zû minen heren.

Blatten halb meinen si, es sig an andern baß zu erkennen, dann an inen.

Der stür halb Toggenburger meinen si billich gestüret werdint nach glicher anzal.

Si habint tröwwort abgestelt und hoffen nit mer bescheche, und bitten das hie dißhalb och abstellen zû verschaffen.

[1]) Graf Alwig v. Sulz mit der Grafschaft im Klettgau seit 1488 für sich und alle seine Nachfolger Burger zu Zürich. E. A. III$_1$ 309 v.

Des richs stür halb bitten si beliben zů laussen nach irem bruch.

Des holtzhow halb zů Marpach sig mit willen ein überkommnus besch(eh)en, und brief darumb gemacht; bitten si dabi laussen zů beliben.

Die brief und rödel umb das Rintal haruß zů geben, das sigent si nit wider; denn der spruch hab das inn.

## B. Urkundenarchiv:

### Nr. 14.

Tr. IX. 33 c. Missiv (Original): *Gesandtschaft der St. Galler und Appenzeller bei den eidg. Orten nach Hause.* 16. Aug. 1489.

..... Wisen, lieben herren: Uf sonentag ist üns geantwurt ain missif by ainem boten von Appenzel, darinn wir vernomen hand handel der gotzhuslüten; und bedunckty üns gůt, das sy handvest werind und sich nit liederlich mit worten liesend abwisen; und wo die ünsren von Appenzel und Sant Gallen, die disy sach gehandlet hand, inen och zůsagen bystand ze tůnd, und die gotzhuslüt inen och zůsagen täten, sich unbilicher sachen, wer und nüwrung, beschatzung und beschwerung und vil nüwikait abzestellen, damit sy und wir möchten bliben by gůten gewonhaten und altem herkomen, doch alweg dem gotzhus zů Sant Gallen begeren kainen abpruch ze tůnd in kainen weg, dann ainlain die nüwen fünd abzestellen und mangerlay beschwerung nit ze liden etc. Damit wurd ains mit dem andren zů gůtem bracht, und sy und wir kemend widerumb in ain recht wessen. Und můst aber still und haimlich aingetragen und gesůcht werden etc. Geben uff sonentag ze nacht, post Mariam, ze Underwalden, 1489 jar.

Hermen Schwendiner, vogt Lancker, Hans Rainsperg, Ů. Varnbůler etc.

### Nr. 15.

Tr. IX. 37 g. Missiv (Original): *Jakob Straif, der für das belagerte St. Gallen Hülfe sucht, von Lindau aus nach Hause.* 15. Februar 1490.

Min gehorsam, willig dienst. Fürsichtigen, wisen lieben herren: Ir sond wissen, daz ich zů herren und stetten rit und fair, ain ruöff und rat hab umb hilff und raut; und bin darnach zu dem Lenggenhager gen Lindow. Da sind wir für all hopttlüt des pontz, und sy aingeruöfft umb hilff und raut, euch als ein gehorsamy richstatt hilff und bystand zů tuönd. Ich hab och uberail erkondet, wannen man den ünssern finden spis zů gon und fuören hat laussen; und dem pont sölchs och so vil erzelt und erklagt, daz er sölchs verpotten und verkomen hat, daz man in nichtz mer laust zů gon; und darumb so mügent sy kain wil mer spis haben. Und darzů so haben wir

so vil ermant und mitt in geredt und ermant, daz sy euch werden hilfflich und rätlich sin, und ain gott wil bystand tûn, und euch nitt verlaussen.

Darumb sind frölich und gůtz můtz, dann all welt rett euch wol, und bitt gott für üch; *und mir zwiffelt nitt, ê daz XIIII tag uß komint, es werd der römisch kaisser und küng den pont mitt gewalt uferheben, euch zůzuziehen und zů entschütten.* Und habint ir nitt püchssen genůg, so laussend von stond ain die gloggen halb zů püchssen giessen; und habind ir nitt pulfferss genůg noch zů mailin oder mülinen, so machent ain müly und ain pulfferstössel by sant Manggen bronnen; da mügt ir daz waisser der Iren mitt hohem faill in kenern uss dem graben vor des Schibinerß tor wol daruf richten, und all die wil ir den mülybach habend, by Uöly von Fonbels huß durch die mur och in den burckgraben richten. Ich hab verstanden, ir habint zügs genůg zů pulffer[a]. Daz haissend Lienhart Mertzen fier oder 6 zůrüsten, die im helffind, sölchs zů machin. Und howent all bom in des aptz pomgairten und kloster ab und in andern gärten und erent sy umb und sägent sy mitt fruögem krut und püllen und knobloch und dann nach dem selben ruöben und ander frücht. Und was ir von ochssen, vich und junggen rossen hapt, daz schlahent und stechent alles von stond ain nider und machent es tigen flaisch, damitt daz ir daz höw den kuögen spairint den kinden zů der milch; und behaltend alle bain von dem fich, daruß mag man vil schmaltz sieden. Und als vil ir schwin mitt kairspuolen und onkostlichen dinggen mugint mesten, da mügt ir vil schmaltz von sieden, das da gair wol und langg mag erschiessen; och des gelich als vil ir genss möchtend mesten, wo ir manggel an schmaltz hettind. Ir mügt och vil äntten in der statt ziehen und mesten ainlain mit mist, dadurch kinttpetteren, kind und kranck lüt vil mitt den air und dem schmaltz gespist mugent werden. Item und wo ir so vil wil mügt haben, so mügt ir in der staitt, es sy zů sant Manggen, och ain der Haidengaißen, och Hinder Muren und allenthalben, wo gärten und die witte ain der staittmur ist, wol als gůt und fest graben machen und daz waisser mitt kenern darin laitten, als fest die ussern graiben sind, und mitt der erd, mist und pollwerck darhinder maichen, daz es euch nitt umb 1 haller schaiden prächt, ob die muren schon bis uff den poden abgeschossen wurdent. — Ietz nitt mer, dann sind onorschrocken und nement kain böße richtung uf; und sigint ir nitt gericht, so lausst es den Lenggenhaiger und mich von stond ain gen Lindow wissen, ob ir vermantind zů vil beschwert zů sin und die saich noch gair beschlossen und versigelt wär. Gäben am montag nach sant Fallentins tag.

Jacob Straiff.

Adresse: Den fürsichtigen und wisen burgermaister und rät zů Sant Gallen.

a) „Ich—pulffer" am Rande nachgetragen und dafür im Texte folgende Stelle gestrichen: „och so findend ir in der statt in den ross ställen ärd genuog, salbetter zuo sieden und aichin holtz gnuog zuo kol dar zuo dem pulffer".

## Nr. 16.

Tr. IX. 37 h. Missiv (Original), *enthaltend den Bericht eines Ungenannten, der für die Stadt St. Gallen auswärts Hilfe sucht.* d. d. 15. Febr. 1490. (Vgl. S. 149, Note 2.)

Jesus Maria, gäben uf mäntag . . febr. 1490.

Fürsichtigen, türen, handvesten, fromen, ersamen, wisen her burgermaister, vogt, hoptman, rätt, och gantzi gmaind, min gros ernstlichen dienst zů allen und ewigen (ziten) gen üch sigii berait, so ver mir lib, leben, êr und gůtt raigen und verlangen mag. Üwer wishait sigü zů wissin, wie daz ich ser gross hertzlaid han ain üweren sachen und och fröd, das ir so tür, keck und handvest sind und och sin wänd; dez dach (!) alle wält gröslich arfrowt ist, und üwer lob êr pristz wirtt gar mänigfalt; in sunder, so ir doch so ellendenklichen verlassen, verfůrtt und ver(u)ntrüwat sind. Darumb gott der allmächtig und unser husfatter, der gůt her Sant Gall und ander lieb hailgen, gröslich ain üch zaichnan wänd, darumb (?) ir üch so tur arffächtend durch der gerechtikait; dez ir wärdent lob und êr han, dez glichen üwere kintz kind und all nackomen; als ir wärdent hier nach verston von ain poinct ain andren etc.

Also (?) handvesten: Demnach so mir der hoptman embotten, ich sölli von stund ain weg gon, und allenthalb ainrůffen umb hilff und ratt, wo ich sölichs truwi zů arlangin, damit üch gehulfen wärd, dezglichen ratz pflegen och fürdernast zů namin allenthalb und ain allen ortten, da hand kain zwifel, alles daz zů ardenckin ist und arsinen kain, wil ich sölich nit sparen, noch darin firen; och nütz sol mich daran wenden, damit üwer gros schad und kommer gewent wäntt (?) wärd; es sigü ain kaiser, könig, ain pund und richstätt und Rösch end gen etc.

Lieben heren, wissent, daz ich umb mitnacht ussgieng und gen *Fältky(l)ch* kam am tag, und kartt zům vogt und hůssmaister Zillin und ander von rätten; und sait inn üwer nott, bitt und begär, so vil und ich kund, umb ratt, hilff und fürdernast. Gäbind sy mir zů antwurd: sy hettind akain gwalt, noch macht; doch waz sy mit eren kunditt oder möchtind tůn, wettind sy nitt sparen; und wend ratt han, und von stund ain zů irm fürsten schickin und sölichs kund tůn, och in früntlichen bitten und armannen, damitte ir gefrowt wärdint und arlöst; und sind in gůtter hoffnung, er tůg all sin vermugen.

Da sach ich ain gůten willen und sunst mit irem früntlichen arbietten, sovil und ain in statt, da ist die erst truw. — Non hattentz vil zů schickin, den in der statt lagent by III$^{m}$ VI$^{c}$ man, und I$^{c}$ pferitt komment hinacht, die nit verruckent.

Demnach schicktant sy wider nach mir und sprachent: Lieber fründ; din ernstlich bitt und beger wend wir unserm gnädigen H. schriben und

kund tůn durch botten öber botten; und ain alle ort, wo sy gwalt und macht hand; und saittend mir lutter zů, sy wärind der manung, üch wurd redlich gehulfen. Doch solt ich ritten von stund ain zů dem pund; den fund ich zů Fůssach, und hettind da IIII$^{m}$, als war waß, darnach zůn richstätten und sunder zům küng; denn üch ist wol zů wissin, daz ir fürst ist zůn Aidgnossen verbunden. Darumb lieben heren; da fand ich ain gůtten willen und gantzen grund, denn so bald der küng in manatt, won er im daz rich vorbehalten hatt. Sy begärend och kain grösser fröd warlich; sy wänd och vast endlich sin in allen üweren notten; sy kunnend och wol trachten alle ding üwert und irenthalb, ir grosser, grosser übermůtt und hoffart. Darnach üwer türy und handvesty, och fromkait: Daz kain iederman nitt gnůg verrůmen, *und sunder, so die lütt üch so schantlich verlassen hand und veruntruwatt hand, das zücht man in ain grosses*, und bitt iederman für üch; dez tröstend üch und hatt iederman ain gros mitt üch etc.

Demnach, L. H. kam ich gen alten *Monfortt.* Do fand ich Juncker R(ůdolf) von Emptz; der hatt daby I$^{m}$ VI$^{c}$ man. Dem saitt ich och allen handel, und batt in och umb ratt und hilff, wo ess üch arschiessen möcht. Do erzaigt er sich wunder früntlich, und gab mir gůtty underrichtung ain alle ortt, sunder zům pund zů Fůssach; und darzů wil er tůn alles, daz im vermuglichen ist. Dez sond ir üch zů im und sim vetter versächen und hörtt gern, daz ir so handvest sind und sin wänd etc.

Darnach, L. H., kam ich zittlich gen *Fůssach* zům pund. Da fand ich die grossen H all vom pund: *Pfannenberg, Hailigberg, Sunenberg, Bodmen, Emptz, Montfort, und vil ander mer dez puntz.* Dennen sait ich dez ersten vil gůtz und daby üwer willig allzitt undertänig dienst berait; demnach üwer gros nott und ernst; darzů üwer trungenlich früntlich ernstlich bitt und beger ain sich und irn loblichen pund, den u. g. H. der kaiser uffgesetz und gemachatt hatt. *Ir warind och die dem rich zůgehortind, und daby verwant wärind und daby allzitt gehorsam gsin und sine bott nie übersächen hettind und hinfür noch tůn weltind, sunder alain im zůgehören und nienard (!) andarst. Och saitt in, daz der ursprung dez kriegs wär zů gůttem tail, daz ir dem rich warind gehorsam gesin.* — Uff daz fand ich *Urban Widenbach*; der hatt gehandlatt, betten, geůbt und geworben, als kind der statt non ze mals und noch statt tůtt.

Uff daz wurdent sy rättig, sy hettind akain gwalt; ess wär och zů spätt; und sölt von stund ain ritten gen Lindow oder faren. Da welt der gantz pund morn hinkon; dez glichen die richstätt und aller ir gwalt; als war ist. Da sölt denn ich innen fürheben von ain poinct ain andren üwer ernstlich ainligung, och bitt und beger vom ainfang ain daz end, umb hilff, ratt, fürdernast. Vermaintind und hofftind, ich wurd gern arhörtt und wol empfangen und gelassen. Die sachen warind in laid, *und warend zornig, daz ir nitt zittlicher hand ain pund und rich geworben hattend, und also die*

*ding so gar verachtatt.* Nutz dester minder wil man darzů tůn, daz üch gehulffen wirtt, ess sigü in gůtty oder sunst.

Do danckt ich in ser vast, so vil ich künd, und daby sach ich ain gutten willen, daz in dye ding zů hertzen giengant. Non gab ich in zů antwurtt, umb waz ursach dez ersten war so lang angestanden *von der zwan abschaid wegen der VI ortten*; daz sy üch solltand daby hanthaben, und üch hand zů verstantt gen, dez als arlogen ist; dez glichen die gross die ain üch brucht ist, sunder die verlassung deren von Apponzell und gottzhusslütten, und vil andre stuck mer etc. — und da nutz vergassen ward: och daz ir gern hieltind und tättind, waz ir iederman verpflicht und schuldig warind zů tůnd.

Uff sölichs schied ich von inn nachtz gen *Lindow.* So bald sy horttend, daz man uwartt wägen da waz, liess man mich von stund ain in. Da fand ich *Lucas (Lenggenhager)*[a]. — Mornatz am tag schicktant nach unss selbs, und belangatt sy zů wissen, wie umb üch stůnd. Saitt in; dez hattentz fröd gross, das ir al manlich sind; und da spürtt ich wary trüw und ain brunen der fromkaitt unser statt halb; denn alles, sy kundint oder vermochtind, wettintz al ir vermügen sätzen; — und arzalt in den handel, waz üwer bitt wär umb hilff und ratt, fürdernast, und waz darzů dientty, damitt daz üch gehulfen wurd. Gabentz von stund ain stäg und wäg: dez ersten verkomentz, *daz kainlaig spiss mer den figind liesand zů gon, von Feldkilch byss gen Bassel. Den da ist grossen hunger und frost im her, daz sy sunst nommen bliben wänd und mugend, denn da gilt ain pfenwart brott VIII und X dn.* Dez glichen battentz den pund und stätt und rätt umb hilff.

Do sant von stund ain der pund zůn figint umb ain sicher glait, und wänd persönlich zů inn mittsampt den richstätten darinn handlen in gůtty, als ir vermugen, und sunst, damitt üch gehulffen wärd; denn man wil den ruggen darunder tůn. Darumb handvesten, türen haltend üch redlich, stätt und fromlich, *denn man wil üch trostlich zů hilff komen. Da ist Wangen, Ravenspurg, Überlingen, Ulm, Kempten und vil mer stätt,* die grossen ernst und fliss bruchen.

Darumb arschrickent nitt und nitt vermainand, daz ir verlassen sigint und vergässen, sunder sond ir wissen, daz ich nie gehörtt han all min tag, da man ainr statt holder syg und me für sich bitty und werby.

*Ich schaid hütt gen Lintz zům küng und kaiser.* Da wil ich in III tagen sin mitt grosser fürdernast brieff und andarss von iederman, diewil ist man grust. Och Francky tutt vast zů; *der send üch den vom Stain; den hand vor ogen, denn man saitt wunder, daz er vil kunnen sol zů aller wär.* Darumb sind keck, denn gott der allmächtig und der gůtt her Sant Gall wil üch zů hilff komen, und wirtt und wil man witter darzů tůn, denn man schriben tur (?), won wir gehorsam sind gesin. Und man halt üch all für ritter und marter von üwer handvesti wägen, und sunder üwerss fromen erlichen

regemantz wegen, daz ir so redlich understond üch zů wärin und zů verbringin und zů haltind. Dez glichen lobt man üch vast, daz ir den allmächtigen gott ally empfangen hand. Darumb sind unarschrocken und lond üch nütz abartrowen. Ess ist noch umb a klainss zitt zů tůnd, denn man wil üch trostlich helffen und endschütten, daz hinfür üch jettlichen wirtt für ain merwunder ainsechen und für ritter gehalten; daz ist zsag, und dez ir und üwery kintz kind und all nachkommen gross êr hand und arfrowt wärdent, me denn kain statt in I$^{c}$ jaren im rich, und daby saitt man begabett der handvesty halb; denn ir sind der welt ob alle wunder wol befolatt; dez haltind üch etc.

Darumb L. H. dänckent hinfür so umar lieb üch lib, leben, êr und gůt sig, êr und gůtt, daz ir lutter zů akainr taeding lassind reden, noch uff nämand zům aller gotz minsten, *denn daz ir büttind recht allain uff an kaiser, küng, pund und richstätt, und uff kain ortt mer*; syt mals, daz ir sy zway mal uff sü sind kommen und üch zů saitta daby hand ze habin, daz als arlogen ist. Daz ist mir geratten in gross betz wiss und söllint hinfür üwern schaden allen arfordren, och ain den enden zů recht. *Och sond ir stäcken uff türn daz römisch rich in fannen.* Ir sond och in kund tůn, syttmals und in so gitz über üwer gůtt ist, daz die fröd nümarg solind arleben; denn wänn jach schon gott sölichs über üch verhengen wält, daz darzů sölt kommen, daz ir verlieren můstind, als ir gott nitt vertruwand, *so wältand irss als ain ain huffen legen und ainzünden und verbrennen, dez glichen d'statt.* Darumb lond nitt andarst darzů räden umb gotz willen, sy sind hungrig und můd und wissend nitt, waz ainschläg sind in kürtzi vorhand.

Item *der burgermaister ist zů Ysbrug*, und vermain ich find in och, zů nach dem und mir sin knächt hatt gesait, der Maier. *Denn der kung regiert daz schiff gantz.* Da han ich fürdernast, als darzů gehortt, und sol da nutz vergassen noch versumpt wärden: da hand akain zwifel ain ain lib, noch ain ross noch gůtt und gält, och hilff und ratt.

Non verstond die substanz bas, denn ich's schriben kunn. Sind ain andren trüw. Non hand gůtt sorg; denn man hatt unss anteckt, ir solind durch ettlich din (!) verratten werden gem tor am frowenhuss, durch ettlich dinn, darum verkomantz by zitt. *Denn da durch die statt můss der ussgang sin aller zerstönast (!) und zertrentnast deren lütt grosser übermůtt und hoffartt*[1]); *denn man wil dem kind ain sel schepffen*; daz ist ja, und gott der allmächtig wil üch allain günen die fröd und gross êr.

*So non ich verstanden han, daz Farnbůler sol bim kung sin, nitt waiss ich in waz manung oder form er von üch geschaiden ist, nach der welt red. Doch*

[1]) Bezeichnender Weise betrachtet also der Briefschreiber die Opposition der Stadt St. Gallen gegen die Eidgenossenschaft nur als den Ausgangspunkt eines allgemeinen Kampfes um die Machtstellung. (Vgl. S. 87, Note 1.)

*ich truwen gott, ess sig mitt üwern willen und gunst. Ich wils wol sech(en) und wil mich in all wäg darnnach halten.*

Item wissent, daz maister *Jacob Straff* uman dum umb kuntschafft und sich redlich übt, und hatt vernon, *sy wellind illen mitt schiessen, och Urban W(idenbach), und wellind legen die büschen ain daz Linsybül*; da versachent üch wol.

Item ist bottschafft kommen och, daz der küng und Savoy hand den Aidgnossen abgesait und herzog von Mailand etc. Darumb ilantz zů der zitt vast der absagung halb, hunger und frost halb, dez richs und puntz halb, och daz sy vil namhaffter lütt verlierand; und zuchent vast ain *und am See ligant by XI^m man und vil mer all tag.* Och kumpt über Nalenberg[1]) by 400 handbüschenschutzen und ain schwärer zug.

Lieben heren. *D'Appentzeller schrigend dez merentails mord ob mord; dez glichen die wiber, und sunder Spattig wainatt als ain kind, daz man üch so verlassen und schantlich on üch gehalten hand.* Wenn dach ich, ob gott wil, zů üch kom, wil ich wol sagen, werss allso gehandlatt hatt und werss mitt üch hatt gehan, *sunder der Spättig und Zellweger, Ottmar Fusch ist etc.*, und ist übel geruwen, sag ich üch, und hand wäder brott noch saltz etc. und sprechent selbs: *wir sind morder ain den frommen martrer von Santgallen, waz hantz unss vertruwatt!*

Nütz disterminder wil üch gott arhoren, und die êr alain gunen. Darumb sind kek und manlich; da wirtt ernst brucht und alle wishait. Darumb umb gotz willen nänd kain täding uff, denn uff rich, und steckentz uff, wie ir vor gehortt, und gend innen üwer pundbrieff und behalten die brieff von Appenzel, *die mitt üch in der sach sind und ain üch brüchig*, och die andren hatt man och geratten, ich (wil) denn üch wol sagen umb was ursach. Darumb nemand kain täding uff, sy sig denn wunder erlich, und nütz gen lutter, umb kain sach.

Min truwer brůder, vettren und fründ, och mag. Ich bitt üch, ir wellind keren für ain ratt und gmaind, und sy früntlichen bitten und armannen, sittmals daz sy sich in soliche wär habind gestält, und ir lib und gůtt dem allmächtigen gott habind uffgeopfratt, und darzů sin fronlichnam empfangen, üwern schäpffer, und daby üch verpflicht hand zammen als ain vatter und son oder brůder mitt ain andren stärben und gnässen. Die wällind keren zů dennen, die lange zitt in grossen spennen und stössen oder zwitträttikait sind gesin in gros nid und hass, sunder by Spissertor; und zů baiden partigen stattlich, erlich, from, biderb lütt sind. Die wällind ir trungenlich, früntlich bitten und och armannen, daz sy üch sölich spenn und stöss wellind zů baiden sitten üch uss der hand gen, und dem allmächtigen gott, der junckfrow Marie, üwerm husfatter Sant Gallen und all lieb hailgen gantz und gar, und ess richten in sölicher form und gstalt, das sy hinfür zů ewigen zitten nümarg mer zů akam argam gedacht wärd von in allen und ir nachkomen,

[1]) Für «Arlberg» verschrieben?

als warint liblich brûder zû ewigen zitten, und all, die partigig darin sind. So gott mich[b] üch, und sitzent ab mitt den grösten eren, die nie kain man gesechen hatt. Und die fröd und frun(t)schafft wett dach ich gern arleben. Darumb oppfrantz gott uff in der nott, damitt daz üch gott dister fürbas helff. *Darumb, lieben heren, lond üch's zû hertzen gon, denn ess ist ain gros armûssen ain der gantzen statt und gmaind, denn die zwo parttie ist ain halben gwalt gsin, und noch ist in allen eren. Daz sind schädlich sachen der loblichen statt und gmaind.*

Truwen, handvesten. Die mär sind erst kommen, daz man wunder ob allen wunder sait man von uwerm regemant; sunder türy und handvesty, daz alle welt losst betten für üch, daz gott üch bestätty. Es sind och mär kommen den herren, daz ir all die arschiessant, die non ain og fürhar biettent, und hand arschossen Felix Sigwalt und den besten buschenmaister, och Waibel von Lutzenr (!) und vil mer.

L. H. man schrigt mord ob mord, *daz ir lond den von Metzsch und sin vetter reden drunder; denn er hatt och verfurtt die von Appenzel, als sinü aignen heren.*

Darumb, L. H., umb gotz willen, nemand akain täding uff, mer daz verstond, man wil üch trostlich zû hilff kommen warlich.

Nitt mer, lieben heren, denn ich befilch üch dem almächtigen gott und allen haillgen etc.

Uwer willig truwer dienner allzit D. (?)

Adresse: Den handvesten, fursichtigen, wisen, ersamen burgermaister, rätt, hoptman und gmaind ainer statt Santgallen, minen lieben heren.

a) Vrgl. Nr. 15. — b) Nach „mich“ ein „persönlich“ gestrichen. „Mich“ für „mit“ verschrieben?

## Nr. 17.

Tr. IX. 39a. Missiv (Original): *Bürgermeister und Räte von St. Gallen in Einsideln nach Hause.* 9. März 1490.

Man soll ihnen nach Einsideln einen Mann mit allen Vollmachten senden; der Abt habe die vorgelegten Vollmachten nicht genügend gefunden. «Uff hüt zinstag vor mittag hett das recht angehept» . . . Er (der Abt) hett zû uns klagt: des ersten, wie wir im sin nuw gotzhus zu Roschach verbrent, zerzert und im fast mengerlay schaden zûzogen haben etc.; me, wie wir Talman, Rudolffen von Stainach und ander ingesetzten forden[a] vengklich angenomen und mit iren urfehen bestrickt habint, das sy hinfür minen hern von Santgallen wider uns nit wyter rätlich sin sollen; maint daby, das solich urfehe absin sölle. Me hett er anzogen, *wie wir im sin gotzhus lüt abtrünning und uns dero wyter understanden habint,* dann die spruch wysent, und maint, wir sollen damit verwurkt han, das das burgerrecht der ußburger ab sin solle etc.; me hett er anzogen, wie wir alle lehenlüt von im syen; und was wir im geschworen habint, das haben wir nit gehalten, und ver-

maint, wir sollen damit unser lehen verwurckt haben etc.; me zucht er an, wir habint doctor Viten zů Sant Fiden ingesetzt und doctor Bischoffen uß der possesß triben, und maint, wir sollen in wider insetzen etc.

Damit hand ir uff das kurtzest, wamit der apt sin recht angehept hat .... Datum uff zinstag nach Reminiscere 1490 jar.

Burgermaister und die Rät von Santgallen
yetz zů den Ansideln.

Adr.: Den fursichtigen und wysen Burgermaister und Räten zů Santgallen, unsern lieben herren.

a) Wohl für „fordem“ = „vor dem“ verschrieben.

## Nr. 18.

Tr. IX. 39 c. Missiv (Original): *Bürgermeister und Räte von St. Gallen in Einsideln nach Hause*; über den Vorschlag gütlicher Unterhandlungen und die Forderungen des Abtes. 12. März 1490.

Fürsichtigen und wysen, lieben herrn . . . Uff hüt am morgen hand wir unser schloßred getůn.

So das beschechen ist, ward von denen, so zůrecht sitzen, geredt, das an sy gelangt were von den beiden grafen, so vormals in unsern sachen ain bericht und abschaid gemacht hand, wa denselben grafen wolte gonnen werden von baiden parthyen aber gůtlich in die sachen zů reden, so wolten sy das tůn mit allem irem vermögen, deßglych wolten sy och tůn. Also hand wir uns zů baidersydt verdacht und inen daruf mit vil worten zů antwurt und zůgeben, das sy die gůtlichait versůchen mogen etc. Das solte erst morn angehept werden.

Do nun das also uff morn angestelt ward, understůnden sich die vier ort rechtlich gegen uns ir ansprach fürtzenemen. Daruf wir sy fruntlich baten, wir hetten ettwas mit inen vorhin zů reden, das uns das gonnen wurde. Das ward uns zůgelassen, und was unser red uff mainung, das wir sy ernstlich mit aller diemnůt (!) baten, sy wolten nit mit uns rechten, und ansehen, was unser vordern inen zů gůt tůn hetten, und was wir bißher getůn hetten mit gůtem willen in allen iren nöten, mer denn wir zů zyten stat gehept hetten. Zů dem brächte das nit gůten willen, und das sy uns des erliessen und unsern merklichen schaden, so wir üns selbs getůn und sust genomen hetten etc. mit vil mer andern gůtigen worten, die wir von notdurfft wegen bruchen můssen, also ruch sach uns die sach an. Sy namen ain bedencken, und ward ir antwurt under vil worten, sy mechten es wol erliden, das man uns gůten willen bewyst, aber sy hetten nit anderst in bevelh, denn dem rechten nach lut des abschaids nachzekomen, und stalten sich aber in mainung uff uns zu klagnen; wir redten aber wie vor und mer, das sy uns zulieb umb unsers verdienens und unser pitt willen die ding

hinder sich brachten, und ainen andern tag daran ansehen, wir stünden bloß da und weren der sachen nit bericht, oder das sy die sach in ander weg für sich nemen, denn mit uns zů rechten etc. Also bedachten sy sich aber und was umb den imbis. Also hiessen sy üns uff die ainen stund nach mittag wider uff die ratstuben komen. Do ward nach uns umb die vierden stund geschickt und also mit uns geredt, sy hetten uff unser pitt und uns zůlieb iren herrn und obern hindersich geschriben in gůter hoffnung, es wurde ain antwurt komen, daran wir nit mißfallen wurden emphahen.

Und redtent füro mitsampt den grafen, sy hetten nach dem *apt* geschickt und in gefragt, *was er doch vermainte für sin vordrung zů nemen.* Also hett er inen vier artikel fürgehept.

Des *ersten,* so were sin begeren, er were der mainung das gotzhus zů Santgallen in der statt zů buwen oder für die statt uff das sin zů buwen, und das wir im das nit weren sollen,

Item, *zum andern* begert er, das im der merklich schad und cost abgelegt werde, darzů er komen sy, den er zimlich dartůn moge und wolle,

Item *zum dritten:* als er vermaint wir habint alle unser lechen verwurckt, umb das wir im ainen solichen schaden zů zogen haben, das wider den lechenaid sye, den wir im getůn habind, und wolle sich widerumb gar fruntlich der lechenhalb lassen finden,

Item *und das fierd:* maint er die ußburger und gotzhuslüt under ainandern mache groß zwieträcht zwyschen dem gotzhus und uns, und vermaint, wir sollen zů ewigen zyten kainen ußburger mer under sinen gotzhuslüten haben.

Uff morn wollen wir unser antwurt darumb gen und unsern hochsten vliß tůn, und ist zů besorgen, wir můssen ettwas tůn und liden, des wir uns, wa es die gestalt nit hette, vor disem handel vast gewert wolten haben, dann unsorg, wir hand lützel gůter gönner. Aber so unser reden so diemůtig und pittlich gewesen sind, wil uns dennocht duncken die potten und rechtsprecher haben bessern willen zů uns gewunnen.

Datum uff frytag vor Oculi 1490 jar.

Burgermaister und die Rät zů den Ansideln.

Adresse: Den fursichtigen, ersamen und wysen Burgermaister und räten zů Santgallen, unsern lieben herren.

## Nr. 19.

Tr. IX. 39 d. Missiv (Original): *Räte von St. Gallen in Einsideln nach Hause,* über die Eröffnung der gütlichen Unterhandlung mit den Schirmorten. 24. März 1490.

Fürsichtigen etc. . . . . .

Wir sind uff zinstag von üch biß zů den Ansideln komen, und uff hüt mittwoch umb die achten stund hett man die sach angehept. Und ist da

ain vorred beschechen. In demselben sind komen bed grafen, der von Constentz bottschafft, der Schatz und der Ulmer; und von Wyl der Spurius und der stattschriber, die darunder wöllen reden. Doch so sind wir so hoch verklagt hinderruckts, das unser sachen vast übel sind gestanden: *mit namen ist sy fürkomen, uns sölle ain geschrifft von unserm herrn kayser zůkomen sin, das uns solle verbotten sin inen nütz zu geben, man wolle uns zu hilff komen.* Der brief solle ainer gmaind fürgehalten und offenlich verlesen sin; das sol der *Gerster* mit dem Plonger von Roschach uff dem weg gen Roschach und daby geredt han, er hab denselben brief selbs hören lesen. *Zu dem sollen wir uff sampstag und sonntag vergangen, altz und jungs, nacht und tag, gewerchet han wider sy.*

So wir des bericht sind, haben wir uns verantwurt nach aller noturfft umb die zway stuk. Daby ist uns zůgefallen, *das ir üch understanden habint, von den zunfften ze buwen.* Das möcht uns grossen unglimpff bringen, wa das solte fürkomen; darumb so wöllen wir üch ernstlich pitten, ir wollen diß mals mit den zunfften gantz nichtzit buwen, und nit an mer enden buwen, denn hinder Sant Mangen; *es were aber besser, ir liessen yetz von allen buwen.* In der maß hand wir antwurt darüber geben, damit uns nit begegne, das ir und wir ze schaffen gewunnen: *sy wend luter kainen hochmůt noch verachtung von uns nit liden.*

Ir sond och gedencken, das weder *Gerster* noch der *Schmid von Gossow* und och der *Bopphart* by üch nit wandlind in kainen weg.

Und ob üch der *Gerster* möchte werden uff solich sin unwarhafftig verklagnen, das were zemal uns nutzlich und gůt. Denn wa soliche red vor uns verschwigt were, das were uns zu grossen unstatten komen. Was wir üch also schrybend, das behaltend ingehaim.

Nach imbis ist die gůtlichait angehept ze sůchen; aber uns ist noch nütz endeckt, denn sovil: inen sye von den von Appenzell worden, das sy für 50 thusent gulden achtend. Darumb so můssen wir grosse sorg han, wahin wir das bringen mögen; so übel sehen uns die sachen nochmals an. Wyter wissen wir üch dißmals nit zeschriben. Die můtter gottes kome uns zehilff.

Gen uff unser Frowen abend. Üwer Rät zů den Ansideln.

Adresse: Den fursichtigen und wysen Burgermaister und Rat zů Santgallen, unsern lieben herrn.

## Nr. 20.

Tr. IX. 39 e. Missiv (Original): *Räte von St. Gallen in Einsideln an ihre Stadt, über die Forderungen der Schirmorte.* 25. März 1490.

Fürsichtigen . . . . . .

Uff hüt unser Frowen tag nach imbiß ist ain gůtlicher tag gehalten, und ist von inen begert in der gůtlichait, wie sy das im rechten begert

hand als unser statt und anders, wie ir by dem Payrer verstanden hand; und ist so ver komen, das wir můsten herus lassen, was wir tůn wolten und möchten. Also wurden wir ze rat und funden an rat, das wir über all schäden, so wir genomen hetten, *inen drüthusent guldin an iren schaden pieten solten.* Das hand wir tůn.

Uff das hand sy uns wider hinin genomen, und ain red mit uns tůn, uff mainung, das sy solich unser erpieten dem widertail nit konden eroffnen; es were ain spott uff den schaden, so die vier ort der sachhalb genomen und gehept hetten.

Also funden wir an rat, *wir solten inen sechsthusent guldin pieten*; das were erberklich engegen gangen. Das hand wir tůn; es hett aber nit wöllen genäm sin.

*Uff das hand die vier ort ain solich vordrung an uns getan:*

Item des ersten hand sy begeret *fünff und dryssig thusent guldin* an iren raißcosten;

Item, *das sy ain vogt in unser statt setzen sollen, der von der statt zwayhundert guldin jargelt solle han,* damit inen das nit mer begegne;

Item, *Stainach und alle gericht,* so wir vor den vier krützen hand mit ir zůgehörd;

Item, *den brief herus zegeben,* der da sait von der vogtyen und gerichten des gotzhus;

Item, den *knechten, uff Roschach* gelegen, iren schaden abzelegen;

Item, ainer sol erschossen sin von Glarus von den unsern on redlich, mit unsern zaichen abtrent; da begerent sy wandel;

Item, und das wir inen ain *verschrybung* daruf geben sollen, das wir sy solichs erpetten habint, und das sy solichs redlich ursach habint gehept, mit uns fürtzenemen.

Item, daruf hand wir mengerlay ursach erzelt, das uns solich ervord(r)ung fremd und unbillich neme; und wa sy nit davon stan wollen, so wollen wir antwurten zu recht und des erwarten, wie wol wir grosser beschwärd im rechten besorgen. — Uff das hand die tädingslüt wyter an uns bracht, sy wöllen diß nacht der sach wyter nachsinnen; das sollen wir och tůn und morn frů uff frytag die sach wider gůtlich fürnemen.

Das hand wir üch nit wollen verhalten, denn wir gantz in angsten sind, und nit wol konnen betrachten, was das best sy. Gott, der geb uns gnad, das wir das pest ufnement.

Item, wie wir üch von des *Gersters* wegen geschriben hand, den an*z(enemen)*, wa üch der werden mag mit fůg, so nemend in hand; denn er w*(ird)* uns täglich fürgehalten in kainem gůten. — Datum uff unser li*(eben)* Frowen tag 1490 Jar. Die Rät zů den Ansideln.

Adresse: Den fursichtigen und wysen Burgermaister und räte zů Santgallen, unsern lieben herrn.

# III. Aus dem Stifts-Archiv St. Gallen.

## Rubrik XIII. Fascikel 9[b] III. 6.

## Nr. 21.

Missiv (Original): *Dekan und Konvent an den Abt: Stimmung im Kloster St. Gallen unmittelbar nach dem Klosterbruch.* 1. Aug. 1489.

Hochwirdiger fürst, gnediger her: Ü. f. g. syen unser gehorsamykait allezit zůvor berait. Gnediger herr: Üwer gnaden schriben haben wir verstanden. Und ist nit minder, uns ist der ungebürlich handel der von Sant Gallen und och Appentzell in gantzen trüwen und wol billich laid. Tůgen ü. f. g. ernstlich beclagende, in hoffnung gen got dem allmechtigen, der mercklich schad uns widerumb bekert werden. Und söllint ungezwifelt sin, wir den gotzdienst lut üwer gnaden schriben ordenlich volbringen wöllen.

Und sid üwer gnad den beschluß, so an der sach gemacht ist, zum tail bericht syen und wytter durch die Aydtgnossen bericht werden, so bedörfen wir üwer gnad nichtz davon zů wissen tůn etc. Und wann aber uns der untzymlich mercklich schad und schmach fürwär nit wenig, sonder gröslich zů hertzen gat, und des nit ring zů verkiessen ist, und die sach üwer gnad und uns lib, ere und gůt berůret, und uns mercklich vil und gros daran gelegen ist, so bytten wir ü. f. g. mit allem flis, die wölle keck, mannlich und unerschrocken sin, wie vor allweg üwer gnad gewesen sind, die sach tapffer in die hand nemen; dann wir ü. f. g. nit verlassen wöllen.

Uns kompt och für durch ettlich der Aydgnossen botten, üwer gnad hab ain bedurẹn und schwerikait, es werde vil gůtz costen zů tagen zů rytten etc. Davon wölle üwer gnad ston und daz gůt nit so hart achten; dann, ob üwer gnad das nit hett, so wöllen wir mit sampt üwer gnaden gern ain oder zway tusent guldin ald mer ufnemen, damit schmach und schad, so uns wyder alle billichait und recht zůgefügt, und wol zů globen aller erberkait laid ist, widerumb gebracht und abgeleit werden mög; und wir nit also schimpflich darvon standint; dann wir in gůtter hoffnung sind, wir daz mit recht widerumb erobern und erlangen wöllen. Ob aber die sach nit zů recht komen und zerschlachen wurd, so wöllen uns umb gottes willen by gůtter zit vor hin by tag und nacht zů wissen tůn, das wir uns darnach wyssen zů richten, und uns rättlich underrichtung zů geben, wie wir usß der statt komen söllen; das doch der merentail hin uß käm. So wurd den andern, so beliben, dester minder zů zogen damit darnach wytter in der sach, als sich gebüren, gehandelt werden, und wir nit all in der statt ergriffen; dann uns daz leben costen wurd.

Och, gnediger herr, nachdem und die von Sant Gallen, och die von Appentzell ü. f. g. nit haben wöllen usser sorgen lassen und kain sycherhait zů sagen und die grymikait so groß gen üch in inen, so ist abermals an

ü. f. g. unser gar ernstlich bytt, *üwer gnad wölle sich selbs in dem hus zů Wyl in gůtter hůt und bewarnuß haben,* und nemlich uff den zinstag, so wochen marckt wirdet, und och zu andern zytten und tagen ouch an der port vorsechen, das niemand in gelassen werd, dann dem wol und wyssenlich zů vertrüwen sig. Dann, wo wir u. f. g. verlieren sölten, das gott wend, so legen wir gantz am ruggen, und möchten die sach gantz niendert hin bringen, und můstint darvon lassen. Sunst so haben wir trost und unverzagti hertzen; dann wo wir die sach weder mit recht noch sunst nit wider bringen mögen, so můß es gott in der ewigkait geclagt sin.

Wir werden och bericht, wie der *hofmaister* in dem überfall der von Sant Gallen und och der von Appentzell so schimpflich zů der sach ton hab: nemlich zů *Lümischwil,* da das volck by ain andern gestanden, sig er darzů komen und gantz nichtzit mit inen geredt und ton. Deshalb not ist, das üwer gnad verordne, wo es zů krieg komen sölt, das ain andrer zů ufpringung der lüt geordnet und geschiben; oder es wurd abermals in schantlicher und ellenclicher wyß gehandelt. Darzů, so sol der hofmaister nit under das volck komen; sy wurden inn selbs erstechen, als man uns gesagt hatt.

Und üwer gnad wölle in dem handel mannlich sin und uns befolhen haben; des glich uns üwer gnad och sin sol. Und wöllen, ob gott wil, die sach behopten und wyderpringen und daran setzen lib, êr und gůtt. und was uns gott ye verliehen hatt.

Hiemit empfelh(en) wir üwer gnad gott, dem allmechtigen zů mannlicher vernunft und keckhait. — Datum uff den ersten tag ougsten, anno Domini LXXXVIIII. Üwer fürstlichen gnaden

gehorsamen techant und gantzer convent
des gotzhus Sant Gallen.

## Nr. 22.

Missiv (Original): *Frater Konrad Herman, großkeller an den Konvent zu Wil:* Rapport über die Lage in St. Gallen. 27. Dec. 1489.

Erwirdigen, hochgelerten, insonder lieben herren, was ich eren, liebs und gůtz vermag, sig üch zůvor.

Üwer schriben hab ich vernomen und hab min ernstlich erfarung und nachfrag der dingen gehapt, und kan üch nichtz zů wyssen tůn, dann das uff gestert dem burgermaister *Varnbůller* geschenckt und groß mercklich volck ab dem land allenthalb alda gewesen ist. Und do die *gemaind in der kilchen zů Sant Lorentzen gewesen, und die statuten gelesen und daruf geschworen,* ist der Varnbůller an der kantzel gestanden und geredt, wie er und die andern botten syen by den sechs ortten gesin, sy alda wol empfangen und gelassen, und inen von denen zůgesait sy by dem abschaid zů hanthaben etc. — Ouch so

syen sy zů *Zürich* gesin vor aym grosen ratt. Aber inen alda kain antwurt worden. Das glich sig inen gar nach zů Glarus och widerfaren. *Aber umb das sy nit gen Lucern und Schwytz komen, hab die gestalt, das inen warnung geton, das geredt sy, die sach werd nit gericht, es werd dann dem Varnbůller, och dem aman von Appentzell die höptter abgeschlagen.* Also syen sy uß sorgen nit dahin gerytten; aber der angesetzt tag zů Baden, der gang für sich etc.

Und nach dem die gemaind von den burger vergangen, sind die gotzhuslüt in Sant Lorentzen kilchen gangen, *und alda yede gegne ain hoptman erwelt und gesetzt,* und darinn vast unains under ain andern gewesen und ruch zůgangen ist.

Wytter und mer kan ich üch nit underichten; es sölt sunst an mir nit erwinden. — Folgt noch eine unwichtige Mitteilung über Verwaltungssachen. —

Datum uff Sant Johannstag in wichennächten, anno Domini LXXXX.

Fr. Conrad Herman
großkeller.

Adresse: An erwirdigen und hochgelerten heren gemainen Conventherren ietz zů Wyl, minen lieben heren und mitbruder.

## Nr. 23.

Missiv (Original): *Simon Gelpfrand von St. Gallen aus an den Abt über die jüngsten Ereignisse daselbst.* 5. Jan. 1490.

Hochwirdiger fürst, gnediger her. Ich verniem, wie das üwer gnaden von Wyl zů wyssen ton sig, wie das die von Sant Gallen, Appenzell, und och die gotzhußlüt ains worden und mit ain andern in ratzwyß beschlossen, das sy üwer gnaden ains rechten wöllen sin, on allen vortail, nemlich vor den zechen ortten, den achten oder vor den vier ortten der Aydtgnossen, wo das billich sig. Wann nun das laider nit wär, sunder erdaicht sachen sind, so tůn ich üwer gnad das zů wyssen, damit üwer gnad nit globen daran hab, und sich wyß darnach zů richten, und es och vor den Aydtgnossen nit erschell.

Wol tůn ich ü. f. g. zů vernemen, *das uff sontag nechst vergangen* (3. Jan.) *von yeder gegne ain bottschafft zů Sant Gallen uff dem rathuß gewesen,* und alda rättig worden und beschlossen haben, das yederman, wer der sig, alle beschwerniß, nuwrungen und unbillichait, so dann ü. f. g. syd anfang des regiment fürgenomen und gehandlet söll haben, umb wenig und vil, nichtz usgenomen, yede gegne insonder ufschriben, und söllich stuck alle uf den zwölften tag alher gen Sant Gallen bringen. — *So dann ist och von yeder gegne ain man in den grosen rat usgeschossen und geben,* die alsdann die sachen all zů huff nemen, über die sachen sytzen und zů ratt söllen werden, wie das sy zů den tagen, so die sin werden, das an tag legen und dartůn wöllen, damit es ü. f. g. groß unhail mach und inen zů frucht komen mög. Sy vermainen och nichtz dar zů ton, dann das sy gruntlich und warlich an tag bringen mögen.

Das wölt ich ü. f. g. unverkünt nit lassen, damit die sich darnach wyss zů richten. Ich hoff aber zů gott, das söllichs üwer gnad kainen schaden mög pringen; sunder die in der hochen vernumft sig söllichs alles zů verantwurten nach noturft. — Hiemit empfilch ich mich ü. f. g., die der allmechtig got zů ufenthalt und widerstand der widerwertigen fristen wöll. — Datum ylentz zů Sant Gallen, uff der hailgen dry könig aubent, anno etc. LXXXX.

Ü. f. g. gehorsamer
Fr. Simon Geltpfrand.

Adresse: Dem hochwirdigen fürsten und heren, her Ůlrichen, abbt des gotzhus Sant Gallen, minem gnedigen heren.

Mit vorstehendem Briefe stimmt auch ein undatiertes Schreiben der Konventherren zu Wil an den Abt, vom 5. Januar (vast spatt am XII. abent) 1490, dem wir folgende Stelle entnehmen: «Und habent die von Sant Gallen allenthalb hien geschriben, daß si uf den XII. tag ze nacht mitt vollem gewalt zů Sant Gallen sient, von den artikel ze reden, und das die selbigen botten mit sampt denen von Sant Gallen und Appenzell vollen gwald habent, die artikel ze mindren oder ze meren. Darin man woll mag verston und och war ist, *das die gotzhuslütt nütt handlent on der von Sant Gallen gunst und willen.* Und waß die botten yetz zů SantGallen mit sampt denen von Sant Gallen und Appenzell der artikel halb (für den Tag zu Baden) ze ratt werdent, darby soll es beliben.» — (Original im Stiftsarchiv, Fasc. 9b, III. 6.

## Nr. 24.

*Rundschreiben der Gotteshausleute von der Heergemeinde zu Gossau an die Gotteshaus-Gegenden.* (Original.) 5. Febr. 1490.

Item, lieben gůtten und getrüwen fründ. Es ist zů wissen, wie der abschaid da by zů bliben, und ist im also: *Der Aygnossen botten hand begeret die brieff und den gehayß,* so wir und die von Sant Gallen und Appenzel enander gethon habend hin uß. Do hat main inen zů antwurt geben: wen sy den nächsten[a] bschaid bringind, versiglet, da mit wir versorgend sigind, dan so wil main rättig werden, ob main dan den gehaiß oder brieff hin uß geben söl mit denen von Sant Gallen und Appenzel.

Und uff das so sind die von Sant Gallen und Appenzel zů unß kert, und haind ain red mit unß gethon etc. — Do hat man inen ain antwurt geben; die ist also, *das wir denen von Sant Gallen und Appenzel zů haind gesait zů beliben, wie wir unß zů ain ainder versprochen habend*, dar ain wellend wir setzen lib und gůt, wie sy zů unß och wellend tůn. Und weliche da by wellend beliben, die söllend das zů sagen zů frůger tag zit uff morn zů Gossow. Und weliche das zů sattend und nit hieltend uff die verschribung, so ist ain ainhellig mer worden under den gotzhußliutten, es wer ain gegny minder oder mer, die wil man al zů tod schlachen und halten wie ander vigind,

und inen neman lib und gůt. Geben zů Gossow, ylend in der nacht, ain sant Agtten tag im LXXXX jar.

Von den gotzhuß lütten.

Adresse: Der fromen gemaind zů Hüttischwil und anderen gegninen.

a) „nächtten".

---

## IV. Aus dem Staats-Archiv Zürich.

### Nr. 25.

*Zürcher Ratsmanual von 1489, bez. I. u. II. M. 1489.*

S. 134. Uff mentag vigilia Nativitatis Marie. 7. Sept. 1489.

*Die gotshuslüt von Sannctgallen haben ir bottschaft vor minen Herren, Räten und Burgern gehebt und anbringen läßen:*

Am ersten den handel, so Sannctgallen statt und Appenzell gegen hern abt fürgenomen haben, in gůtikeit und tugent helffen hin ze tůn, damit nit unrät dăruß erwachse.

Sodann als inen etlich artickel angelegen, und do sy gesworen und gehorsame getůn haben, inen zůgesagt sye die hernăch zů vernemen, begeren sy ir fryheit ouch ir anligen und beswerden zů hören, und daran ze sin, damit sy by irnn fryheiten und harkommen unbeswärt bliben möchten:

Die erst beswärd syen sy angezogen ein reiß ze tůn unserm herren, dem keiser und hab sich erbotten lütrung läßen ze tůn, ob sy des schuldig syen ze tůn oder nit. Nitdestminder hab er sy ersůcht die kosten der reiß ußzůrichten, wiewol sich her abt erklärt hab, das sy des nit schuldig syen,

Von der erschätzen wegen;

Von lichung wegen der güter, so lechen sind und zů hofgütern understanden werden;

Von der vallen wegen des halb vichs, und deren so nit vich haben;

Von des văchens wegen deren, so biderlüt sind und trostung haben mügen;

Von der cantzly wegen, die brief darin můssen zů machen;

Von der straffen wegen, vor siner person, das er cleger und richter sye;

Von des jagen wegen, das verboten werd;

Von des winschenken wegen der tavernen;

Von des lässes und erbschafft wegen;

Kein lechen und pfalletzgericht hallte, damit die gůter erschetzig werden;

Von der zechenden wegen;

Von der gemeinen Wällden wegen;

Umb versatzung der zinsen;

Von der beswärung der êrschetzen;

Umb das liecht der kilchen zů Rotmont und der pflegernhalb;

Umb das holtz Strubenzell;
Der keiser zů vogt und schirmer genommen sye;
Von Bernerzeller walds wegen, den er inen abzůziechen vermeint.

---

## V. Aus dem Landes-Archiv Appenzell I.-Rh.

### Nr. 26.

Fach 10: *Zeugenaussage des Hans Schwendiman und Hans Boppart im Prozess des Landes Appenzell gegen Othmar Fuchs* (Original).

15. Jan. 1491.

Wir, stathalter und ret des hochwirdigen fürsten und heren, her Uolrichen, abt des gotzhus Sant Gallen, unsers gnedigen heren, tůnd kund allermengklich mit diesem brief, das uff den tag, wie date, als wir in ratzwyß versampnot waren, fur uns komen sind die ersamen und beschaidnen Lorentz Pfudler und Cůnrat Tanner, als anwält landtaman, ret und gemainer landtlüt zů Appentzell; liesen durch iren reder, den ersamen Uolrichen Rietman, fürtragen: *nach dem und dann der heren von Appentzell und Othmar Fuchs gegen und wider enandern in recht gestanden weren der vergangen kriegslöffen halb, und nemlich der antwurt, so die gotzhuslüt dem genanten Othmar Fuchsen und sinen mitgesellen nach dem anpringen, so sy dann zů Gossow an sy geton, inen geben haben,* der sy im rechten nit ains gewesen sigen; darumb inen zů baider sydt kundtschaft zů hören erkannt: wann dann Hansen Schwendiman von Tablat, och Hansen Bophart zů Strubenzell darumb wüssend . . . Eidesformel der Zeugen etc. . . . und sayttend demnach als hernach folgt, nemlich:

*Hans Schwendiman:* Nachdem die gotzhuslüt in dem verlöffnen krieg an Sant Agthen abend nechst verschinen (4. Febr. 1490) gen Gossow zogen sigen, do haben die von Sant Gallen in der nacht zů inen geschickt, uff morndens ain gemaind zů stellen, da sy nun zů tuon zu rät wurden. Morndens kämen ettlich botten von Sant Gallen und Appentzell und begertend inen ain gemaind zů stellen, wie die vormals zů Waldkilch gewesen wer. — Do sy nun zůsamen stünden, do wurden ir so wenig, das die botten fragten, wie das käm, das ir so wenig weren. Daruf sig inen von den gotzhuslüten zů antwurt worden: sy köndten das nit thůn, angesechen das ettlich gegninen enent der Thur gefallen weren; so legen ettlich vor dem schloss zů Rorschach, och zů Romißhorn und zů Sumbry und an den letzinen. Und aber uf das fürheben, so die von Sant Gallen und Appenzell gegen ainer gemaind ton haben, wurden ettlich unter den gotzhuslüten an der gemaind reden und murlen: wo man inen söllichs vorhin zů Waldkilch gesait, so hetten sy sich darnach wyssen zů richten, und wölten ir müssig sin gangen.

Und wurd och das mer under inen: wer nit ratten und das, so daz mer wurd, wölt helffen tůn, der sölt von inen ston. — Also wurden sy gemainlich zů rat in der gemaind, das sy den botten zů antwurt geben wölten: was sy inen vormals zů Waldkilch zůgesait hetten, dem wölten sy nachkomen. Söllich antwurt im und andern botten zů geben empfolht; dieselben der Bophart mit im und den andern botten inen also geben hab. Daruff hab der *Fuchs* gefraget: ob die gegninen all da weren. Do sig von dem aym und dem andern geredt worden, doch nit in antwurt wyß, nachzůhin; aber welche gegni nit mit macht, die were doch mit vollem gewalt da; dann es wer vorhin zů yeder gegne geschickt, das sy botten mit vollem gewalt dahin verordnen sölten mit den gotzhuslüten ze tůnd und zů lassen; als sy och da weren .....

Boppart sagt übereinstimmend aus.

.... Geben am Sampstag nach Hylarientag, nach Cristi gepurt tusend vierhundert und im ains und nüntzigsten jare.

---

## VI. Aus dem Staats-Archiv Luzern.

### Nr. 27.

Missiv (Original): *Abt Ulrich von Wil aus an die Räte der IV Orte auf der Tagsatzung zu Luzern, über Drohungen seiner Feinde etc.* 8. Sept. 1489.

Unser früntlich, willig dienst und was wir zu allen zyten eren, liebs und guts vermügen zůvor. Frommen, fürsichtigen, ersamen und wysen lieben herren und besonders gůten fründ. — Wie wol uns von den von Sant Gallen und Appenzell durch ir grob, můtwillig, unredlich und ungepürlich fürnemen an dem unsern merckglicher schad, schmach und verderbnis geschechen, als üwer ersam wyshait zům tail, die es gesehen und gehört hand, wol wissent, noch dann so understond si sich daruff, *uns noch mer gegen unsern gotzhuslüten zů verwirren*, und sunst gen menckglichem allenthalben in stetten und uff dem land zů laidigen und zů verunglimpfen und alles das, da si wider uns zů unrecht mit worten erdencken können ald getůn mögent, das wirt von inen und den iren nit gespart, in mainung, dardurch irs unredlichen handels von menklichem grossen gestand und rům zů erlangen, das wir doch got, dem allmechtigen und üch als liebhaber der gerechtikeit, des lob und êr ir und üwer altfordern yewelten gehebt und noch, ob gott wyl, lang zit habent, clagent und sagent. — Denn wir uns doch billich trösten und halten soltint, des so von üwer wysheit verschafft und angesehen ist.

So wir aber söllich verachtung und gespött von inen hören und liden, müssent wir besorgen, ob uns ettlicher zit so wir glich wol maintind sicher

ze sind, grösser schmach an unserm lip und leben haimlich und verborgenlich werd begegnen und zůgefügt, und in sonderhait, so hant es sich yetz zům nächsten, als wir ab dem tag von Zug haym gen Wyl komen sind, deren von *Sant Gallen bottschafften,* so och zů Zug gewesen, vor uns da gesin. Die habent ain grossen schall und gelächter, als ob si das als wol geschafft habint, usgericht, das uns dennocht ettwas an sy beduret. *Darby wol zů betrachtende, so sy in dem unsern zů Wyl semlich grobkait tůnd, das si uns anderschwa noch vil mer und groblicher zů unrecht vertragent, und mit gespött verunglimpfent.*

Wir vernement och darbi, das die von *Appenzell* ettlich die iren haimlichen zů Rorschach umb das schloss laussint gän. In was mainung oder worumb das geschicht, mügent wir nit wissen. Wir wölten aber, das wir sölicher raytzung von inen vertragen wurdint. Denn wir dardurch ursach nemen müssent, als ob sy in willen sigint, das usser unser handen in iren gwalt zů pringen. Durch söllich und ander der glichen uffsätz und raitzungen wir *das schloss Rorschach wol mit zwaintzig knechten habent müssen besetzen und verwartten.* Desglichen so sind och yetz bi fünff herren vom Convent daruff und ouch durch der ursach willen dahin komen, dz si sich besorgen müssent, niendert sicher ze sind. Des wir nun zů der grossen sorg und kumber mercklichen kosten und schaden hand.

Und das üwer wyßhait noch mer verstan müg, wie gern uns unser widerwertigen gegen den unsern in der *graufschaft Toggenburg* verhatztint, *so hand die von Sannt Gallen Hainrichen Zilin, alt burgermaister, wol mit vierzig knechten uff yetz suntag verschinen gen Sidwald im Thurtail in unser grafschafft gelegen, uff ain kilchwyhe geschickt, ain gesellschaft mit inen zů habent.* Us was gůten grunds dz geschicht, waist gott wol.

Hierumb, besunder lieben herren und fründ, růffen wir üwer ersam wyshait umb recht an, die gar früntlich und mit allem ernst trungenlich pitten und ermanen, uns gegen den gemelten von Sant Gallen und Appenzell zů recht und endtlichem ustrag zů verhelfen, und mit sambt andern unsern lieben herren und getrüwen lieben Eidgnossen, so yetz bi üch uff dem tag zů Lutzern in bottschafft versamlet sigent, in ettlich weg daran zů sind, darmit wir und die unsern sicher sin und söllichs unbillichen verunglimpffens und verachtung, och des grossen kosten und schaden vertragen plibint und abkomen mügint, und uns zů aller zit in üwerm schirm vertragen plibint, und abkommen mügint; und uns zů aller zit in üwerm schirm und trüwen bevelch zů haben.

Dann wir mit allen andern unsern sachen und geschäften dis yetzigen handels halb gäntzlichen und gar am ruggen ligen und die nit üben mögen. Zů dem wir söllichs grossen kostens, den wir täglichen haben müssen, wa das durch üwer wysheit nit verkomen wirt, in kurtzer zit in verderbnis koment und den kains wegs ertragen mügent. Üwer ersam wysheit sich

darinne der billichait nach der masen zů bewysen, das begerent wir umb die mit gar früntlichen gůtem willen, wa sich das haischt, allzit zů beschulden und zů verdienen. — Geben in unser statt Wil uff unser lieben Frówn tag nativitatis anno etc. LXXXVIIII°.

Ülrich von gottes gnaden abbt
des gottzhus Sannt Gallen.

Adresse: Den strengen, fürsichtigen, ersamen und wysen von stetten und lendern der vier ortten der Aydgnoßen Räte, yetz uff den tag zů Lutzern versamlott, unsern lieben Herren und besunder gůten fründen.

## Nr. 28.

Missiv (Original): *Schwiz an Luzern über die Antwort, welche es der Gesandtschaft der VI unparteiischen Orte gegeben habe.* 27. Jan. 1490.

Unser früntlich willig dienste und was wir in allen sachen eren, trüwen, liebe und gůttete vermögen zůvor an bereitt. — Fromm, fürsichtig, wis besonder gůt fründ und getrüw lieb Eydgnossen. Wir haben üwer schriben verstanden und hettend uns nichtz anders versechen, dann das ir wol vernomen gehept hettend, wie wir uns gegen den botten von den *sechs orten* mit der antwurt gehalten hettend; die wyle aber ir das nit vernomen hand, so fügen wir üch warlich zů wüssen, das wir den botten enteckt und fürgehalten habent die ungehorsame der gottzhuslütten, und darzů alles das, so unsern botten begegnet were; und daby, dz wir warlich bericht wurdint, das die unsern uff dem schloss Roschach belägert werent; och daby, *wie die von Appenzell und Sant Gallen durch ir bottschafft ettlich gegninen der gottzhußlütten gesterkt hettend, das sy sich nit abwisen und an unser botten täding nit kertind: sy wöltind sy mächtiger machen, dann küng oder keyser und sy fryen*; und allerley von den büchsen, so die von Sant Gallen über den Bodensee heringeschickt hand; und was uns bedücht hatt, inen fürzeheben; und das wir uff sölichen schwären handel, und das, so uns begegnet ist, unser ewigen geschwornen pünde für uns geleyd, ouch die verkomnis zů Stanns gemacht, die da under anderm lutter wist: Ob jemand in unser Eydgnoschafft die sinen abwurffig oder ungehorsam wurden, wie wir einandern die uß krafft unser geschwornen pünden gehorsam machen söllend, und inen alles das fürgehalten und klagt, das man uns und den unsern zů schmach und schaden tätt. Und in der antwurt, vor und ee sy die manbrieff darleittent, so sind wir fürgefaren und haben uns ouch des einhellenklich uff unser eyde erkennt, das wir sy darum zů manen habint, *und hand die botten von irem fürnemen also gemand* und inen das in der antwurt zů verstan geben und geseitt, das wir ouch deßglich iren heren die manbrieff von stund an schiken wellint in die örter, als ouch von stund an beschächen ist, denen von Bern, Ure, Underwalden, Zug und Friburg und Soloturn und haben nit gefiret. —

Wöllen ouch mit üch nit firen. — Und uff disen tag, da hand wir denselben daby orten allen die geschrifften, so von Roschach komen ist, zůgeschickt und enteckt, *das wir mit sampt üch und andern die sach mit unser machten und paneren mit der hilff gottes die unsern vor schanden und schaden zů entschütten, ouch die ungehorsamen lütt gehorsam machen.* Wir hand ouch in die manungen zůletst gesetzt und den botten ir antwurt erscheint, wenn die unsern gehorsam werdent, so wellind wir mit sampt üch und den andern orten in der houptsach handlen zwüschen herrn Appt zů Sant Gallen und der Statt Sant Gallen und denen von Appenzell, es sye zů recht oder in der früntschafft, das wir höffen, das sy ein gefallen und wir des glimpf haben söllen, und wir weltent nitz anders, denn der botten anschleg von Zürich, denn wir sind gantz grech und rüstig, wo dz anders nit mag wesen.

Desglich die unsern, und hand ouch das bestelt durch unser bottschafft in unser gräffschafft Toggenburg, und hand ouch uff hütt unser rattzbotten gen Ure und Underwalden und Zug geschickt mit den geschrifften von Roschach, und daby denen von Bern, Fryburg und Soloturn das ouch verkünd, uff die manung, so wir inen getan hend. Damit sye üwer liebe gott trüwlich befolhen. Datum jllendts uff mitwuchen nach conversionis Pauli, anno Domini LXXXX.

Landamman und Rätte
zů Switz.

Adresse: Den fromen, fürsichtigen, wisen Schultheissen und Rätten zů Luzern, unnsern brüderlichen fründen und getrüwen lieben Eydgnossen.

## Nr. 29.

Missiv (Original): *Zürich an Luzern; Erklärung, warum es die Vermittlungstagsatzung in Zug (1. Febr.) nicht besuche.* 29. Jan. 1490.

Unser früntlich willig dienst, und wz wir eren liebs und gůtz vermögen, allzit zůvor bereit, frommen, fürsichtigen wisen besondern gůten fründ und getrůwen lieben Eitgnossen. — Uwer schriben, uns geton, haben wir verstanden, und wie wol wir üch gern in allen sachen zů willen werden welten, *danocht lasen wir den angesetzten tag, von unsern Eidgnossen von Zug bestimpt, ungesůcht.* Dann uff hüt haben wir mit sampt unserm grossen rat so man nempt die zweihundert, uns underredt und beschlossen, den us allerlei ursachen nit zů sůchen, und besunder so sölicher tag von unsern Eidgnossen von Zug gesetzt ist; vilicht uff uffsatz uns unsers fürnemens damit zů verhindern, und sy ouch melden, dz wir den abscheid zů Sant Gallen gemacht, mit uns bringen söllen; und aber wir vier ort uns vor einhellenklich vereynt hand, sölichen abscheid us kraft unser geswornen pünden und unser eren halb nit anzunemen. — *Wir syen och ongezwifelt sölicher tag werde von unsern Eidgnossen von Schwitz und Glarus, wie von uns,*

*nütz gesûcht,* und sölt dann der von üch allein oder joch von mer orten und nit von allen vier orten gesûcht werden, *wurde glich geacht, wir vier ort weren selbs nit eyns, und machte sölichs unser widerwertigen dester strenger,* dann sölichs wurde inen nit verhalten. — Darzû wil uns nit zwifeln, dann gütlich versûch der zit unfruchtbar syen, auch wir da nichts erlärnen mögen uns fürter wissen mögen in die sach zû schiken. — Zûdem mögen ir betrachten, wie sölicher gütlicher tag zû ermessen were, so wir den sûchten und nichtz destminder in dem mit unsern pannern uszugen und findtschaft sagten, och kriegshendel übten. — *Und were och mit sölichem verziehen zû besorgen, dz die zit und wyl durch unser widerwertigen so vil practiciert wurde, daz unser gemeinden alle dest unghorsamer sin und sich widern wurden, wider si zûtûnde. Sollichs were uns dann allen schimpflich und abbruchlich unser frommen Eidgnosschaft.*

Zû dem möchten och durch sölichs unser, och uwer und der andern beyder orten biderben lüt zû Rorschach ligende versumpt, und in dem genötiget werden, sölicher mas, das inen das zû letzung ir liben, och uns allen zû spott und kumber diente: Dann unser ratspott herr Felix Swartzmurer, ritter, ist uff hütt von Wil har komen. Der sagt, sy haben zû Wyl durch nieman mögen erfaren, wie es umb die uff dem schloß Roschach stande, wie wol sy offt und meren mals understanden haben botschaft zû inen zû schicken, es syen mann, schûler oder kind; sy werden all uffgehalten.

Zû dem sind och sust allerley red vorhand, darüber und besunder wider, das es hüt vor unserm grosen rat das mer worden ist, wir solichen tag nit sûchen, dann besorgende, sûchtind wir den darüber, sölichs brächte bi uns widerwillen, und das so undankbarkeit ertragen ist, *und wurde vilicht och verstanden, was wir in dem täten durch unser aller lobs willen, wir täten dz uß forchten unser widerwertigen.*

Harumb, getrüwen lieben Eidgnossen, pitten wir üch mit flis ernstlich, sölichen tag och nit zû sûchen, und üch in dem nit von uns zû sündern. Zwifelt uns nit, unser Eitgnossen von Schwitz und Glarus werden den ouch nit suchen, und werde sölichs der sach nutz, ouch uns allen ere und lob gebären.

Wollen wir uns mit hilf des obersten, ouch üwer und unser Eidgnossen von Schwitz und Glarus, lut des hye abgeredten abscheid, in die sach der gestalt und also tapferlich schicken, als wir schuldig sind, und unser aller lob und ere ist, *damit unser fromme Eidgnosschaft bi wesen und loblichem herkommen blibe, und durch solich ungehorsame nit undertruckt werde,* und unser biderben lüt zû Roschach zu dem schloß erfröwen, als die lieben altfätter erfröwt wurden, do sy erloisd wurden us der vorhell durch gott unsern behalter, der üch und uns sig und glück gebe. — Datum in der XI stund nachtz, fritag vor unser frowen tag der liechtmesse anno etc. LXXXX°.

Burgermeister und rat der stat Zürich.

Adresse: Den frommen, fürsichtigen und wisen schultheisen und rat zů Luzern, unsern besondern gůten fründen und getrüwen lieben Eydgnosen.

## Nr. 29a.

Missiv (Original): *Appenzell an Zürich; Bitte um Rat, wie es sich gegen den kaiserlichen Fiscal und den Kaiser verhalten solle.* 30. September 1490.

Unser früntlich, willig dienst und waz wir gůtz vermögen zůvor. Strengen, fürsichtigen, wisen, besunder gůten fründ und getrüwen lieben Aydgnoßen. Wir haben ünser bottschafft, daz nit lang ist, zů Lutzern uff ainem tag vor gemainer unser herren der Aydgnossen botten gehept umb rat von des anzugs wegen, üns von dem kaiserlichen fiscal beschechen, waz üns darin ze tůnd wär: ob wir dem kaiser an dem end icht oder nicht geben söltint; darumb üns aber domals nit witer noch lütrer antwurt oder rat ward: si gäbint im nütz; die wil wir aber mit im zu Costentz getädingt hetten, so möchten wir tůn, waz üns gůt bedunkty. Lieben herren: nun haben wir üns in des kaisers geschäften, waz er üns vor angelangt hat, üwer gehalten und on üwern rat darinn nichtz gehandlet, sunder üns üwer gehalten; daz wir aber tůn wellent. Darumb wir üwer wißhait aber ernstlich bittend und anrůffent umb üwern trüwen rat, wie wir uns darinn halten söllint; denn wir besorgent: wo wir nit mit im abkomint, er werd üns ächten. Wenn daz beschäch, daz wär üns ain grossy beswärd, daruß wir für üns selbs hart komen möchten; wir wisten danne, waz hilff und trosts wir üns zů üch versechen sölten, daz wir üns darnach wisten ze richten. So dann, lieben herren, der löffen halb, so ietzo sind, deßhalb vil lüten in sorgen sind, es zieche sich zů unrůw, es sye des Römischen küngs halb oder anders, lieben herren so wissent ir wol, daz wir an ainem end ligent, wo söliche unrůw komen sölt, daz es üns vast swär wurde zůgan; denn wir mit korn, saltz und andrer notturftikait gantz unversechen sind. Darumb wir üwer lieby bittent, üns darinn zu fürsechen und by disem botten üns schrifftlich wissen ze laussen, wes wir üns halten söllint. Daz wöllen wir früntlich umb üwer wißhait zu verdienen haben. Datum am donstag nach sant Michels tag, anno etc. LXXXX°.

Landtamann und rat ze Appenzell.

Adresse: Den strengen, fürsichtigen, wisen dem burgermaister und rat der statt Zürich, ünsern besundern gůten fründen und getrüwen lieben Aydgnossen.

# VII. Aus dem Kantons-Archiv Schwiz.

## Nr. 30.

In einem Urkundenfaszikel: *Gewalts-Brief, d. h. Vollmacht für die stadt-st. gallischen Gesandten auf den Tag nach Einsideln.* d. d. 11. März 1490.

Wir burgermaistere, clain unnd groß rett, ouch gantz gemaind der statt zů Santgallen thůnd kunt allermennklich mit disem brieff, das wir mit wolbedachtem und anhelligem raute für unns, unßer nachkomen unnd gemain unnser statt, den fromen, fürsichtigen, ersamen, wysen *Lienharten Mertzen, burgermaister, Walthern Kuchimaister, Clausen Rotten, Hainrichen Hochrütiner, Othmarn Kessler, genant Krench, Lienharten Appenzeller, unnsern rautzfründen; Casparn Ruggen, Seckelmaister, unnd Hannsen Gerung, unßerm mitburger,* zögern dis briefs, und ir iedem insonder, also das die gemainschafft die sunderhait, noch die sunderhait die gemainschafft nit irren noch hindern sölle, *unnsern gantzen vollen gewalt unnd macht gegeben und bevolhen haben,* geben und bevelhen inen den ietz in crafft und mit urkünd dis briefs, die tagsatzung umb das recht, so uns von den strengen, fürsichtigen, ersamen und wysen der vier orten der aidgnossen, mit namen Zürch, Lutzern, Schwitz und Glarus retten, unnsern sundern gůtten fründen und getrüwen, lieben aidgnossen, gegen dem hochwirdigen fürsten unnd herren herrn Ůlrichen, appten des gotzhus zů Santgallen, und sinem convent, *ouch iry herrn und obern den vier orten,* lut des berichtz zwüschent inen und unns abgeredt und uffgenomen, in unser und unnser gemainen statt namen zů verstăn, clagen von demselben herrn appt und sinem convent, ouch den genanten irn herrn den vier orten gemainlich oder sunderlich, wie die beschechen werden, zů hören, anzůnemen, antwurten dargegen zů geben, red unnd widerreden volkomenlich zů tůnd; ouch ob sich begeben werde, unnser gegenrechte hinwiderumb gegen dem vermelten unserm herrn appte und sinem convent in unnserm namen ze fůren und alles, das sich nach innhalt des vermelten berichts harinn haischen, machen und begeben werde, rechttlich ze handeln, zů tůnd und ze laussen, zů gewün und zů verlust unnd zů allem rechten, in aller form und măss, als ob wir das alles und iedes insonder selbs handlottint unnd uns rechtlich erkent wurd. Was ouch die vermelten unser bestimpten gewalthaber harinn gemainlich oder sonderlich handlent, fürnement, tůnd oder laussent, das sich dann nach lut des obgemelten berichtz haischen oder gepüren wirdt rechtlich, das alles haist unnd ist unnser gůtter will; gelobent ouch, das alles by unnsern gůtten trüwen für uns und unser nachkomen und gemain unßer statt war, vest und stett zů halten, dem getrüwlich nachzekomen und darby zů beliben ietz und hernach. Ob ouch die vermelten unser machtbotten nach innhalt des obgesaiten berichtz mer und bessers gewaltz, dann hierinn ußtruckt wirdt, notturfftig werint oder wurdint,

wie oder in was mainung, puncten oder artickeln der sin sölt oder müst, den wellen wir inen ietz als dann und dann als ietz gegeben haben, gantz mit aller volkomenhait, in crafft und mit urkund dis briefs, mit unser statt secrett anhangendem insigel für uns unser nachkomen und gemain unser statt versiglot, an Sant Gregorien des hailgen lerers aubent, nach Crists gepurt viertzechenhundert und im nüntzigißten jar.

Angehängtes Sigel der Stadt St. Gallen. Auf der Rückseite die gleichzeitige Bezeichnung, wohl von einem schwizerischen Beamten herrührend:

Gewaltts-brieff von unnsernn
eidgnossen von Sannt Gallenn.

---

## VIII. Aus dem Kgl. preuss. Haus-Archiv in Berlin.

### Nr. 31.

In «*Akten de 1490 betr. Beziehungen der Markgrafen Friedrich und Sigismund von Brandenburg zů dem Schwäbischen Bund*» findet sich als Anlage zu dem Schreiben Sigismunds an seinen Bruder Friedrich vom *8. Jan. 1490* folgendes Dokument[1]) (vrgl. oben S. 203, Note 1):

**Zedula.** *Werbung hr. h. von Fr. von des Pundt wegen an die Kais. un Kon. Mt. und antwort.*

hr. Hans von Fruntsperg ist hie gewesen und hat von des punds wegen geworben und antwort von der Kai. Mt. empfangen wie hernach volgt,

den pund und die haubtleut des punds lang an, wie das man mancherley und vil handel bey der Kay. Mt., damit man sich understæt den Pund abzuthun oder zu trennen. Bit die K. Mt. als des pundt allergn. h. und vater, den pundt in gn. bevelh zu haben, in gn. schutzen und schirmen und nit versagen zu lassen sie unverhort oder unbejagt, angesehen, das der pundt Sr. k. M. sey, den gemachet und vil guts Sr. K. M. und der Ko. Mt., dem haus Osterreich und dem Ro. Reich davon erstanden ist etc.

Antwort die K. M.: sie hab den pund gemacht und wiss wol, das er S. k. M., dem haus Osterreich und dem Reich zu gut gemacht sey und ersprossen. Wu sich der halt S. K. Gn. zu gefalln, als bisher, woll er ir gn. herr sein und den pundt gn. schutzen, schirmen und hanthaben.

Zum andern, so bedencken die haubtleut der Kai. ko. Mt. und des Haus Osterreich sachen, das ir Rate were: *Nachdem die Eydgnossen itzund in widerwilln und uneinigkeit weren, das gut wer, das S. k. M. jr Rete zu den Eydtgenossen schicket und mit in handelet uf weg, der man retig wurd, hofften*

[1]) Der Vollständigkeit halber wird der vierte Punkt der Zedula ebenfalls angeführt, trotzdem er mit unserm Stoffe direkt nichts zu tun hat; er bezieht sich auf die bairisch-habsburgischen Streitigkeiten, Ulmann I, 47, 50, 52, 60.

*sie, es solt der K. M., auch dem haus Osterreich nutz sein etlich gegend denra und Seega*[2]) *wider zu erobern und zum haus Osterreich bringen. Was dann der pundt darzu thun soll, sey er willig.*

Antwort: die Kai. Mt. nem zu sunderm gefallen das anbringen an, und merk, das gut sey dem haus Osterreich dorinn zu handeln und in gnaden zu erkennen. Demnach so woll er sein Rete verordnen; desgleich die ko. Mt. auch thun soll und sein vetter Hertzog Sigmund, und das der pundt sein Rete auch dar zu schicke. Die sollen handeln, wie man des retig wurdt.

Zum dritten: zu dem Artickel dienet wol, das die K. Mt. *Costentz* schrib und gebut in den pundt zu kumen. *Solt gar fruchtbar sein; nit das dem pundt sovil doran gelegen were, allein der sachen die Eydtgenossen berüren zugut.*

Antwort, d. k. Mt. sey vormals mere darumb ersucht, auch gebeten, das den von Costentz zu gebieten; hab er bisher aus ursachen nit thun wollen, doch nit in ungnad; dem woll er diser Zeit ein ruw geben und mit dem gebot still steen.

Zum vierden: nach dem der verlass gewesen sey, die Marggrafschafft Burgaw zu losen, were der haubtleut Rate, das man das thet; dann wo die hern von Bayrn nit wolten traid hin ein furen lassen, so dient die Marggrafschafft wol darzu mit dem landt zu Swaben; und wo man das gelt nit het, wesst man das gelt wol auszubringen on schaden, und das man das jare zu jar wider geb oder uff ander weg; sunst mecht das dem Adel in der Marggrafschafft zu schaden komen, dann sie die lehn von hertzog Jorgen nit empfahn wollen.

Antwort: die k. Mt. wiss den verlass wol und gedenck selbs, das gut were, Burgow zu losen. Demnach woll er seinem Vettern schreiben, das man Burgow los; wo aber das gelt nit vorhanden were, das man dann die weg furnem, wie man der retig wurd, damit man Burgow loset etc.

---

## Nachtrag zu II. A. — Tom. 925.

### Nr. 32.

p. 168. *Abgeschrift des spruchbriefs zwuschen den vier orten der Aidgnosschaft und des gotzhus Sant Gallen lüten.* 7. Mai 1490.

Wir diser nachbenempten vier ort der Aidgnosschaft Zurich, Lucern, Schwiz und Glarus räte, als wir diser zit us bevelch unser heren und obern in diser nachgeschribnen sach mit vollem gewalt zů Wil im Turgöw bi einandern versamlet gewesen sind, namlich von Zürich Cůnrat Schwend, ritter,

[2]) Siehe oben.

alt burgermeister, Johanns Wettlich des rätz; von Lucern Wernher von Meggen und Peter Franckhuser, beid des rätz; von Swiz Dietrich in der Halten, der junger, des rätz; und von Glarus Hanns Schudi, altamann, und Heinrich Tolder des räts, tûnd kund allermengklichem mit disem brief:

Als sich dann des hochwirdigen fürsten und heren Ulrichen, abt des gotzhus Sant Gallen, sins conventz und gotzhuslüte etlich, mit namen von Rorschach, Tünbach, Goldach, Undereggen, Mörschwil, Tablat, Gossow, Waltkilch, Romishorn, Sumbri, Mûla, Huttischwil, Bernhartzell, Lumischwil, Berg, Wittenbach, Rodmunt, Strubenzell, Gaiserwald, Niderburen, Helfentschwil, Bergknecht, Zûzwil mit sampt Ziberwangen und Wiger, umb vermeint beschwerungen von dem benanten unserm gnedigen heren von Sant Gallen, sinem convent und gotzhus, als iren natürlichen heren abgeworfen und über eids pflicht, och das burgkrecht und landrecht, darinn der selb unser gnediger her, och sin convent und gotzhus mit iren luten, liben und gût mit uns vier orten ist, sich mit verschribung geton haben zû unsern Eidgnossen von Appenzell und Sant Gallen, und sich nun demnach sölichs so wit us craft des burgrechten und landrechten obberûrt gesacht, gemacht und begeben hat, das sich darmit zwuschen den benanten unsern heren und oberen den vier orten Zürich, Lucern, Schwiz und Glarus an eim und den vorbenannten gotzhuslüten am andern teil vehd und vintschaft erhept hât, also das die selben unser heren und obern mit ir offen pannern über und wider sölich ungehorsam gotzhuslüt gezogen sind, si in gehorsami wider zû pringen, als och das beschechen ist; und sich die selben gotzhuslüt an die benannten unser heren und obern die vier ort ergeben hand und insonders eid liplich zû gott und den heilgen geschworn, ir deheiner sin lip noch sin gût nit zû verendern nach zû entpfrömden, sonder ietlicher der sträf der benanten unsern heren der vier orten zû erwarten, die sträf sig an lib, leben, êr oder gût, wie dann solicher eid mit merem inhalt gewesen ist:

also uß bevelch unser heren und obern, och uß craft des berurten irs getonen eids, so habent wir zwuschen unser heren und obern den vier orten an eim und den gotzhusluten am andern teil abgeredt und beschlossen, *das die selben und all ander ungehorsam gotzhuslüt,* von welichen gegninen die sind, umb ir verhandlung den benanten unsern heren und obern *den vier orten ußrichten, geben und bezalen söllen, vier tusent gûter Rinischer guldin;* und namlich den halbteil, das ist zweitusent guldin uff unser lieben Frowen tag der liechtmeß, nechst kunftig nach datum dis briefs, und die übrigen zwei tusent guldin uff unser lieben Frowen tag nechst kunftig darnach über ein jar im zwei und nuntzigisten jar; und solich sum guldin iedes jars und zils zû richten und zû weren zû unser heren und obern der vier ort sichern handen und gewalt, on allen der benanten unsern heren costen und schaden, och on abgang, intrag und widerred, und sich darumb

nach aller notturft verschriben und verpflichten, in gemeinem und unverscheidenlich und inen zů rûw und gemach, ist von uns inen solich geltz halb die anlegung gemacht, das ir ieder besonder einen guldin geben sölle, namlich uff die ersten bezalung einen halben guldin. Und ob ain solicher anlegung ichzit abgieng, es wer, das etlich angelegt wurden, die mit tod abgiengen oder sunst hinweg kemen, und hinder inen irs gůtz nit so vil funden wurd, das ir anzal möcht bezalt werden, in welicher gegni daz ist, sol die selb gegni solichs erfollen und fur die selben bezalen. Und so soliche anlegung in allen gegninen inzogen worden, ob dann ichtzit hinder ist, sol der nachteil och der gelegenheit und in zimlichem angelegt werden.

Item so sollen die benanten gotzhuslüt hie zwuschen und sant Johanns tag im sumer nechstkunftig *funfhundert guldin legen hinder einen schultheissen und raut zů Wil.* Daruß sollen dann gefolgen und bezalt werden *Jörg Pfunden, Casparn Blonger und ander iren mithaften,* so uff dem schloß Rorschach uß bevelch unsers gnedigen heren von Sant Gallen und unsern heren und obern den vier orten gelegen und umb das ir komen sind, an solichen iren schaden und entwert gůt hundert und zechen guldin Rinischer.

Item si sollen och abtragung und vermugen *Eglin Sennhuser,* genant *Keiser,* so uß unser heren und obern räten bevelch vor tagen gen Rorschach mit etlichen briefen in bottschaftwis geschickt worden, umb fünf guldin umb das, so im genomen und entwert gewesen, och er zů costen komen ist. Des glich sollent in zimlicheit ußer solichen funfhundert guldin vernůgt werden *Anthoni von Meldegk, amann Todtz, Heini Kronower, hoptman Hanns Rösch von Glattburg, och Cunrat, Martin und Hans sine sön, Hanns Moßberg, Schödlin, Hanns Glattburger und all ander gotzhuslüt, so unserm gnedigen heren von Sant Gallen und unsern heren und obern den vier orten gehorsam gewesen sind,* och êr und eid gehalten haben, umb das, so inen in sölicher widerwertikait genomen und entwert ist. Zů dem sollen die selben gehorsamen an aller obbemelter sum guldin und widerbekerten gůtz gar und genzlich nichtzit zů geben schuldig nach pflichtig, sunder daruß gesündert sin. Und ob sich begibt, das ain solichen funfhundert guldin, so hinder die von Wil gelegt werden söllen, ichtzit für ist, soll der selb fürschutz den benanten gotzhuslüten zů hilf und statten komen an das übrig gelt, darumb si gesträft sind.

*Es sol och der benannten gotzhuslüten, so in solicher anzal und usgebung verhaft sind, deheiner sin lip nach gůt uß den gerichten des bemelten gotzhuses nit entpfrömden nach ziechen, bis die obgenannten sum alliklich bezalt würt.* Und ob aber ir einich vorhin daruß ziechen wölten, der oder die selben sollen doch ir anzal des genzlich zůvor abtragen und bezalen.

*Es sollen och die hofgeginen hiernach benempt, nemlich Herenhof, Sitterdorf, Rossrüti, Bromschofen und Trůngen, als gehorsam ledig und unenbrosten sin aller straf und anlegung der bemelten sum geltz.* Ob aber sich uff die

selben oder ander, so och gehorsam sin gewesen geachtet wölten werden, gemeinlich oder einich personen sondrig gloplich erfunde, das si ungehorsam gewesen weren, es were von anfang oder vom mittel bis in das end, oder das si gehorsamen zůgesagt und sich demnach wider in ungehorsami erhept hetten: die selben, uff die sich solichs erfindt, sollen och strafbar und in solicher anlegung sin und pliben. Und ob dero einicher sich des widern und speren wölt, sol und mag die gegni, darinn der gesessen ist, in ain dem selben end vor gericht rechtvertigen. Und ob deßhalb kuntschaft gebotten wurde, mögen och die nachpuren wol darumb kuntschaft geben und sagen; es were dann, das einich dem widerspenigen mit so nacher fruntschaft oder sipschaft verwandt weren, das die recht solichs nit erliden möchten. Und uff welich sich och in der rechtvertigung erfindt, *die gehorsami zůgesagt und sich demnach wider abgeworfen haben, oder die heren angehept ald derglich gehandelt,* die selben sollen unsern heren und obern den vier orten in geschrift gegeben und zůgeschickt werden; dann zů den selben behalten wir unser heren und obern vor fürer und witer straf. — Welte och einicher mit bezalung siner ufflegung uff zil und tag, wie im bestimpt wirt, sumig sin, so mag die gegni, darinn derselb gesessen und von dero die anlegung beschechen ist, in umb solichs anlegen mit recht an dem selben end oder sölichs inziechen, wie vorhar das bruchgelt ingezogen worden ist.

Item es sol och *Hanns Hafner,* so vor tagen zů Lumischwil von etlichen gotzhuslüten gefangen gewesen und uff trostung gelaussen ist, der trostung und aller pflicht ledig gezelt und der trostung witer nit haft sin.

Item als dann vor jaren zwüschen dem obgenanten unserm gnedigen heren von Sant Gallen, och techant und convent, der statt Sant Gallen, den von Appenzell, der statt Wil und gotzhusluten gemacht ist, das ein her und abt von Sant Gallen und sin convent dehein des gotzhus vogti gericht, zwing und penn on ir aller wissen und wilgung nit versetzen oder verkofen solle, *da sol solicher vertrag mit siner inhalt, was der die benannten gotzhuslüt berůrt und bint, hin, tod und absin und si die rechtung nit mer haben* und verwilgen, das sölich verschribung heruß und zů unsern handen gegeben werde.

Es sollen och all gotzhuslüt nach ir keiner besonder in keinen frömden krieg nit riten, lofen, gan nach komen deheins wegs, one ains heren abtz, techant und conventz, *och unser heren und obern der vier orten wissen und erloben,* und solichs zů halten schweren, so das an si erfordert wirt; und hinfür ewenklich keinen andern schirm mit burgkrecht nach landrecht nach sunst in ander weg an sich zů nemen, sonder sich des burgkrechten, darinn die benanten ir heren, ain abt, techant und convent mit des benanten gotzhus luten und gůt mit unsern heren und obern sind, benůgen zů laussen, und solich burgkrecht und landrecht, wie das ietz ist oder hin-

für gemacht möcht werden, war vest und stet zů halten, und so das an si erfordert wirt, mit eidnen befestnen. Ob och einicher solich burgkrecht oder landrecht anders dann das burgkrecht und landrecht, darinn die benanten unser heren, ein abt, techant und convent, wie obstät, mit den bemelten unser heren und obern den vier orten sind, ietz hett, das sol er von stund und on verziechen abtůn, und *besonder si alle willigen, solich burgkrecht und landrecht hinfür, so oft sich das begipt, mögen zů mindern und zů meren und bessern mit einem heren abt, techant und convent.*

Und uff das söllen die benanten unser heren und obern, die vier ort alle ir gewandte und helfere, och die benanten gotzhuslüt umb vorgenant vehd und vindschaft, sachen und spenn und umb alles das, so sich bis uff disen hüttigen tag deßhalb, es sig mit worten, werken, räten, getäten, nam, prand, rob und ander weg begeben und gemacht hät, genzlich und gar mit einandern gericht, verschlicht und betragen sin; och sicher lips und gůtz mögen zů und von einandern wonen und wandeln und ein ander deswegen witer und ferer nit erfordern, vehen ald hassen, sonder bi diser bericht pliben, die halten und vollstrecken; *doch darinn usgesundert die anfenger und stifter diser uffrůr und abfals, och die, so in diser vergangnen widerwertikait dem gotzhus sin vischitzen uffgebrochen und widersprüch daruber gegeben, geton oder marchen ußgraben* ald unserm heren abt, och unsern heren und obern an ir glimpf und êr geredt oder anders der glich gehandelt haben; *dann zů den selben ist vorbehalten witer rechtvertigung und strauf.*

Ob och hinfür der benannten gotzhuslüten einicher wider den benannten unsern gnedigen heren von Sant Gallen, sinem convent und gotzhus, oder unser heren und obern die vier ort in gemein oder besonder mißhandelte, *der und die selben söllen und mögen umb das selb und ietz begangen verhandlungen nach verschuldung gestraft werden*; alle geverd, fünd und arglist harinn ganz vermiten. Und des zů warem und ewigem urkund so haben wir unser aigen insigel offenlich an diser brief zwen glich lutend gehenkt, unser heren und obern des zůbesagende, und doch uns und unser erben on schaden. Wir die vorgenannten gotzhuslute veriechent aller ding, so hie for geschriben stänt, geredent, gelobent und versprechent für uns, unser erben und nachkomen in eids wis, solichs alles war, vest und stet zů halten und darwider niemer zů tund nach ze sind nach deheins wegs schaffen geton werden. *Und des zů zugnuss und sicherung habent wir mit ernst erbetten die erbern Hainrichen Rennhasen, amann zů Goldach, Hainrichen Heiman, alt amann zů Gossow, und Uolrichen Girtanner von Tablat, das si alle drig ire insigel und aller obgeschribner ding zůbesagende, offenlich hieran gehenkt haben.*

Das beschach uff den sibenden tag des monetz meyen, nach Crists gepurt gezalt tusent vierhundert und nuntzig jar.

## Nr. 33.

p. 174. *Schuldbrief des gotzhus Sannt Gallen lüt umb IIII tusent guldin gegen den vier ortten* (Schuldschein samt Bürgschaft). 7. Mai 1490.

Wir die gotzhuslüt gemeinlich, rich und arm, so dem hochwirdigen gotzhus Sant Gallen zůgehörent, namlich von disen nachgeschribenen gegninen: *Rorschach, Tunbach, Goldach, Undereggen, Mörschwil, Tablat, Gossow, Waldkilch, Romashorn, Sumbri, Můla, Huttischwil, Bernhartzell, Lumischwil, Berg, Wittenbach, Rodmunt, Strubenzell, Gaiserwald, Niederburen und Helfentschwil,* tůnd kund allermengklichem und bekennen offenlich mit disem brief für uns und unser erben und nachkomen und für alle die, so in den benanten gerichten ietz oder hinfür iemer seßhaft sind, das wir all gemeinlich und unverscheidenlich recht und redlich schuldig sigen und gelten sollen den edlen, strengen, vesten, fürsichtigen, wisen burgermeistern, schultheissen, amann, räten und gemeinden diser nachbenempten stetten und lendern der Aidgnosschaft: *Zürich, Lucern, Schwiz und Glarus, unsern gnedigen heren, vier tusent Rinscher guldin,* nach sag des vertrags zwüschen den selben unsern heren den vier orten und uns versigelt uffgericht, harlangende umb die ungehorsami, darinn wir gegen dem obgenanten *gotzhus Sannt Gallen und unsern heren den vier orten* vergangner tagen gewesen sind.

Sölich viertusent guldin sollen wir, unser erben und nachkomen den benanten unsern heren den vier orten ußrichten und bezalen, namlich zwai tusent guldin uff unser lieben Frowen tag der liechtmeß in ein und nuntzigisten jar, und die ubrigen zwei tusent guldin uf unser lieben Frowen tag, der liechtmeß im zwei und nüntzigisten jar; beidi zil nechst nach ainandern komende von dato dis briefs; und inen also uff die zil und iegklichs zils besunder die selben sum ze weren und ze antwurten zů iren sichern handen und gewalt zů Zürich in der statt *hinder unser heren ein burgermeister und raut der statt Zürich,* on alle intrag und widerred, och genzlich und gar on der benanten unser heren der vier ort costen und schaden, für aller mengklichs uffheben, verheften, verbieten, und sonder für all krieg, acht und benn und alles das, so dann si ain sölicher bezalung verhindern ald uns behelf sin und komen möcht.

Und umb das die benannten unser heren die vier ort solicher bezalung uf zil und tag, wie obstät, dester gewisser, sicher und habender sigen, so geben wir inen darumb zů rechten *gulten und bürgen* die nachbenempten personen, namlich von ieder gegni zwen oder drig man, mit namen

*von Rorschach:* Cůni Hoffman im Enentdorf; Cristen Bischoff in der Grůb und Hanns Růpp, genant Spörli zů Rorschach;

*von Goldach:* Pauli Sturm zů Goldach und Hanns Riederer zů Undereggen;

*von Mörschwil:* Peter Lienhart und Heini Bruder von Hünwil;

*von Tablat:* Hensli Hertsch der müller zů Sant Jörgen und Welti Stäbiner im Wila;
*von Gossow:* Heinrich Wurt im Munzenbůch und Heinrich Heini von Gossow;
*von Waldkilch:* Hanns Zwicker zů Waldkilch und Hanns Heiminer zur Bisinhus;
*von Romanshorn:* Welti Peter und Hanns Schmid, beid zů Romishorn;
*von Sumbri:* Uli Müller zů Helmerschwil und Růdi Brugger von Sumbri;
*von Můla:* Heintz Kaltshuser und Großhans German ab der Hůb;
*von Hüttischwil von ob und nid dem holz:* Hans Müller und Heinrich Kofman;
*von Bernhartzell:* Hanns Stüffatter und Růdi von Engi;
*von Lumischwil:* Cůnrat Teschler zů Teschenhusen und Hanns Erberli zů Hegischwil;
*von Berg:* Hanns Spiler am Leinen und Hensli von Hůb zů Zwingensteins Hůb;
*von Wittenbach:* Ůli Ortwig zur Turen müli und Hanns Müller im Cappeller tobel;
*von Rodmunt:* Kůntz Wettach uß Jonsrüti und Othmar Nagel zů Sennhusen;
*von Strubenzell:* Bernhart Zoller am Hof und Hans Bichwil zů Winklen;
*von Gaiserwald:* Ůlrich Liner am Kapf und Hennslin Weckerli zů Answil;
*von Niderbüren:* (fehlt der Name) und Ůlrich Cristiner von Mutwil;
*und von Helfentschwil:* Heinrich Keller und Hanns Vorster,

also mit dem geding, ob wir deheinost uff obgenant zil an der bezalung sumig sin wurden, daz doch nit sin sol, so habent die obgenanten unser heren, die vier ort gemeinlich und iedas ort besonder vollen gewalt, macht und gůt recht, die obbemelten gulten und bürgen alle oder einen ald mer besonder oder ir erben darumb zů manen und zů erfordern, zů hus, ze hof oder under ogen, geschriftlich oder müntlich, in leistung ze ziechend. Und so si och also in leistung zů ziechend umb solichs gemant und erfordert worden, sollen denn dem nach in acht tagen den nechsten, so inen die mainung beschechen ist, die genanten gen Zurich in die statt varen und daselbs in eins offen gaistgeben wirtzhus in der mainung bestimpt anheben zů leisten rechte, offen und gewonlich giselschaft, nach leistung recht, sit und gewonheit, und davon niemer gelässen, dann mit der benanten unser heren der vier ort wissen und erloben, oder bis si umb iedes verfallen gelt usgericht und bezalt sind, on iren schaden. Und si leistind och also oder nit, nach dann haben si, und wer inen des helfen wil, vollen gewalt und gůt recht, daz si nach iedem unbezalten gelt, wenn si wellen, uns alle gemeinlich oder iede gegne besonder, ald sondrig personen und uns oder unser gulten und burgern vorgenant alle oder welich si under inen wöllen, och unser erben und nachkomen mogen angriffen, heften, pfenden, nöten und umbtriben an allen unsern und unser gulten und bürgen gůten, ligenden und

varenden, wa si die iemer erfarend, ankomen och ergriffen können ald mögen, es sig in stetten, in dörfer, in gerichten, uff wasser oder uff dem land; och die verkofen und vertriben allenthalb, wie und gegen wen (si wellen), mit gerichten, gaistlichen oder weltlichen.

Wir obgenanten gülten und bürgen bekennen für uns, unser erben und nachkomen diser gült und bürgschaft und alles des, so diser brief uns bewist und bint; und besonder so gelobend und versprechent wir sölichs war, vest und stet zů halten. Und des zů urkund so haben wir vorgenanten gülten von Můla, in namen und us bevelch unser gemeinden und gegni, als dero gewalt wir hierinn gehept haben, mit ernst gebetten den edlen und strengen her *Jacoben Payrer von Hagenwil, ritter,* unsern lieben heren; so haben wir genanten gülten und bürgen von Rorschach, Goldach Waldkilch, Sumbri, Hüttischwil, Bernhartzell, Lumischwil, Wittenbach, Geiserwald, Berg, Strubenzell und Niderburer, in namen und uß befelch unser heren und obern und ganzen gemeinden und gegninen, als dero gewalt wir hierinn gehept haben, mit ernst erbetten den fürsichtigen und wisen *Paulin Haller, ietz alt-schultheis zů Wil,* unsern lieben heren; so haben wir vorgenanten gülten und bürgen von Romashorn und Helfentschwil in namen unser gemeinden, dero gewalt wir harinn gehept haben, mit ernst erbetten den ersamen, wisen *Hannsen Clinger, des rautz zů Wil*; (so haben wir vorgenanten gülten und bürgen von Gossow, Rodmunt, Tablat und Mörschwil in namen und us bevelch unser heren und obern und ganzen gemeinden und gegninen, dero gewalt wir hierin gehept haben), mit ernst erbetten den erbern *Hansen Röschen, vogt zů Glattburg und Uolrichen Girtanner zů Tablat,* das si ir insigel für die selben unser gemeinden und gegninen, och unser aller erben und nachkomen offenlich an disen brief gehenkt haben.

Das beschach an fritag nach des hailgen Cruces tag zů meyen nach Crists gepurt gezalt tusent vierhundert und nuntzig jar.

---

Während der Drucklegung kamen mir folgende Stellen zu Gesicht, die im Text keine Verwendung mehr finden konnten, und die deshalb hier wiedergegeben werden sollen.

In *Heinrich Bullinger's Eidgenössischer Chronik* (Manuskript auf der Stadtbibliothek Zürich 1. u. 2. Bd. ungedruckt) II. Bd. Msk. A. 15, S. 360: *Von dem Santgaller krieg* eine hübsche Zusammenfassung der Gefahren, welche das Rorschacher Kloster für die Stadt St. Gallen in sich schloss:

«Wie nun die Statt Santgallen des appts fürnemen innen ward und sach, was es iren gar zů wider, daß der appt alle geistlikeit der alten Statt Santgallen entzüchen, das heiligthum und kyrchen zirr von S. gallen verrucken, zů Rorschach nit alain ein kloster, sunder ouch ein Statt und gewerbhuß errichten, und ein besondern paß des bodensees und nüwen zöllen,

mit großem abbruch der Statt alda fürnemen wölte; und unterrettend sich deßhalb mit den Appenzellern, die diser sach ouch nit zufrieden warend.»

* * *

In *Johann Rütiner's «Commentationes»* (2 Bde., Manuskript Nr. 78 u. 79 auf der Stadtbibliothek St. Gallen. — Erster Eintrag 1529, letzter 1538 — von denen in jüngster Zeit wegen der nicht leicht zu lesenden Schrift eine Abschrift angefertigt worden) ist eine Stelle, die beweist, wie circa 40 Jahre nach dem Klosterbruch die Tradition über dessen Ursache und Veranlassung urteilte:

II. 49: Causa autem huius belli (Helvetici) fuit:

Tribuni aliquando convivantes antiquo more post peractas 12 consultationes, quidam ex illis dixit abbatem Hulricum apud Cæsarem obtinuisse literas edifficandi oppidum Rorschach, quo etiam nostra mercimonia transferet; quia libertatem adeptus quisquis huc migraverit ex civibus nostris, ut sit asylum, quo nihil debitoribus numerare cogatur. Illum mendacium increbuit hinc inde. Interim fit dedicatio Hundwyl, quo confluentes de senatu nostro et divites plures, quia eo tempore omnia florebant, in maximo proventu omnia, moris erat, ut potentes equis et juventus hastis ad dedicationes ibant. Increbuit et illud mendacium in Abbatiscella. Inter bibendum conjurarunt invicem de destruendo claustro, Abbatiscellani etiam hoc sepissime objicientes: per populi, non senatus consensu conspirasse; quamvis mentitum, quia postea consentientes. Ex illa crapula tantum mali originem duxit, ut civitas nostra ultra 2 tonnen(?) auri labefactata, computando usturas suburbium; quia etiam domus erant, ubi Georgi Vadiani hortus est ad B. Gallusers domum.

*Paulus Schlumpf.*

## Druckfehler und Berichtigungen.

Seite 16, Zeile 15 von unten lies: «Appenzeller Kriegen».
» 51, Zeile 13 von oben lies: *von* dem Stadtschreiber.
» 54, Note 2 lies: «as man *von* Roschach kam».
» 64. Die Note 2 ist als Absatz der Note 1 zu lesen.
» 77, Zeile 5 von oben lies: *An*schluß.
» 79, Note 2, Zeile 5 von unten lies: Beilage Nr. *3*, statt 64.
» 87, Zeile 5 von oben lies: B*r*iefen.
» 92, Zeile 10 von oben lies: Rot*t*.
» 99, Zeile 15 von oben lies: *An*lassbrief.
» 102, Note 1, Zeile 2 von unten lies: wi*l*, statt wie.
» 103, Anm. 1 ist zu bemerken, dass nach einer gefälligen Mitteilung des Herrn Staatsarchivars Dr. v. Liebenau in Luzern «Bürgermeister Hasfurter schon lange tod war», als die Wette mit Abt Ulrich stattgefunden haben soll.
» 104, Zeile 6 von oben lies: Allein *die* Konventherren.
» 133, » 7 von oben lies: *die* statt das.
» 169, » 16 von oben lies: 50,000 statt 40,000.
» 171, » 17 von oben lies: «Ober*dorf*».
» 184, » 6 von oben lies «geg*n*inen».
» 205, » 8 von oben lies: N*o*ch statt Nach.
» 256, » 17 von unten lies: «vermügent» und «Fromen».
» 12 von unten lies: «understa*n*d».
» 9 von unten lies: «das» statt «da».
» 6 von unten lies: «gerechtik*a*it».

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 20627 9512